

Amtsblatt

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgang 2013

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 23, Seiten 1 bis 376

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2012		31. 1. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
16.11. Bek	50	1. 2.	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
20.11. Bek	11	1. 2.	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
30.11. V	2	1. 2. Bek	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen
3.12. V	3	1. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth
7.12. Bek	14	1. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg
18.12. Bek	19	4. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau
20.12. Bek	78	6. 2. Bek	Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer und Förderlehrerinnen
		6. 2. V	Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung
		6. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München
		6. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg
		18. 2.	Berichtigung der Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen
		18. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
		21. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich
2013			
2. 1. Bek	69		
4. 1. V	22		
11. 1. Bek	27		
15. 1. Bek	50		
28. 1. V	62		
31. 1. V	63		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
22. 2. Bek	94	13. 5. Bek	202
4. 3. V	106	2. 6. V	210
4. 3. V	178	12. 6. V	222
8. 3. V	151	12. 6. V	211
8. 3. Bek	160	14. 6. Bek	218
14. 3. V	102	17. 6. V	224
14. 3. V	100	18. 6. Bek	226
18. 3. V	159	21. 6. Bek	228
20. 3. Bek	181	4. 7. Bek	234
22. 3. Bek	174	4. 7. Bek	234
26. 3. V	194	5. 7. Bek	235
8. 4. V	196	5. 7. Bek	235
10. 4. Bek	188	6. 7. V	265
10. 4. Bek	189	8. 7. Bek	238
15. 4. V	197	8. 7. Bek	247
26. 4. V	206	10. 7. Bek	255
3. 5. Bek	217	15. 7. Bek	258
		23. 7. Bek	275
		24. 7. G	262
		2. 8. V	274

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
16. 8. Bek	278	29.10. Bek	352
21. 8. Bek	276	30.10. Bek	370
26. 8. Bek	284	11.11. Bek	359
26. 8. Bek	285	12.11. Bek	373
6. 9. Bek	286	18.11. Bek	373
18. 9.	303	20.11. Bek	374
18. 9. Bek	310	27.11. Bek	375
23. 9. Bek	306		
8.10. Bek	307	2.12.	350
18.10.	302	2.12.	351
22.10. Bek	370		

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
A			
Abfallbeseitigung		Berufliches Schulwesen	
– Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	235	– Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)	274
B		Berufsaufbauschulen	
Bayer. Landtag		– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	285	Berufsfachschulen	
Bayer. Musikplan		– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	375
– Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	370	– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
– Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	189	– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	197
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus		– Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	275
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	286	Besoldung	
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	286
– Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns	11	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	224
Bayer. Staatsregierung		Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	284	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung	159
Beamte		Bildstellenwesen	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	286	– Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“	373
– Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung	218		
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	224	D	
– Vollzug von § 16 Urlaubsverordnung	373	Datenverarbeitung und Datenschutzgesetz	
Begabtenförderung		– Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	27
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351	– Berichtigung der Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	72
Berufliche Schulen			
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	92		

	Seite		Seite
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes	22	Forschung und -förderung	
Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz		– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über den Landesdenkmalrat	302	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	210
Deutsche Sprache		G	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	375	Ganztagsbetreuung	
– Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	275	– Offene Ganztagsangebote an Schulen	247
E		Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
Erziehungs- und Unterrichtswesen		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	262
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	262	Grund- und Mittelschulen	
F		– Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“	258
Fachakademien		– Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule	14
– Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft	3	– Betriebspraktikum für Mittelschulen	306
– Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	69	– Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	228
– Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe	194	– Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen	235
Fachhochschulen		– Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule	234
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351	Gymnasien	
– Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	69	– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	217
Fachoberschulen		– Berichtigung der Bekanntmachung über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	303
– Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen	181	– Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	276
Förderschulen		– Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick	78
– Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer und Förderlehrerinnen	90	– Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	228
		– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	211
		H	
		Hochschulen	
		– Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	370
		– Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	74
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	210

	Seite
– Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	62
Hochschulinstitute	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
Hochschullehrer	
– Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung	196
– Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	100
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	206
I	
Integration / Migrationshintergrund	
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	352
J	
Jugendleiter	
– Änderung der Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica	202
K	
Kirchenangelegenheiten	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	19
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	174
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	94
– Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus)	307
Kooperationsmodelle	
– Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule	14
L	
Landesdenkmalrat	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über den Landesdenkmalrat	302

	Seite
Lehrer / Allgemein	
– Änderung der Bekanntmachung über die Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	374
– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	50
– Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)	234
– Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“	373
Lehrer an beruflichen Schulen	
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen ..	151
Lehrerbildungsgesetz	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	350
N	
Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht	
– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	50
Nebentätigkeit und -verordnung	
– Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung	196
Q	
Qualifikationsverordnung	
– Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	74
R	
Realschulen	
– Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule	14
– Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	228

	Seite		Seite
Regellehrverpflichtung		Schulordnung	
– Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	100	– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnistypen für die Gymnasien	217
S		– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
Schüler		– Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe	194
– Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“	373	– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	197
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht	178	– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	211
Schulen / Allgemein		Sing- und Musikschulen	
– Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV	160	– Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	57
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14	359	Sport	
– Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	27	– Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	370
– Berichtigung der Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	72	– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	238	Staatliche Beratungsstellen für öffentliche Büchereien	
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	284	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung	159
– Krisenintervention an Schulen	255	Studienplätze, Vergabe	
– Lehrplanverzeichnis	310	– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
– Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch	226	T	
– Offene Ganztagsangebote an Schulen	247	Technische Universität München	
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	285	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München	76
– Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	235	U	
– Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	265	Umwelt und Unterricht	
Schulfinanzierungsgesetz		– Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	235
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	92	Universität Augsburg	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg	77
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18	Universität Bamberg	
– Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	278	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	64
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	2		

	<i>Seite</i>
Universität Bayreuth	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth	65
Universität Erlangen-Nürnberg	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	98
Universität München	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München	102
Universität Passau	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	68
Universität Regensburg	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg	67
Universität Würzburg	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	63
Universitäten	
– Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	370

	<i>Seite</i>
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351

Unterrichtsauftrag und Unterrichtsvergütung

– Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)	234
– Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)	222

W

Wirtschaftsschulen

– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	50
– Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch	226

Z

Zeugnisanerkennungsstelle

– Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern	188
---	-----

Zulassungsbeschränkungen

– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
--	-----

Zuständigkeitsverordnung

– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	224
---	-----

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 18. Januar 2013

Jahrgang 2013

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2012 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
30.11.2012	2230-7-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	2
03.12.2012	2236-9-1-5-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft	3
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
20.11.2012	2211-WFK Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns	11
07.12.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule	14
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 30. November 2012 (GVBl S. 677)

Auf Grund von Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1325 €“ durch den Betrag „1450 €“, der Betrag „700 €“ durch den Betrag „775 €“ und der Betrag „1150 €“ durch den Betrag „1200 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „525 €“ durch den Betrag „550 €“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nr. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „Art. 8 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 30. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-5-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft

Vom 3. Dezember 2012 (GVBl S. 723)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers)“.

2. Die Inhaltsübersicht Vierter Teil bis Neunter Teil erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Grundsätze des Studienbetriebs

- § 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien
- § 8 Unterrichtszeit
- § 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 10 Verhinderung
- § 11 Befreiung und Beurlaubung
- § 12 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 13 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 14 Nachweise des Leistungsstands
- § 15 Schriftliche und praktische Leistungsnachweise
- § 16 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- § 17 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 20 Entscheidung über das Vorrücken
- § 21 Notenausgleich
- § 22 Verbot des Wiederholens
- § 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

1. Allgemeines

- § 24 Gliederung der Prüfung
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Niederschrift
- § 27 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 28 Verhinderung an der Teilnahme
- § 29 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 30 Unterschleif

2. Erster Prüfungsabschnitt

- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung

3. Zweiter Prüfungsabschnitt

- § 33 Praktische Abschlussprüfung

4. Bestehen der Abschlussprüfung,
Abschlusszeugnis

- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 36 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 37 Abschlusszeugnis

Abschnitt II

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 38 Allgemeines
- § 39 Zulassung
- § 40 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 41 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen, Folgen von Pflichtverletzungen

- § 42 Schulleiter, Lehrerkonferenz
 § 43 Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
 § 44 Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen
 § 45 Folgen von Pflichtverletzungen

Achter Teil

Schulaufsicht

- § 46 Schulaufsicht

Neunter Teil

Schlussvorschrift

- § 47 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement soll die Studierenden zur Übernahme von Führungsaufgaben in einschlägigen Funktionsbereichen von Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit befähigen.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „„Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“/ „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin““ durch die Worte „„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement““ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und die Worte „§ 94 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ werden durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Beurteilung“ angefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Studierende auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen“

tungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Studierenden ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.“

- c) In Abs. 2 werden die Worte „oder Schulveranstaltungen“ gestrichen.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§12

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Studierenden untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.“

11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Studienjahr zu verteilen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In Fächern mit fachpraktischen Anteilen können Klausuren auch durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. ³Eine der nach Satz 1 geforderten Klausuren kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden; die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Studienjahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Studierenden mitgeteilt.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einen Praktikumsbericht“ durch die Worte „eine

schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum absolviert wird“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Studierenden ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Praktikumsbericht“ durch die Worte „bei der schriftlichen Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 entfällt die Satznummerierung und werden die Worte „der Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „den Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „werden am“ die Worte „Ende des ersten Studienhalbjahres, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

16. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien“.

17. In der Überschrift des § 25 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

18. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.

19. In der Überschrift des § 29 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird durch folgende neue Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in der Studententafel

der Anlage 1 als Abschlussprüfungsfächer der Abschlussprüfung ausgewiesen sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) ¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Stundentafel der Anlage 1 eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „für die Pflichtfächer“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Prüfungsaufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Prüfungstag“ werden die Worte „die Prüfungsaufgaben“ eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
21. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung entfällt.
- bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.
22. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
23. Der bisherige § 36 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „480 Minuten“ durch die Worte „380 Minuten; die zeitliche Verteilung liegt im Ermessen der Schule“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt und die Worte „mit dem Schwerpunkt Ernährung und Verpflegung oder Service und Gestaltung oder Textilservice oder Gebäudereinigung“ gestrichen.

bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

24. Der bisherige § 37 wird aufgehoben.

25. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestehen der Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis“.

26. Es werden folgende §§ 34 und 35 eingefügt:

„§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der praktischen Abschlussprüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach §§ 31 bis 33 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prü-

fungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.“

27. Der bisherige § 38 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

Bestehen der Abschlussprüfung

¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ³Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Pflichtfächer, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Pflichtfach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ⁵Der Vermerk nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ist nur in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, wenn die Unterweisung und Anleitung der Hilfskräfte nach § 33 Abs. 1 Satz 5 mindestens die Note 4 aufweist.“

28. Der bisherige § 39 wird § 37 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschlusszeugnis“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Worte „Wahlpflichtfächer und“ eingefügt und die Worte „Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Sinn des Berufsbildungsrechts und die für die fachliche Auszubildereignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinn des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ durch die Worte „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „und der“ die Worte „Wahlpflichtfächer sowie der“ eingefügt und die Zahl „10“ durch die Worte „die Anzahl der eingerechneten Noten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“

ersetzt.

29. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung für andere Bewerber“.

30. Der bisherige § 40 wird § 38 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es gelten §§ 25 bis 36, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in den Fächern Service und Gestaltung, Textilservice, Gebäudereinigung sowie Projektmanagement“ durch die Worte „allen anderen Pflichtfächern“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- c) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Bewerber wählen zudem aus der Studentafel der Anlage 1 zwei Wahlpflichtfächer aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. ²Es können nur solche Fächer gewählt werden, die auch Studierende nach § 31 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben.

(5) Auf Antrag des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen statt; von diesen Fächern dürfen zwei Fächer solche der schriftlichen Abschlussprüfung für die Studierenden und zwei Fächer solche Fächer sein, in denen die anderen Bewerber zusätzlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen haben.“

31. Der bisherige § 41 wird § 39; in Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

32. Der bisherige § 42 wird § 40.

33. Der bisherige § 43 wird § 41; in Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

34. Der bisherige § 44 wird § 42.

35. Der bisherige § 45 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird die Zahl „63“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Schulforum § 50a FakO“.

- c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher § 53a FakO,
7. Fachakademiebeirat § 54 FakO.“
36. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden §§ 44 bis 46.
37. Die Überschrift des Neunten Teils erhält folgende Fassung:
- „Schlussvorschrift“.
38. Die bisherigen §§ 49 und 50 werden aufgehoben.
39. Der bisherige § 51 wird § 47; Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Im Studienjahr 2012/13 gelten für den Zweiten Prüfungsabschnitt, das Bestehen der Abschlussprüfung und das Abschlusszeugnis die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632). ²Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ wird verliehen, wenn sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsabschnitt nach den Bestimmungen der ab 1. August 2012 geltenden Fassung der Schulordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.“
40. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.
41. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Zahl „94“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „hauswirtschaftlichen“ und die Worte „hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und der Betrieb in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Koch/Köchin, Hotelfachmann/Hotelfachfrau oder Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau ausbildet“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „20 und 94“ durch die Worte „28 bis 30“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird in der Überschrift das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 18 am 1. Januar 2013,

2. § 1 Nr. 40 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 40)
„Anlage 1

Studentenafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Deutsch ¹⁾	-	2
Sozialkunde ¹⁾	-	2
Berufliche Kommunikation	2	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ³⁾	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik ³⁾	2	4
Ernährung und Verpflegung ⁶⁾	7	-
Service und Gestaltung ⁶⁾	2	-
Textilservice ⁶⁾	4	-
Gebäudereinigung ⁶⁾	4	-
Projektmanagement ⁶⁾	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	-
Zwischensumme	32	16
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer⁴⁾
Gesamtsumme	32	32
Wahlpflichtfächer⁴⁾		
Berufsbezogenes Englisch	-	2
Weitere Fremdsprache	-	2
Existenzgründung	-	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement ⁵⁾	-	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung ⁵⁾	-	2
Interkulturelle Kompetenz	-	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement ⁵⁾	-	2
Gemeinschaftsverpflegung ^{5) 6)}	-	4
Diätetik ⁶⁾	-	2
Veranstaltungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Catering ⁶⁾	-	2
Ernährungstrends ^{5) 6)}	-	2
Wohnformen und Raumgestaltung ^{5) 6)}	-	2
Reinigungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Housekeeping ^{5) 6)}	-	4
Food-and Beverage-Management ⁶⁾	-	2
Hotelmanagement	-	4
Tourismus ⁵⁾	-	2
Textilmanagement ^{5) 6)}	-	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	-	2
Selbstmanagement	-	2
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	1	2
Mathematik ¹⁾	3	3

- 1) Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
- 3) In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.
- 4) Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 5) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.
- 6) Fach mit fachpraktischem Anteil.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2211-WFK

Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 20. November 2012 Az.: C 1-K 4510-9d/24 860

1. Behördenaufbau
 - 1.1 Nachgeordnete Dienststellen

Der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie mit ihren Abteilungen

 - Anthropologie und
 - Paläoanatomie,

Botanischer Garten (einschließlich Alpengarten am Schachen und Außenstelle Oberhof),

Botanische Staatssammlung,

Mineralogische Staatssammlung,

Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie,

Zoologische Staatssammlung.
 - 1.2 Abteilungen der Generaldirektion

¹Die Zentralverwaltung, das Museum Mensch und Natur, die Allgemeinen Museumswerkstätten und die Regionalmuseen, nämlich das Naturkunde-Museum in Bamberg, das Urvwelt-Museum Oberfranken in Bayreuth, das Jura-Museum Eichstätt und das Rieskrater-Museum in Nördlingen, sind Abteilungen der Generaldirektion. ²Weitere Regionalmuseen können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet werden.
2. Leitung
 - 2.1 Direktorenkonferenz

¹Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen wird von einer Direktorenkonferenz geleitet. ²Die Direktorenkonferenz ist für alle gemeinsamen Aufgaben zuständig. ³Sie billigt insbesondere die Aufstellung des Voranschlags des Haushaltsplanes, die Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen, die der Generaldirektion zugewiesen sind, sowie die Vorschläge der Generaldirektion für die Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen Personals.
 - 2.2 Zusammensetzung der Direktorenkonferenz

¹Mitglieder der Direktorenkonferenz sind die Direktoren und Direktorinnen der beiden Abteilungen der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie, des Botanischen Gartens einschließlich der Botanischen Staatssammlung, der Mineralogischen Staatssammlung, der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie und der Zoologi-

schen Staatssammlung, der gemeinsame Leiter oder die gemeinsame Leiterin des Museums Mensch und Natur und der Allgemeinen Museumswerkstätten sowie eine gewählte Vertretung der Regionalmuseen. ²Alle Mitglieder der Direktorenkonferenz haben je eine Stimme. ³Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin und der Wissenschaftliche Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Direktorenkonferenz teil. ⁴Weitere Personen können zu den Sitzungen herangezogen werden.

3. Generaldirektor
 - 3.1 Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Die Direktorenkonferenz schlägt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen der Sammlungsdirektoren oder eine der Sammlungsdirektorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Bestellung als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vor. ²Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. ³Mit diesem Bestellungs-vorschlag soll ein Vorschlag zur Dauer der Bestellung verbunden werden. ⁴Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.
 - 3.2 Vertretung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Im Falle der Verhinderung wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin, in wissenschaftlichen Angelegenheiten vom wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin vertreten. ²Im Falle des Ausscheidens wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin unbeschadet Satz 1 bis zur Neubestellung eines Generaldirektors bzw. einer Generaldirektorin durch einen bzw. eine von der Direktorenkonferenz bestimmten Sammlungsdirektor bzw. Sammlungsdirektorin vertreten.
 - 3.3 Ausscheiden des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

Scheidet der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin als Sammlungsdirektor oder Sammlungsdirektorin oder aus seinem Amt als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin oder aus einem anderen Grund aus, legt die Direktorenkonferenz binnen zwei Monaten einen neuen Vorschlag vor.
 - 3.4 Aufgaben des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, das den einzelnen Sammlungsdirektoren und Sammlungsdirektorinnen für ihren Bereich zusteht. ²Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte, ist Leiter bzw. Leiterin der Generaldirektion und für Grundsatzaufgaben zustän-

- dig. ³Er bzw. sie ist Beauftragter für den Haushalt; diese Funktion kann auf den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin übertragen werden.
- 3.5 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin
¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird durch einen unmittelbar nachgeordneten Generalsekretär bzw. eine unmittelbar nachgeordnete Generalsekretärin mit der Befähigung zum Richteramt unterstützt. ²Dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin obliegen insbesondere die administrativen, die baulichen, die rechtlichen und in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der wissenschaftlichen Geschäftsführerin die strategischen Angelegenheiten. ³Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des eigenen nichtwissenschaftlichen Personals der Generaldirektion und ihrer Abteilungen. ⁴Weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt.
- 3.6 Wissenschaftliche Geschäftsführung
¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch einen unmittelbar nachgeordneten Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. eine unmittelbar nachgeordnete Wissenschaftliche Geschäftsführerin unterstützt. ²Dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin obliegen insbesondere die wissenschaftlichen Angelegenheiten und in Abstimmung mit dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin die strategischen Angelegenheiten.
4. Aufgaben der SNSB-Institutionen
- 4.1 Aufgaben
 Aufgaben der SNSB-Institutionen sind Forschung und Bildung im Bereich der Bio- und Geowissenschaften sowie die Erhaltung, Vermehrung und Erschließung der Sammlungsbestände und zwar insbesondere:
1. Sachgerechte Aufbewahrung und Katalogisierung (Dokumentation) bzw. sachgerechte Kultur, Aufstellung sowie sinnvolle Ergänzung des Sammlungsbestandes,
 2. wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsmaterials gemäß den Fragestellungen, die sich aus dem jeweils neuesten Stand der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplin ergeben,
 3. Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Disziplin(en) der einzelnen Sammlungen,
 4. Bereitstellung von Sammlungsmaterial für wissenschaftliche Bearbeitung vor Ort und im nationalen und internationalen Leihverkehr,
 5. Aufbereitung und Bereitstellung von Daten von und in Bezug zu Sammlungsobjekten für wissenschaftliche Bearbeitung.
- 4.2 Schwerpunktbildung
 Für die Ergänzung der Sammlungen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung werden im Zusammenwirken zwischen dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin und den jeweiligen Sammlungsdirektoren Schwerpunkte festgelegt, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen sind.
- 4.3 Öffentlicher Bildungsauftrag
 Der Erfüllung des Bildungsauftrages gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere den Schulen, dienen die Erteilung von Auskünften, allgemeine Schausammlungen und etwaige wechselnde Sonderausstellungen sowie Presse- und Medienarbeit.
- 4.4 Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
1. Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns mit Hauptsitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Die SNSB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel der SNSB dürfen nur für die dienstordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Generaldirektion.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jahresbericht
¹Die Generaldirektion veröffentlicht in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erfüllten Aufgaben und über die besonderen Vorkommnisse. ²Die Sammlungen und Museen stellen die jeweils erforderlichen Angaben zusammen.
6. Bestandsverzeichnisse
- 6.1 Verwaltung
 Die aus Mitteln der jeweiligen Dienststelle beschafften beweglichen Sachen sind von dieser Dienststelle zu verwalten und in den hierfür vorgesehenen, für diese Dienststelle gesondert zu führenden Bestandsverzeichnissen zu erfassen.
- 6.2 Gemeinsame Nutzung
¹In Fällen, in denen eine gemeinsame Bibliothek für eine der Generaldirektion nachgeordnete Dienststelle und einer Universitätsinstitution mit besonderer Genehmigung unterhalten wird, sind die Anschaffungen von Büchern und Zeitschriften so vorzunehmen, dass stets ein geschlossenes Werk nur aus Mitteln einer dieser Institutionen beschafft und als Eigentum dieser Institution gekennzeichnet wird. ²Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 73 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 73 BayHO) zu beachten.
7. Benutzung von Sammlungsgegenständen und Sammlungen
 Für die Benutzung von Sammlungsgegenständen und Teilen von Sammlungen durch Dritte sind die durch die Generaldirektion erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung bzw. die von dieser mit anderen Institutionen geschlossenen Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Benutzung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen in Eichstätt) maßgeblich.

8. Dienstreisen

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin führt Dienstreisen (In- und Ausland) nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. ²Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Generaldirektion gelten die allgemeinen Regelungen, hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgeordneten Dienststellen gilt zudem § 8 Nr. 1 b der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM). ³Dies gilt nicht für Dienstreisen, die Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterinnen in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer durchführen.

9. Nebentätigkeit

¹Habilitierte sowie zu Lehrbeauftragten bestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können ihren Lehrverpflichtungen, soweit erforderlich, auch während der Dienstzeit nachkommen. ²Durch die Vorlesungstätigkeit darf die Erfüllung der eigentlichen Dienstaufgaben nicht vernachlässigt werden. ³Im Übrigen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten zu beachten.

10. Erwerb von Sammlungsgegenständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

10.1 Zustimmungsvorbehalt

Der Ankauf von Sammlungsgegenständen und Sammlungen von Bediensteten der SNSB bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

10.2 Teilnahme an Versteigerungen

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SNSB kann Dienstbefreiung zur Teilnahme an Versteigerungen zu privaten Zwecken nicht gewährt werden.

11. Museum Mensch und Natur

¹Das Museum Mensch und Natur ist eine Abteilung der Generaldirektion. ²Das Museum ist das gemeinsame Ausstellungsforum der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns. ³Es ist eine Bildungsstätte mit großer Breitenwirkung. ⁴Außer dem normalen Betrieb des Museums führt es Sonder- und Wechsausstellungen durch und ist weiter beauftragt mit museumspädagogischen Beratungen und technischen Hilfestellungen in den Spezialmuseen der Sammlungen, der Regionalmuseen und im Botanischen Garten. ⁵Es unterstützt die Staatssammlungen, ihre Fachmuseen und die Regionalmuseen bei der Planung und Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁶Bei den Planungen für den weiteren Ausbau als Naturkundemuseum Bayern wirkt das Museum Mensch und Natur mit.

12. Allgemeine Museumswerkstätten

¹Die Allgemeinen Museumswerkstätten sind die Museumswerkstätten für das Museum Mensch und Natur und die Regionalmuseen. ²Diese Einrichtungen haben gleichen Zugang zu den Allgemeinen Museumswerkstätten. ³Die Allgemeinen Museumswerkstätten unterstützen sie bei der Erstellung und

Überarbeitung ihrer Dauerausstellungen und bei der Erstellung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁴Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen die Allgemeinen Museumswerkstätten auch Leistungen für die Zentralverwaltung, die Staatssammlungen (einschließlich ihrer Spezialmuseen) und den Botanischen Garten. ⁵Die Allgemeinen Museumswerkstätten werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Museums Mensch und Natur geleitet.

13. Regionalmuseen

¹Die Regionalmuseen sind Abteilungen der Generaldirektion und werden verwaltungsmäßig von ihr betreut. ²Sie sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages, zur Erweiterung und Erschließung der Sammlungen sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Sammlungsschwerpunkte verpflichtet. ³Die wissenschaftliche und museale Schwerpunktsetzung ist mit den fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Staatssammlung abzustimmen.

14. Beirat

¹Die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns haben einen Beirat mit fünf Mitgliedern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von längstens drei Jahren auf Vorschlag der Direktorenkonferenz bestellt werden. ²Eine wiederholte Bestellung ist möglich. ³Die in den Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns verkörperten Fachwissenschaften sollen im Beirat angemessen vertreten sein. ⁴Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden, ein Bericht ist zu erstellen.

15. Museumsbeiräte

¹Jedes Regionalmuseum hat einen Museumsbeirat, in dem die fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen, die Museumsleitung und eine Vertretung des Trägers einen ständigen Sitz haben. ²Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins beziehungsweise einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung von der Direktorenkonferenz für jeweils drei Jahre benannt. ³Die genannten Institutionen (Förderverein bzw. Stiftung, Träger und Museumsleiter) haben für die Vertretung im Museumsbeirat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. ⁵Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben. ⁶Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal.

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt die Dienstordnung der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vom 30. November 2011 (KWMBI 2012 S. 5) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
Kooperationsmodelle zwischen
Haupt-/Mittelschule und Realschule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 7. Dezember 2012 Az.: S-5 S 7641-4b.128 671

1. Die Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule vom 6. Dezember 2010 (KWMBI 2011 S. 13), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 (KWMBI S. 38), wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Kooperationsmodelle zwischen Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahres 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum Ablauf des 31. Mai 2013 einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor.

Der Schwerpunkt liegt bei dieser Ausschreibung auf Kooperationsmodellen, die im Rahmen der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ entstehen.

Dem Antrag **sind** eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen

im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich erwünscht und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2013/2014 gewährleisten zu können.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2

München, den 1. Februar 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.12.2012	2220.4-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	19
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit Art. 13 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 13

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „24,75“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „23,75“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. In Art. 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „28,75“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
3. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „87,50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

(...)

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. Art. 13 Nrn. 1, 2 und 4 und Art. 14 am 1. Februar 2013,
 2. Art. 13 Nr. 3 am 1. August 2014
 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(...)

Art. 19

Übergangsbestimmung zu Art. 13

Für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 95 € je Unterrichtsmonat.““

Hinweis

Mit Art. 14 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686) wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 14

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 12 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (GVBl S. 677), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

(...)

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. Art. 13 Nrn. 1, 2 und 4 und Art. 14 am 1. Februar 2013,
 2. Art. 13 Nr. 3 am 1. August 2014
 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2220.4-UK

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. Dezember 2012 Az.: I.4-5 K 5181.1-5b.130 542

Das Provinzialat der Schulbrüder, Sektor Deutschland, mit Sitz in Illertissen, das in Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde zum 30. November 2012 aufgelöst. Damit besteht diese Gemeinschaft auch nicht mehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 3

München, den 14. Februar 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
04.01.2013	204-1-2-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes	22
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
11.01.2013	204-UK Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	27
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 4. Januar 2013 (GVBl S. 6)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „(Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM)“ angefügt.
2. In § 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nr. 3.1.1 Spalte 3 werden nach dem Wort „Telefon“ die Worte „, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.4 Spiegelstrich 1 wird der Klammerzusatz „(speziell: Art. 85, 111, 113)“ durch den Klammerzusatz „(speziell: Art. 85, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 20, 30a Abs. 8 Sätze 1 und 2, Art. 30b Abs. 2 und 4, Art. 41 Abs. 3 bis 6, Art. 111, 113)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.1 Spalte 3 und Nr. 3.2 Spalte 3 werden jeweils nach dem Wort „Telefon“ die Worte „, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
 - c) Nr. 3.12 erhält folgende Fassung:

„3.12 Gesundheitsdaten	Legasthenie/LRS-Attest (freiwillige Angabe)
Gesundheitsdaten bei	Behinderungen (Art),
Schülerinnen und Schülern	Pflegeaufwand, Schul-
mit sonderpädagogischem	begleiter, Kostenträger, Ende der Kos-
Förderbedarf	tenübernahme (Jahr), sonderpädagogischer Förderbedarf, letztes

sonderpädagogisches/sonstiges Gutachten (Jahr), letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr)“.

- d) Nr. 3.13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 2 erhält folgende Fassung: „Besondere pädagogische Maßnahmen“.
 - bb) In Spalte 3 werden die Worte „, Förderplan, Verzicht auf Ziffernnoten (Verbalbeurteilung)“ angefügt.
- e) In Nr. 3.14 Spalte 3 wird nach dem Wort „Noten“ das Wort „/Verbalbeurteilungen“ eingefügt.
- f) In Nr. 3.15 Spalte 3 wird nach dem Wort „Noten“ das Wort „/Verbalbeurteilungen“ und nach dem Wort „Gesamtnoten“ das Wort „/Verbalbeurteilungen“ eingefügt.
- g) Nr. 4.3 wird aufgehoben.
- h) Die bisherigen Nrn. 4.4 bis 4.7 werden Nrn. 4.3 bis 4.6.
- i) In Nr. 6 Spalte 3 Stichwort „Teilberechtigt“ werden die Worte

„; Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen betreffend die Zeugnisdaten (Nr. 3.14) nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist“ angefügt.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Nr. 2.1 wird jeweils das Wort „Kollegstufendatei“ durch das Wort „Oberstufendatei“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird das Wort „Kollegstufenbetreuer“ durch das Wort „Oberstufenkoordinator“ ersetzt.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.5 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „sowie alle Schülerinnen und Schüler,

die die Schule in diesen Schuljahren besuchen“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

„3.4 Schüler-bezogene Stunden-plandaten Je Schüler (Name, Vorname): zugeordnete Klasse, besuchter Unterricht (Kursbezeichner, Fach, Lehrkraft, Zeit, Raum)“.

c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Lehrer“ die Worte „und der Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.5 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „sowie alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule in diesen Schuljahren besuchen“ eingefügt.

b) Folgende Nr. 3.4 wird eingefügt:

„3.4 Schüler-bezogene Stunden-plandaten Je Schüler (Name, Vorname): zugeordnete Klasse, besuchter Unterricht (Kursbezeichner, Fach, Lehrkraft, Zeit, Raum)“.

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Regelzeiten für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden.“

8. Anlage 6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor Spiegelstrich 1 werden folgende neue Spiegelstriche 1 und 2 eingefügt:

„– die Schulleitung nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,

– Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist,“.

b) Die bisherigen Spiegelstriche 1 bis 3 werden Spiegelstriche 3 bis 5.

9. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nrn. 3.2.2 und 3.3.2 werden jeweils die Worte „, jeweils Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung der veröffentlichten Beiträge“ angefügt.

b) In Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „, im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen des Besuchs der Beruflichen Oberschule spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule“ eingefügt.

10. Es wird eine Anlage 11 angefügt, die die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung erhält.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

München, den 4. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Schulinterner passwortgeschützter Bereich

- | | | |
|-------|--|--|
| 1. | Angaben zur speichernden Stelle: | Name und Anschrift der jeweiligen Schule |
| 2. | Angaben zum automatisierten Verfahren: | |
| 2.1 | Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens | Schulinterner passwortgeschützter Bereich |
| 2.2 | Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden | Information der am Schulleben der jeweiligen Schule beteiligten Personen (Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) über Sachverhalte mit Schulbezug; Organisation des Schullebens |
| 2.3 | Örtliche und sachliche Zuständigkeit | die jeweilige Schule |
| 2.4 | Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere: Art. 85) – Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) – Bestimmungen der Schulordnungen – Lehrerdienstordnung |
| 2.5 | Kreis der Betroffenen | Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, sonstige Personen |
| 3. | Art der gespeicherten Daten: | |
| 3.1 | Daten der Lehrkräfte | |
| 3.1.1 | Grunddaten | <ul style="list-style-type: none"> – Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Benutzername, Namenskürzel, Funktion, Amtsbezeichnung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, – private E-Mail-Adresse (nur zum Zweck der systemseitig automatisierten Information der Lehrkraft und nur, soweit die Lehrkraft darin wirksam eingewilligt hat) |
| 3.1.2 | Stundenplandaten, Vertretungsplandaten | Klasse/Kurs, Fach, Datum, Dauer (Uhrzeit von/bis), Ort (Gebäude, Raum), vertretene Lehrkraft, vertretende Lehrkraft |
| 3.1.3 | Angaben in schulinternen Informationsplattformen | <ul style="list-style-type: none"> – klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Lehrkraft, – Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit) |
| 3.1.4 | Ressourcennutzung | Ressource, Datum, Dauer (Uhrzeit von/bis), Reservierungsgrund ohne Personenbezug zu Dritten |
| 3.1.5 | Buchungsdaten für Sprechzeiten | Datum, Dauer (Uhrzeit von/bis), Ort (Gebäude, Raum) |
| 3.2 | Daten des Verwaltungspersonals | |
| 3.2.1 | Grunddaten | <ul style="list-style-type: none"> – Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Benutzername, Namenskürzel, Funktion, Amtsbezeichnung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, – private E-Mail-Adresse (nur zum Zweck der systemseitig automatisierten Information der Verwaltungskraft und nur, soweit die Verwaltungskraft darin wirksam eingewilligt hat) |

3.2.2	Angaben in schulinternen Informationsplattformen	<ul style="list-style-type: none"> - klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Verwaltungskraft, - Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)
3.2.3	Ressourcennutzung	Ressource, Datum, Dauer (Uhrzeit von/bis), Reservierungsgrund ohne Personenbezug zu Dritten
3.3	Schülerdaten	Schülerdaten und Daten von Erziehungsberechtigten werden nur gespeichert, soweit die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben.
3.3.1	Grunddaten	Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Benutzername, Namenskürzel, E-Mail-Adresse
3.3.2	Angaben in schulinternen Informationsplattformen	<ul style="list-style-type: none"> - klassen- oder schulbezogene Information - Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)
3.3.3	Buchungsdaten für Sprechzeiten	Lehrkraft, Datum, Dauer (Uhrzeit von/bis), Ort (Gebäude, Raum)
3.3.4	Daten der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> - Grunddaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Benutzername, Namenskürzel, E-Mail-Adresse), - klassen- oder schulbezogene Informationen, Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit) - Buchungsdaten für Sprechzeiten (Lehrkraft, Datum, Dauer [Uhrzeit von/bis], Ort [Gebäude, Raum])
3.4	Schulbezogene Daten von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen gemäß Anlage 9 Nrn. 3.1 und 3.2	
4.	Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:	Keine
5.	Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:	<p>Soweit die Speicherung der Daten einer Einwilligung bedarf, werden die gespeicherten Daten gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.</p> <p>Unbeschadet davon werden Grunddaten gemäß Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.3.4 spätestens einen Monat nachdem die betreffende Person die Schule verlassen hat gelöscht; alle übrigen Daten werden jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres gelöscht.</p>
6.	Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:	
6.1	Lesenden und schreibenden Zugriff haben	<ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung und die von der Schulleitung beauftragten Angehörigen des Lehr- und Verwaltungspersonals im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags – außer auf Lesebestätigungen für nicht von diesem Personenkreis selbst verfasste Beiträge, - die übrigen Angehörigen des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Ressourcennutzung (Daten gemäß Nrn. 3.1.4 und 3.2.3), soweit die Ressource selbst genutzt wird, - Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte für die Sprechzeitenbuchung (Daten gemäß Nrn. 3.1.5, 3.3.3 und 3.3.4), soweit sie von der Sprechzeitenbuchung betroffen sind und den Beitrag selbst erstellt haben,

- 6.2 Lesenden Zugriff – mit Ausnahme privater E-Mail-Adressen – haben
- Schülerinnen und Schüler für von ihnen selbst erstellte Sprechzeitenbuchungen (Daten gemäß Nrn. 3.1.5, 3.3.3)
 - Lehrkräfte und Verwaltungspersonal mit folgender Einschränkung:
Nur soweit durch die Schulleitung eine Beauftragung erfolgt, besteht ein Leserecht für Grunddaten gemäß Nrn. 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1 bzw. persönliche Daten gemäß Nr. 3.3.4 und – soweit sie nicht selbst der Verfasser des Beitrags sind – für die Lesebestätigungen.
 - Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte mit folgender Einschränkung:
Für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte besteht kein Leserecht für die Ressourcennutzung. Stundenplandaten und Vertretungsplandaten können bis maximal einen Tag nach Ablauf der Gültigkeit des Stundenplans/Vertretungsplans eingesehen werden. Lesebestätigungen können nur für selbst erstellte Beiträge eingesehen werden. Für Buchungsdaten für Sprechzeiten gemäß Nr. 3.3.4 besteht für Schülerinnen und Schüler kein Leserecht.
 - Für die in Nr. 3.4 genannten Daten besteht ein uneingeschränktes Leserecht der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

204-UK

Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus

vom 11. Januar 2013 Az.: I.5-5 L 0572.2-1a.54 865

Inhalt

1. Grundanliegen der Datenschutzbestimmungen
- 1.1 Aufgabe des Datenschutzes
- 1.2 Zweck der „Erläuternden Hinweise“
2. Erläuterung wesentlicher datenschutzrechtlicher Begriffe
3. Geltungsbereich des Bayerischen Datenschutzgesetzes
- 3.1 Vorrang spezieller Vorschriften
- 3.2 Geltungsbereich je nach Speichermedium, Datenart und Verarbeitungsart
4. Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- 4.1 Zulässigkeit der Datenerhebung
- 4.2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung
- 4.3 Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte
- 4.4 Fernzugriff von Lehrkräften auf Dienste an Servern innerhalb der Schule
- 4.5 Datenverarbeitung im Auftrag (insbesondere webbasierte Verfahren), Wartung der Datenverarbeitungsanlage
- 4.6 An Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen
5. Berichtigung, Löschung, Sperrung, Speicherdauer
- 5.1 Berichtigung
- 5.2 Löschung und Sperrung
- 5.3 Speicherdauer
- 5.4 Entsorgung von Unterlagen und Datenträgern
6. Datensicherung, Datengeheimnis, Verpflichtung der Bediensteten
- 6.1 Datensicherung
- 6.2 Datengeheimnis
- 6.3 Verpflichtung der Bediensteten
7. Anspruch auf Auskunft
- 7.1 Allgemeines zum Auskunftsanspruch
- 7.2 Auskunftsanspruch der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten
- 7.3 Auskunftsanspruch des Schulpersonals
8. Institutionen des Datenschutzes
- 8.1 Sicherstellung des Datenschutzes
- 8.2 Datenschutzbeauftragte an den Schulen
- 8.3 Landesbeauftragter für den Datenschutz
- 8.4 Beratungsstellen in Datenschutzfragen
9. Freigabe eines automatisierten Verfahrens

10. Verfahrensverzeichnis
 11. Wichtige Datenschutzbestimmungen für Schulen
 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagenverzeichnis

1. Grundanliegen der Datenschutzbestimmungen

1.1 Aufgabe des Datenschutzes (insbesondere zu Art. 1 BayDSG)

Aufgabe des Datenschutzes ist es, *die Einzelnen davor zu schützen, dass sie bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer **personenbezogenen Daten** in unzulässiger Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden* (zur leichteren Orientierung werden Gesetzeszitate kursiv dargestellt). Der Erreichung dieses Ziels an Schulen dienen sowohl allgemeine (subsidiäre) Datenschutzbestimmungen – wie vor allem das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG), die hierzu erlassene Vollzugsbekanntmachung und die Datenschutzverordnung (DSchV) – als auch bereichsspezifische (vorrangige) Sondervorschriften für den Schulbereich – wie insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM).

1.2 Zweck der „Erläuternden Hinweise“

Die nachstehenden „Erläuternden Hinweise“ sollen darstellen, welche personenbezogenen Daten von den Schulen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Neben den allgemeinen Datenschutzbestimmungen werden dabei auch die speziell für den Schulbereich erlassenen bereichsspezifischen Sondervorschriften berücksichtigt. In einem vorangestellten Abschnitt (Nr. 2) werden zunächst die für den Datenschutz wesentlichen Begriffe erläutert. Sodann wird unter Nr. 3 abgegrenzt, für welche Daten die Bestimmungen des BayDSG gelten bzw. nicht gelten.

2. Erläuterung wesentlicher datenschutzrechtlicher Begriffe (insbesondere zu Art. 4 BayDSG)

2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Personen (**Betroffene**). Hierzu gehören beispielsweise Namen, Anschriften, Telefonnummern und Fotos.

An Schulen werden etwa folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- von **Schülerinnen und Schülern** beispielsweise Angaben zur Person, zur schulischen Laufbahn, zu den Leistungen und Veranlagungen, zu Verhalten und Mitarbeit, ggf. auch zum sozialen Umfeld und zum Gesundheitszustand, Zeugnisbemerkungen und Eintragungen im Schülerbogen,
- von den **Erziehungsberechtigten** beispielsweise die Anschriften,
- von den **Ausbildungsbetrieben** der Berufsschülerinnen und Berufsschüler beispielsweise ggf. die

Anschrift und ggf. der Name der Ausbildenden oder des Ausbildenden,

- von den **Lehrkräften** beispielsweise Angaben zur Person, zur Lehrbefähigung, zur Unterrichtspflichtzeit und einer evtl. Ermäßigung, zu den unterrichteten Fächern und Klassen sowie zu Sprechstunden und Vertretungsstunden.

Summendaten, die beispielsweise in amtliche Erhebungen einzutragen sind, sind, soweit sie keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zulassen, keine personenbezogenen Daten.

2.2 Eine **Datei** ist

- eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
- jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Eine Datei liegt demnach insbesondere vor, wenn personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

- in einem EDV-Verfahren geführt werden, in dem mehrere Merkmale zu Datensätzen zusammengefasst sind (datenbankgeschützte Verfahren, z. B. Schulverwaltungsprogramm),
- in Karteien (Schülerkartei, Lehrerkartei) geführt werden,
- in Tabellenkalkulationen, Datenbanken usw. verwendet werden.

Nicht unter den Begriff der Datei fallen

- Listen (wie beispielsweise Klassenlisten, Notenlisten, Sprechstundenverzeichnisse), manuell geführte Notenbücher, Jahresberichte,
- Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können. In der Regel fallen also beispielsweise Schülerakten und Schulpersonalakten nicht unter den Begriff der Datei.

Akten sind alle nicht zu den Dateien zählenden, amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen mit personenbezogenen Daten; dazu können auch Bild- und Tonträger, z. B. Fotografien, Videoaufnahmen, Tonbandaufnahmen zählen. Nach dem BayDSG wird dabei der Begriff „Akten“ als Restgröße definiert.

Anmeldebogen, Schülerbogen, Notenbogen, Kursbogen etc. sind Bestandteile des Schülerakts. Soweit diese Unterlagen mit Rücksicht auf die einfachere Übertragung von Noten etc. zeitweise nach Klassen o. ä. zusammengefasst und außerhalb der Schülerakten aufbewahrt werden, ist die gleiche Sorgfalt anzuwenden, um die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

2.3 **Automatisierte Verfahren** sind solche, in denen wesentliche Verfahrensschritte (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) mit Hilfe programmgesteuerter Anlagen (Computern) ablaufen.

Ein **nicht automatisiertes Verfahren** ist beispielsweise die manuelle Führung von Karteien

2.4 **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über Betroffene.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

- **Speichern** ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger (beispielsweise Festplatten, USB-Sticks, Karteikarten oder Akten) zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

- **Verändern** ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten.

- **Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben werden oder Dritte Daten einsehen oder abrufen, die zur Einsichtnahme oder zum Abruf bereitgehalten werden.

Das Übermitteln von Daten kann in verschiedener Weise erfolgen, beispielsweise durch Weitergabe von Ausdrucken, Übergabe von Datenträgern, mündliche Auskunft, Übertragung in einem Netzwerk (insbes. im Internet), Veröffentlichung, Dateneinsicht.

Sofern Daten an den Betroffenen selbst gegeben werden, liegt keine Datenübermittlung vor.

- **Sperren** ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Gesperrte Daten dürfen nur noch in Ausnahmefällen genutzt werden (vgl. Nr. 5.2).

- **Löschen** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

Löschen kann z. B. durch vollständiges Überschreiben von Daten auf Datenträgern (z. B. USB-Sticks, Festplatten, Bändern) erfolgen oder durch Vernichtung von Karteikarten oder Akten im Reißwolf. Löschen einzelner Einträge auf Karteikarten oder in Akten hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Daten nicht mehr lesbar sind.

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der speichernden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichem Zuständigkeitsbereich.

An Schulen liegt beispielsweise eine Nutzung vor, wenn Daten an die Lehrkräfte der Schule oder an Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens weitergegeben werden. Auch das bloße Lesen von Daten stellt eine Datennutzung dar.

2.5 **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mehr mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

Anonymisierung kann beispielsweise oftmals erreicht werden, indem aus Datensätzen Merkmale (beispiels-

weise Namen) entfernt werden und die Datensätze anschließend in eine zufällige Reihenfolge gebracht werden. Eine andere Möglichkeit bietet eine unumkehrbare Verschlüsselung der Daten (Kryptierung), die keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen zulässt. Anonymisierte Daten stellen keine personenbezogenen Daten mehr dar.

Pseudonymisieren dagegen ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 3 Abs. 6a des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG). Pseudonymisierte Daten stellen weiterhin personenbezogene Daten dar.

2.6 **Speichernde Stelle** ist jede öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt.

So bleibt eine Schule speichernde Stelle und damit für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung und die Einbehaltung der Datenschutzvorschriften auch dann verantwortlich, wenn sie beispielsweise Schüler- oder Lehrerdaten auf einem Rechner einer anderen Schule, einer Lehrkraft (vgl. Nr. 4.3) oder einer Firma (z. B. zur Erstellung von Schülerausweisen; vgl. Nr. 4.5) verarbeiten lässt. Diese Stellen sind insbesondere nicht befugt, Daten, die sie von einer Schule nur zur Verarbeitung erhalten haben, für eigene Zwecke zu verwenden.

2.7 **Dritte** sind alle Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle, also alle außerschulischen Personen und Firmen, aber auch andere Schulen und Behörden.

Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Werden dagegen personenbezogene Daten auf dem Server eines privaten Programmanbieters in der Schweiz oder in den USA verarbeitet, ist dieser Dritter.

Nicht Dritter, weil Betroffener, sind bei Schülerdaten die Schülerinnen und Schüler selbst und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte.

2.8 **Regelmäßige Datenübermittlungen** liegen vor, wenn bestimmte Daten bei Eintritt festgelegter Voraussetzungen weitergegeben oder zum Abruf bereitgehalten werden, ohne dass die speichernde Stelle hierüber im konkreten Einzelfall entscheidet. Keine regelmäßigen Datenübermittlungen, sondern Einzelübermittlungen liegen dagegen vor bei Datenübermittlungen, die von Fall zu Fall nach Einzelentscheidungen durch die speichernde Stelle vorgenommen werden.

Beispiele für regelmäßige Datenübermittlungen sind der Jahresbericht der Schule, die Abgabe der Amtlichen Schuldaten oder die Schülerlisten für die Handwerkskammer.

3. **Geltungsbereich des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

3.1 **Vorrang spezieller Vorschriften**

Besondere Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und deren Schutz gehen den allgemeinen Vorschriften des BayDSG vor.

Sofern für den Schulbereich derartige besondere Vorschriften vorliegen, werden sie im Folgenden berücksichtigt. Zu nennen sind hier insbesondere Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 75, 85, 85a, 88a, 111, 113a, 113b und 113c BayEUG und die Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG. Im Schulbereich zu beachten sind auch die landesweite datenschutzrechtliche Freigabe des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV und die Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV in der jeweils aktuellen Fassung.

Neben den Datenschutzbestimmungen sind bei der Datenverarbeitung an Schulen zudem die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG), der Tarifvertrag zu Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten, die FMBek zu Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten für Beamte, das Urheberrecht (Copyright) nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) – insbesondere bei Bildern, Bildbearbeitungen, mit Grafikprogrammen angefertigten Grafiken sowie Ton- und Videoaufzeichnungen – sowie ganz generell Lizenzfragen zu beachten.

3.2 **Geltungsbereich je nach Speichermedium, Datenart und Verarbeitungsart**

Das BayDSG gilt unabhängig vom Speichermedium sowohl für personenbezogene Daten, die in Dateien verarbeitet werden, als auch für personenbezogene Daten, die in Akten verarbeitet werden.

Für nicht personenbezogene Daten gilt das BayDSG nicht; gleichwohl gelten auch dafür Schutzvorschriften wie z. B. die Verschwiegenheitspflicht von Beamtinnen und Beamten nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Das BayDSG gilt unabhängig von der Verarbeitungsart, also bei Verarbeitung in automatisierten Verfahren und bei Verarbeitung in nicht automatisierten Verfahren. Bei automatisierten Verfahren sind allerdings gegenüber nicht automatisierten Verfahren weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu beachten (vgl. Nr. 6.1).

4. **Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Allgemeines:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn der Betroffenen eingewilligt hat (Art. 15 Abs. 1 BayDSG). Eine gesetzliche Erlaubnis zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Schulbereich ist beispielsweise in Art. 85

BayEUG unter den dort genannten Voraussetzungen enthalten.

Ohne eine ausdrückliche Erlaubnis durch Rechtsvorschrift dürfen personenbezogenen Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Betroffene wirksam eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig, informiert und in der Regel schriftlich erfolgt (siehe zu den Anforderungen einer wirksamen Einwilligung Art. 15 Abs. 2 bis 4 und 7 BayDSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten.

Zur Einholung der Einwilligungen der Betroffenen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Schulen (Veröffentlichung auf der Schulhomepage, in der örtlichen Tagespresse und im Jahresbericht [soweit es um Daten geht, die nicht in Art. 85 Abs. 3 BayEUG aufgeführt sind]) hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlage zu dieser Bekanntmachung). Die Muster können für den individuellen Einsatz angepasst werden, die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden.

4.1 Zulässigkeit der Datenerhebung

Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG dürfen die Schulen „die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben **erforderlichen** Daten erheben“. Dieser **Erforderlichkeitsgrundsatz** ist einer der zentralen Grundsätze des Datenschutzes: Die Erhebung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Ob eine Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, muss in jedem Einzelfall mit Blick auf die konkret zugewiesene Aufgabe beurteilt werden. Die Aufgabenzuweisung ergibt sich aus den einschlägigen Spezialregelungen, vor allem dem BayEUG, den Schulordnungen, dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, dem Bayerischen Beamtenengesetz, dem Beamtenstatusgesetz, etc.

In den Rechtsvorschriften müssen die zur Erhebung zulässigen Daten nicht einzeln aufgeführt sein. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass wahllos Daten erhoben werden, die an der Schule vielleicht irgendwann einmal zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden könnten – das wäre eine unzulässige Datensammlung auf Vorrat. Die Schulen haben vielmehr bei jedem Datum konkret zu prüfen, auf Grundlage welcher Rechtsvorschrift im Einzelnen seine Erhebung zulässig ist und ob seine Erhebung für die Erfüllung der Aufgabe der Schule schon jetzt **tatsächlich erforderlich** ist.

Bei der Erhebung von Daten durch die Schulen ist der Betroffene auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen, die ihn zu den geforderten Angaben verpflichtet (in der Regel Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Der Hinweis ist, wenn möglich, schriftlich zu geben; erfolgt er zusammen mit anderen Erklärungen, so ist er deutlich hervorzuheben.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht ist es zulässig, bei **Internetzugriffen** im Unterricht oder bei Internetzugriffen außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen/dienstlichen Zwecken automatisierte personenbezogene Protokolldateien zu führen. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten sind in geeigneter Weise auf die Protokollierung hinzuweisen, etwa durch einen entsprechenden Passus in einer Nutzungsordnung bzw. im Rahmen einer Belehrung, dass außerdienstliche bzw. nicht schulisch veranlasste Internetzugriffe am Verwaltungsrechner unzulässig sind. Daneben sind die Maßgaben des Personalvertretungsrechts – insbesondere Art. 75a BayPVG – zu beachten. Lehrkräften und Verwaltungsangestellten kann – z. B. im Rahmen einer entsprechenden Dienstvereinbarung, die jeweils vor Ort abzuschließen wäre – ausnahmsweise eine außerdienstliche Internetnutzung gestattet werden.

Siehe hierzu – insbesondere zum Einwilligungserfordernis in die Protokollierung bei privater Internetnutzung – ausführlich die Rechtlichen Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus).

Für die Erhebung von Daten zum Zwecke einer Verarbeitung außerhalb der Schule (Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen) sind in den Schulordnungen Regelungen getroffen.

4.2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, zulässig. Es ist also auch hier der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten (vgl. Nr. 4.1). Weitere Vorschriften, die eine Datenverarbeitung erlauben, sind z. B. Art. 85a und Art. 113a BayEUG.

Der für die automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Schülerdaten, Kollegiatendaten, Lehrerdaten, Bibliotheks(ausleihe-)daten sowie die automatisierte Erstellung von Stundenplänen und Vertretungsplänen jeweils zulässige Datenrahmen ist in den Anlagen der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG beschrieben.

Betreffend das **Amtliche Schulverwaltungsprogramm ASV** ist der zulässige Datenrahmen in der landesweiten datenschutzrechtlichen Freigabe festgelegt. Hinsichtlich des Datenrahmens EDV-mäßig geführter Lehrerdaten, der in einem solchen Verfahren zulässigen Auswertungen, der zugriffsberechtigten Personen etc. hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Hauptpersonalrat des staatlichen Lehrpersonals die „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ geschlossen.

Bei der **Übermittlung von Daten** sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) **Datenübermittlung zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben:** nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG im Rahmen des Erforderlichen zulässig.

Unter dieser Voraussetzung ist es beispielsweise zulässig,

- aus der Lehrerdatei ein Sprechstundenverzeichnis für die Eltern zu erstellen,
- den Eltern einer Schülerin bzw. eines Schülers der Schule die Telefonnummer eines Mitglieds des Elternbeirats mitzuteilen,
- die jeweiligen Ausbildungsbetriebe über bedeutende Angelegenheiten, welche die Ausbildung der Berufsschülerin oder des Berufsschülers betreffen, zu unterrichten (vgl. Art. 59 Abs. 3 BayEUG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 BSO).

b) Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen: nur bei Nachweis eines rechtlichen Anspruchs auf die Herausgabe dieser Daten nach Art. 85 Abs. 2 BayEUG zulässig. Diese Regelung gilt nicht nur für die Übermittlung von Daten, sondern auch für die Übermittlung von Unterlagen.

Unter dieser Voraussetzung ist es beispielsweise zulässig, Auskünfte über Lehrkräfte und Schülerinnen bzw. Schüler an Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) weiterzugeben.

Nicht zulässig ist es dagegen beispielsweise,

- Schüler- oder Lehrerdaten zu Werbezwecken weiterzugeben (Nimmt eine Schule aus pädagogischen Gründen an einem Wettbewerb einer nichtstaatlichen Stelle teil, so ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die – in der Regel schriftliche – Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler selbst. Der Einwilligung muss eine angemessene Information über die Teilnahmebedingungen vorausgehen. Vor der Weitergabe von Adressdaten zur Benachrichtigung der Sieger oder zur Verleihung der Preise muss vom Wettbewerbsveranstalter eine Erklärung abgegeben werden, dass die Daten nicht zu Werbezwecken verwendet werden und nur für die Dauer des Wettbewerbs gespeichert und dann gelöscht werden.),
- Lehrerdaten ohne Zustimmung der Betroffenen zur Erstellung eines Lehrerhandbuchs weiterzugeben,
- Daten über Fehltag der Schülerinnen und Schüler ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler an eine (kommunale) Beratungsstelle weiterzugeben,
- Adressen der Erziehungsberechtigten ohne Zustimmung der Betroffenen an Elternverbände weiterzugeben,
- Jahresberichte an außerschulische Interessenten zu übersenden, insbesondere wenn erkennbar ist, dass diese auf Gewinnung von schülerbezogenen Daten abzielen (aus diesem Grunde ist es auch nicht erlaubt, Schüler- oder Lehrerlisten des Jahresberichts ins Internet einzustellen),
- Schüler-, v. a. Abiturientennamen ohne Einwilligung der Betroffenen ins Internet einzustellen oder zur Veröffentlichung in einer Zeitung zur Verfügung zu stellen (Muster zur Einholung der

Einwilligungserklärungen finden sich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung),

- Daten von Lehrkräften (z. B. Name, dienstliche Kommunikationsdaten, Sprechzeiten), die an der Schule keine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, ohne deren Einwilligung auf den Internetseiten der Schule zu veröffentlichen (Muster zur Einholung der Einwilligungserklärungen finden sich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung). Welche Lehrkräfte an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, wird unter Buchst. e erläutert.

Wenn Daten von öffentlichen Stellen angefordert werden, ist die Schule dafür verantwortlich, dass für die Datenübermittlung im konkreten Einzelfall eine hinreichende rechtliche Grundlage besteht. Sie hat daher zu prüfen, ob die angeforderten Daten ihrer Art nach generell zur Erfüllung der Aufgabe der anfordernden öffentlichen Stelle geeignet sind; schutzwürdige Belange des Betroffenen sind dabei zu beachten. Ob die Daten im Einzelnen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der anfordernden öffentlichen Stelle erforderlich sind, ist eigenverantwortlich von der anfordernden Stelle zu beurteilen.

c) Datenübermittlung an Schulaufsichtsbehörden zur Erfüllung der dortigen Aufgaben: nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 5 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zulässig.

d) Herausgabe eines Jahresberichts für die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten der Schule: nach Art. 85 Abs. 3 BayEUG zulässig, sofern nur die dort aufgeführten personenbezogenen Daten enthalten sind. Soweit in den Jahresbericht personenbezogene Daten aufgenommen werden sollen, die nicht in Art. 85 Abs. 3 BayEUG aufgeführt sind (insbesondere Klassenfotos), ist eine Einwilligung der Betroffenen hierzu erforderlich (Mustereinwilligungserklärungen siehe Anlage zu dieser Bekanntmachung).

In Anbetracht der Wertung des Gesetzgebers, in Art. 85 Abs. 3 BayEUG eine grundsätzlich abschließende Regelung vorzunehmen, sollten – über Klassenfotos hinaus – Einwilligungen nur äußerst zurückhaltend eingeholt werden. Insbesondere sollten Wohnadressen nicht in den Jahresbericht aufgenommen werden.

e) Öffentlichkeitsarbeit der Schule (Art. 57 Abs. 3 BayEUG): Bei **Veröffentlichungen der Schule** (insbesondere in Form einer Homepage im Internet) ist zu beachten, dass im Hinblick auf die enge lokale Begrenzung des Aufgaben- und Wirkungsbereichs von Schulen das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals Vorrang vor dem Informationsinteresse einer breiteren Öffentlichkeit hat. Auch die Tatsache, dass es Berufsschulen mit zum Teil bundesweiten Schulsprengeln gibt, vermag hieran nur wenig zu ändern. Für den **Internetauftritt von Schulen** ist Anlage 9 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG zu beachten.

Vor der Einstellung personenbezogener Daten (dazu gehören z. B. auch Fotos) ins Internet (z. B. Sieger von Mal-, Sport-, Musikwettbewerben, Lehrer- und

Schüler-Interviews, Mitglieder einer Internet-AG, Abiturienten der letzten 20 Jahre etc.) ist daher die Einwilligung der Betroffenen einzuholen (Muster zur Einholung der Einwilligungserklärungen finden sich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung). Die Schule ist dafür verantwortlich, dass für jeden Betroffenen eine hinreichende Einwilligungserklärung vorliegt; ggf. bereits auf der Schulhomepage ohne hinreichende Einwilligung eingestellte Daten sind zu löschen. Die vorgenannten Einwilligungsmuster umfassen keine Ton-, Video- und Filmaufnahmen. Wegen des weit größeren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen eine zusätzliche schriftliche Einwilligung einzuholen, die sich auf den konkreten Fall beziehen muss. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen derartige zusätzliche Einwilligungen eingeholt werden dürfen.

Klassenweise oder klassenübergreifende Schülerlisten sowie Lehrerlisten des Jahresberichts dürfen nicht ins Internet eingestellt werden.

Eine Einwilligung ist nicht erforderlich zur Veröffentlichung der dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) der Schulleitung und der Lehrkräfte, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen. Im schulischen Bereich ist von einer Funktion mit Außenwirkung neben der Schulleitung auch bei der stellvertretenden Schulleitung sowie (im beruflichen Schulbereich) bei Betreuern für die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule und den Außenkoordinatoren auszugehen. Fachbetreuer wirken dagegen eher „nach innen“ und werden von Schulexternen allgemein nicht als Vertreter der Schule wahrgenommen.

Personenbezogene **Vertretungspläne und Sprechstundenverzeichnisse** dürfen nach dem o. G. ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist auf eine personenbezogene Veröffentlichung der Vertretungspläne und Sprechstundenverzeichnisse auf der Internetseite der Schule zu verzichten. Indem für Vertretungsfälle lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

- f) **Schulinterner passwortgeschützter Bereich:** Dabei handelt es sich um einen Bereich (meistens der Schulhomepage), der über ein Passwort nur einem begrenzten Benutzerkreis (Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule) offen steht. Das o. g. Einwilligungserfordernis der Betroffenen vor Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten auf der Schulhomepage entfällt bei Einstellung personenbezogener Daten in einen passwortgeschützten Bereich nur unter bestimmten

Voraussetzungen – und zwar dann, wenn es gerade darauf beruht, dass die personenbezogenen Daten weltweit im Internet veröffentlicht werden und damit eine Datenübermittlung an die Allgemeinheit vorliegt. In Anlage 11 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG ist ein schulinterner passwortgeschützter Bereich geregelt: Danach kann neben der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal im Sekretariat auch den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule sowie deren Erziehungsberechtigten z. B. Einblick in den Vertretungsplan für den Aushang sowie in Sprechzeiten der einzelnen, namentlich genannten Lehrkräfte gegeben sowie den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, Lehrersprechzeiten zu buchen bzw. eigene Buchungen zu stornieren.

Nur soweit Schulen den Rahmen der Anlage 11 überschreiten, muss vorab eine datenschutzrechtliche Freigabe durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Dabei sind auch die Vorgaben der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (hier insbesondere § 1 Abs. 2 und Anlage 4).

Aus technischer und organisatorischer Datenschutzsicht sind die Inhalte eines geschützten Bereichs bei der Übertragung durch geeignete Verschlüsselung zu sichern (https). Der Zugriff ist durch ein Passwort zu schützen, das mindestens zu Beginn jedes Schuljahres zu wechseln und auf geeignete Weise sicher den Zugriffsberechtigten mitzuteilen ist. Die Art der betroffenen Daten kann es erlauben, ausnahmsweise von der Forderung nach einem individuellen Login/Passwort pro Benutzer, das auch nur diesem Benutzer bekannt ist, abzuweichen. Sollte es bei dieser Vorgehensweise zu Sicherheitsproblemen kommen (z. B. Bekanntwerden des Passworts für eine Vielzahl von Nichtberechtigten, etwa durch unerlaubte Publizierung im Internet), so ist das Passwort unverzüglich zu wechseln. Sollte es auch dann erneut zu Problemen kommen, sind allerdings individuelle Passwörter für die einzelnen Benutzer unumgänglich. Siehe zum passwortgeschützten Bereich auch den 24. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 10.2.4, S. 164 (einsehbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Tätigkeitsberichte“).

- g) Vom Einsatz bzw. Weiterbetrieb von Verfahren, bei denen personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, wird mit Blick auf die Vorgaben des Art. 21 Abs. 2 und 3 BayDSG dringend abgeraten. Bei **Datenspeicherung auf einem außereuropäischen Server** gelten die hohen Standards der Europäischen Datenschutzrichtlinie nicht und eine Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung dürfte sich zudem sehr schwierig gestalten.

h) Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist die **Nutzung von Daten**, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, zulässig. Es ist also auch hier der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten (vgl. Nr. 4.1).

Unter diesen Voraussetzungen ist es beispielsweise zulässig,

- dass Lehrkräfte an den Klassenleiter Noten zur Zeugniserstellung weitergeben,
- eine Lehrerliste mit Namen, Fächern, Funktionen und unterrichteten Klassen an das Kollegium zu verteilen (weitere Daten wie Anschrift, Telefonnummer oder Geburtsdatum erfordern dagegen die Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte),
- Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 BayEUG zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG beauftragte Stelle weiterzugeben.

Unter dieser Voraussetzung kann es auch zulässig sein,

- dass Daten an den Elternbeirat, an Klassenelternsprecher oder die Mitverantwortlichen in der Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden, beispielsweise also dem Elternbeirat der eigenen Schule Adressdaten der Erziehungsberechtigten überlassen werden.

Auch das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (Aussprachen, Beratungen) wird unter dieser Voraussetzung durch das Datenschutzrecht nicht eingeschränkt.

4.3 Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte

Der Einsatz privater Rechner in der Verwaltung zur Erledigung dienstlicher Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zulässig und unter Datensicherheitsgesichtspunkten riskant. Er ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Der Einsatz privater Rechner von Lehrkräften ist wegen der Besonderheit der Aufgabenwahrnehmung als ein solcher Ausnahmefall anzusehen.

Die Schule ist hierbei speichernde Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 9 BayDSG.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

- Es dürfen lediglich Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, die die bearbeitende Lehrkraft selbst unterrichtet bzw. deren Klassenleiter sie ist.
- Art und Umfang der Daten, die nicht überschritten werden dürfen, sind in Anlage 6 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG beschrieben.
- Die Schülerdaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Datenübermittlung an Dritte ist nicht zugelassen. Selbstverständlich finden auch in diesem Rahmen die Regelungen zum Datengeheimnis bzw. zur Verschwiegenheitspflicht von Beamtinnen und Beamten nach § 37 BeamStG oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 3 Abs. 2 TV-L Anwendung.
- Die Daten sind passwortgeschützt abzuspeichern. Zudem sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf die Daten über das Internet zu

verhindern (aktivierte Firewall, Betriebssystem und sicherheitsrelevante Software – z. B. Flash-Player, PDF-Reader oder Webanwendungen – mit den jeweils aktuellen Sicherheitsupdates sowie Antiviren-Programm mit stets aktuellen Antivirensignaturen).

- Die Daten dürfen nur für die Dauer des laufenden Schuljahres bzw. für den jeweiligen Zeugnisternin maschinell gespeichert werden und sind dann zu löschen (vgl. Nr. 5.3).
- Es ist geeignete Vorsorge zu treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Rechners trotzdem jederzeit zur Verfügung stehen.

4.4 Fernzugriff von Lehrkräften auf Dienste an Servern innerhalb der Schule

Fernzugriffe auf Dienste an Servern innerhalb der Schule (insbes. Terminal-Server-Systeme) ermöglichen den Lehrkräften die Arbeit am Heimarbeitsplatz, ohne dortige Speicherung personenbezogener Daten. Diesem Vorteil gegenüber steht die Bedrohung, die mit der Öffnung von Diensten der Schule zum Internet hin einhergeht und besondere, aufeinander abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordert:

Die Möglichkeit des Zugriffs von außen ist daher durch technische Vorkehrungen auf wenige, unbedingt benötigte Dienste an explizit dafür vorgesehenen Servern einzuschränken. Ebenso sind die auf diesen Servern gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Verbindungen dieser Server zu weiteren Rechnern der Schule auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Eine der Sensibilität der auf den von außen zugänglichen Servern gespeicherten Daten angemessen sichere Authentifizierung sowie eine entsprechend sichere Verschlüsselung der übermittelten Daten ist vorzusehen. Zugriffe von außen auf Server der Schule sind in geeigneter Weise zu protokollieren, um unberechtigte Zugriffsversuche erkennen zu können. Die Protokolle dürfen nur für maximal acht Unterrichtswochen aufbewahrt (vgl. Nr. 5.3) und nur zu dem Zweck, unberechtigte Zugriffsversuche zu erkennen, ausgewertet werden.

Auf Grund der Komplexität der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wird die Beauftragung entsprechend spezialisierten Fachpersonals empfohlen.

4.5 Datenverarbeitung im Auftrag (insbesondere webbasierte Verfahren), Wartung der Datenverarbeitungsanlage (insbesondere zu Art. 6 BayDSG)

a) **Auftragsdatenverarbeitung (Allgemeines):** Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Das ist z. B. dann der Fall, wenn Daten auf dem Server eines privaten Anbieters verarbeitet werden oder wenn bei einer größeren Kommune personenbezogene Daten einer staatlichen Schule nicht auf einem Server an der Schule, sondern auf einem Server der Kommune verarbeitet werden. Die Schule muss den Auftragnehmer sorgfältig auswählen (es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 2

BayDSG getroffen hat) und mit dem Auftragnehmer schriftlich eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen, die den Vorgaben des Art. 6 BayDSG genügt. Dabei sollte das Muster auf der Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de) in der Rubrik „Veröffentlichungen“ unter „Mustervordrucke“ herangezogen werden. Der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte ist vor Abschluss der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung einzubinden. Der Auftragnehmer erhält keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Daten und wird weder „Herr der Daten“ noch verantwortliche bzw. speichernde Stelle. Er darf die erhaltenen Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzen und muss sich strikt an die schriftlichen Weisungen des Auftraggebers halten (Art. 6 Abs. 3 BayDSG). Der Auftragnehmer wird lediglich zum „verlängerten Arm“ des Auftraggebers. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayDSG hat sich der Auftraggeber soweit erforderlich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.

Mit Blick darauf, dass den Schulen das entsprechende technische Knowhow meist fehlen dürfte, um eine solche Prüfung vornehmen zu können, empfiehlt es sich, vom privaten Anbieter regelmäßig den Nachweis der Einhaltung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichten Standards (IT- Grundsatz des BSI) zu verlangen – beispielsweise durch Vorlage einer ISO 27001 Zertifizierung nach IT-Grundsatz des BSI oder durch eine sicherheitstechnische Überprüfung (beispielsweise Penetrationstest bei Webanwendungen) durch einen qualifizierten Dienstleister, der über ausreichend Erfahrung bei der Überprüfung von Anwendungen auf aktuelle Schwachstellenklassen verfügt. Soweit bereits jetzt Verfahren zum Einsatz kommen, bei denen Daten auf dem Server eines privaten Anbieters verarbeitet werden, eine Überprüfung der Verfahrenssicherheit aber noch nicht vorliegt, ist dies baldmöglichst nachzuholen. Falls keine Überprüfung erfolgen kann, ist von der Nutzung des Verfahrens abzusehen und die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Da die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung bei kostenpflichtigen Angeboten in der Regel Teil des Vertrags mit dem Anbieter des Verfahrens sein dürfte, ist der Schulaufwandsträger bei Abschluss bzw. Kündigung einer kostenpflichtigen Vereinbarung ggf. einzubinden.

Die sicherheitstechnische Überprüfung des Verfahrens und die Einbindung des örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten entbinden die Schulleitung nicht von ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung, d. h. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind auch in diesem Fall von der Schule zu beachten (insbesondere der Aspekt der Erforderlichkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für die Aufgabenerfüllung).

- b) **Ausstellen von Schülersausweisen durch private Dienstleister und weitere Beispiele für Auftragsdatenverarbeitung im schulischen Bereich:** Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 1996 (KWMBI I S. 339) können sich staatliche Schulen bei der Ausstellung von Schülersausweisen eines privaten Dienstleisters (z. B. einer Fotofirma) bedienen. Die dabei einzuhaltenen Datenschutzmaßnahmen sind in der genannten Bekanntmachung detailliert aufgeführt.

Auch bei der Ausstellung von **Mensaausweisen** durch private Dienstleister und beim Einsatz von personenbezogenen Smartcards zur Anmeldung an Schulrechnern, die durch den Schulaufwandsträger ausgestellt werden, handelt es sich um einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung – es gelten die unter Buchst. a beschriebenen Vorgaben.

- c) **Wartung von Datenverarbeitungsanlagen vor Ort:** Wird die Installation, Prüfung oder Wartung der Datenverarbeitungsanlage der Schule durch eine andere Stelle vorgenommen (beispielsweise einen Techniker des Schulaufwandsträgers oder eine Firma), so soll diese möglichst nicht auf personenbezogene Daten zugreifen können. Dies ist etwa dadurch realisierbar, dass die Programme zur Verarbeitung personenbezogener Daten während der Arbeiten an der Datenverarbeitungsanlage nicht laufen und vom Wartungspersonal nicht gestartet werden können. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Datenverarbeitung im Auftrag, eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung muss nicht abgeschlossen werden.

Kann der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden oder ist dieser im Rahmen der Arbeiten erforderlich (wenn beispielsweise ein Fehler beseitigt werden muss, der speziell auch die Schulverwaltungsprogramme betrifft oder geprüft werden soll, ob nach Ausführung der Arbeiten auch die Schulverwaltungsprogramme wieder lauffähig sind), gelten die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung in Art. 6 Abs. 1 bis 3 BayDSG entsprechend. Insbesondere ist gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSG eine schriftliche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen. Einem etwaigen Datenmissbrauch ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 7 BayDSG vorzubeugen (z. B. Anwesenheit eines sachkundigen Beauftragten der Schulleitung während der Wartungsarbeiten, Unterbinden der Mitnahme von Datenträgern nach außerhalb der Schule). Soweit eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch das Wartungspersonal nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 vorzunehmen. Siehe zu den notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Wartung oder Fernwartung Abschnitt 17.1.9 des 20. Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz und weitere Hinweise auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter der Rubrik Auftragsdatenverarbeitung (a. a. O.).

- d) **Fernwartung von Datenverarbeitungsanlagen:** Auch im Falle einer Fernwartung gelten die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung in Art. 6 Abs. 1 bis 3 BayDSG entsprechend. Insbeson-

dere ist gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSG eine schriftliche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen. Einem etwaigen Datenmissbrauch ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 7 BayDSG vorzubeugen.

Da eine Fernwartung mit größeren Gefahren für die Datensicherheit als eine Wartung vor Ort verbunden ist, sollte davon nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Bei der Fernwartung von Datenverarbeitungsanlagen muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Zugriff von außen auf das System nur dann möglich ist, wenn er zuvor von einem speziell dafür berechtigten Mitarbeiter der Schule freigeschaltet wurde. Nach Abschluss der Arbeiten ist dieser Zugang wieder zu sperren. Zudem ist sicherzustellen, dass nur eine berechnete Person Zugriff zur Fernwartung erhält. Eine Verpflichtung der beauftragten Person nach dem Verpflichtungsgesetz (siehe Buchst. c) ist unabdingbar.

Manche Dienste zur Fernwartung von Systemen setzen die Umleitung von Daten über den Server einer Drittfirma voraus. In diesem Fall sind die in Art. 6 und 7 BayDSG genannten Voraussetzungen auch von der Drittfirma zu erfüllen. Die Beauftragung der Drittfirma ist in der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung darzustellen.

e) **Unterstützung der Nutzer bei der Bedienung von Programmsystemen durch Fernzugriff (Remote Management/Control/Support-Programme):**

Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung in Art. 6 Abs. 1 bis 3 BayDSG entsprechend. Insbesondere ist gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSG eine schriftliche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

Remote Management Programme – auch als Remote Control Programme oder Remote Support Programme bezeichnet – ermöglichen einem Systemadministrator, von seinem Arbeitsplatz aus Zugriff auf andere im Netzwerk angeschlossene Computer zu nehmen. Von dieser Möglichkeit sollte wegen der Gefahr des Missbrauchs des Fernzugriffs nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Das System zum Fernzugriff muss insbesondere so beschaffen sein, dass

- der Zugriff auf personenbezogene Daten auf das unbedingt Notwendige beschränkt ist;
- bei einem Fernzugriff von oder nach außerhalb des Netzwerkes personenbezogene Daten nur verschlüsselt übertragen werden;
- der Zugriff nur nach expliziter Freischaltung durch den Nutzer möglich ist;
- der Zugriff auf die Dauer der Unterstützungsleistung begrenzt ist;
- jede Aktion des Helfenden für den Nutzer sichtbar ist;
- sollte der Verdacht bestehen, dass der Zugriff auf Daten erfolgt, die offenkundig nicht für den Wartungsfall erforderlich sind – der PC-Nutzer

die Möglichkeit haben muss, die Verbindung abzubrechen.

Eine Aufzeichnung der Hilfssitzung ist nur mit Einverständnis aller Beteiligten zulässig. Neben den datenschutzrechtlichen Vorgaben sind ggf. personalvertretungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

4.6 An Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen

- a) **Videüberwachung:** Es gibt zwei Formen der Videüberwachung: die Videobeobachtung, bei der keine Speicherung erfolgt, und die Videoaufzeichnung, bei der eine Speicherung der Aufnahme in digitaler oder analoger Form erfolgt.

Allgemeine Voraussetzungen der Videüberwachung

Vor der Installation einer Videüberwachungsanlage sind sowohl bei der Videobeobachtung als auch bei der Videoaufzeichnung folgende Voraussetzungen zu beachten:

– Verhältnismäßigkeit

Die Videüberwachung muss im konkreten Fall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder zum Schutz der schulischen Einrichtung oder der unmittelbar in ihrer Nähe befindlichen Sachen erforderlich sein (vgl. Art. 21a Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Davon ist in der Regel nur auszugehen, wenn bereits in der Vergangenheit Vorfälle (z. B. Vandalismus, Einbrüche) aufgetreten sind, die eine Videüberwachung rechtfertigen können; insoweit ist im Vorfeld der Entscheidung über die Einrichtung einer Videüberwachungsanlage eine Vorfalldokumentation anzufertigen. Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

– Transparenz

Die Videüberwachung und die erhebende Stelle sind zudem durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (Art. 21a Abs. 2 BayDSG). In der Regel müssen Hinweisschilder angebracht werden.

Freigabeerfordernis

Videoaufzeichnungen sind vor dem erstmaligen Einsatz freizugeben (Art. 21a Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 bis 28 BayDSG).

Bloße Videobeobachtungen sowie die Installation von Kameraatruppen unterliegen nicht dem Freigabeerfordernis gemäß Art. 26 BayDSG (vgl. Art. 21a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 BayDSG).

Videoaufzeichnungen an Schulen sind in dem in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG genannten Umfang allgemein für alle staatlichen Schulen freigegeben, sofern die o. g. allgemeinen Voraussetzungen der Videüberwachung vorliegen. Soll eine über den Rahmen der Anlage 8 der genannten Durchführungsverordnung hinausgehende Videoaufzeichnung realisiert werden, muss ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden. Dabei sollte mit Blick auf den erheblichen

Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung die datenschutzrechtliche Freigabe einer über die Regelung in Anlage 8 der genannten Durchführungsverordnung hinausgehenden Videoaufzeichnung restriktiv gehandhabt werden.

- b) **Erhebungen an Schulen:** Häufig werden die Schulen direkt oder die Schulverwaltung gebeten, Befragungen von Schülerinnen und Schülern oder auch Eltern und Lehrkräften zu genehmigen.

Die meisten Schulordnungen enthalten Regelungen betreffend Erhebungen an Schulen (vgl. z. B. § 25 VSO, § 4 Abs. 3 RSO, § 4 Abs. 3 GSO, § 4 Abs. 3 FOBOSO).

In diesem Zusammenhang sind aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Fragen zu klären:

- Handelt es sich um eine anonyme Erhebung (vgl. Art. 4 Abs. 8 BayDSG) oder kann anhand der abgefragten Daten ein Personenbezug hergestellt werden?

In den meisten Fällen ist ein Personenbezug herstellbar.

- Ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich und wenn ja, liegen wirksame Einwilligungserklärungen vor?

Soweit es sich nicht um eine Erhebung handelt, an der eine Teilnahmepflicht besteht (Leistungsvergleich gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG), ist vor der Befragung grundsätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung der Betroffenen einzuholen. Werden minderjährige Schülerinnen und Schüler befragt, ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres daneben auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler. Werden Daten über die Erziehungsberechtigten erhoben, ist deren Einwilligung auch insoweit einzuholen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn die Betroffenen vorher in angemessener Weise über die Erhebung, deren Freiwilligkeit, das Fehlen von Nachteilen bei Nichtteilnahme und ihr Widerrufsrecht informiert wurden (vgl. Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Rahmen des schulrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch die Einhaltung der o. g. datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft wurde. In Zweifelsfällen sollte sich die Schulleitung an die die Erhebung durchführende Stelle wenden und sich das Genehmigungsschreiben vorlegen lassen.

- c) **Evaluation an Schulen gemäß Art. 113c BayEUG:** Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen die staatlichen Schulen (externe Evaluation). Im Rahmen der Evaluation werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt (Art. 113c Abs. 3 Satz 1 BayEUG). Zu Einzelheiten siehe den Wortlaut des Art. 113c BayEUG.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist seitens der Schulen und Schulaufsichtsbehörden insbesondere Folgendes zu beachten:

- Einschaltung privater Dritter

Die Schulaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Maßgaben private Dritte (z. B. Vertreter der Wirtschaft, Eltern) an der externen Evaluation beteiligen (Art. 113c Abs. 2 Satz 3 BayEUG). Eine Beteiligung privater Dritter an der internen Evaluation ist nicht möglich.

- Verhältnismäßigkeit (Art. 113c Abs. 3 Satz 2 BayDSG)

- Zweckbindung

Die erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Evaluation verarbeitet werden. Eine Verwertung für andere Zwecke ist unzulässig (Art. 113c Abs. 3 Satz 3 BayEUG). Insbesondere darf die Evaluation daher von Gesetzes wegen keine Auswirkungen auf die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften haben.

- Transparenz/Informationspflicht

Die Betroffenen (das sind insbesondere die Schulleitung, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten) sind vor der Durchführung einer Evaluation über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich zu informieren (Art. 113c Abs. 3 Satz 4 BayEUG).

- Anonymisierungspflicht (Art. 113c Abs. 3 Satz 5 BayEUG)

- Veröffentlichung der Ergebnisse

Entsprechend dem Zweck der Evaluation, nur Schulen, nicht aber konkrete Personen bewerten zu wollen, dürfen die Ergebnisse der Evaluation nur in einer Form veröffentlicht werden, die den Schluss auf bestimmte oder bestimmbare Personen nicht ermöglicht (Art. 113c Abs. 3 Satz 8 BayEUG). Soweit Ergebnisse nur Teile der Schule betreffen (z. B. einen bestimmten Fachbereich oder die Schulleitung) veröffentlicht werden sollen, ist darauf zu achten, dass die betroffene Personengruppe groß genug ist, damit ein Rückschluss auf eine bestimmte oder bestimmbare Person sicher ausgeschlossen ist. Davon ist in der Regel erst auszugehen, wenn die betroffene Gruppe mehr als drei Personen umfasst – im Einzelfall kann allerdings die Bildung einer größeren Gruppe geboten sein.

- Löschungsfrist (Art. 113c Abs. 3 Satz 9 BayEUG).

- d) **Einsatz eines digitalen Whiteboards im Unterricht:** Der Einsatz digitaler Whiteboards im Unterricht (teils auch interaktives Whiteboard oder Smart Board bzw. Smartboard genannt), also einer elektronischen Tafel, die an einen Computer angeschlossen wird, ermöglicht es z. B., ein entwickeltes Tafelbild zu speichern und in einer späteren Unterrichtsstunde weiter zu verwenden oder den Schülerinnen und Schülern als Lernunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die obigen Hinweise zur zulässigen Datener-

hebung, -verarbeitung und -nutzung gelten hierbei entsprechend.

D. h. insbesondere:

- Es sollten nur Dienstrechner zum Einsatz kommen (vgl. oben Nr. 4.3).
- Auch wenn lediglich nicht personenbezogene Unterrichtsinhalte gespeichert werden, dürfte (über den Lerninhalt oder die Dateibezeichnung) meist ein Personenbezug zur jeweiligen Lehrkraft herstellbar sein. Damit liegen personenbezogene Daten vor. Ein direkter elektronischer Zugriff anderer Lehrkräfte, der Schulleitung, der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten auf eine entsprechende Datei ist weder in der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG noch in der landesweiten Freigabe des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV vorgesehen und sollte auch vor Ort im Rahmen der datenschutzrechtlichen Freigabe durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten mangels Erforderlichkeit nicht datenschutzrechtlich freigegeben werden. Ggf. kann die Datei mit dem Unterrichtsinhalt auf Anfrage der Vorgenannten von der Lehrkraft in elektronischer Form oder als Papierausdruck an diese weitergeleitet werden.
- Bei einer Kombination eines Whiteboards mit einer passwortgeschützten Lernplattform sind die Maßgaben von Anlage 10 der genannten Durchführungsverordnung zu beachten.
- Personalvertretungsrechtliche Vorschriften sind ggf. zu beachten.

5. Berichtigung, Löschung, Sperrung, Speicherdauer

5.1 Berichtigung

(insbesondere zu Art. 11 BayDSG)

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in den Akten zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

Von der Berichtigung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden, sofern dies zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Bei einer nicht regelmäßigen Datenübermittlung liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen der Schule.

Kann der Betroffene nachweisen, dass über ihn gespeicherte Daten unrichtig sind und kann die Schule richtige Daten nicht ermitteln, so sind in automatisierten Verfahren die unrichtigen Daten zu löschen (vgl. Nr. 5.2).

Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so sind die fraglichen Daten zu sperren (vgl. Nr. 5.2).

Wird ein Antrag auf Berichtigung von der Schule ganz oder teilweise abgelehnt, so ist dem Betroffenen mit dem Ablehnungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung zu geben. Die Muster hierfür sind der Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten vom 31. Mai 2010 (KWMBI S. 175) zu entnehmen.

5.2 Löschung und Sperrung (insbesondere zu Art. 12 BayDSG)

Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. *ihre Speicherung unzulässig ist oder*
2. *ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (Art. 12 Abs. 1 BayDSG).*

Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn

1. *ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 BayDSG)*

Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig ist ... oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (Art. 12 Abs. 3 bis 5 BayDSG).

Die Sperrung erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk bei den betroffenen Daten. Sofern bei automatisierten Verfahren an Schulen ein solcher Vermerk aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die zu sperrenden Daten mit einem entsprechenden Vermerk in den Schülerakt bzw. Personalakt zu übertragen und anschließend im automatisierten Verfahren zu löschen.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur mehr in den Ausnahmefällen übermittelt oder genützt werden, die in Art. 12 Abs. 6 BayDSG aufgeführt sind.

5.3 Speicherdauer

(insbesondere zu Art. 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 BayDSG)

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten ist im BayDSG mit Bestimmungen über das Sperren und Löschen personenbezogener Daten geregelt (vgl. Nr. 5.2). Personenbezogene Daten in Dateien sind demnach zu löschen,

- *wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.*

Im schulischen Bereich sind die o. g. Bestimmungen wie folgt konkretisiert:

- in den Vorschriften der Schulordnungen betreffend die Schülerbögen bzw. die Schülerarbeiten,
- in § 3 Abs. 6 der Lehrerdienstordnung (LDO) betreffend die Aufschreibungen der Lehrkräfte,
- in Abschnitt 6 („Regel Fristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung“) der Verfahrensbeschreibung des automatisierten Verfahrens Amtliches Schulverwaltungsprogramm ASV vom 13. Oktober 2011; die Verfahrensbeschreibung ist als Anlage 2 der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV beigelegt,

- betreffend weiterer automatisierter Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anlagen der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG (dort jeweils unter Nr. 5 „Regel Fristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung“).
- Nicht in der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG oder in der landesweiten ASV-Freigabe erwähnte Daten, die jeweils für die Dauer eines Schuljahres benötigt werden, sind spätestens nach Ablauf des folgenden Schuljahres zu löschen.

Im Übrigen ist die Aussonderungsbekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. November 1991 (KWMBI I 1992 S. 30) zu beachten. Demnach sind die Unterlagen in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle zehn Jahre, auszusondern und in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem zuständigen Archiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Staatsbehörden nichts anderes bestimmt ist. Soweit also beispielsweise die Schulordnungen Regelungen zur Aufbewahrung der Schülerbögen enthalten, sind diese Regelungen vorrangig zu beachten.

Beispiele:

Bei EDV-technisch unterstützter Stundenplan-/Vertretungsplanerstellung sind die gespeicherten Daten (Vorgaben zum Stundenplan/Vertretungsplan etc.) spätestens nach Ablauf des aktuellen Schuljahres zu löschen. Protokolldateien von Internetzugriffen (vgl. Nrn. 4.1 und 6.1) sind nach jeweils spätestens acht Unterrichtswochen zu löschen. Bei EDV-technisch unterstützter Bibliotheksverwaltung sind die Buchausleihdaten zu löschen, sobald das ausgeliehene Buch zurückgegeben wird, spätestens jedoch am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die bzw. der Ausleihende von der Schule abgegangen ist.

Zur Speicherdauer von Daten, welche Lehrkräfte zur Erledigung schulischer Aufgaben auf einem privaten Rechner nutzen, siehe oben Nr. 4.3.

In **nicht automatisierten Verfahren** geführte Dateien, deren Inhalt zur Weitergabe an Dritte bestimmt ist (z. B. Schülerkarteien zur Berechnung von Gastschülerzuschüssen oder zum Vollzug der Schulwegkostenfreiheit), dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erfüllung der zugrunde liegenden Aufgabe erforderlich ist (Die für automatisierte Dateien geltenden Fristen gelten hier also nicht.).

5.4 Entsorgung von Unterlagen und Datenträgern

Die Entsorgung von Papierunterlagen mit personenbezogenen Daten soll mit Hilfe eines Reißwolfs nach der Empfehlung der DIN 32757 erfolgen. Eine Zerkleinerung auf eine Streifenbreite von ca. 4 mm entsprechend der Sicherheitsstufe 2 bis 3 (internes Schriftgut bzw. vertrauliches Schriftgut) dürfte dabei angemessen sein. Zur Vermeidung eines unnötigen Arbeitsaufwandes soll der Reißwolf in der Lage sein, mehrere Blätter gleichzeitig erfassen zu können. In der Regel dürfte es genügen, auf ein beim Schulaufwandsträger vorhandenes Vernichtungsverfahren zurückzugreifen.

Ausgemusterte Datenträger wie Festplatten, USB-Sticks oder optische Datenträger, auf denen vormals personenbezogene Daten gespeichert/gesichert wur-

den, sind vollständig neu zu formatieren und gegebenenfalls zu überschreiben oder physikalisch zu zerstören.

6. Datensicherung, Datengeheimnis, Verpflichtung der Bediensteten

6.1 Datensicherung (insbesondere zu Art. 7 BayDSG)

a) Die Schulen haben technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu treffen, dass die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten (Schülerdatei, Kollegstufendatei, Lehrerdatei, aber auch Schulkorrespondenz mit personenbezogenen Daten) vor Verlust und vor Missbrauch geschützt werden, d. h. dass

- nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- personenbezogene Daten vor unerkannter Verfälschung geschützt sind (Integrität),
- personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor zufälligem Verlust geschützt sind (Verfügbarkeit),
- die Urheberschaft übermittelter personenbezogener Daten vor deren Weiterverarbeitung festgestellt werden kann (Authentizität),
- nachträglich festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit) und
- die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen werden können (Transparenz).

Auf die sorgfältige Beachtung der nach Art. 7 Abs. 2 BayDSG bei automatisierten Verfahren im Einzelnen zu treffenden Sicherungsmaßnahmen werden die Schulen besonders hingewiesen. Insbesondere

- sind von personenbezogenen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen,
- dürfen Datenträger (USB-Stick, Festplatte etc.) mit personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Schulverwaltung verwendet werden (grundsätzlich sind Programme und Daten für den Unterricht auf gesonderten Datenträgern zu führen),
- hat die Speicherung personenbezogener Daten auf mobilen Datenträgern immer verschlüsselt zu erfolgen (Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass ein unberechtigter Zugriff auf den mobilen Datenträger vollständig ausgeschlossen ist, solange dieser unverschlüsselte personenbezogene Daten enthält.),
- sind mobile Datenträger mit personenbezogenen Daten nach ihrer Verwendung jeweils wegzusperren und
- muss bei der Speicherung von personenbezogenen Daten auf Rechnern der Zugriff durch Passwörter geschützt sein, wobei ggf. abgestufte Zugriffsrechte vergeben werden sollten.

Ausführlich werden Maßnahmen der Datensicherung in der mit dem Hauptpersonalrat getroffenen Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungspro-

gramms ASV in Anlage 3 „Datenschutz und Datensicherheit“ beschrieben (hierzu oben Nr. 4.2).

- b) Sollen die in der Schulverwaltung eingesetzten Rechner und die Rechner für Unterrichtszwecke an ein und dasselbe Intranet der Schule angeschlossen werden, so muss in besonderer Weise sichergestellt sein, dass unautorisierten Personen ein Zugriff auf personenbezogene Daten und die zugehörigen Programme nicht möglich ist. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schule. Hinsichtlich des Schutzbedarfes ist es sinnvoll, die Bereiche Verwaltung, Lehrerbereich und Schüler-/Unterrichtsbereich entweder physikalisch oder in verschiedene Teilnetze mit gesicherten Übergängen zu trennen: Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugriff vom Schüler-/Unterrichtsbereich aus auf Rechner in den beiden anderen Bereichen nicht möglich ist. Ein Zugriff vom Lehrerbereich auf Rechner des Verwaltungsbereiches ist auf diejenigen Dienste der Schulverwaltung einzuschränken, die zur Verwendung durch das Lehrpersonal vorgesehen sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schule.

- c) Besondere Schutzmaßnahmen vor unerwünschten Zugriffen sind auch bei einem Internetzugang eines Rechners mit Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten zu treffen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schule. Geeignete Schutzmaßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass

- der HTTP-Datenverkehr durch einen Webfilter eingeschränkt wird,
- die nutzbaren Internetdienste dadurch eingeschränkt werden, dass vom schulseitigen Gateway (Proxy) nur unbedingt benötigte Dienste (z. B. HTTP und HTTPS für Webzugriffe) zugelassen werden,
- eine automatisierte Portfreischaltung („Plug and Play“) auf dem Router deaktiviert wird,
- ein Virens Scanner den Zugriff auf Dateien und E-Mails überwacht,
- E-Mails von nicht als sicher bekannten bzw. nicht zuverlässig identifizierbaren Absendern nicht geöffnet, sondern gelöscht werden, insbesondere dann, wenn sie Anhänge enthalten,
- Verwaltungsrechner durch geeignete Authentifizierung (mindestens: Benutzername, Passwort) vor unbefugter Nutzung geschützt werden,
- die Nutzung von ActiveX-Steuerelementen, ActiveX-Plugins und „Net“-Funktionalität im Browser (Internet Explorer) grundsätzlich deaktiviert wird und
- Java und JavaScript im Browser nur dann aktiviert wird, wenn sie zur Nutzung dringend benötigter Webseiten unerlässlich ist.

Die Versendung von Schulkorrespondenz mit personenbezogenem oder sonstigem vertraulichen Inhalt mittels E-Mail ist wegen der offenen Struktur des Internets nur unter Anwendung einer Verschlüsselung zulässig, die den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität ausreichend sicherstellt.

6.2 Datengeheimnis

(insbesondere zu Art. 5 BayDSG)

Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Neben dem allgemeinen Datengeheimnis im BayDSG bestehen noch weitere Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten:

- das Gebot der Amtverschwiegenheit (§ 37 BeamtStG und § 14 Abs. 1 LDO),
- das Verbot der Auskunftserteilung über Schülerinnen und Schüler an Dritte (§ 14 Abs. 4 LDO).

6.3 Verpflichtung der Bediensteten

Zusätzlich zum Amtseid ist eine gesonderte Verpflichtung auf den Datenschutz von Personen, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut werden, nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet empfiehlt es sich, vor Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten die damit betrauten Personen an die Wahrung des Datengeheimnisses und die Amtspflicht zur Verschwiegenheit zu erinnern.

Zu diesen Personen gehören alle Beschäftigten einer Schule, die auf gespeicherte Daten zugreifen können, z. B. Lehr- und Sekretariatskräfte, die Daten erfassen, ändern, löschen oder auswerten können, speziell also auch Lehrkräfte, die im Rahmen der Zeugniserstellung Noten an einem Computer eingeben bzw. Lehrkräfte, die Daten auf privaten Rechnern nach Nr. 4.3 verarbeiten.

7. Anspruch auf Auskunft

(insbesondere zu Art. 10 BayDSG)

7.1 Allgemeines zum Auskunftsanspruch

Die speichernde Stelle hat den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- die zur Person gespeicherten Daten,
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
- die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit diese Angaben gespeichert sind,
- die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen, ...

Einzelheiten zum Antrag, Umfang und Verfahren der Auskunftserteilung sind Art. 10 BayDSG zu entnehmen.

Sofern spezielle Regelungen den Bestimmungen des BayDSG vorgehen, ist dies in den nachfolgenden Nrn. 7.2 bis 7.4 erläutert.

Kosten für Auskünfte nach Art. 10 BayDSG sind an Schulen im Allgemeinen nicht zu erheben.

7.2 Auskunftsanspruch der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

Der Auskunftsanspruch über personenbezogene Schülerdaten wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht; ab Vollendung des 14. Lebens-

jahres können auch die Minderjährigen selbst den Auskunftsanspruch geltend machen.

Über die Bestimmungen des BayDSG hinausgehend

- besteht ein Anspruch auf Mitteilung von Noten auf Anfrage (Art. 52 Abs. 2 Satz 4, Art. 56 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG), der auch von Schülerinnen und Schülern geltend gemacht werden kann und sich nicht nur auf Noten bezieht, die in Dateien geführt werden,
- besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme in den Schülerbogen (siehe die jeweiligen Schulordnungen, z. B. § 49 Abs. 1 Satz 5 VSO),
- besteht eine Informationspflicht der Schule gemäß Art. 75 BayEUG (Absinken des Leistungsstandes, Beratung bei Nichtvorrücken).

Hingegen dürfen bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den an den einzelnen Schulararten geltenden Bestimmungen den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über die Zeugnisnoten (auch nicht die vorgeschlagenen) erteilt werden (vgl. § 14 Abs. 3 LDO).

7.3 Auskunftsanspruch des Schulpersonals

Beim Schulpersonal besteht über das BayDSG hinausgehend ein Anspruch auf Einsicht in die Personalunterlagen (vgl. z. B. Art. 107 BayBG).

Unbeschadet des Art. 111 Abs. 5 BayBG erhalten die Beschäftigten bei EDV-mäßiger Verarbeitung von Lehrerdaten auf Antrag gemäß § 4 Abs. 1 der mit dem Hauptpersonalrat geschlossenen Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV bei der Schulleitung einen Ausdruck aller über sie gespeicherten Daten und der Stellen, an die diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

Darüber hinausgehende spezielle Rechte der Personalvertretung sind § 7 der Dienstvereinbarung zu entnehmen.

8. Institutionen des Datenschutzes

8.1 Sicherstellung des Datenschutzes

(insbesondere zu Art. 25 Abs. 1 BayDSG)

Die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die sonstigen obersten Dienststellen des Staates, die Gemeinden und Gemeindeverbände ... haben für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes (BayDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

8.2 Datenschutzbeauftragte an den Schulen

(insbesondere zu Art. 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 28 Abs. 2 BayDSG)

Ab dem Schuljahr 2011/2012 erfolgt die sukzessive Einführung von Datenschutzbeauftragten an staatlichen Schulen und an den Staatlichen Schulämtern (daraus erklärt sich in Nr. 8.4 die Einschränkung „soweit vorhanden“). Die Datenschutzbeauftragten wirken auf die Einhaltung des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz an der Schule hin. Sie führen auch datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG durch und führen das Verzeichnisse gemäß Art. 27 BayDSG. Zudem sind die Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG Ansprechpartner in Angelegenheiten

des Datenschutzes an den Schulen vor Ort. Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen bzw. bei den Dienststellen der Ministerialbeauftragten (die Multiplikatorenstruktur wird ab dem Schuljahr 2011/2012 sukzessive eingeführt).

Die Verantwortung der Schulleitung und jedes Bediensteten, die Vorschriften des Datenschutzes an der Schule gewissenhaft zu beachten, bleibt davon unberührt.

8.3 Landesbeauftragter für den Datenschutz (insbesondere zu Art. 9, Art. 30 und Art. 32 BayDSG)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

Jeder (also auch Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte) kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Lehrkräfte sind dabei nicht an den Dienstweg gebunden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen öffentliche Stellen Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Anschrift des Landesbeauftragten für den Datenschutz lautet:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Telefon: 089 212672-0
Fax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Infos: www.datenschutz-bayern.de

8.4 Beratungsstellen in Datenschutzfragen (siehe dazu auch oben Nr. 8.2)

Bei Fragen zum Datenschutz an Schulen sollen sich **Schulen in der nachstehenden Reihenfolge** an folgende Stellen wenden:

- in erster Linie – soweit bereits vorhanden – an den Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. bei den Grund-/Mittel-/Förderschulen an den Datenschutzbeauftragten am zuständigen Staatlichen Schulamt; falls nach angemessener eigener Auslegung und Bewertung der Datenschutzvorschriften durch den örtlichen Datenschutzbeauftragten noch Fragen offen bleiben, sollte die Schule den jeweils zuständigen Multiplikator für den Datenschutz an der Regierung oder bei der Dienststelle des bzw. der Ministerialbeauftragten einbinden;
- an die Regierung, soweit dieser die Schulaufsicht obliegt,

- an das Referat für Medienbildung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), Schellingstraße 155, 80797 München,
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte können sich in Datenschutzfragen an die Schulleitung oder – soweit bereits vorhanden – an den Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. bei den Grund-/Mittel-/Förderschulen an den Datenschutzbeauftragten am zuständigen Staatlichen Schulamt wenden.

9. **Freigabe eines automatisierten Verfahrens (insbesondere zu Art. 26 und 28 BayDSG und § 2 DSchV)**

Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Verfahren, welche durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, soweit diese Verfahren unverändert übernommen werden; das Gleiche gilt bei öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern für Verfahren, welche durch das fachlich zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte öffentliche Stelle für den landesweiten Einsatz datenschutzrechtlich freigegeben worden sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG). Für wesentliche Änderungen von Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayDSG).

Eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG ist dann entbehrlich,

wenn das automatisierte Verfahren, das an der Schule zum Einsatz kommen soll, der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG entspricht.

Eine Freigabe ist nach § 2 der Datenschutzverordnung auch nicht erforderlich

- für automatisierte Verfahren, die dem internen Verwaltungsablauf dienen, wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Termin- und Fristenkalender, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen, Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse und
- für automatisierte Verfahren, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen.

Damit ist es beispielsweise möglich, für die Organisation eines Schuljubiläums eine Adressendatei der einzuladenden Gäste zu führen.

An den Schulen, an denen Datenschutzbeauftragte bestellt sind, können diese weitere automatisierte Verfahren freigeben (dies gilt entsprechend für die Datenschutzbeauftragten an den Schulämtern) – dabei sind die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – z. B. in einschlägigen Schreiben – zu beachten. Das Vorgehen bei einer datenschutzrechtlichen Freigabe ist in Art. 26 Abs. 3 BayDSG beschrieben. Sie ist insbesondere rechtzeitig

vor dem Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens in die Wege zu leiten (d. h. im Planungsstadium bzw. vor Beginn der Programmierungs- bzw. Anpassungsarbeiten). Zur Freigabe erforderliche Änderungen des Verfahrens können auf diese Weise noch mit geringem Aufwand berücksichtigt werden.

Die zu einer datenschutzrechtlichen Freigabe erforderlichen Angaben können Art. 26 Abs. 2 BayDSG entnommen werden. Bei Verfahren zur Verarbeitung von Personaldaten ist § 1 Abs. 2 der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV zu beachten. Zudem empfiehlt es sich generell, bereits im Planungsstadium entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes den örtlichen Personalrat zu beteiligen.

Vor erfolgter Freigabe dürfen automatisierte Verfahren nicht mit Echtdateien – auch nicht versuchsweise – betrieben werden.

Bei wesentlichen Änderungen des Verfahrens (z. B. Datensatzerweiterungen, weitere regelmäßige Datenübermittlungen) ist erneut eine Freigabe erforderlich.

10. **Verfahrensverzeichnis (insbesondere zu Art. 27 BayDSG und Art. 28 Abs. 2 BayDSG)**

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die staatlichen Schulen erteilte landesweite datenschutzrechtliche Freigabe des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV ist in das an der Schule bzw. – im Grund- und Mittelschulbereich – am örtlich zuständigen Schulamt nach Art. 27 BayDSG zu führende Verfahrensverzeichnis aufzunehmen, soweit ASV an der Schule zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für die vom schulischen Datenschutzbeauftragten erteilten Freigaben. Im Verfahrensverzeichnis sind für jedes automatisierte Verfahren die in Art. 26 Abs. 2 BayDSG genannten Angaben festzuhalten.

Ein Anlagenverzeichnis muss nicht geführt werden. Das übliche Inventarverzeichnis der Schule genügt.

11. **Wichtige Datenschutzbestimmungen für Schulen**

- Art. 31 Abs. 1 Satz 2, 75, 85, 85a, 88a, 111, 113a, 113b und 113c des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen über personenbezogene Daten an Schulen (beispielsweise zum Anmeldeverfahren, zu den Aufnahmevoraussetzungen, zum Schülerbogen, zu Erhebungen)
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Datenschutzverordnung (DSchV)
- Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM vom 23. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2013 (GVBl S. 6)
- Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (VollzBekBayDSG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Datenschutzrechtliche Freigabe des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV vom 13. Oktober 2011 in der jeweils aktuellen Fassung
- Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV vom 14. Juli 2011, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBI S. 248, ber. S. 364)
- Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. September 2012 (KWMBI S. 317)).

Die vorgenannten Bestimmungen sind abrufbar auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 2013 in Kraft.

Mit Ablauf des 17. Februar 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für

Unterricht und Kultus über Erläuternde Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 112), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 2002 (KWMBI I S. 354), außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Musterformulare zur Einholung der Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos):

- Anlage 1 Musterformular „Minderjährige Schülerinnen und Schüler“
- Anlage 2 Musterformular „Volljährige Schülerinnen und Schüler“
- Anlage 3 Musterformular „Mitglieder des Elternbeirats“
- Anlage 4 Musterformular „Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, externes Personal in Ganztagesangeboten“

Anlage 1

Musterformular „Minderjährige Schülerinnen und Schüler“*(Name der Schule)***Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Fotos)**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www. .de
Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

_____ und _____
[Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten] [ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Musterformular „Volljährige Schülerinnen und Schüler“

(Name der Schule)

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein: **Bitte ankreuzen!**

- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www. .de
Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Anlage 3

Musterformular „Mitglieder des Elternbeirats“*(Name der Schule)***Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Fotos)**

Sehr geehrte Elternbeiratsmitglieder,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen – dazu zählen auch Veranstaltungen des Elternbeirats – entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen.

Auf unsere Schulhomepage wollen wir ferner für die Dauer Ihrer Zugehörigkeit zum Elternbeirat Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse einstellen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

 Name und Vorname

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www. .de
Siehe hierzu den Hinweis unten!
 - Texte, Fotos u. a.
 - Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (für die Dauer der Zugehörigkeit zum Elternbeirat)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und grundsätzlich – soweit oben nicht anders angegeben – auch über die Zugehörigkeit zum Elternbeirat hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

 [Ort, Datum]

 [Unterschrift]
Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Anlage 4

Musterformular „Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, externes Personal in Ganztagesangeboten“*(Name der Schule)***Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Fotos)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Auf unsere Schulhomepage wollen wir ferner für die Dauer Ihrer Schulzugehörigkeit Ihre dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, ggf. Amtsbezeichnung, ggf. Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) einstellen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

Name, Vorname und ggf. Amtsbezeichnung

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www. .de
Siehe hierzu den Hinweis unten!
 - Texte, Fotos u.a.
 - Dienstliche Kommunikationsdaten (für die Dauer der Schulzugehörigkeit)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und grundsätzlich – soweit oben nicht anders angegeben – auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4

München, den 1. März 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
16.11.2012	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	50
15.01.2013	2236.5.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	50
01.02.2013	2245-WFK Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen ...	57
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus,
der Finanzen und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 16. November 2012 Az.: II.5-5 P 4012.2-6b.122 943

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBI S. 341, StAnz Nr. 37), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 23. Juli 2009 (KWMBI S. 338, StAnz Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird das Datum „1. März 2010“ durch das Datum „1. Januar 2012“ und der Klammerzusatz „(Vorbemerkung Nr. 11 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 98 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Die Vergütung je Einzelstunde beträgt für Lehrkräfte
 - a) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an beruflichen Schulen und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 28,26 €
 - b) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 24,18 €
 - c) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 20,38 €
 - d) mit einem Einstieg in der 3. Qualifikationsebene und für Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung; dies gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen abgeschlossenen fachlichen Ausbildung und für Lehrkräfte mit der abgeschlossenen Ausbildung in nicht ärztlichen Heilberufen: 16,44 €
 - e) ohne Befähigung bzw. Ausbildung nach den Buchstaben a) bis d): 12,33 €.
3. Im Eingangssatz wird das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. November 2012“ ersetzt.

4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 28,68
 - bei b) € 24,54
 - bei c) € 20,69
 - bei d) € 16,69
 - bei e) € 12,52.
5. Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und Nrn. 3 und 4 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2236.5.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Januar 2013 Az.: VII.7-5 S 9610-4-7a.749

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBI I S. 350), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2010 (KWMBI S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 12 und 13 werden durch die Anlagen 12 und 13 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Es wird folgende Anlage 14 entsprechend dieser Bekanntmachung angefügt.
3. Die bisherigen Anlagen 14 bis 16 werden zu Anlagen 15 bis 17.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am19..... in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe H unterzogen.

2)
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

im Wahlpflichtfach

3)
.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

.....,20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am19..... in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe H unterzogen.

2)
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

im Wahlpflichtfach

im Wahlfach

3)
.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

.....20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am19..... in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule der
Wahlpflichtfächergruppe M unterzogen.

2)
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

im Wahlpflichtfach

3)
.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

.....,20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

2245-WFK

**Änderung der Richtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen für Sing- und Musikschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 1. Februar 2013 Az.: B 6-K 1633.6-12b/28 960

1. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 18. Mai 2011 (KWMBL S. 120) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.3.1 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.3.2 Abs. 5 Spiegelstrich 1 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3.3.2 Abs. 5 Spiegelstrich 2 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5

München, den 15. März 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
28.01.2013	2210-3-2-WFK Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	62
31.01.2013	2210-2-22-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	63
31.01.2013	2210-2-23-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	64
01.02.2013	2210-2-19-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth	65
01.02.2013	2210-2-21-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg	67
04.02.2013	2210-2-24-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	68
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
02.01.2013	2236.9.1-UK Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	69
	204-UK Berichtigung der Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen	72
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 28. Januar 2013 (GVBl S. 33)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2011 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a
Studierendenvertretung an der
Hochschule für Musik und Theater München

¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer

durch die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch die Studierendenvertretung. ²Die Studierendenvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden und besteht aus sieben Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden. ³Mitglieder sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie fünf weitere Vertreter und Vertreterinnen, die von den Studierenden der Hochschule gewählt werden; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl, zur Geschäftsordnung, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. ⁵Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.“

3. In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 28. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 36)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 376, BayRS 2210-2-22-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2012 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Würzburg – UniWÜRAbwV)“ angefügt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„ § 4
Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5; in Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Davon abweichend tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 37)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. März 2010 (GVBl S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bamberg – UniBAMAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.
4. Der bisherige § 4 wird § 3; in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Vertreter oder die Vertreterin“ durch die Worte „die Vertreter oder die Vertreterinnen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 5 wird § 4.

6. Der bisherige § 6 wird § 5; in Satz 3 werden die Worte „Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann“ durch die Worte „Die Vertreter oder die Vertreterinnen im Senat können“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 6.

8. Der bisherige § 8 wird § 7; in Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-19-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. Februar 2013 (GVBl S. 39)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 367, BayRS 2210-2-19-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334, ber. S 648), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bayreuth – UniBAYAbwV)“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „zwei Vertreter oder zwei“ durch die Worte „drei Vertreter und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 7 werden die Worte „als Mitglied“ durch die Worte „sowie der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der studentische Konvent an der Universität Bayreuth Studierendenparlament genannt.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; im einleitenden Satzteil werden die Worte „Studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Worte „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „studentischen Konvents“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.

6. § 9a wird § 10.

7. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

8. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-21-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Regensburg**

Vom 1. Februar 2013 (GVBl S. 41)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 382, BayRS 2210-2-21-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Regensburg – UniREGAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden das Wort „vier“ durch

das Wort „fünf“ und die Worte „Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „– mit beratender Stimme –“ werden gestrichen.
 - d) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. zwei Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Studierenden,“.
 - e) In Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-24-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Passau**

Vom 4. Februar 2013 (GVBl S. 45)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (GVBl S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Passau – UniPAAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats“.
 - b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 3 entfällt.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG werden alle vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 4. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.9.1-UK

Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. Januar 2013 Az.: VII.8-5 O 9210Sch 3-8-7a.3028

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ folgende Bekanntmachung:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik der Rummelsberger Dienste für Menschen gemeinnützige GmbH Rummelsberg in Schwarzenbruck (im Folgenden: Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg) und der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (im Folgenden: Evangelische Hochschule Nürnberg) mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ soll erprobt werden, wie sich die bewährte, praxisorientierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik mit einem Hochschulstudium verbinden lässt und damit berufliche Weiterbildung und Studium kombiniert werden können.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010)
- die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung FakO)

3. Struktur der Ausbildung

3.1 Der Schulversuch findet an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und an der Evangelischen Hochschule Nürnberg statt.

3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schulversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

3.3 Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin bzw. staatlich anerkannter Heilpädagoge als auch einen Bachelorabschluss. Der Berufsabschluss und der Bachelorabschluss werden nach 3,5 Jahren bzw. sieben Semestern erworben.

4. Aufnahmevoraussetzungen

4.1 Die Aufnahme in den Schulversuch setzt voraus:

4.1.1 das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 66 Abs. 1 und 2 FakO. Davon ausgenommen ist die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und § 66 Abs. 1 Satz 2 FakO genannte einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,

4.1.2 die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV).

4.2 Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

5. Inhalte des Schulversuchs

5.1 Der Schulversuch wird bzgl. der schulischen Ausbildung gemäß der Studententafel (Anlage) strukturiert.

5.2 Im Rahmen des Schulversuchs werden die Lerninhalte der Lehrpläne für die Fachakademie für Heilpädagogik sowohl durch die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg als auch durch die Evangelische Hochschule Nürnberg vermittelt.

5.3 Die Fächer „Heilpädagogik“, „Heilpädagogische Fachpraxis I und II“, „Allgemeine Übungen I und II“ und „Spezielle Übungen I und II“ im Umfang von insgesamt 1920 Jahreswochenstunden und das Fach „Psychologie“ im Umfang von 80 Jahreswochenstunden liegen bzgl. der schulischen Ausbildung in der ausschließlichen Verantwortung der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg.

5.4 Die Fächer „Psychologie“, „Medizin“, „Soziologie“ und „Rechtswissenschaften“ werden im Umfang von 160, 126, 84 und 84 Stunden innerhalb der Kooperationsmodule 14, 15, 16 und 18 in der Verantwortung der Evangelischen Hochschule Nürnberg vermittelt (entsprechen 30 ECTS). Die erfolgreich absolvierten Kooperationsmodule im Rahmen des Bachelorstudiengangs werden von der Fachakademie für Heilpädagogik im Rahmen der Ausbildung in der Heilpädagogik angerechnet.

5.5 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg trägt die Verantwortung für die für die schulische Ausbildung erforderliche praktische Ausbildung.

5.6 Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte zur Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg bzw.

zur Evangelischen Hochschule Nürnberg erfolgt in Abstimmung zwischen der Fachakademie und der Hochschule.

6. Klassenbildung

Für den kombinierten Bildungsgang können an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg eigenständige Klassen gebildet werden, wenn eine solche Klasse mindestens zwölf Studierende umfasst und insgesamt die durchschnittliche Mindestschülerzahl 16 Studierende pro Klasse nicht unterschreitet.

7. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 8 Abs. 4 FakO werden von der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg in Absprache mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg terminiert. Abweichend von § 8 Abs. 4 FakO kann in den ersten beiden Semestern in den Ferien bis zu zwei Tage pro Ferienwoche Unterricht erteilt werden.

8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 FakO entsprechend.

9. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch

Die Teilnahme am Schulversuch endet mit Beendigung des Besuchs der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg oder durch Exmatrikulation an der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

10. Leistungsnachweise

10.1 Leistungsnachweise, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs an der Evangelischen Hochschule Nürnberg erbracht werden, können teilweise oder vollständig gleich einem schulischen Leistungsnachweis bei der Bildung der Jahresfortgangsnoten berücksichtigt werden, wenn sie inhaltlich den geforderten Leistungsnachweisen an der Fachakademie für Heilpädagogik entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Klausuren und Kurzarbeiten schriftlich zu erbringende Leistungsnachweise darstellen. Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg stellt sicher, dass – bezogen auf den dualen Bachelorstudiengang – bei den Studierenden jeweils die gleichen während des Studiums erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

10.2 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg übernimmt die Noten der im Rahmen des Bachelorstudiengangs erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise an der Hochschule nach folgendem Muster:

Note der Hochschule	Note an der Fachakademie
1,0 1,3	1
1,7 2,0 2,3	2

Note der Hochschule	Note an der Fachakademie
2,7 3,0 3,3	3
3,7 4,0 4,3	4
4,7 5,0 5,3	5
5,7 6,0	6

Die Notenstufen 4,7 bis 6,0 der vorstehenden Tabelle finden nur für den Fall Anwendung, dass die Evangelische Hochschule Nürnberg entsprechende Noten ausweist.

10.3 Leistungsnachweise, die die Evangelischen Hochschule Nürnberg erhebt und die auf die Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik angerechnet werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens ungeachtet dessen, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, den Leistungsnachweis an der Hochschule zu wiederholen, angerechnet. D. h. ein Leistungsnachweis, den Studierende an der Hochschule nicht bestanden haben, geht an der Fachakademie mit der Note 5 bzw. 6 in die Bewertung der Leistungen ein, selbst wenn bei der Wiederholung der Leistungsnachweise an der Hochschule eine bessere Note erzielt wird.

11. Wiederholen der Jahrgangsstufe

Studierende, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe der Fachakademie für Heilpädagogik wiederholen. Sollte die besuchte Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg die kombinierte Ausbildung nicht mehr anbieten, ist sicherzustellen, dass die in der kombinierten Ausbildung befindlichen Studierenden ihre Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg abschließen können.

12. Abschlussprüfung für Heilpädagogen

12.1 Die schriftliche Abschlussprüfung für Heilpädagogen erfolgt am Ende des 6. Semesters nach § 66 Abs. 8 Sätze 1 und 2 FakO.

12.2 Die mündliche Abschlussprüfung (Colloquium) nach § 66 Abs. 8 Sätze 1, 3 bis 7 FakO erfolgt unmittelbar nach Abschluss des 7. Semesters.

12.3 Die Bachelorarbeit an der Hochschule, die im siebten Semester geschrieben wird, wird von der Fachakademie als Facharbeit gemäß § 66 Abs. 5 Satz 4 anerkannt.

12.4 Das Bestehen der Abschlussprüfung kann erst festgestellt werden, wenn alle drei Prüfungsteile (vgl.

Nrn. 12.1 bis 12.3) nach § 66 Abs. 9 FakO bestanden sind.

13. Zeugnisse, Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

13.1 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg stellt gemäß § 23 FakO Jahreszeugnisse aus. Dabei werden die an der Evangelischen Hochschule Nürnberg erbrachten Leistungen innerhalb der Kooperationsmodule den einzelnen Fächern der Stundentafel (Anlage) der Fachakademie für Heilpädagogik zugeordnet.

13.2 Bei Bestehen der Abschlussprüfung für Heilpädagogen nach § 66 Abs. 8 und 9 FakO erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis gemäß § 66 Abs. 10 FakO nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster. Auf einem Beiblatt zu dem Abschlusszeugnis ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Januar 2013 (KWMBI S. 69) in der jeweils gültigen Fassung.“

13.3 Mit dem Abschlusszeugnis der Fachakademie für Heilpädagogik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

14. Beginn und Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Wintersemester 2011/12. Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2013/14 möglich. Über eine Fortsetzung des Schulversuchs wird bis zum Ende des Sommersemesters 2013 entschieden.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage: Stundentafel

Fächer	Jahreswochenstunden an der Fachakademie	Jahreswochenstunden an der Hochschule	Gesamtstunden
Pflichtfächer			
Heilpädagogik	320	-	320
Psychologie	80	160	240
Medizin	-	126	126
Soziologie und Sozialmanagement	-	84	84
Rechtskunde	-	84	84
Heilpädagogische Fachpraxis I	400	-	400
Heilpädagogische Fachpraxis II	400	-	400
Allgemeine Übungen I	200	-	200
Allgemeine Übungen II	200	-	200
Spezielle Übungen I	200	-	200
Spezielle Übungen II	200	-	200
Gesamtstunden	2000	454	2454

204-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBI S. 27) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 5.3 werden die Worte „Stundenplan-/Vertretungsplanerstellung“ und „Stundenplan/Vertretungsplan etc.“ durch die Worte „Stundenplanerstellung“ und „Stundenplan etc.“ ersetzt.

München, den 18. Februar 2013

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 6

München, den 2. April 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
06.02.2013	2210-1-1-3-UK/WFK Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	74
06.02.2013	2210-2-10-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München	76
06.02.2013	2210-2-18-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg	77
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
20.12.2012	2235.1.1.5-UK Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick	78
06.02.2013	2233.1-UK Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer und Förderlehrerinnen	90
21.02.2013	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	92
22.02.2013	2220.4-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	94
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-3-UK/WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53)

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 28 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In § 29 wird das Wort „Fortbildungsprüfung“ durch die Worte „Fort- oder Weiterbildungsprüfung“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 Halbsatz 2 werden die Worte „das erste Hauptfach“ durch die Worte „eines der zwei Hauptfächer“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sportstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor, es sei denn sportpraktische Fä-

higkeiten sind für das Studium des Studiengangs von weit untergeordneter Bedeutung;“.

- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

4. § 21 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „§ 74 Abs. 3“ werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „GVBl S. 590,“ werden die Worte „ber. S. 906,“ eingefügt.
- c) Das Wort „Gymnasiums“ wird durch die Worte „neunjährigen Gymnasiums oder über den Besuch der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständige Stelle im Sinn von Abs. 1 Satz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle, im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die jeweilige Hochschule; in Zweifelsfällen ist die Zeugnisanerkennungsstelle zu beteiligen.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. In § 28 wird jeweils in der Überschrift und im Wortlaut das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsprüfung“ durch die Worte „Fort- oder Weiterbildungsprüfung“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Meisterprüfung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Zeugnis über die bestandene, nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst,“.
- cc) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
- „4. Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
5. Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule.“
- c) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „bis 5“ eingefügt.
- d) Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird durch folgende Nrn. 2 und 3 ersetzt:
- „2. ein Zeugnis über eine bestandene Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
3. ein Zeugnis über eine nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführte bestandene Weiterbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst; die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Einvernehmen ist nicht erforderlich für zeitweiliges Aussetzen, unverändertes Wiedereinsetzen sowie gänzlichliches Aufheben eines Eignungsfeststellungsverfahrens; in diesen Fällen zeigt die Hochschule dies dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus lediglich an.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „in der“ die Worte „neben den Gründen für dessen Einführung“ eingefügt.
9. In § 36 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Für andere, nicht in Abschnitt 2 genannte künstlerische Studiengänge kann die Hochschule durch Satzung neben der Eignungsprüfung den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 BayHSchG und weitere Vorbildungsnachweise fordern.
- (4) Zuständige Stelle im Sinn von § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ist bei Hochschulen, die noch nicht über die dauerhafte staatliche Anerkennung verfügen, die Zeugnisanerkennungsstelle.“
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.
- München, den 6. Februar 2013
- Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**
- Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister
- Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
- Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2210-2-10-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Technischen Universität München**

Vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 55)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-2-10-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung TU München – TUMAbwV)“ angefügt.
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher des Doktorandenkonvents der TUM Graduate School als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen

und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht an.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Vertreter oder die Vertreterin“ durch die Worte „die zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 6. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-18-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Augsburg**

Vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 56)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 364, BayRS 2210-2-18-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Augsburg – UniAUGAbwV)“ angefügt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; drei dieser Vertreter oder Vertreterinnen werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich und jeder dieser Wissenschaftsbereiche entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung,“.
 - b) In Nr. 6 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Die Stimmabgabe erfolgt getrennt für die Vertreter oder Vertreterinnen der Wissenschaftsbereiche nach Nr. 3 Halbsatz 2 und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen nach Nr. 3.“

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 6) und“.
- c) In Nr. 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 6. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.5-UK

Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Dezember 2012 Az.: VI.3-5 S 5510-6.133 551

1. Definition

Hinsichtlich des Nachweises von Sprachkenntnissen in Latein bzw. Griechisch sind folgende Niveaustufen zu unterscheiden:

- Latinum bzw. Graecum,
- Ausreichende Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie,
- Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. Griechisch,
- Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch.

Jede der genannten Niveaustufen für Sprachkenntnisse in Latein bzw. Griechisch schließt die jeweils nachgenannten Niveaustufen ein.

1.1 Latinum bzw. Graecum

1.1.1 Mit der Zuerkennung des Latinums wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ vom 22. September 2005) die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Cicero-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Der Nachweis des Latinums schließt den Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie, den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) sowie den Nachweis von Kenntnissen in Latein ein.

1.1.2 Mit der Zuerkennung des Graecums wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ vom 22. September 2005) die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Der Nachweis des Graecums schließt den Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie, den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch sowie den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch ein.

1.2 Ausreichende Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie

Mit der Zuerkennung Ausreichender Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie wird die Fähigkeit bestätigt, für das Studium der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie rele-

vante lateinische bzw. griechische Originaltexte in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Der Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie schließt den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. Griechisch sowie den Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch ein.

1.3 Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. Griechisch

1.3.1 Mit der Zuerkennung gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen (z. B. Cäsar, Nepos) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Der Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) schließt den Nachweis von Kenntnissen in Latein ein.

1.3.2 Mit der Zuerkennung gesicherter Kenntnisse in Griechisch wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen (z. B. Xenophon) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Der Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch schließt den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch ein.

1.4 Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch

1.4.1 Mit der Zuerkennung von Kenntnissen in Latein wird die Fähigkeit bestätigt, Texte, wie sie üblicherweise nach drei Jahren Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache Latein in den vom Staatsministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

1.4.2 Mit der Zuerkennung von Kenntnissen in Griechisch wird die Fähigkeit bestätigt, Texte, wie sie üblicherweise nach zwei Jahren Unterricht in der dritten Fremdsprache Griechisch in den vom Staatsministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

2. Nachweis des Latinums bzw. Graecums

2.1 Möglichkeiten des Nachweises

2.1.1 Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien sowie Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs weisen das Latinum bzw. Graecum in der Regel über den Pflichtunterricht bzw. eine Feststellungsprüfung an ihrer Schule nach.

2.1.2 Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können sich zum Nachweis des Latinums bzw. Graecums an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

2.2 Anforderungen

Für den Nachweis des Latinums bzw. Graecums ist die unter Nr. 1.1.1 bzw. 1.1.2 definierte Fähigkeit durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch sowie beim Erwerb über eine Feststellungs- bzw. Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Feststellungs- bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt, wie sie etwa in den „Grundkenntnissen Latein“ bzw. „Grundkenntnissen Griechisch“ zusammengefasst sind, die auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.isb.bayern.de) eingesehen werden können.

2.3 Nachweis des Latinums bzw. Graecums für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums

2.3.1 Nachweis des Latinums über den Pflichtunterricht

Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, die Latein als erste bzw. zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 erlernt haben, haben das Latinum nachgewiesen, wenn sie im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen. Der Nachweis des Latinums gilt in diesem Fall unbeschadet davon, ob das Klassenziel der Jahrgangsstufe 10 erreicht wurde.

2.3.2 Nachweis des Latinums über eine Feststellungsprüfung

2.3.2.1 Das Latinum kann von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien über eine Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 9 ablegen oder kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

2.3.2.2 Die Feststellungsprüfung findet in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

2.3.2.3 An der Feststellungsprüfung können teilnehmen:

- Schülerinnen und Schüler, die Latein gem. Anlage 2 Fußnote 7 GSO in der Jahrgangsstufe 10 durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzen;
- Schülerinnen und Schüler, die in oder während Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind und daher kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten, sofern sie nicht beabsichtigen, Latein nach der Rückkehr aus dem Ausland weiter zu belegen. In diesem Fall kann mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Feststellungsprüfung auch vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes abgehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Möglichkeit der Feststellungsprüfung rechtzeitig zu informieren.
- Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 das Gymnasium verlassen, an eine andere Schulart übertreten oder in die Berufsausbildung

eintreten; in diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Feststellungsprüfung vor dem Verlassen des Gymnasiums abgehalten wird.

2.3.2.4 Nicht zugelassen zur Feststellungsprüfung sind Schülerinnen und Schüler, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielen. Nicht zugelassen sind weiterhin Schülerinnen und Schüler, die während des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch ins Ausland beurlaubt werden und aufgrund der Teilnahme am Unterricht im zweiten Schulhalbjahr ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

2.3.2.5 Durchführung der Feststellungsprüfung:

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die Teilnote für die schriftliche und Teilnote für die mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

Die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 sowie Grundkenntnisse abzuhalten.

Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten, die Vorbereitungszeit 30 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter 1.1.1 genannten Anforderungen entspricht. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland oder anderer Umstände wie z. B. Wechsel der Schulart kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten, entscheidet die Schulleitung darüber, ob für den Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung eine hinreichende Anzahl von kleinen Leistungsnachweisen aus Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 (abhängig vom Beginn des Auslandsaufenthaltes) vorliegt oder ob eine mündliche Prüfung abzuhalten ist.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung bei Nichtbestehen ist nur einmal möglich, aber erst nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer schlechteren Note als „ausreichend“ im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung ausgeschlossen wurden, können nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung teilnehmen.

Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 9 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Fall und im Fall der Wiederholung der Prüfung nicht möglich.

2.3.3 Nachweis des Graecums vor der Qualifikationsphase

2.3.3.1 Voraussetzung für den Nachweis des Graecums vor der Qualifikationsphase ist der Besuch des Pflichtunterrichts in Griechisch ab Jahrgangsstufe 8. Darüber hinaus ist es gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder erforderlich, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Feststellungsprüfung abgelegt wird.

2.3.3.2 Durchführung der Feststellungsprüfung:

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Feststellungsprüfung sind die Teilnote für die schriftliche und die Teilnote für die mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

Die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote für die in der Jahrgangsstufe 10 in Griechisch erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 10 sowie Grundkenntnisse abzuhalten. Die unter Nr. 2.3.2.5 getroffenen Regelungen für den Ersatz des mündlichen Prüfungsteils gelten entsprechend.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines griechischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 120 griechische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Platon-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter 1.1.2 genannten Anforderungen entspricht.

Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung bei Nichtbestehen ist nur einmal möglich, aber erst nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr.

2.3.4 Nachweis des Latinums bzw. Graecums in der Qualifikationsphase

Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch ist das Latinum bzw. Graecum nachgewiesen, wenn eine der folgenden Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) erreicht wurde:

- Ausbildungsabschnitt 11/2:
Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte
- Ausbildungsabschnitt 12/2:
Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 sowie das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:
Summe mindestens 30 Punkte
- Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 12/2 und das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:
Summe mindestens 25 Punkte

2.4 Nachweis des Latinums bzw. Graecums für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und Kollegs

2.4.1 Der Nachweis des Latinums bzw. Graecums am Abendgymnasium oder Kolleg über den Pflichtunterricht ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn vier aufsteigende Jahre Unterricht in Latein bzw. Griechisch besucht wurden oder wenn an der Abiturprüfung im Fach Latein bzw. Griechisch mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Punkte) teilgenommen wurde. Andernfalls ist eine Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO abzulegen.

2.4.2 Am Abendgymnasium und Kolleg ist das Latinum unter den unter Nr. 2.4.1 genannten Bedingungen nachgewiesen, wenn eine der beiden folgenden Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) erbracht wurde:

- Ausbildungsabschnitt III/2:
Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte
- Ausbildungsabschnitte III/1 und III/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte.

2.5 Nachweis des Latinums bzw. Graecums durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber

Das Latinum bzw. Graecum ist bei Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber nachgewiesen, wenn Latein bzw. Griechisch als erstes bis viertes Fach des ersten Prüfungsteils schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wurde und dabei mindestens 5 Notenpunkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

2.6 Nachweis des Latinums bzw. Graecums über eine Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO

2.6.1 Prüfungstermine

Die Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO kann grundsätzlich an jedem öffentlichen Gymnasium, das Latein bzw. Griechisch anbietet, abgelegt werden. Staatliche Gymnasien sind dazu verpflichtet, die Ergänzungsprüfung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Abiturprüfung (Prüfungstermin: jeweils im Mai) abzunehmen (Anmeldung bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres direkt an der jeweiligen Schule).

Daneben gibt es die Möglichkeit, die Ergänzungsprüfung an den Universitätsorten zum Ende jedes

Semesters an vom Staatsministerium eigens dafür benannten Schulen abzulegen (Anmeldung bis zum 15. Januar für das Ende des Wintersemesters bzw. bis zum 15. Juni für das Ende des Sommersemesters direkt an der jeweiligen Schule).

2.6.2 **Vorzulegende Nachweise**

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz;
- einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang;
- eine Erklärung über die Art der Vorbereitung;
- eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Ergänzungsprüfung aus der lateinischen bzw. griechischen Sprache bereits abgelegt wurde.

Bei Schülerinnen und Schülern genügt die Erklärung über die Art der Vorbereitung. Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

2.6.3 **Anforderungen**

Es gelten die unter Nr. 1.1.1 bzw. Nr. 1.1.2 und die unter Nr. 2.2 genannten Anforderungen.

2.6.4 **Prüfung**

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Vorsitz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (für die mündliche Prüfung gilt § 77 GSO entsprechend).

In der schriftlichen Prüfung ist die unter Nr. 1.1.1 bzw. Nr. 1.1.2 definierte Fähigkeit an einem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern bzw. an einem griechischen Text im Umfang von etwa 200 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigtes Wörterbuch zugelassen. Bei der Korrektur des schriftlichen Prüfungsteils der Latinums- bzw. Graecumsprüfung im Rahmen der Abiturprüfung ist folgender Notenschlüssel anzulegen: 0 bis 6 Fehler: Note 1; 6,5 bis 12 Fehler: Note 2; 12,5 bis 18 Fehler: Note 3; 18,5 bis 24 Fehler: Note 4; 24,5 bis 30 Fehler: Note 5; über 30 Fehler: Note 6.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern bzw. ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter Nr. 1.1.1 bzw. 1.1.2 genannten Anforderungen entspricht. An die Übersetzung soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle dient. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten, die Vorbereitungszeit 30 Minuten. Für die Vorbereitungszeit sind die gleichen Hilfsmittel zugelassen wie bei der schriftlichen Prüfung.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht

wurde. Bewerber, deren schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; sie haben die Prüfung nicht bestanden.

Eine Wiederholung der Ergänzungsprüfung ist nur einmal möglich.

3. **Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. der Katholischen Theologie**

Studierende der Evangelischen bzw. der Katholischen Theologie und Studierende der Evangelischen bzw. der Katholischen Religionslehre gemäß Lehramtsprüfungsordnung I weisen Ausreichende Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch nach durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums (Nr. 2) oder durch eine akademische bzw. kirchliche Prüfung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) bzw. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).

4. **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. Griechisch**

4.1 **Möglichkeiten des Nachweises gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum)**

4.1.1 Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) können durch den Nachweis des Latinums (Nr. 2) oder den Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie (Nr. 3) nachgewiesen werden.

4.1.2 Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien weisen gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) in der Regel über den Pflichtunterricht nach.

4.1.3 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule oder Berufsoberschule oder Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule sowie Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs weisen gesicherte Kenntnisse in Latein entweder über den Pflichtunterricht oder über eine Ergänzungs- bzw. Feststellungsprüfung an ihrer Schule nach.

4.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die gesicherte Kenntnisse in Latein nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können sich zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein angeboten wird, einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

4.1.5 Bewerberinnen und Bewerber, die gesicherte Kenntnisse in Latein nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Nachweis der nach

der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15. Februar 2008 (KWMBL S. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 9. April 2009 (KWMBL S. 168), gesicherte Kenntnisse in Latein für Studienzwecke auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität hierfür eingerichteten Kurs nachweisen.

4.2 **Möglichkeiten des Nachweises gesicherter Kenntnisse in Griechisch**

4.2.1 Gesicherte Kenntnisse in Griechisch können durch den Nachweis des Graecums (Nr. 2) oder den Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Griechisch für Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie (Nr. 3) nachgewiesen werden.

4.2.2 Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien und Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Kollegs weisen gesicherte Kenntnisse in Griechisch in der Regel über den Pflichtunterricht nach.

4.2.3 Bewerberinnen und Bewerber, die gesicherte Kenntnisse in Griechisch nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können sich zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Griechisch angeboten wird, einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

4.2.4 Bewerberinnen und Bewerber, die gesicherte Kenntnisse in Griechisch nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können gesicherte Kenntnisse in Griechisch für Studienzwecke auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität hierfür eingerichteten Kurs nachweisen.

4.3 **Anforderungen**

Für den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. in Griechisch ist die unter Nr. 1.3.1 bzw. 1.3.2 definierte Fähigkeit durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch nachzuweisen. Beim Erwerb über eine Feststellungsprüfung sind im mündlichen Teil der Feststellungsprüfung überdies Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie Grund- und Überblickswissen aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens nachzuweisen, wie sie etwa in den „Grundkenntnissen Latein“ bzw. „Grundkenntnissen Griechisch“ zusammengefasst sind, die auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.isb.bayern.de) eingesehen werden können.

4.4 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums**

4.4.1 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) über den Pflichtunterricht**

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die Latein als erste bzw. zweite Fremdsprache ab Jahr-

gangsstufe 5 bzw. 6 erlernt haben, haben gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) nachgewiesen, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen. Der Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) gilt in diesem Fall unbeschadet davon, ob das Klassenziel der Jahrgangsstufe 9 erreicht wurde.

4.4.2 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO**

4.4.2.1 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums, die im Jahresfortgangszeugnis im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben, dürfen nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen (Nr. 4.8), sofern sie die Jahrgangsstufe 9 nicht wiederholen und Latein in Jahrgangsstufe 10 nicht weiter belegen. Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 9 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Falle nicht möglich.

4.4.2.2 Weiterhin dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen (Nr. 4.8), wenn sie aufgrund einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland kein Jahresfortgangszeugnis erhalten und Latein in Jahrgangsstufe 10 nicht weiter belegen. In diesem Falle entscheidet die Schulleitung darüber, ob für den Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 9 erzielten kleinen Leistungsnachweise eine hinreichende Anzahl von kleinen Leistungsnachweisen vorliegt oder ob eine mündliche Prüfung abzuhalten ist.

4.4.2.3 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, die im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben, dürfen nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen (Nr. 4.8), sofern sie die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholen und Latein in der Qualifikationsphase nicht weiter belegen. Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 10 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Falle nicht möglich.

4.5 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule oder Berufsoberschule**

4.5.1 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) über den Pflichtunterricht**

Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule oder Berufsoberschule, die Latein als zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erlernt haben, haben gesicherte Kenntnisse in Latein erworben, wenn sie in Jahrgangsstufe 13 mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) erzielen.

4.5.2 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) über eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 FOBOSO**

4.5.2.1 Gesicherte Kenntnisse in Latein können von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule oder Berufsoberschule oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule über eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 FOBOSO nachgewiesen werden.

4.5.2.2 Zur Ergänzungsprüfung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FOBOSO wird zugelassen, wer

- sich spätestens bis zum 1. März bei einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,
- eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung glaubhaft macht,
- gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Fachoberschule oder Berufsoberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und
- nicht im laufenden Kalenderjahr am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder am Unterricht in Französisch (fortgeführt) teilgenommen hat.

4.5.2.3 Die oder der Ministerialbeauftragte bestimmt die Schulen, an denen die Ergänzungsprüfung abgenommen wird, und weist die Bewerberinnen und Bewerber diesen Schulen zu.

4.5.2.4 Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsnote 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht wird.

4.5.2.5 Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Bewerberinnen und Bewerber, die im Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht haben, können einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

4.6 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) für Schülerinnen des Abendgymnasiums und des Kollegs**

4.6.1 Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs haben gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) erworben, wenn sie eine der folgenden Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) erzielen:

- Ausbildungsabschnitt II/2:
mindestens 4 Punkte
- Ausbildungsabschnitte II/1 und II/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 8 Punkte.

4.6.2 Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Kollegs und des sprachlichen Abendgymnasiums können gesicherte Kenntnisse in Latein nach Abschluss von Jahrgangsstufe I durch Teilnahme an

einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO nachweisen (Nr. 4.8).

4.7 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber**

Wenn Latein im Rahmen der Abiturprüfung für andere Bewerber als fünftes bis achttes Fach des zweiten Prüfungsteils mündlich geprüft wurde, kann die Prüfung auf Antrag als Ersatz für den mündlichen Teil der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO anerkannt werden. Das Prüfungsergebnis der mündlichen Abiturprüfung ist in diesem Falle in eine Note des 6-Notensystems (ohne Notentendenz) umzurechnen. Gesicherte Kenntnisse in Latein können jedoch nur dann bestätigt werden, wenn sich der Prüfling zusätzlich mit Erfolg einer schriftlichen Prüfung gemäß § 97 GSO unterzieht (Nr. 4.8).

4.8 **Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO**

4.8.1 Gesicherte Kenntnisse in Latein können von Bewerberinnen und Bewerbern, die Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung sind oder eine solche erwerben wollen, für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO nachgewiesen werden.

4.8.2 **Prüfungstermine**

Die Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO kann grundsätzlich an jedem öffentlichen Gymnasium, das Latein anbietet, abgelegt werden. Staatliche Gymnasien sind dazu verpflichtet, die Prüfung auf Anfrage an mindestens einem Termin im Schuljahr abzunehmen. Den Termin bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Eine Absprache mit Nachbarschulen ist möglich.

Daneben gibt es die Möglichkeit, die Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO an den Universitätsorten zum Ende jedes Semesters an vom Staatsministerium eigens dafür benannten Schulen abzulegen (Anmeldung bis zum 15. Januar für das Ende des Wintersemesters bzw. bis zum 15. Juni für das Ende des Sommersemesters direkt an der jeweiligen Schule).

4.8.3 **Vorzulegende Nachweise**

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz;
- einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang;
- eine Erklärung über die Art der Vorbereitung;
- eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO aus der lateinischen Sprache bereits abgelegt wurde.

4.8.4 **Anforderungen**

Es gelten die unter Nr. 1.3.1 und Nr. 4.3 genannten Anforderungen.

4.8.5 Prüfung

Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Vorsitz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt. Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (für die mündliche Prüfung gilt § 77 GSO entsprechend).

In der schriftlichen Prüfung ist die unter Nr. 1.3.1 definierte Fähigkeit an einem lateinischen Text im Umfang von etwa 120 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigtes Wörterbuch zugelassen.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter Nr. 1.3.1 genannten Anforderungen entspricht. Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie von Grund- und Überblickswissen aus den Bereichen der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans für Latein der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums. Sie dauert 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit umfasst 30 Minuten.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet.

Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO ist nur einmal möglich. Dies gilt unbeschadet der Teilnahme an akademischen Prüfungen zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Nr. 4.1.5).

4.8.6 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, des sprachlichen Abendgymnasiums und des Kollegs dürfen an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO unter den unter Nr. 4.1 und Nr. 4.3 genannten Bedingungen teilnehmen.

4.9 Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums

4.9.1 Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch über den Pflichtunterricht

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die Griechisch als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8 erlernt haben, haben gesicherte Kenntnisse in Griechisch nachgewiesen, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Griechisch mindestens die Note „ausreichend“ erzielen. Der Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch gilt in diesem Fall unbeschadet davon, ob das Klassenziel der Jahrgangsstufe 10 erreicht wurde.

4.9.2 Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO

4.9.2.1 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die in Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind und Griechisch in der Qualifikationsphase nicht weiterbelegen, dürfen an einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen, sofern sie im Jahresfortgangszeugnis im Fach Griechisch mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

4.9.2.2 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, die im Jahresfortgangszeugnis im Fach Griechisch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben, dürfen nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen (Nr. 4.11), sofern sie die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholen und Griechisch in Jahrgangsstufe 11 nicht weiter belegen. Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 10 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Falle nicht möglich.

4.9.2.3 Weiterhin dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums alternativ zur Feststellungsprüfung zum Erwerb des Graecums an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen (Nr. 4.11), wenn sie aufgrund einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland kein Jahresfortgangszeugnis erhalten und Griechisch in Jahrgangsstufe 11 nicht weiter belegen. In diesem Falle entscheidet die Schulleitung darüber, ob für den Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 10 erzielten kleinen Leistungsnachweise eine hinreichende Anzahl von kleinen Leistungsnachweisen vorliegt oder ob eine mündliche Prüfung abzuhalten ist.

4.10 Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch für Schülerinnen des altsprachlichen Kollegs

4.10.1 Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Kollegs haben gesicherte Kenntnisse in Griechisch erworben, wenn sie eine der folgenden Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) erzielen:

- Ausbildungsabschnitt II/2:
mindestens 4 Punkte
- Ausbildungsabschnitte II/1 und II/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 8 Punkte.

4.10.2 Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Kollegs können gesicherte Kenntnisse in Latein nach Abschluss von Jahrgangsstufe I durch Teilnahme an einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO nachweisen (Nr. 4.11).

4.11 Nachweis gesicherter Kenntnisse in Griechisch über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO

Grundlage für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung ist ein griechischer Text im Umfang von etwa 130 griechischen Wörtern bzw. etwa 60 griechischen Wörtern, der jeweils den unter Nr. 1.3.2 und Nr. 4.3 genannten Anforderungen entspricht. Im Übrigen gelten Nr. 4.8.1, Nr. 4.8.2 Abs. 1, Nr. 4.8.3 und Nr. 4.8.5 entsprechend.

5. Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch

5.1 Möglichkeiten des Nachweises von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch

5.1.1 Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch können durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums (Nr. 2) oder den Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch für Studierende der

- Katholischen bzw. Evangelischen Theologie (Nr. 3) oder durch den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) bzw. Griechisch (Nr. 4) nachgewiesen werden.
- 5.1.2 Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien und Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs weisen Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch über den Pflichtunterricht an ihrer Schule nach.
- 5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können sich für Studienzwecke an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, zum Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch einer Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.
- 5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch nicht als Schülerinnen und Schüler erworben haben, können gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) Kenntnisse in Latein für Studienzwecke auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität hierfür eingerichteten Kurs nachweisen.
- 5.2 **Anforderungen**
- Für den Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch ist das Textverständnis durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch nachzuweisen. Beim Nachweis über eine Feststellungsprüfung sind im mündlichen Teil der Feststellungsprüfung überdies Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie Grund- und Überblickswissen aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans des Gymnasiums für Latein der Jahrgangsstufen 5 mit 7 bei Latein als erster Fremdsprache bzw. der Jahrgangsstufen 6 mit 8 bei Latein als zweiter Fremdsprache bzw. entsprechend den Vorgaben des Lehrplans des Gymnasiums für Griechisch der Jahrgangsstufen 8 und 9 nachzuweisen.
- 5.3 **Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums**
- 5.3.1 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die Latein als erste bzw. zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 erlernt haben, haben Kenntnisse in Latein nachgewiesen, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 7 bei Latein als erster Fremdsprache bzw. im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 8 bei Latein als zweiter Fremdsprache im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.
- 5.3.2 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die Griechisch als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8 erlernt haben, haben Kenntnisse in Griechisch nachgewiesen, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Griechisch mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.
- 5.4 **Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs**
- Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des altsprachlichen Kollegs haben Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch nachgewiesen, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe I im Fach Latein bzw. Griechisch mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.
- 5.5 **Nachweis über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO**
- 5.5.1 Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch können von Bewerberinnen und Bewerbern, die Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung sind oder eine solche erwerben wollen, für Studienzwecke über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO nachgewiesen werden.
- 5.5.2 **Prüfungstermine**
- Die Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO kann grundsätzlich an jedem öffentlichen Gymnasium, das Latein bzw. Griechisch anbietet, abgelegt werden. Staatliche Gymnasien sind dazu verpflichtet, die Prüfung auf Anfrage an mindestens einem Termin im Schuljahr abzunehmen. Den Termin bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 5.5.3 **Vorzulegende Nachweise**
- Für die vorzulegenden Nachweise gilt Nr. 4.8.3 entsprechend.
- 5.5.4 **Anforderungen**
- Es gelten die unter Nr. 1.4.1 bzw. 1.4.2 und Nr. 5.2 genannten Anforderungen.
- 5.5.5 **Prüfung**
- Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter ist. Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (für die mündliche Prüfung gilt § 77 GSO entsprechend).
- In der schriftlichen Prüfung ist die unter Nr. 1.4.1 bzw. 1.4.2 definierte Fähigkeit an einem lateinischen Text im Umfang von etwa 120 Wörtern bzw. an einem griechischen Text im Umfang von 130 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigtes Wörterbuch zugelassen.
- Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer bzw. griechischer Text im Umfang von etwa 50 bzw. 60 Wörtern, dessen Schwierigkeit jeweils den unter Nr. 1.4.1 bzw. 1.4.2 genannten Anforderungen entspricht. Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie von Grund- und Überblickswissen aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans des Gymnasiums der Jahrgangsstufen 5 mit 7 für Latein als erste Fremdsprache bzw. der Jahrgangsstufen 6 mit 8 für Latein als zweite Fremdsprache bzw. entsprechend den Vorgaben des Lehrplans des Gymnasiums für Grie-

chisch der Jahrgangsstufen 8 und 9. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten, die Vorbereitungszeit 30 Minuten.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet.

Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO ist nur einmal möglich. Dies gilt unbeschadet der Teilnahme an akademischen Prüfungen zum Nachweis von Kenntnissen in Latein bzw. Griechisch (Nr. 5.1.4).

6. Nachweis

6.1 Bei Schülerinnen und Schülern erfolgt die Bestätigung über den Nachweis des Latinums bzw. Graecums bzw. gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) in der Regel im Abiturzeugnis. Bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien erfolgt die Bestätigung zusätzlich noch im Jahreszeugnis der jeweiligen Jahrgangsstufe, in der die entsprechenden Anforderungen erfüllt wurden.

Wird die Schule vor Erwerb des Abiturs verlassen, so erfolgt die Bestätigung im zuletzt erteilten Jahreszeugnis oder nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (vgl. [Anlage 1](#) bzw. [3](#)).

Andere Niveaustufen als Latinum, Graecum oder gesicherte Kenntnisse in Latein werden nur auf Antrag mit gesonderter Bescheinigung bestätigt.

6.2 Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (vgl. [Anlage 2](#) bzw. [3](#)).

7. Verhinderung, Unterschleif und Wiederholung der Prüfung

Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Ergänzungs- bzw. Feststellungsprüfung gemäß § 96 bzw. § 97 GSO gelten §§ 87 bis 89 GSO entsprechend.

8. Ausweispflicht

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule an der Ergänzungs- bzw. Feststellungsprüfung gemäß § 96 bzw. § 97 GSO teilnehmen, haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

9. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick vom 16. März 2007 (KWMBL I S. 150), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222),
- KMS vom 13. Januar 2008
Az. VI.3-5 S 5510-6.13 108
- KMS vom 14. April 2009
Az. VI.3-5 S 5510-6.33 112

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Amtliches Formular (DIN A4)

Anlage 1

(Name der Schule)

ZEUGNIS
über den Erwerb
des Latinums
nach Besuch des Pflichtunterrichts im Fach Latein¹⁾

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat im Schuljahr _____ an der oben genannten Schule die
Jahrgangsstufe ____ besucht und aufgrund der im Jahreszeugnis im Fach Latein
erzielten Note _____ /aufgrund einer am _____ abgelegten
Feststellungsprüfung aus der lateinischen Sprache, bei der er/sie die Note
_____ erzielt hat, das Latinum erworben.²⁾

_____, _____

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Für das Graecum ist das Formular entsprechend anzuwenden.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Amtliches Formular (DIN A4)

Anlage 2

(Name der Schule)

ZEUGNIS
über den Erwerb
des Latinums
über eine Ergänzungsprüfung¹⁾
gemäß § 96 GSO

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat an der oben genannten Schule am _____ eine Ergänzungsprüfung aus
der lateinischen Sprache abgelegt und mit der Note _____ bestanden.

_____, _____

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Für das Graecum ist das Formular entsprechend anzuwenden.

Amtliches Formular (DIN A4)

Anlage 3

(Name der Schule)

ZEUGNIS
über den Erwerb von
gesicherten¹⁾ Kenntnissen in Latein²⁾
über eine Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat an der oben genannten Schule am _____ eine Feststellungsprüfung aus
der lateinischen Sprache abgelegt und mit der Note _____ bestanden.

_____, _____

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Falls nicht zutreffend, ist der Zusatz „gesicherten“ zu streichen

²⁾ Für gesicherte Kenntnisse bzw. Kenntnisse in Griechisch ist das Formular entsprechend anzuwenden

2233.1-UK

Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer und Förderlehrerinnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. Februar 2013 Az.: IV.3-5 S 7121-4b.1800

1. **Ziele des Vorbereitungsdienstes**
 - 1.1 Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes ist es, dem Förderlehreranwärter und der Förderlehreranwärtlerin die Qualifikation für das Förderlehreramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu vermitteln. Durch eigene Unterrichtstätigkeit, durch Hospitation, durch die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften sowie durch die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen soll der Förderlehreranwärter oder die Förderlehreranwärtlerin in die Lage versetzt werden, die förderlehrerspezifischen Aufgaben qualifiziert und umfassend zu erfüllen.
 - 1.2 Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche, schulpädagogische, schulpsychologische und fachspezifische Inhalte und Kompetenzbereiche, die den Förderlehreranwärter und die Förderlehreranwärtlerin zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.
2. **Gliederung des Vorbereitungsdienstes**
 - 2.1 Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Schuljahr umfassen.
 - 2.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt.
 - 2.3 Die Förderlehreranwärter und Förderlehreranwärtnerinnen hospitieren vor allem in den Klassen, aus denen sich die Fördergruppen zusammensetzen.
3. **Inhalte und Kompetenzbereiche der Ausbildung**

Das im Folgenden dargestellte Rahmenprogramm ist die Basis für die Ausbildung in zwei Seminarjahren. Die Seminarleiter und Seminarleiterinnen erarbeiten auf der Grundlage des vorgegebenen Rahmenprogramms einen Jahresarbeitsplan. Der Jahresarbeitsplan wird jedem Seminarteilnehmer und jeder Seminarteilnehmerin zu Beginn des Seminarjahres ausgehändigt.

 - 3.1 **Inhalte**
 - 3.1.1 Didaktik und Methodik der Arbeit der Förderlehrkräfte in Grund- und Mittelschule
 - Deutsch
Schriftspracherwerb und Schrift – Sprechen und Zuhören – Schreiben und Rechtschreiben – Sprache und Sprachgebrauch – Lesen und Medien
Legasthenie und Lese-Rechtschreibschwäche
 - Mathematik
Zahlen und Operationen – Raum und Form – Größen und Messen – Sachbezogene Mathematik und Stochastik
prozessbezogene Kompetenzen
Rechenschwäche
 - Deutsch als Zweitsprache
Lexik und Syntax
Lernfelder in Grund- und Aufbaukurs
 - 3.1.2 Schulische Konzepte
 - inklusive Formen
 - jahrgangskombinierte Klassen
 - Ganztagsklassen
 - 3.1.3 Schulrecht und Schulkunde
 - rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
 - Gliederung des Bildungssystems; Bildungswege
 - rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
 - rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
 - Rechte und Pflichten der Schüler
 - Rechte und Pflichten der Förderlehrkräfte
 - Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
 - Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
 - 3.1.4 Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung
 - Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
 - die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
 - kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
 - der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
 - 3.2 **Kompetenzbereiche**
 - 3.2.1 Erziehen
 - Werthaltungen anbahnen und vorleben
 - erzieherisch wirksam handeln
 - soziales Lernen grundlegen und weiterentwickeln
 - eigenverantwortliches Handeln und Urteilen fördern
 - präventiv handeln und auf Störungen sowie Verhaltensauffälligkeiten adäquat reagieren
 - 3.2.2 Unterrichten
 - individuelle Lernvoraussetzungen und Lernprozesse kontinuierlich erfassen und dokumentieren sowie reflektiert konkrete Fördermaßnahmen ableiten
 - pädagogisch und lernpsychologisch fundierten Förderunterricht sach- und fachgerecht planen und gestalten
 - Übungsgrundsätze berücksichtigen, kompetenzfördernde Aufgaben und lernerfolgssichernde Maßnahmen einsetzen
 - selbstgesteuertes, selbstverantwortetes Lernen durch zielgerichtete Methodenauswahl fördern
 - zur Reflexion von Lernprozessen anregen
 - 3.2.3 Fördern und beraten
 - auf der Basis von kontinuierlicher Lernstandsdiagnose und Schülerbeobachtung passgenaue Förderpläne entwickeln
 - individuelle Leistungsentwicklung begleiten

- Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie besonderen Begabungen fördern und beraten, auch im inklusiven Umfeld
 - mit Lehrkräften, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten, Schulberatung und Schulsozialarbeit interdisziplinär kooperieren
 - mit Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten
- 4. Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**
- 4.1 Ein Seminarjahr entspricht in seiner Dauer dem Schuljahr. Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt. An den Seminartagen sind die Förderlehreranwärter und Förderlehreranwärterinnen an ihren Schulen vom Unterricht und von sonstigen Tätigkeiten freigestellt.
- 4.2 Ein Seminartag dauert fünf Vollstunden. Einmal im Seminarjahr können zwei Seminartage zusammengelegt werden. Inhalte der allgemeinen Ausbildung können während des Vorbereitungsdienstes durch Sonderveranstaltungen ergänzt werden, die auch als ganztägige oder mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt werden können.
- 4.3 Im Mittelpunkt des Seminartages stehen die Inhalte und Kompetenzbereiche. Diese werden auch durch die Mitschau, Analyse und Reflexion von Unterrichtsbeispielen geklärt. Wünschen der Seminarteilnehmer und Seminarteilnehmerinnen wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- 5. Aufgaben des Seminarleiters oder der Seminarleiterin**
- 5.1 Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin legt für jeden Seminarteilnehmer und jede Seminarteilnehmerin einen Seminarbogen an. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung und die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes aus. Der Seminarbogen ist nicht Bestandteil des Personalaktes. Er gehört zu den Prüfungsakten. Der Seminarbogen wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter oder der Seminarleiterin und nach Ablegung der II. Staatsprüfung (Qualifikationsprüfung) der Förderlehrer und Förderlehrerinnen bei der Regierung aufbewahrt.
- 5.2 Zur Beratung des Förderlehreranwärters oder der Förderlehreranwärtlerin führt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin Unterrichtsbesuche durch. Im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind bis zum Zeitpunkt der Ankündigung des praktischen Teils der Prüfung mindestens zwei Beratungsbesuche durchzuführen. Die Festlegungen und Beratungsinhalte bei Schulbesuchen werden im Seminarbogen festgehalten.
- 6. Sprecher oder Sprecherin der Förderlehreranwärter oder Förderlehreranwärterinnen**
- 6.1 Die Förderlehreranwärter und Förderlehreranwärterinnen eines Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Seminarjahres einen Seminarsprecher oder eine Seminarsprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- 6.2 Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während eines Seminarjahres und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.
- 7. Besondere Verpflichtungen des Förderlehreranwärters oder der Förderlehreranwärtlerin**
- 7.1 Jeder Seminarteilnehmer und jede Seminarteilnehmerin hat sich in angemessener Weise auf die Seminartage vorzubereiten. Der Seminarteilnehmer oder die Seminarteilnehmerin erstellt über jede Unterrichtswoche einen Tätigkeitsnachweis in Form eines Wochenplans. Dieser ist dem zuständigen Seminarleiter oder der Seminarleiterin bei Schulbesuchen vorzulegen. Am Ende des Seminarjahres stellt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin im Seminarbogen aktenkundig fest, ob der Tätigkeitsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist.
- 7.2 Die abzuleistenden Hospitationsstunden sind vor allem in den Klassen abzuleisten, aus denen sich die Fördergruppen zusammensetzen. Im Rahmen der Hospitation kann bis zu drei Unterrichtsstunden eigenverantwortlich hospitiert werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung der Hospitation führt der Seminarteilnehmer oder die Seminarteilnehmerin einen Hospitationsnachweis. Er dient dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin am Ende des Schuljahres als Grundlage für einen Vermerk im Seminarbogen über die ordnungsgemäße Ableistung der Hospitation.
- 7.3 Die Förderlehreranwärter und Förderlehreranwärtlerinnen fertigen im ersten Seminarjahr drei, im zweiten Seminarjahr zwei besondere Unterrichtsvorbereitungen an. In diesen Arbeiten sind jeweils drei Fördereinheiten bzw. Unterrichtseinheiten mit Differenzierungsgruppen in Kooperation mit Lehrkräften (s. Dienstanweisung für den Einsatz von Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen, KMBek vom 18. August 1998 (KWMBI I S. 464) Punkt 2.1) darzustellen. Die schriftlichen Darstellungen werden in Anwesenheit des Seminarleiters oder der Seminarleiterin praktisch erprobt.
- Schwerpunkte dieser schriftlichen Darstellung sind:
- Hinweise zur jeweiligen Schülergruppe
 - diagnosefundierte Aussagen zu individuellen Kompetenzen, auch in den Bereichen Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
 - Förderpläne
 - Begründung und Ziele der individuellen Fördermaßnahmen
 - Sachanalysen
 - Bezüge zum amtlichen Lehrplan und den Bildungsstandards
 - didaktisch-methodische Begründung und Darstellung der Fördereinheiten

7.4 Die Seminarteilnehmer und Seminarteilnehmerinnen haben sich nachweislich auf ihren Unterricht vorzubereiten. Diese Unterrichtsvorbereitungen sind beim Schulbesuch dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Februar 2013 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.373

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2012 (KWMBI S. 47, StAnz Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

- | | | |
|--------|---|--------------------------|
| 1.1.19 | Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf (1. August 2012) | Landkreis Mühldorf |
| 1.1.20 | Berufsfachschule für Altenpflege Eichstätt (1. August 2012) | Landkreis Eichstätt |
| 1.1.21 | Berufsfachschule für Altenpflegehilfe Eichstätt (1. August 2012) | Landkreis Eichstätt |
| 1.1.22 | Berufsfachschule für Ergotherapie (1. August 2012) | Landeshauptstadt München |
| 1.1.23 | Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege München (1. August 2012) | Landeshauptstadt München |
| 1.1.24 | Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Erding (1. August 2012) | Landkreis Erding |

- | | | |
|--------|--|---------------------------|
| 1.2.29 | Staatliche Fachschule für Blumenkunst Weißenstephan (1. August 2012) | Landkreis Freising |
| 1.2.30 | Staatliche Fachschule für Holztechnik Rosenheim (1. August 2012) | Landkreis Rosenheim |
| 1.2.31 | Städtische Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität – Technikerschule München – (1. August 2012) | Landeshauptstadt München |
| 1.2.32 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Wasserburg am Inn (1. August 2012) | Landkreis Rosenheim |
| 1.2.33 | Staatliche Fachschule für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting (1. August 2012) | Landkreis Altötting |
| 1.2.34 | Städtische Fachschule für Augenoptik München (1. August 2012) | Landeshauptstadt München |
| 2.2.09 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Deggendorf (1. August 2012) | Landkreis Deggendorf |
| 2.2.10 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Passau (1. August 2012) | Berufsschulverband Passau |
| 4.2.12 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bayreuth (1. August 2012) | Stadt Bayreuth |
| 4.2.13 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg (1. August 2012) | Stadt Coburg |
| 4.4.01 | Staatl. Berufsoberschule Bamberg Ausbildungsrichtung Sozialwesen 13. Jgst. (1. August 2012) | Stadt Bamberg |

4.4.02	Staatl. Berufsoberschule Hof Ausbildungsrichtung Sozialwesen 13. Jgst. (1. August 2012)	Stadt Hof	6.2.13	Staatliche Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Kissingen (1. August 2012)	Landkreis Bad Kissingen
5.2.06	Städtische Rudolf-Diesel-Fachschule Fachschule für Techniker Fachrichtung Bautechnik (1. August 2012)	Stadt Nürnberg	7.2.03	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Donauwörth (1. August 2012)	Landkreis Donau-Ries
5.2.07	Städtische Rudolf-Diesel-Fachschule Fachschule für Techniker Fachrichtung Mechatroniktechnik (1. August 2012)	Stadt Nürnberg	7.2.04	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Höchstädt a.d. Donau (1. August 2012)	Landkreis Dillingen a.d. Donau
5.2.08	Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität (1. August 2012)	Landkreis Roth	2. Streichungen		
5.2.09	Fachschule für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Triesdorf (1. August 2012)	Landkreis Ansbach	Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:		
5.4.02	Staatl. Berufsoberschule Triesdorf Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie (1. August 2012)	Landkreis Ansbach	1.3.08	Fachakademie für Augenoptik München (1. August 2012)	Landeshauptstadt München
6.2.08	Städt. Fachschule für Techniker am gewerblichen Berufsbildungszentrum I (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik) Würzburg (1. August 2012)	Stadt Würzburg	1.3.09	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d. Donau (1. August 2012)	Landkreis Neuburg a.d. Donau
6.2.09	Kommunale Meisterschule für Schneid- und Schleiftechnik Bad Neustadt a.d. Saale (1. August 2012)	Landkreis Rhön-Grabfeld	1.3.10	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach (1. August 2012)	Landkreis Miesbach
6.2.11	Staatliche Fachschule für Mechatroniktechnik Lohr am Main (1. August 2012)	Landkreis Main-Spessart	3.5.02	Staatl. Fachoberschule Neumarkt i.d. Opf. – Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft – (1. August 2012)	Landkreis Neumarkt i.d. Opf.
6.2.12	Staatliche Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bad Neustadt a.d. Saale (1. August 2012)	Landkreis Rhön-Grabfeld	3. Berichtigungen		
			1.2.02	Technikerschule der Stadt Ingolstadt Fachschule für Elektro-, Maschinenbau-, Mechatronik-, Informatik- und Fahrzeugtechnik und Elektromobilität (1. August 2012)	Stadt Ingolstadt
			1.2.24	Technikerschule der Landeshauptstadt München Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik (1. August 2012)	Landeshauptstadt München

- | | | |
|--------|---|---|
| 2.4.01 | Staatl. Berufsoberschule Landshut/Schönbrunn – Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – (1. August 2012) | Bezirk Niederbayern |
| 2.5.01 | Staatl. Fachoberschule Landshut/Schönbrunn – Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – (1. August 2012) | Bezirk Niederbayern |
| 5.3.03 | Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (1. August 2012) | Stadt Nürnberg |
| 5.5.01 | Staatl. Fachoberschule Triesdorf – Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – (1. August 2012) | Landkreis Ansbach |
| 5.5.02 | Staatl. Fachoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Gestaltung – Jgst. 12 und 13 (1. August 2012) | Stadt Nürnberg |
| 6.1.06 | Städt. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Würzburg (1. August 2012) | Stadt Würzburg |
| 6.3.01 | Städt. Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Würzburg (1. August 2012) | Stadt Würzburg |
| 7.1.04 | Berufsfachschule für Musik Krumbach (1. August 2012) | Berufsfachschule für Musik Krumbach, Gemeinnützige Schulträger GmbH |

2220.4-UK

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. Februar 2013 Az.: I.4-5 K 5181.1-5b.16 208

Das Studienkolleg der Steyler Missionare zum hl. Papst Pius X. mit Sitz in München, das in Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde zum 1. Januar 2013 in die Gesellschaft des Göttlichen Wortes in Bayern – KdöR mit Sitz in Tirschenreuth aufgenommen. Das Studienkolleg der Steyler Missionare zum hl. Papst Pius X. hat damit die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 15. April 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
18.02.2013	2210-2-20-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.	98
14.03.2013	2030-2-21-WFK Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	100
14.03.2013	2210-2-13-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München	102
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-20-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 18. Februar 2013 (GVBl S. 63)

Auf Grund von Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), und Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 374, BayRS 2210-2-20-WFK), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2010 (GVBl S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Abweichungsverordnung FAU – FAUAbwV)“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ die Worte „(BayHSchG) und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ angefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der

Mehrheitswahl gewählt. ³Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ist bei der Wahl nach Satz 1 nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter oder die Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG kann dem Senat ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), mit beratender Stimme angehören. ²Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann insbesondere die Bildung einer Vertretung der Promovierenden vorsehen, deren Zusammensetzung und das Wahlverfahren regeln und bestimmen, dass ein Mitglied der Vertretung der Promovierenden als Mitglied nach Satz 1 in den Senat entsandt wird.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Fakultäten werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zusammensetzt aus:

1. dem Dekan als Vorsitzendem oder der Dekanin als Vorsitzender,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprechern und Sprecherinnen der Departments,
3. den Prodekanen und Prodekaninnen,
4. den Studiendekanen und Studiendekaninnen.

²Art. 34 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG bleibt unberührt.“

5. § 4 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abweichend von Art. 18 Abs. 7 Satz 1 BayHSchPG nimmt der Fachbereich Theologie in Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der

evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg wahr; Art. 18 Abs. 7 Satz 2 BayHSchPG findet in Verfahren zur Berufung solcher Professoren und Professorinnen an die Universität Erlangen-Nürnberg keine Anwendung.

(5) ¹In Verfahren nach Abs. 4 werden abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG die dort genannten Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats durch ein Gremium wahrgenommen, dem folgende Mitglieder aus dem Fachbereich Theologie angehören:

1. der Sprecher oder die Sprecherin als vorsitzendes Mitglied,
2. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin,
3. sechs aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählte Vertreter oder Vertreterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und
7. die Frauenbeauftragte.

²Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von Art. 38 BayHSchG gewählt. ³Dabei sind in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 alle Personen wahlberechtigt und wählbar, die im Fachbereich Theologie hauptamtlich tätig und wahlberechtigtes Mitglied der jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 BayHSchG sind. ⁴Soweit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nicht dem Fachbereich Theologie zugeordnet ist, gelten im Sinn des Satzes 3 die an diesem Lehrstuhl tätigen Personen als im Fachbereich Theologie tätig. ⁵In der Gruppe der Studierenden sind alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die für das

Studium der evangelischen Theologie, einen anderen vom Fachbereich Theologie angebotenen Studiengang oder Teilstudiengang oder das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs eingeschrieben sind. ⁶Die in Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG vorgesehenen Stellungnahmen werden von den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 2 und 6 abgegeben.

(6) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann auch bestimmen, dass alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Theologie berechtigt sind, bei Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 5 stimmberechtigt mitzuwirken."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zwei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung“ durch die Worte „eine in der Grundordnung für alle Fakultäten in gleicher Höhe festzulegende Zahl von Mitgliedern aus jeder Fachschaftsvertretung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Vertreter oder der Vertreterin“ durch die Worte „den Vertretern oder Vertreterinnen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. a am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 18. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2030-2-21-WFK

Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 14. März 2013 (GVBl S. 166)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK), geändert durch Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „, und deren moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule bis zur Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn Dozenten der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „der Vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Worte „dem höheren Dienst“ durch die Worte „der Vierten Qualifikationsebene“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

- c) In Nr. 3 werden die Worte „dem gehobenen Dienst“ durch die Worte „der Dritten Qualifikationsebene“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium räumt Universitäten und Kunsthochschulen ein Budget zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ein. ²Die Höhe des Budgets bestimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ³Über die Gewährung einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Lehrpersonen aus dem Budget entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule. ⁴Bei der Entscheidung nach Satz 3 sind maßgeblich die Leistungen der Lehrperson in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Präsident oder Präsidentin)“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen abweichend von den in Satz 1 genannten Bestimmungen an Kunsthochschulen befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden niedriger festsetzen und an Universitäten befristet auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren oder Professorinnen vorübergehend zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung oder Kunst in ihrem Fach wahrnehmen; an Fachhochschulen kann unter diesen Voraus-

setzungen eine Ermäßigung befristet auf bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden erfolgen.“

- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „der Präsident oder die Präsidentin“ die Worte „der Hochschule“ eingefügt.

- e) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) ¹Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das aus von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereit gestellten Mitteln oder aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, bis auf zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen. ²Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem Personal, das auf Stellen des Aktionsplans ‚Demographischer Wandel, ländlicher Raum‘ geführt wird oder aus Mitteln der Strukturmaßnahme ‚Energiecampus Nürnberg‘ finanziert wird, an Universitäten bis auf vier und an Fachhochschulen bis auf neun Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen.“

- f) Die bisherigen Abs 8 bis 10 werden Abs. 10 bis 12.

- g) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) ¹Dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule kann das Staatsministerium in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung gewähren. ²Hat der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule zusammenhängend mehr als eine

Amtsperiode zurückgelegt, kann die Ermäßigung auch für zwei Semester gewährt werden.“

5. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„ § 7a

Experimentierklausel

Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer Hochschule eine andere Verteilung der Lehrverpflichtung innerhalb einer Fakultät oder einer Lehreinheit zulassen, wenn dies kapazitätsneutral erfolgt, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu ermittelnde Gesamtlehrverpflichtung dadurch nicht unterschritten wird und die Fakultät dem Antrag der Hochschule zustimmt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 b) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
 c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

München, den 14. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-13-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. März 2013 (GVBl S. 168)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 361, BayRS 2210-2-13-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung LMU München – LMUAbwV)“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und die Worte „im Verhältnis 5:1:1:1“ durch die Worte „im Verhältnis 6:1:1:2“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der

Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. ⁴Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.“

3. In § 8 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. April 2013 in Kraft.

München, den 14. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 8

München, den 29. April 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
04.03.2013	2232-3-UK Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)	106
08.03.2013	2038-3-4-7-6-UK, 2038-3-4-7-5-UK Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen	151
18.03.2013	2240-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung	159
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
08.03.2013	2230.1.1.1.0-UK Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV	160
22.03.2013	2220.4-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	174
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2232-3-UK

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

Vom 4. März 2013 (GVBl S. 116)

Auf Grund von Art. 7a, 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30a Abs. 5 Satz 4, Art. 32a Abs. 6 Satz 4, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 5, Art. 43 Abs. 1 Satz 4, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 69 Abs. 7, Art. 86 Abs. 15, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

- § 11 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss
- § 13 Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen
- § 14 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 15 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 16 Entlassung

Abschnitt 5

Erziehungsberechtigte

- § 17 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 18 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers
- § 19 Wahl des Elternbeirats
- § 20 Amtszeit und Mitgliedschaft
- § 21 Geschäftsgang
- § 22 Gemeinsamer Elternbeirat

Abschnitt 6

Schulforum und Verbundausschuss

- § 23 Schulforum
- § 24 Verbundausschuss

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen

- § 25 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 26 Sammlungen und Spenden
- § 27 Erhebungen

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel

- § 28 Anmeldung und Aufnahme
- § 29 Übertritt an eine andere Schule
- § 30 Gastschulverhältnisse
- § 31 Überweisung an ein Förderzentrum
- § 32 Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule
- § 33 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
- § 34 Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten
- § 35 Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schulaufsicht

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Einberufung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 10 Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen

- § 36 Klassen- und Gruppenbildung, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Besuch eines offenen Ganztagsangebots, besondere Fördermaßnahmen
 § 37 Kooperationsklassen
 § 38 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

Abschnitt 2

Teilnahme

- § 39 Teilnahme
 § 40 Beaufsichtigung
 § 41 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

- § 42 Stundentafeln und Stundenpläne
 § 43 Unterrichtszeit
 § 44 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

Teil 5

Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten

- § 45 Hausaufgaben
 § 46 Probearbeiten
 § 47 Bewertung der Leistungen
 § 48 Nachteilsausgleich, Förderplan

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 49 Entscheidung über das Vorrücken
 § 50 Vorrücken auf Probe
 § 51 Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

- § 52 Schülerbogen
 § 53 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

- § 54 Erfolgreicher Abschluss

- § 55 Erwerb einer entsprechenden Schulbildung
 § 56 Nachträglicher Erwerb
 § 57 Praxisklasse

Abschnitt 2

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

- § 58 Besondere Leistungsfeststellung
 § 59 Feststellungskommission
 § 60 Bewertung der Leistungen
 § 61 Zeugnis
 § 62 Nachholung
 § 63 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

- § 64 Abschlussprüfung
 § 65 Prüfungsausschuss
 § 66 Bewertung der Leistungen
 § 67 Nachholung und Wiederholung
 § 68 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

- § 69 Zuerkennung

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 70 Änderung der Volksschulordnung
 § 71 Inkrafttreten

Anlage 1 MODUS21-Übersicht

Anlage 2 Stundentafel

Anlage 3 Stundentafel für die Übergangsklassen

Anlage 4 Stundentafel für die Praxisklassen

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
 (vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Mittelschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG. ³Für Hauptschulen gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Schulaufsicht
(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) ¹Bei Staatlichen Schulämtern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr; dies sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht wie z.B.

1. Rechtsbehelfsverfahren,
2. Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und
3. der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften.

²Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter nimmt die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG wahr; dies sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 1 fallen wie z.B.

1. Organisation des Unterrichts und der Schulen,
2. Personalmanagement und Personalförderung,
3. Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung,
4. systemische Beratung und
5. Kooperation und Vernetzung.

³Für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. ⁴Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Jede Leiterin und jeder Leiter des Staatlichen Schulamts erledigt die zu dem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs das Staatliche Schulamt nach außen zu vertreten. ⁶Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁷Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen. ⁸Zum Stellvertreter der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters bestellt die Regierung eine Schulrätin oder einen Schulrat des betroffenen Staatlichen Schulamts.

(3) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer

unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche der in **Anlage 1** genannten, im Rahmen des Modellversuchs „MODUS21 Schule in Verantwortung“ freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten hierfür die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter
(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung des Schulforums sowie des Schulaufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über

1. Sammelbestellungen,
2. die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten,
3. die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger und
4. die Durchführung und Verbindlichkeit von Schul-

veranstaltungen unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 21 Abs. 5.

²Die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte

(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätige Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ⁴In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ⁵Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 2 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Punkte, bei denen sie anwesend waren. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Einhaltung der Frist nicht gebunden.

(3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 8

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bleibt unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

§ 9

Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss
(vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied sowie für jedes an der Schule erteilte Fach eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; wählbar ist, wer die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ²Dem Disziplinarausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes

Mitglied, der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(2) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 10

Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte

(1) Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Die Durchführung von Veranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 11

Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. ²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung von der Schülersprecherin

oder vom Schülersprecher bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

§ 12

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 13

Überschulische Zusammenarbeit der Schüler- vertretungen (vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils einen Stellvertreter. ²Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. ⁵§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die

Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. ²Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. ³Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung,
2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung.

§ 14

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontoführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (vgl. Art. 86, 87 und 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2

Satz 1 Nrn. 4 bis 6a BayEUG und Nacharbeiten unter Aufsicht einer Lehrkraft werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts.

(3) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen (Art. 38 BayEUG) und bei denen die Aufnahme mit Auflagen verbunden worden ist, um die Sicherheit und die Ordnung des Schulbetriebs zu gewährleisten, kommen die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 und 9 BayEUG auch in Betracht, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 16

Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Abschnitt 5

Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 17

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die an einer Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung, jedoch mindestens einmal im Monat. ²Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) ¹In jedem Schuljahr sind mindestens zwei Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 18

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher und den Stellvertreter.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³Die Wahl soll innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(4) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.

(5) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los. ⁴Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(6) Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Mittelschule

nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher sein.

(7) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen; sie gilt für die Dauer einer Amtszeit, soweit sie nicht schriftlich widerrufen wird.

§ 19

Wahl des Elternbeirats

¹Der Elternbeirat wird in Schulen mit mehr als neun Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ²Jede Klassenelternsprecherin und jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für eine Bewerberin oder einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. ³Gewählt sind die neun Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der entsprechenden Reihenfolge.

§ 20

Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sowie die Tätigkeit im Elternbeirat sind ehrenamtlich.

(4) ¹Das Amt als Klassenelternsprecherin oder als Klassenelternsprecher und die Mitgliedschaft im Elternbeirat enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes, dem Widerruf der Ermächtigung nach § 18 Abs. 8 oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²Scheidet eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der

nächsthöheren Stimmenzahl Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher. ³Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der Wahl des Elternbeirats nach; ist keine Ersatzperson gewählt, rückt die nach Satz 2 gewählte Person nach.

§ 21

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. ²Der Elternbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulkursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. ²Zudem bedürfen die Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Nr. 2 und § 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats sowie die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der Amtszeit über die bei ihrer Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Gemeinsamer Elternbeirat (vgl. Art. 66 Abs. 4 BayEUG)

(1) ¹Der gemeinsame Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ²Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Vertreter wahrgenommen.

(2) ¹Das Staatliche Schulamt setzt im Einverneh-

men mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Das vorsitzende Mitglied des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. ³Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat für die von ihr bzw. ihm vertretene Schule neun Stimmen; für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Gewählt sind die neun Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. ⁷§ 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(3) § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

Abschnitt 6

Schulforum und Verbundausschuss

(vgl. Art. 69 und 32a BayEUG)

§ 23

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 21 Abs. 6 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

§ 24

Verbundausschuss

¹Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.

Abschnitt 7

**Finanzielle Abwicklung
sonstiger schulischer Veranstaltungen,
Sammlungen und Spenden, Erhebungen**

§ 25

Finanzielle Abwicklung
sonstiger schulischer Veranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schulschulischen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ³Die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ⁴Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. ⁵Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schule. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(2) ¹Für Schülerfirmen kann die Schule ein Sonderkonto einrichten. ²Die Verwaltung des Kontos obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm damit beauftragten Lehrkraft sowie einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der an der Schülerfirma mitwirkt. ³Pro Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch eine nicht mit der Kontoverwaltung befasste Lehrkraft statt. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Übrigen ein jederzeitiges Prüfungsrecht. ⁵Haushaltsmittel dürfen über das Sonderkonto nicht abgewickelt werden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die am Betriebspraktikum teilnehmen, ist für die Zeit des Betriebspraktikums eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten ab. ³Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

§ 26

Sammlungen und Spenden
(vgl. Art. 84 BayEUG)

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

§ 27

Erhebungen
(vgl. Art. 85 BayEUG)

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatlichen Schulamts zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auf Mittelschulen in mehreren Schulamtsbezirken, so entscheidet die Regierung, wenn nur Mittelschulen innerhalb eines Regierungsbezirks betroffen sind, im Übrigen entscheidet das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. ²Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des jeweiligen Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind auf Grund von anderen Rechtsvorschriften zur Angabe von Daten verpflichtet. ³Die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel
(vgl. Art. 35 bis 38, 41 bis 43, 49 Abs. 2
Sätze 2 und 3 BayEUG)

§ 28

Anmeldung und Aufnahme

(1) ¹Stellt die Mittelschule fest, dass die Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Mittelschule nach

Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. ²Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Mittelschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Mittelschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG gegeben sind, kann die Mittelschule die Schülerin oder den Schüler zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden; § 31 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Träger einer privaten Mittelschule hat die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Mittelschule mitzuteilen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn der Vollzeitschulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nehmen, sind unverzüglich anzumelden.

§ 29

Übertritt an eine andere Schule

(1) ¹Tritt eine Schülerin oder ein Schüler an eine andere Schule über, benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule. ²Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Endet der Mittelschulbesuch mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht, wird der Schülerin oder dem Schüler mit dem Zeugnis eine Abmeldebescheinigung ausgehändigt, die bei der Anmeldung bei einer Berufsschule oder einer anderen Schule, an der die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, abzugeben ist. ²Fordert die Berufsschule oder Berufsfachschule oder die entsprechende Förderschule innerhalb eines Monats nach Beginn des Unterrichts den Schülerbogen nicht an, verständigt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

(3) Werden ausländische Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch in Bayern abgemeldet, so verständigt die Schule das Einwohnermeldeamt.

§ 30

Gastschulverhältnisse

(1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) ¹Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. ²Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. ³Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Staatlicher Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 31

Überweisung an ein Förderzentrum

(1) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an ein Förderzentrum in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, legt den hierfür maßgeblichen Sachverhalt dar, berichtet über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und gibt einen Überblick über die Schulleistungen und das Lernverhalten; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert unter Übermittlung des Berichts nach Abs. 1 von dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum ein sonderpädagogisches Gutachten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG an und informiert die Erziehungsberechtigten darüber. ²Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. ³Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gehört wird.

(3) ¹Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten eine Überweisung an ein Förderzentrum und sind die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, überweist die Mittelschule die Schülerin oder den Schüler an die öffentliche Förderschule mit dem im Gutachten bezeichneten Förderschwerpunkt. ²Soweit die nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf

des Schülers entsprechende Förderschule eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an eine Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischem Schwerpunkt unter Hinweis auf die betreffende private Förderschule.

(4) ¹Ist nach dem sonderpädagogischen Gutachten die Mittelschule der richtige Förderort, kann die Mittelschule, wenn sie dennoch eine Überweisung an ein Förderzentrum für erforderlich hält, einen entsprechenden Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen. ²Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

(5) ¹Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten eine Überweisung an ein Förderzentrum und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, legt die Mittelschule die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor. ²Die Mittelschule fügt eine eigene Stellungnahme bei. ³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Staatlichen Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. ⁴Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. ⁵Das Staatliche Schulamt hat die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.

(6) ¹Bleibt zweifelhaft, ob die Mittelschule oder das Förderzentrum der richtige schulische Förderort ist, kann das Staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an das Förderzentrum überweisen. ²Die Schülerin oder der Schüler wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler des Förderzentrums. ³Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden. ⁴Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, ob eine Überweisung an ein Förderzentrum erfolgt.

(7) ¹Wird ein schulpflichtiges Kind, das eine Mittelschule besucht, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung in ein Heim aufgenommen, das mit einem Förderzentrum verbunden ist, hat die Mittelschule ein sonderpädagogisches Gutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 anzufordern. ²Für das weitere Verfahren gelten Abs. 3 bis 6.

§ 32

Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

(1) ¹In der Jahrgangsstufe 6 führt die Mittelschule eine Informationsveranstaltung zur Wahl des weiteren schulischen Bildungswegs durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu der Informationsveranstaltung hinzugezogen werden.

²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde, z.B. wegen Krankheit, und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund der bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen; Entsprechendes gilt für die Feststellung der Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

§ 33

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
(vgl. Art. 7a Abs. 2 Satz 4 BayEUG)

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler unter folgenden Voraussetzungen in die genannte Jahrgangsstufe aufgenommen:

1. in die Jahrgangsstufe 7 mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis,
2. in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis,

3. in die Jahrgangsstufe 10 mit dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und einer Gesamtbewertung von mindestens 2,33 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2; wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch.

²Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten möchten, gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 findet in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses statt; sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. ²Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern nach Satz 1 möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Fall einer Notenverbesserung die nach Abs. 1 zur Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist; die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der nach Satz 2 möglichen Prüfungsfächern die Schülerinnen und Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. ⁴Die Gesamtnote wird in Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und der Prüfungsnote ermittelt; bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. ⁵In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als Gesamtnote. ⁶Die Summe der Gesamtnoten in den Fächern nach Satz 1 wird durch den Faktor 3 geteilt; der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote im Sinn des Abs. 1. ⁷Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, tritt anstelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch; in diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. ⁸Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine Gesamtnote im Fach Englisch zu bilden. ⁹Wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch. ¹⁰In diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund der bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.

- (3) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher

Muttersprache, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen 9 und 10 beantragen, in der Abschlussprüfung statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden. ²Das Staatsministerium entscheidet allgemein oder im Einzelfall, für welche Sprachen eine Genehmigung erteilt werden kann. ³Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt; während des Schuljahres werden je zwei Leistungsfeststellungen als Fernprüfung durchgeführt. ⁴Die Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 können in besonderen Fällen auch andere Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen und Schüler einer allgemein bildenden Schule sind, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberinnen und Bewerber im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht haben. ²Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.

§ 34

Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten

(1) ¹Vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten treten nach Abschluss eines Schuljahres in der Regel in die Regelklasse der nächsthöheren Jahrgangsstufe der Mittelschule über. ²Sie treten während eines Schuljahres in der Regel in die Jahrgangsstufe über, die sie in der anderen Schule besucht haben. ³Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten, die die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe erhalten haben, können zu Schuljahresbeginn in die Mittlere-Reife-Klasse der nächsthöheren Jahrgangsstufe übertreten. ²Entsprechendes gilt, wenn sich das Nichtvorrücken auf Fächer bezieht, die an der Mittelschule nicht unterrichtet werden. ³Über die Aufnahme in sonstigen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; hierzu kann eine Aufnahmeprüfung durchgeführt werden. ⁴§ 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Wechsel von der Mittlere-Reife-Klasse in die Regelklasse der gleichen Jahrgangsstufe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich.

(4) In die Praxisklasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Regel im neunten Schulbesuchsjahr aufgenommen werden, die durch eine spezifische Förderung mit hohen berufsbezogenen Praxisanteilen zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt werden können.

§ 35

Schülerinnen und Schüler
ohne ständigen festen Aufenthalt

Vollzeitschulpflichtige Kinder von beruflich Reisenden und von Personen ohne ständigen festen Aufenthalt führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen
(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

§ 36

Klassen- und Gruppenbildung, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Besuch eines offenen Ganztagsangebots, besondere Fördermaßnahmen

(1) ¹Das Staatliche Schulamt bildet im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien die Klassen nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrerstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.

(2) ¹Zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots kann das Staatliche Schulamt, in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule, auch für Jahrgangsklassen in Pflichtfächern jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht anordnen. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung. ³Über die Einrichtung von klassenübergreifendem Unterricht in Pflichtfächern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern kann klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden; soweit erforderlich kann er auch für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen gemeinsam

durchgeführt werden. ²Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen können klassen- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ³Arbeitsgemeinschaften können auch nur für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. ⁴Über die Einrichtung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. ⁵In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 muss ein Mittlere-Reife-Kurs bezogen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch angeboten werden, wenn die Schule keine Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 führt, keinem Schulverbund angehört und nicht im Einzugsbereich von Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 liegt.

(5) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters gewechselt werden.

(6) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(7) ¹Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(8) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.

(9) Besonderer Förderunterricht kann insbesondere eingerichtet werden für Schülerinnen und Schüler

1. mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens,
2. mit besonderem Förderbedarf.

(10) ¹Im Fach Englisch kann für Schülerinnen und Schüler mit insgesamt sehr schwachen Leistungen gesonderter Förderunterricht eingerichtet werden. ²Dies ist im Zeugnis zu vermerken.

(11) In Maßnahmen der Berufsorientierung können auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.

§ 37

Kooperationsklassen
(vgl. Art. 30a BayEUG)

(1) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Mittelschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.

(2) Die bei der Errichtung der Klasse erforderliche Zustimmung der Schulaufwandsträger (Art. 30a Abs. 9 Satz 1 BayEUG) soll den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 9 umfassen.

§ 38

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können Übergangsklassen eingerichtet werden. ²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt. ³Über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Übergangsklasse so weit gefördert, dass sie oder er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Mittelschule zu. ⁵Die Zuweisung in eine deutschsprachige Klasse erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres in der Übergangsklasse.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die keiner Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.

Abschnitt 2

Teilnahme
(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 39

Teilnahme

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an

einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler im 9. Schulbesuchsjahr, die noch nicht in der Jahrgangsstufe 9 sind und die voraussichtlich den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nicht erreichen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch befreit werden. ²Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, an anderem Unterricht teilzunehmen, der sich auf die Lern- und Leistungsrückstände insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik bezieht.

§ 40

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler aus der Schulanlage. ³Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Freistunden, auf sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten, und auf Pausen; während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht, und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.

(2) ¹Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ²Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu

verlassen. ³Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.

§ 41

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁵Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 42

Stundentafeln und Stundenpläne

(1) ¹Für die Mittelschule gelten die als **Anlagen 2 bis 4** angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.

(2) ¹Der Hauptstundenplan wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan wird von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ²Der Klassenstundenplan ist den Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. ³Die Stundenpläne werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

(3) ¹Änderungen des Klassenstundenplans bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und sind den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt zu geben. ²Auf Dauer beabsichtigte Stundenplanänderungen werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

§ 43

Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, regelmäßig am Vormittag, erteilt; er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. ²An Schulen mit Ganztagszügen kann sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilen. ³Die Unterrichtszeiten werden im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Schulforum festgesetzt. ⁴Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um 8.00 Uhr beginnen.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Diese betragen am Unterrichtsvormittag mindestens 30 Minuten. ⁴Dem Nachmittagsunterricht soll eine angemessene Pause vorangehen. ⁵Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

§ 44

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ³Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung gilt Abs. 2 entsprechend. ⁴Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die

Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

Teil 5

Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 45

Hausaufgaben

¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. ²An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Schulforum abgewichen werden. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 46

Probearbeiten

(1) Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. ²Probearbeiten können je nach Art und Umfang angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. ³Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ⁴An einem Tag darf nur eine angekündigte Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte Probearbeiten abgehalten werden. ⁵Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von Probearbeiten anordnen.

(3) ¹Bewertete Probearbeiten sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. ²Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten

mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ³Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt. ⁴Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können bereits nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

§ 47

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer Probearbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

(4) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer Probearbeit unerlaubter Hilfe, kann die Probearbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine angekündigte Probearbeit oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.

§ 48

Nachteilsausgleich, Förderplan

(1) ¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Ab-

schlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. ²So weit im Einzelfall erforderlich, können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. ³Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. ⁴Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen; im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeholt werden.

(2) ¹Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Mittelschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. ²Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. ³Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. ⁴Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. ⁵Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 49

Entscheidung über das Vorrücken

(1) Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(2) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Regelklasse liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Regel vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern schlechter als 4,00 ist oder in mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt in Abs. 2 an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹In den Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde und kein Notenausgleich gewährt wird. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport. ³Falls das Zeugnis höchstens zwei Noten 5 oder eine Note 6 ausweist, kann einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt werden, wenn in Vorrückungsfächern eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder drei Noten 3 erteilt wurden. ⁴Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülerinnen und Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern, die vom Gymnasium, der Realschule oder der Wirtschaftsschule übergetreten sind, kann Satz 3 entsprechend angewendet werden.

(5) Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen gemäß § 47 Abs. 3 von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen.

(6) ¹Über das Vorrücken entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. ²Über den Notenausgleich nach Abs. 4 entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 50

Vorrücken auf Probe

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittlere-Reife-Klassen, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahres-

zeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe...“

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium, an der Realschule oder an der Wirtschaftsschule die Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe erhalten haben und die in die nächsthöhere Klasse des Regelzugs eintreten, entfällt eine Probezeit; soweit sie in die nächsthöhere Mittlere-Reife-Klasse eintreten, gilt Abs. 3, es sei denn, die Entscheidung, das Vorrücken nur auf Probe zu gestatten, beruht auf den Leistungen in mindestens einem Fach, das in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Mittelschule nicht unterrichtet wird.

§ 51

Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen oder Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zum Schulhalbjahr in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. ²Das Überspringen erfolgt jeweils zum Schuljahresende. ³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse (vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG)

§ 52

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. ³Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter erstellt im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften und Förderlehrerinnen

und Förderlehrern im Schülerbogen eine zusammenfassende Schülerbeurteilung, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird, und in der Jahrgangsstufe 8 im Hinblick auf die Berufsfindung. ⁴Der Schülerbogen ist neben den Zeugnisdurchschriften und sonstigen Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler Bestandteil der Schülerakten. ⁵Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

(2) ¹Der Schülerbogen und die Zeugnisdurchschriften werden bei einem Wechsel an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergeleitet. ²Bei einem Wechsel an eine andere Schule verbleiben der Schülerbogen und die Zeugnisdurchschriften zwanzig Jahre bei der Schule; die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag eine beglaubigte Abschrift des Schülerbogens.

§ 53

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ²In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf ein Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ³Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag wird eine Note erteilt. ⁴Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften vermerkt.

(2) ¹In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden Zwischenzeugnisse sowie bei erfolgreichem Abschluss Abschlusszeugnisse jeweils in doppelter Fertigung ausgestellt. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nicht erreicht haben, erhalten in doppelter Fertigung ein Jahreszeugnis mit folgendem Vermerk: „Sie/er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Mittelschule besucht wird.“ ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis; hierbei ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat. ³Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Mittelschule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.

(5) Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayEUG) erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Unterrichts im Fach Deutsch ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die neben einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine Note im Fach Deutsch; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. ³Wird kein Antrag nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt.

(7) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt. ²Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Erwerbs des erfolgreichen Abschlusses durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(8) ¹In Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden. ²Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 3 nicht, in anderen Jahreszeugnissen und in Übertrittszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.

(9) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(10) ¹Die Zeugnisnoten und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, wird anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung gegeben. ³Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Förderunterricht Englisch nach § 36 Abs. 10 erhalten haben.

(11) ¹Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet wurden und in die Mittelschule übertreten, erhalten bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 5 im ersten Mittelschulzeugnis, bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 6 in den nächsten zwei Mittelschulzeugnissen nach dem Übertritt keine Note im Fach Englisch, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine Benotung wünschen. ²Ent-

sprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die in eine deutschsprachige Klasse eintreten und bisher keinen Englischunterricht erhalten haben, sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus einem Förderzentrum an die Mittelschule überwiesen werden.

(12) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nach § 47 Abs. 3 von einer Benotung der Leistungen abgesehen wurde, sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen. ²Wenn in einzelnen Fächern benotete Leistungen erbracht wurden, können auch im Zeugnis Noten erteilt werden. ³Soweit nach § 47 Abs. 2 zeitweilig auf eine Bewertung der Leistungen mit Noten verzichtet wurde, kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ⁴Soweit Mobile Sonderpädagogische Dienste eingeschaltet waren, sollen sie bei den Bewertungen nach Satz 1 und bei der Erteilung von Noten nach Satz 2 beteiligt werden.

(13) ¹Das Zwischenzeugnis wird am Ende des ersten Schulhalbjahres, d.h. am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt, soweit nicht für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist.

(14) ¹Auf Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen bestätigt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme. ²Die Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme zurückzugeben. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 3.

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 1 BayEUG)

§ 54

Erfolgreicher Abschluss

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist erreicht, wenn in der Jahrgangsstufe 9 die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so trägt die Schule auf Antrag in das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittlere-Reife-Klasse folgenden Vermerk ein:

„Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(2) ¹Staatlich genehmigte Mittelschulen können dem Staatlichen Schulamt das Abschlusszeugnis zusammen mit einer Dokumentation über die erbrachten Leistungen im letzten Schuljahr vorlegen. ²Das Staatliche Schulamt bestätigt den Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule, wenn sich aus dem Zeugnis und der Dokumentation ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, mit denen an einer staatlichen Mittelschule der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule nach Abs. 1 Satz 1 hätte zuerkannt werden können.

§ 55

Erwerb einer entsprechenden Schulbildung

(1) ¹Eine dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule entsprechende Schulbildung hat erworben, wer

1. in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder im Zeugnis über die entsprechende Feststellungsprüfung Noten erzielt hat, mit denen man auch die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule mit Erfolg besucht hätte,
2. die Berufsschule oder eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule erfolgreich besucht hat oder
3. ein einjähriges Vollzeitschuljahr an der Berufsschule oder Berufsfachschule, ausgenommen Ergänzungsschule, erfolgreich abgeschlossen hat; Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben insoweit unberücksichtigt.

²Die Möglichkeit des Erwerbs des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F bleibt unberührt.

(2) In ein Zeugnis nach Abs. 1 trägt die zuletzt besuchte Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

§ 56

Nachträglicher Erwerb

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden.

(2) ¹Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers auf zwei der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/

Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik. ²Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nicht-deutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. ³Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.

(3) ¹In der Leistungsfeststellung können schriftliche und mündliche Leistungsnachweise oder eines von beiden verlangt werden. ²In den Fächern Deutsch und Mathematik sind schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. ³Die Dauer der Leistungsfeststellung beträgt für jede Bewerberin und jeden Bewerber zweimal zwei Stunden. ⁴Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf die berufliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(4) ¹Zur Leistungsfeststellung wird zugelassen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich der Leistungsfeststellung an jeder Mittelschule mit einer Jahrgangsstufe 9 unterziehen.

(5) ¹Die Mittelschule bildet eine Feststellungskommission. ²Diese besteht aus drei Lehrkräften, die an der Mittelschule unterrichten. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt das vorsitzende Mitglied und setzt unverzüglich den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

(6) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist erworben, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern der Leistungsfeststellung mindestens 4,00 beträgt und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde. ²Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt.

(7) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach § 63 die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag ein Zeugnis.

§ 57

Praxisklasse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 56 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. ³Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten, davon 75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil, im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. ⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. ⁵Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.

Abschnitt 2

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule (vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 1 BayEUG)

§ 58

Besondere Leistungsfeststellung

(1) Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule umfasst

1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch und Mathematik und eine Projektprüfung, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt,
2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eines der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde,
3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung, Werken/Textiles Gestalten; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin oder der Schüler als benotetes Fach besucht hat.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen. ²Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 58 bis 62 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; anstelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzu beziehen.

(3) ¹Die besondere Leistungsfeststellung besteht

1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache, Religionslehre, Ethik, Informatik, Buchführung,
2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache,
3. aus einem praktischen Teil in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Informatik, Werken/Textiles Gestalten; in den Fächern Musik und Kunst werden auch mündliche, im Fach Sport auch schriftliche Leistungen verlangt,
4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.

²Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach § 60 Abs. 5 erforderliche Gesamtbewertung erzielt haben, können sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik oder in einem von beiden unterziehen.

(4) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich auch nur in einem oder mehreren der Fächer Englisch, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung und Werken/Textiles Gestalten der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. ²Die Teilnahme setzt den Besuch des entsprechenden Fachs voraus.

(5) Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache durch das Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt.

(6) Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 9 gestellt.

(7) ¹Die Arbeitszeit beträgt

1. in den Fächern Deutsch und Muttersprache je 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 100 Minuten,
3. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil je 90 Minuten, im mündlichen Teil für jede Schülerin und jeden Schüler je 15 Minuten,
4. in den Fächern Physik/Chemie/Biologie und Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde je 60 Minuten,
5. in den Fächern Religionslehre und Ethik je 50 Minuten,
6. im schriftlichen Teil des Fachs Sport 30 Minuten,
7. im Fach Musik 30 Minuten,
8. in den Fächern Kunst und Werken/Textiles Gestalten je 150 Minuten,
9. im Fach Informatik 120 Minuten,
10. im Fach Buchführung 60 Minuten,
11. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen.

²Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je zehn Minuten.

(8) Im mündlichen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Englisch können mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst werden.

§ 59

Feststellungskommission

(1) ¹Zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bildet die Schule eine Feststellungskommission. ²Ihre Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied, der ständige Vertreter und die Lehrkräfte, die in der Jahrgangsstufe 9 unterrichten. ³Das vorsitzende Mitglied kann weitere Lehrkräfte in die Feststellungskommission berufen. ⁴Von der Mitgliedschaft in der Feststellungskommission und der Mitwirkung bei der besonderen Leistungsfeststellung ist ausgeschlossen, wer das Sor-

gerecht für eine teilnehmende Schülerin oder einen teilnehmenden Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ⁵Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der besonderen Leistungsfeststellung vorausgehenden Jahres dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung trifft.

(2) ¹Die Feststellungskommission entscheidet über die Auswahl der vom Staatsministerium gestellten Aufgaben, die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrkräfte, die die besondere Leistungsfeststellung abnehmen, und trifft soweit erforderlich Entscheidungen nach § 62 Abs. 1. ²Für die übrigen Entscheidungen ist das vorsitzende Mitglied zuständig. ³Es kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Feststellungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) ¹Die Feststellungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) ¹Über die besondere Leistungsfeststellung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jede Schülerin und jeden Schüler in den gewählten Fächern die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung, die Jahresfortgangsnoten in diesen Fächern und die Gesamtnoten enthält. ²Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

§ 60

Bewertung der Leistungen

(1) Vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung sind den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern die Jahresfortgangsnoten in den Fächern mitzuteilen, die in die besondere Leistungsfeststellung einfließen.

(2) ¹Die Leistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

(3) In Fächern, in denen zu praktischen Leistungen auch mündliche oder schriftliche Leistungen verlangt werden, wird die Note in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(4) ¹Im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik wird die schriftliche Leistung im Verhältnis zur mündlichen Leistung 2:1 gewichtet. ²Gleiches gilt für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Verhältnis zu den jeweiligen Teilleistungen.

(5) Der qualifizierende Abschluss der Mittelschule ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung

eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(6) ¹Die Gesamtbewertung errechnet sich aus der Summe der Jahresfortgangsnoten und der Noten der besonderen Leistungsfeststellung. ²Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,
2. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach,
3. im Projekt im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Wahlpflichtfach die Jahresfortgangsnoten je einfach und die Note in der Projektprüfung doppelt und
4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach

zu zählen. ³Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet. ⁴Die aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 erzielte Notensumme wird durch den Teiler 18 geteilt.

§ 61

Zeugnis

(1) ¹Über den Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein besonderes Zeugnis. ²Dieses enthält die Gesamtbewertung, die Gesamtnoten in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung und die im Projekt nach Maßgabe von § 60 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 erzielte Bewertung. ³Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet. ⁴In den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache wird die Gesamtnote aus der doppelt gewichteten Jahresfortgangsnote und den einfach gewichteten Noten des schriftlichen Teils und des mündlichen Teils der besonderen Leistungsfeststellung gebildet.

(2) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erhalten, wird die in den Prüfungsfächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluss- oder Jahreszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnote führt; insoweit wird die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung im Zeugnis wie folgt vermerkt: „Im Fach/In den Fächern/Im Bereich

der Berufsorientierung ... hat sie/er sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen.“ ²Die in der Projektprüfung erzielte Note kann in der Bemerkung des Abschluss- oder Jahreszeugnisses wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt: ____.“ ³Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

(3) In den Fällen des § 58 Abs. 4 werden die nach Abs. 1 erzielten Gesamtnoten in das Abschluss- oder Jahreszeugnis nach Maßgabe des Abs. 2 aufgenommen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in den Fällen der Abs. 2 oder Abs. 3 im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 4 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

§ 62

Nachholung

(1) ¹Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der besonderen Leistungsfeststellung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. ²Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der besonderen Leistungsfeststellung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Feststellungskommission.

(2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium allgemein festgesetzten Termin nachholen.

§ 63

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

(1) ¹An der besonderen Leistungsfeststellung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 58 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer jeweils ein Fach nach § 58 Abs. 1 Nrn. 2 und 3

bis zum 1. März an der Mittelschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. ³Das Staatliche Schulamt kann für Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.

(3) ¹Bei der Festlegung der Gesamtnoten werden Jahresfortgangsnoten nicht miteinbezogen. ²Zur Errechnung der Gesamtbewertung wird die erzielte Notensumme durch den Teiler 9 geteilt.

(4) ¹Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Mittelschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden. ²Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Schule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen. ³Das vorsitzende Mitglied der Feststellungskommission soll Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. ⁴In die Feststellungskommission sollen Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen berufen werden. ⁵Sie sollen, soweit Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Schule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds der Feststellungskommission mitwirken. ⁶Entscheidungen nach den Sätzen 2, 4 und 5 trifft das vorsitzende Mitglied der Feststellungskommission.

(5) ¹Bei der Organisation, Durchführung und Bewertung der Projektprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, sollen Lehrkräfte der jeweiligen Schulart hinzugezogen werden. ²Hierüber entscheidet die Feststellungskommission.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, können sich der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch unterziehen; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Gesamtnote 4 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

(7) Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erhalten.

(8) Über die Gleichwertigkeit von deutschen Schulabschlüssen mit dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule entscheidet das Staatsministerium.

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule (vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 2, Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und Art. 54 BayEUG)

§ 64

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine Projektprüfung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 gestellt und genehmigt worden ist.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht

1. im Fach Deutsch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in Form eines Referats,
2. im Fach Mathematik aus einer schriftlichen Prüfung,
3. im Fach Englisch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung,
4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 10 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.

²Die Abschlussprüfung im Fach Muttersprache besteht aus einer schriftlichen Prüfung als Fernprüfung.

(4) ¹Die Aufgaben werden für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Muttersprache vom Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt. ²Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch kann ab Mai abgenommen werden.

(5) Die Aufgaben der Abschlussprüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 gestellt.

(6) Die Arbeitszeit beträgt

1. im Fach Deutsch für die schriftliche Prüfung 200 Minuten und für die mündliche Prüfung in Form eines Referats 15 Minuten,
2. im Fach Mathematik 150 Minuten,
3. im Fach Englisch für die schriftliche Prüfung 120 Minuten und für die mündliche Prüfung 15 Minuten,

4. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen,
5. im Fach Muttersprache 120 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung im Fach Englisch können mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst werden.

§ 65

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Abschlussprüfung bildet die Schule einen Prüfungsausschuss. ²§ 59 gilt entsprechend.

§ 66

Bewertung der Leistungen

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern einschließlich des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs festzusetzen und den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

(3) ¹Die schriftliche Leistung wird im Verhältnis zur mündlichen Prüfung im Fach Deutsch 3:1, im Fach Englisch 2:1 gewichtet. ²Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen,

1. in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Notenstufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Abschlussfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Im Projekt findet keine mündliche Prüfung statt. ³Die Note der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zur Prüfungsnote (Satz 1 Nr. 1) oder zur Jahresfortgangsnote (Satz 1 Nr. 2) 1:2 gewichtet.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Prüfung nicht bestanden werden kann, so entfällt die mündliche Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; sie dauert je Fach zehn Minuten.

(7) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(8) ¹Die Gesamtnote wird ermittelt

1. in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote,
2. im Projekt aus den Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im berufsorientierenden Wahlpflichtfach und aus der doppelt gewichteten Projektprüfung.

²In den Prüfungsfächern gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten; mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Abs. 4 Sätzen 2 und 3 berücksichtigt.

(9) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch,
4. Note 6 in der Projektprüfung.

³Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(10) ¹Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder
2. in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3

erreicht haben. ²Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.

§ 67

Nachholung und Wiederholung

(1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin nachholen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Voraussetzung ist der nochmalige Schulbesuch.

(3) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe wiederholt werden, bedarf dies der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 68

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

(1) ¹An der Abschlussprüfung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 1. März an der Mittelschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 64 Abs. 1, ferner die Fächer Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie; § 64 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen kann. ²Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 64 Abs. 1 sowie im Projekt richtet sich nach § 64. ³Die Bewerberinnen und Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern; § 66 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden. ⁵In den Fächern Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie finden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten statt; hierbei soll auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ⁶Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

(4) Für die Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber, die staatlich genehmigte Mittelschulen besuchen, gilt § 63 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen 1:2 gewichtet. ³Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich nach § 66 Abs. 9 und 10.

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

(vgl. Art. 7a Abs. 5 BayEUG)

§ 69

Zuerkennung

(1) ¹Für die Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses muss ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen werden. ²Teilnoten werden gleich gewichtet, wenn im Zeugnis keine Gesamtnote festgesetzt ist.

(2) Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums mit Englisch als erster Fremdsprache, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 63 Abs. 6) oder
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

(3) Liegt dem qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss eine dem qualifizierenden Hauptschulabschluss bzw. qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als gleichwertig anerkannte Schulbildung zugrunde, so sind die vom Staatsministerium bestimmten Mittelschulen für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 70

Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2012 (GVBl S. 453), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Teils 2 wird das Wort „Schulforum“ gestrichen.
- b) §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen §§ 14 bis 21 werden §§ 10 bis 17.
- d) Teil 2 Abschnitt 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Teil 2 Abschnitt 7 wird Teil 2 Abschnitt 6.
- f) Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 18 bis 20.
- g) Der bisherige § 26 wird § 21; in der Überschrift werden die Worte „in die Volksschule“ gestrichen.
- h) Die bisherigen §§ 27 und 27a werden §§ 22 und 23.
- i) Der bisherige § 28 wird § 24; in der Überschrift werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ ersetzt.
- j) Der bisherige § 29 wird § 25.
- k) Die bisherigen §§ 30 und 31 werden aufgehoben.
- l) Der bisherige § 32 wird § 26.
- m) Der bisherige § 33 wird § 27; in der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ gestrichen.
- n) Die bisherigen §§ 34 bis 46 werden §§ 28 bis 40.
- o) Der bisherige § 47 wird aufgehoben.

p) Der bisherige § 48 wird § 41.

q) In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerliste“ gestrichen.

r) Der bisherige § 49 wird § 42; in der Überschrift werden die Worte „und Schülerliste“ gestrichen.

s) Der bisherige § 50 wird § 43.

t) Teil 6 wird aufgehoben.

u) Der bisherige Teil 7 wird Teil 6.

v) Der bisherige § 66 wird § 44; in der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.

w) In der Überschrift der Anlage 2 werden die Worte „der Grundschule“ gestrichen.

x) Anlage 3 wird aufgehoben.

y) Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3.

z) Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden aufgehoben.

3. In § 1 Satz 1 werden die Worte „und Hauptschulen (Volksschulen)“ gestrichen.

4. In der Überschrift des Teils 2 wird das Wort „Schulforum“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Schulforums, an Grundschulen des Elternbeirats,“ durch das Wort „Elternbeirats“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Drucksachen“ durch das Wort „Druckschriften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

6. §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 14 wird § 10; Abs. 4 wird aufgehoben.

8. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 11 und 12.

9. Der bisherige § 17 wird § 13; in Abs. 6 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

10. Der bisherige § 18 wird § 14.

11. Der bisherige § 19 wird § 15; in Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

12. Der bisherige § 20 wird § 16; in Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
13. Der bisherige § 21 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 7 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Zahl „19“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
14. Teil 2 Abschnitt 6 wird aufgehoben.
15. Der bisherige Teil 2 Abschnitt 7 wird Teil 2 Abschnitt 6.
16. Der bisherige § 23 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
17. Der bisherige § 24 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Schulforum, an Grundschulen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat,“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Schulforums, bei Grundschulen nach Anhörung des“ gestrichen.
18. Der bisherige § 25 wird § 20; in Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
19. Der bisherige § 26 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „in die Volksschule“ gestrichen.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmelde-termin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F) erfolgt.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 werden die Worte „an der Volksschule“ durch die Worte „an der Grundschule“ und die Worte „an der voraussichtlich zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden in Halbsatz 1 das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ und in Halbsatz 2 die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 werden in Halbsatz 1 jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ und in Halbsatz 2 die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
20. Der bisherige § 27 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; nach dem Wort „ausländische“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
21. Der bisherige § 27a wird § 23.
22. Der bisherige § 28 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an ein Förderzentrum in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, legt den hierfür maßgeblichen Sachverhalt dar, berichtet über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und gibt einen Überblick über die Schulleistungen und das Lernverhalten; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der voraussichtlich zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „eine Volksschule zur sonder-

- pädagogischen Förderung“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ und die Worte „die Volksschule“ durch die Worte „die Grundschule“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ und die Worte „die Volksschule“ durch die Worte „die Grundschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ob die Volksschule“ durch die Worte „ob die Grundschule“ und jeweils die Worte „die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „das Förderzentrum“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „des Förderzentrums“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ ersetzt.
- g) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „eine Volksschule“ durch die Worte „eine Grundschule“, die Worte „einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „einem Förderzentrum“ und die Worte „die Volksschule“ durch die Worte „die Grundschule“ ersetzt.
23. Der bisherige § 29 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „, 4 und 6“ durch die Worte „und 4“ und das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
24. Die bisherigen §§ 30 und 31 werden aufgehoben.
25. Der bisherige § 32 wird § 26.
26. Der bisherige § 33 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtfächer,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Wahlpflichtfächern, Wahlfächern,“ werden gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
- e) Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlfächern und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „eines Wahlfachs oder“ gestrichen.
- g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 5 und 6.
- h) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden aufgehoben.
27. Der bisherige § 34 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die bei der Errichtung der Klasse erforderliche Zustimmung der Schulaufwandsträger (Art. 30a Abs. 9 Satz 1 BayEUG) soll den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 umfassen.“
28. Der bisherige § 35 wird § 29; in Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

29. Der bisherige § 36 wird § 30; Abs. 4 wird aufgehoben.
30. Der bisherige § 37 wird § 31; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „Schulforum, an Grundschulen mit dem“ werden gestrichen.
31. Der bisherige § 38 wird § 32; Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
32. Der bisherige § 39 wird § 33; in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die Hauptschule“ gestrichen.
33. Der bisherige § 40 wird § 34 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Schulforum, bei Grundschulen mit dem Elternbeirat,“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Schulforums, in der Grundschule nach Anhörung des“ gestrichen.
34. Der bisherige § 41 wird § 35.
35. Der bisherige § 42 wird § 36 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in der Grundschule“ und die Worte „, in der Hauptschule in ein bis zwei Stunden“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Schulforum, an Grundschulen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat,“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
36. Der bisherige § 43 wird § 37; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „In der Grundschule müssen sie“ durch die Worte „Sie müssen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „In der Grundschule darf an einem Tag“ durch die Worte „An einem Tag darf“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
37. Der bisherige § 44 wird § 38.
38. Der bisherige § 45 wird § 39 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie bei Abschlussprüfungen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Grund- bzw. Mittelschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
39. Der bisherige § 46 wird § 40 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „mit 8“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 1 werden die Worte „den Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5; die Zahl „44“ wird durch die Zahl „38“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
40. Der bisherige § 47 wird aufgehoben.
41. Der bisherige § 48 wird § 41.
42. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerliste,“ gestrichen.
43. Der bisherige § 49 wird § 42 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Schülerliste“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.

44. Der bisherige § 50 wird § 43 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „In der Grundschule werden im Fach Englisch“ durch die Worte „Im Fach Englisch werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden in Halbsatz 1 die Zahl „29“ durch die Zahl „25“ und in Halbsatz 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2; das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 3.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Abschlusszeugnissen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 4 nicht, in anderen“ gestrichen.
 - h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 6.
 - i) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 7; in Satz 3 werden die Worte „§ 33 Abs. 9“ durch die Worte „§ 27 Abs. 6“ ersetzt.
 - j) Der bisherige Abs. 12 wird aufgehoben.
 - k) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 8; in Sätzen 1 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
 - l) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 9; in Satz 2 werden die Worte „und Abschlusszeugnisse“ und die Worte „, soweit nicht für Schüler in Abschlussklassen durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist“ gestrichen.
 - m) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 10; Satz 3 wird aufgehoben.
45. Teil 6 wird aufgehoben.
46. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6.
47. Der bisherige § 66 wird § 44 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
48. In der Einleitung der Anlage 1 werden das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
49. In der Überschrift der Anlage 2 werden die Worte „der Grundschule“ gestrichen.
50. Anlage 3 wird aufgehoben.
51. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:
- a) Die Studentafel für die Hauptschule wird aufgehoben.
 - b) Die Bestimmungen zur Studentafel werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „, Mathematik und Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ durch die Worte „und Mathematik“ ersetzt.
 - bb) Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 3.
52. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 71

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 4. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1
(zu § 3)

MODUS21 – Übersicht

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen – vom 3. August 2005 (KWMBI I S. 329) und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen II – vom 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 6) hat das Staatsministerium insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen an die Besonderheiten der Mittelschulen anzupassen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Maßnahmen dargestellt, die sich für die Umsetzung an Mittelschulen eignen:

1. Teil: aus den Maßnahmen Nrn. 1 bis 30

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahmen wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbands leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleich bleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z. B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert. Die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung. Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: aus den Maßnahmen Nrn. 31 bis 60

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business-English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikats führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet ein Freiwilliger das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Der Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, durch Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z. B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
54	Lehrkräftepraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessensgeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
60	Eigenverantwortliche Sachmittel- beschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachauf- wandsträger beschließen einver- nehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwen- dung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.

Anlage 2
(zu § 42 Abs. 1)

Stundentafel

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
1. Pflichtfächer						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5 ¹⁾	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5
Mathematik	5	5	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5 ¹⁾	5
Englisch	4	4	3	3	3	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	1	1	1	2	2	2
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
Sport	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+1 ³⁾
Musik	2	2	–	–	–	–
Kunst	2	2	–	–	–	–
Werken/Textiles Gestalten	2	2	–	–	–	–
Technik	–	–	} 5	–	–	–
Wirtschaft	–	–		–	–	–
Soziales	–	–		–	–	–
Förderunterricht	1	1	–	–	–	–
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	30+2²⁾	30+2²⁾	28+2²⁾	24+2²⁾	24+2²⁾	27+1³⁾
2. Wahlpflichtfächer						
Musik	–	–	2	2	2	–
Kunst	–	–	2	2	2	–
Technik	–	–	–	4	4	3
Wirtschaft	–	–	–	4	4	3
Soziales	–	–	–	4	4	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Wahlpflichtfächer	–	–	2	6	6	3
3. Wahlfächer						
alle Fächer des Wahlpflichtbereichs	–	–	2	2	2/4	–
Informatik	–	–	–	2	2	2
Buchführung	–	–	–	–	2	2
Werken/Textiles Gestalten	–	–	2	2	2	2
Musik	–	–	–	–	–	2
Kunst	–	–	–	–	–	2

4. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1–2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für Unterricht und Erziehung in der Mittelschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

¹⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nrn. 1.1 und 4.3

²⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nr. 1.2

³⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 Nr. 1

Bestimmungen zur Studentafel

I. Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9

1. Pflichtfächer

1.1. In den Fächern Deutsch und Mathematik kann je 1 Stunde in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 für klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse verwendet werden.

1.2. Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 noch je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

2.1. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schülerinnen und Schüler Musik oder Kunst; ein Wechsel ist jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres möglich.

2.2. In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht ermöglicht die Schule den Schülerinnen und Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

4. Differenzierung und Gruppenbildung

4.1. In den Fächern Mathematik und Englisch können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Lerngruppen gebildet werden.

4.2. In den Fächern Werken/Textiles Gestalten sowie Technik, Wirtschaft und Soziales können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden. Im Fach Englisch können diese auch leistungsdifferenziert eingerichtet werden (§ 36 Abs. 10).

4.3. Klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse ermöglichen die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand. Sie setzen eine Stundenplangestaltung voraus, die klassenübergreifendes, ausnahmsweise auch jahrgangsstufenübergreifendes Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer liegt im Ermessen der Schule.

4.4. Die Einrichtung besonderer Fördermaßnahmen richtet sich nach § 36 Abs. 9.

5. Einsatz der Lehrkräfte

5.1. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet nach Möglichkeit überwiegend in ihrer oder seiner Klasse. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach dem Grundsatz des fächerübergreifenden Lernens; jedoch sollen die individuellen Qualifikationen und Schwerpunkte der Lehrkräfte, insbesondere im Fach Englisch, genutzt werden.

5.2. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.

6. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Studentafel ausgewiesenen Musikstunden können in allen Jahrgangsstufen weitere Stunden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Klassen mit erweitertem Musikunterricht liegt in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, die oder der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Schwerpunkte im Rahmen der Profilbildung setzen kann.

7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.

II. Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10

1. Pflichtfächer

Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommt noch eine Stunde differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

Die Schülerinnen und Schüler wählen eines der Wahlpflichtfächer.

3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht ermöglicht die Schule den Schülerinnen und Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

4. Gruppenbildung

In den Wahlpflichtfächern können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden.

Anlage 3
(zu § 42 Abs. 1)

Studentafel für die Übergangsklasse

Fächer	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
1. Pflichtfächer		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	–	1
Physik/Chemie/Biologie/Erkunde/Geschichte/Sozialkunde	5	6
Kunst	2	–
Werken/Textiles Gestalten	2	–
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	28+2¹⁾	26+2¹⁾
2. Wahlpflichtfächer		
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Studentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	–	5/4/4

¹⁾ Siehe Bestimmung Nr. 3

Bestimmungen zur Studentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Studentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Physik/Chemie/Biologie/Erkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
3. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basis sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
4. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Studentafel für die Praxisklassen

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch, Mathematik	10
Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, Physik/Chemie/Biologie	4
Sport	2+2 ¹⁾
Arbeitsgemeinschaft ²⁾	2
Förderunterricht ²⁾	2
Gesamtstundenzahl der Unterrichtsstunden	22+2
Praxistag	8
Gesamtstundenzahl (Schule + Praxis)	30+2¹⁾

¹⁾ Siehe Bestimmung Nr. 4

²⁾ Siehe Bestimmung Nr. 3

Bestimmungen zur Studentafel

1. Die Studentafel für die Praxisklasse ist flexibel umzusetzen. Sowohl bei der Ausgestaltung des Unterrichts als auch beim Praxistag ist auf die Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler und auf die Möglichkeiten der außerschulischen Partner Rücksicht zu nehmen (z.B. wöchentlicher Praxistag oder Praxis im Block).
2. Der Unterricht wird auf der Grundlage ausgewählter Bereiche des Lehrplans für die Mittelschule und einer auf die Klasse sowie die Leistungsmöglichkeiten der schülerbezogenen Jahresplanung (klassenbezogener Lehrplan) in enger Verzahnung mit dem praktischen Bereich erteilt. Dabei sind anhand einer Überprüfung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler die Leistungsrückstände in den Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, zu berücksichtigen.
3. Die zweistündige Arbeitsgemeinschaft dient der spezifischen Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, der zweistündige Förderunterricht der Verbesserung der Lernergebnisse, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik.
4. Zu den genannten zwei Unterrichtsstunden kommen noch zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
5. Der Unterricht in den Fächern Religionslehre/Ethik und Sport soll in Kooperation mit einer Regelklasse erteilt werden.

2038-3-4-7-6-UK , 2038-3-4-7-5-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt
der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirt-
schaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern
und der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und
der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien
bestimmter Ausbildungsrichtungen**

Vom 8. März 2013 (GVBl S. 184)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. November 2005 (GVBl S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

„Qualifikation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen sowie Ausbildungsqualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“.

b) In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen

Schulen“ angefügt.

- c) In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen und für die pädagogische Ausbildung zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an den Landesfeuerwehrschulen“ angefügt.
- d) In der Überschrift des § 10 werden die Worte „sowie der pädagogischen Ausbildung“ angefügt.
- e) In der Überschrift des Abschnitts IV wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.
- f) In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.
- g) In der Überschrift des § 15 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- h) In der Überschrift des § 23 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- i) Es wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“.
- j) In der Überschrift des § 25 werden die Worte „und Beendigung der pädagogischen Ausbildung“ angefügt.
- k) Abschnitt V erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt V

**Sonstige Qualifikation für Fachlehrerinnen
und Fachlehrer an beruflichen Schulen**

§ 29 Berufliche Schulen mit künstlerischer

oder gestalterischer Ausbildungsrichtung

§ 30 Berufliche Schulen für Pflegeberufe“.

l) Der bisherige § 30 wird § 31.

3. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung regelt im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Zulassung, Ausbildung und Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

1. für gewerblich-technische Berufe,
2. für Ernährung und Versorgung,
3. für Schreibtechnik,
4. für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe und
5. für Gesundheitsberufe

an öffentlichen und privaten beruflichen Schulen sowie die sonstige Qualifikation von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an staatlichen beruflichen Schulen. ²Die Ausbildung erfolgt bedarfsbezogen.

(2) Diese Verordnung regelt im Bereich des Staatsministeriums des Innern die pädagogische Ausbildung und Prüfung von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung nach § 30 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 2

Qualifikation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen sowie Ausbildungsqualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen

(1) ¹Die Qualifikation für den Einstieg als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für

den Bereich der beruflichen Schulen wird durch das erfolgreiche Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Qualifikationsprüfung erworben. ²Die Qualifikation berechtigt die Fachlehrkräfte dazu, den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht mit überwiegend fachpraktischen Anteil zu erteilen; Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe sind außerdem zur Begleitung der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule berechtigt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes erwerben die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 durch das erfolgreiche Absolvieren der pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz und das Bestehen der Qualifikationsprüfung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 FachV-Fw).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „für die Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die beamtenrechtliche Altersgrenze von 45 Jahren gemäß Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) noch nicht überschritten hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich; hierfür ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.“

cc) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayBG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden vor dem Wort „Fachlehrern“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt.

- bbb) Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Ernährung und Versorgung eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder eine vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweist; oder“.
- ccc) In Buchst. c werden vor dem Wort „Fachlehrern“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „nachweist“ das Wort „und“ durch das Wort „; oder“ ersetzt.
- ddd) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:
- „d) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat; oder
- e) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Gesundheitsberufe eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich beendet hat und“.
- ee) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. a) in den Fällen von Nr. 4 Buchst. a bis c über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein, oder
- b) im Fall des Buchst. d nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet, oder
- c) im Fall des Buchst. e über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums außerhalb des Schuldienstes und
6. in den Fällen von Nr. 4 Buchst. a, b und c die gesamte Einstellungsprüfung, im Fall der Nr. 4 Buchst. d den Lehrversuch und im Fall der Nr. 4 Buchst. e die gesamte Einstellungsprüfung, sofern kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, ansonsten im Fall der Nr. 4 Buchst. e den Lehrversuch erfolgreich absolviert hat.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- bb) Vor den Worten „den Bewerber“ werden die Worte „die Bewerberin bzw.“ eingefügt.
- cc) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Zulassung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zur pädagogischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an den Landesfeuerwehrschulen erfolgt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 FachV-Fw.“
5. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw.

zum Fachlehrer an beruflichen Schulen“ angefügt.

6. In § 4 werden die Worte „in der Laufbahn des Fachlehrers“ durch die Worte „zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch die Worte „Qualifikationsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Lehrkraft mit entsprechender Befähigung mit der Erstellung des Deutschtests; dieser wird vom Prüfungsausschuss überprüft und zur Prüfung freigegeben.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung und für Schreibtechnik gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 3 anstreben, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutschtest. ²Für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder als Fachlehrer für sozialpädagogische oder sozialpflegerische Berufe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch. ³Für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder als Fachlehrer für Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung, sofern kein einschlägiges Studium absolviert wurde, einen Lehrversuch und einen schriftlichen Deutschtest; sofern sie ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert haben, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „4 Buchst. a, b oder c“ durch die Worte „4 Buchst. a, b, c,

d oder Buchst. e“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin bzw. der Leiter“ ersetzt.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, b, c oder Buchst. e, sofern im Fall von Buchst. e kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde,“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d oder Buchst. e, sofern im Fall von Buchst. e ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde,“ ersetzt.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Geltung der Einstellungsprüfung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet des Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG lediglich für das laufende Einstellungsjahr.“

10. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen und für die pädagogische Ausbildung zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“ angefügt.

11. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst im Bereich der beruflichen Schulen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und

1. in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, b, c und e, sofern im Fall von Buchst. e kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnoten, bzw.
2. in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d und e, sofern im Fall von Buchst. e ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, der im Abschlusszeugnis des Studiums sowie der im Lehrversuch erzielten Note.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Worte „im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt.

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes sowie der pädagogischen Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst für Fachlehrerinnen und -anwärter an beruflichen Schulen sowie die pädagogische Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes dauern ein Jahr.

(2) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes und die pädagogische Ausbildung erfolgen gemeinsam durch das Staatsinstitut.

(3) Die Ausbildung umfasst jeweils einen Pflichtbereich mit Schulpraktika an der jeweils einschlägigen Schulart, gemeinsame Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen der Pädagogik einschließlich sonderpädagogischer Inhalte, Psychologie, Didaktik, gegebenenfalls Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation.

(4) Die Fachlehrerinnen und -anwärterinnen sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes unterliegen den Weisungen des Staatsinstituts.“

14. In der Überschrift des Abschnitts IV wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

15. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Durchführung und Zweck der Qualifikationsprüfungen

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung für Fachlehrerinnen und -anwärter an beruflichen Schulen sowie die Qualifikationsprüfung für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung werden grundsätzlich gemeinsam vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Sie bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil.

(2) Zweck der Qualifikationsprüfungen ist es festzustellen, ob die Fachlehrerinnen

und -anwärter bzw. die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach ihren allgemeinen, fachlichen und pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Amt der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers an beruflichen Schulen bzw. für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 11 an den Landesfeuerwehrschulen geeignet sind.

(3) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(4) ¹Nach Abschluss der Qualifikationsprüfungen wird den Personen, die an den Prüfungen teilgenommen haben, auf Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten gewährt. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Leitung des Staatsinstituts bestimmt.

§ 12

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Dieser besteht aus dem Leitenden Seminarvorstand des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen als vorsitzendem Mitglied sowie aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Staatsinstituts und jeweils zwei Lehrkräften mit Einstieg in der dritten und der vierten Qualifikationsebene. ³Der Leitende Seminarvorstand und die Leiterin oder der Leiter des Staatsinstituts sind ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. ⁵Für das vorsitzende Mitglied wird eine Person aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bereich berufliche Schulen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, als Vertreter bestimmt; für die übrigen Mitglieder wird jeweils eine Person mit Einstieg in der gleichen Qualifikationsebene wie die zu vertretende Person als Vertreter bestimmt. ⁶Sofern ein nicht ständiges Mitglied oder ein Vertreter aus dem Dienst ausscheidet, kann für den Rest der vorgesehen Amtszeit eine andere Person für das jeweilige Amt bestimmt werden, sofern sie die gleichen Voraussetzungen erfüllt, wie die Person, für die sie in den Prüfungsausschuss nachrücken soll.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kultus“ die Worte „und das Staatsministerium des Innern“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Vor dem Wort „Prüfer“ werden die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bbb) Nach den Worten „§ 17 Abs. 2“ werden die Worte „sowie über Einwendungen von Prüfungsentscheidungen gemäß § 23a“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Es entscheidet über die Einwendungen gemäß § 23a.“
17. In § 15 werden jeweils in der Überschrift sowie in Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
18. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „1Die Qualifikationsprüfungen der Fachlehreranwärterinnen und -anwärter sowie der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes finden gemeinsam einmal im Jahr statt.“
19. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) 1Zu den Qualifikationsprüfungen wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen bzw. die pädagogische Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen mit Erfolg abgeleistet hat. 2Die Feststellung hierüber trifft das Staatsinstitut auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes bzw. der während der pädagogischen Ausbildung gezeigten Leistungen in den in § 10 Abs. 3 festgelegten Bereichen.“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „einem ersten und einem zweiten Prüfer“ durch die Worte „einer ersten Prüferin bzw. einem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „vom ersten Prüfer“ die Worte „von der ersten Prüferin bzw.“ eingefügt.
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen bzw. im Lauf der pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „einem ersten und einem zweiten“ durch die Worte „einer ersten Prüferin bzw. einem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Anwärters“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „vom ersten Prüfer“ die Worte „von der ersten Prüferin bzw.“ eingefügt.
22. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Anstellungsprüfung ist“ durch die Worte „Qualifikationsprüfungen sind“ ersetzt.
24. Es wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a
- Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- (1) 1Ein Prüfling kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung erheben. 2Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder der Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 4 konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Einwendungen.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die zu einer erheblichen Verletzung der Chancengleichheit geführt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(4) ¹Ein Antrag nach Abs. 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 ein Monat verstrichen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr treffen.

(6) Durch Anträge im Sinn von Abs. 1 bis 5 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.“

25. § 24 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter, welche die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis über die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen. ²Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, welche die Qualifikationsprüfung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Ausbildungsqualifizierung bestanden haben, erhalten das Zeugnis über die Qualifizierung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen.

(2) Die Zeugnisse enthalten die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil (§ 21 Abs. 3) und für den Bereich der beruflichen Schulen die Qualifikation zur Erteilung des ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterrichts (§ 2 Abs. 1 Satz 2).“

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und Beendigung der pädagogischen Ausbildung

¹Die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter scheiden mit der Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses, der Bescheinigung nach § 24 Abs. 4 oder der schriftlichen Mitteilung nach § 26 Abs. 5, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet für die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 29 LlbG). ³Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes endet zum gleichen Zeitpunkt die pädagogische Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsqualifizierung.“

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„sofern die Prüfung als nicht bestanden gilt, ist eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 4 auszustellen.“

28. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „bzw. zur pädagogischen Ausbildung für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes“ eingefügt.

29. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Sonstige Qualifikation für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen

§ 29

Berufliche Schulen mit künstlerischer oder gestalterischer Ausbildungsrichtung

¹Abweichend von den Abschnitten I bis IV kann als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen einsteigen, wer

1. ein einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen hat oder eine einschlägige Meisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule einschlägiger Fachrichtung bestanden und einen mitt-

- leren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat,
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes abgeleistet hat und
 3. sich nach Erfüllung der Nrn. 1 und 2 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat; die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige unmittelbare Schulaufsichtsbehörde.

²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden. ³Die sonstige Qualifikation berechtigt die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fachlichen Unterricht mit überwiegendem fachpraktischen Anteil, der ihrer Vorbildung entspricht, an beruflichen Schulen mit künstlerischer oder gestalterischer Ausbildungsrichtung zu erteilen.

§ 30

Berufliche Schulen für Pflegeberufe

¹Abweichend von den Abschnitten I bis IV kann als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an beruflichen Schulen für Pflegeberufe einsteigen, wer

1. eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert,
2. ein einschlägiges Studium der Pflegepädagogik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen hat,
3. mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist und

4. sich nach der Erfüllung der Nrn. 1 bis 3 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat; die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige unmittelbare Schulaufsichtsbehörde. Zusätzlich ist eine mündliche Prüfung im Fach Schulrecht am Staatsinstitut erfolgreich zu bestehen; § 19 ist entsprechend anwendbar.

²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden. ³Die sonstige Qualifikation berechtigt die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fachlichen Unterricht mit überwiegendem fachpraktischen Anteil, der ihrer Vorbildung entspricht, an beruflichen Schulen für Pflegeberufe zu erteilen sowie zur Begleitung der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule.“

30. Der bisherige § 30 wird § 31.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt § 2 der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-UK), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1994 (GVBl S. 462), außer Kraft.

München, den 8. März 2013

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann
Staatsminister

2240-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gliederung
der staatlichen Bibliotheksverwaltung**

Vom 18. März 2013 (GVBl S. 193)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung vom 16. Juni 1999 (GVBl S. 283, BayRS 2240-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BiblVwGIV)“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „Hofbibliothek Aschaffenburg,“ die Worte „Staats- und Stadtbibliothek Augsburg,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 18. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.0-UK

Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 8. März 2013 Az.: I.5-5 O 1372.12/34/69

In der Anlage wird die am 8. März 2013 unterzeichnete Änderung der „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ vom 2. August 2011 (KWMBL S. 248, ber. S. 364) bekannt gemacht. Die Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage

Die „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ vom 2. August 2011 (KWMBI S. 248, ber. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird durch die neu gefasste Anlage 2 ersetzt.
3. In Anlage 3 werden die Worte „für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ (KMBek vom 19. April 2001)“ durch die Worte „zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
4. In Anlage 4 wird im einleitenden Satz „3“ durch „2, Abschnitt 3“ ersetzt.

München, den 8. März 2013

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Müller

Habermann

Ministerialdirektor

Vorsitzender

Anlage 2

Verfahrensbeschreibung

(zu Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG)

Erstmalige Verfahrensbeschreibung Änderung der Verfahrensbeschreibung vom 13.10.2011

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens Amtliches Schulverwaltungsprogramm (ASV)	Stand dieser Verfahrensbeschreibung 09.01.2013
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete) Staatliche Schulen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEUG	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
<p>Das Amtliche Schulverwaltungsprogramm unterstützt in Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Bayerischen Verfassung die Schulen bei der Abwicklung der schulinternen Aufgaben und Abläufe (z.B. bei der Anmeldung der Schülerinnen/Schüler, der Klassenbildung, der Erfassung der Leistungs- und Zeugnisdaten, der Erstellung der (Abschluss-)zeugnisse, der Planung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte und der Organisation des Unterrichts).</p> <p>Neben den schulischen Verwaltungsprozessen wird auch der zur Schulaufsicht nötige Datentransfer zwischen der Schule und den jeweils zuständigen Stellen der Schulaufsicht (Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragte, Staatsministerium für Unterricht und Kultus), sowie die Datenübermittlung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere Art. 85 und Art. 113b Abs. 8 BayEUG) - Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) - Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - Schulwegkostenfreiheitsgesetz - Bestimmungen der Schulordnungen - Lehrerdienstordnung

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten	
1.	Daten der Schule	Schulnummer, amtliche Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, ASD-Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schularat, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung
2.	Daten zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtenden Personal	
2.1	Grunddaten	Name, Vornamen, Anrede, Namensbestandteile, Namenskürzel, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsort, akademische Grade, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, Personenkennzahlen (Personalnummer aus VIVA, Personalverwaltungssysteme/Bezüge/nichtstaatlicher Dienstherr), Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz, Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation]), Amts-/Dienstbezeichnung, Rechtsverhältnis, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Besoldungs-/Entgeltgruppe; bei Lehrkräften: Lehramt, Art der Unterrichtsgenehmigung, Ablauf der Unterrichtsgenehmigung; bei nicht unterrichtendem Personal: Art des nicht unterrichtenden Personals Arbeitgeber/Dienstherr, Stammschule, maximale Unterrichtspflichtzeit, reduzierende Stunden, Mehrarbeit, Unterrichtsmehrung/-minderung (Art und

		Umfang), Nebentätigkeitsstunden, Ermäßigung (Grund, Umfang, Dauer), Teilzeit (Umfang, Grund), Freistellung/Altersteilzeit, Beurlaubung, Abwesenheit, Längerfristiger Ausfall (Umfang; Grund), Abordnung an nichtschulische Dienststelle, staatlich geförderte Wochenstunden, Sprechstundendaten, Postfach, Raum in der Schule, Einsatz als mobile Reserve
2.2	Lehrbefähigung	Lehramt, abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung
2.3	Lehrerlaubnis	Lehramt, zugeordnete Schulart, kirchliche Lehrerlaubnis, Unterrichtsgenehmigung (Schulart, Fach, Begründung)
2.4	unterrichtete Fächer	Stundenzahl, unterrichtete Fächer, Summe wissenschaftlicher/ nichtwissenschaftlicher Unterricht
2.5	Anrechnungsstunden	Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Art der Anrechnung, Stundenzahl, Funktion/Tätigkeit, Schule, Erläuterungen)
2.6	Einsatz an anderer Schule	Schulnummer, Summe der wissenschaftlichen/nichtwissenschaftlichen Stunden, Zuweisungsart
2.7	Beschäftigungsverhältnis	Schule, Schuljahr, Beschäftigungsverhältnis, Zugang, Abgang Abordnung an nichtschulische Dienststelle, Nebentätigkeit, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
2.8	Einsatzbeschränkung	Klassengruppen, in denen die Lehrkraft nicht eingesetzt werden kann.
2.9	Klassenleitung	Klassen, in denen die Lehrkraft (stellvertretende) Klassenleitung ist.
2.10	Lehrerbezogene Stundenplanvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen – Stundenplanvorgaben (z.B. Minimal- und Maximalzahl der Unterrichtsstunden/Tag bzw. /Woche, minimale und maximale Stundenzahl in der Mittagspause, Maximalzahl von Stunden hintereinander, Stundenpräferenzen, Halbtage oder Tage) – Raum (nur zu führen, wenn nicht die Klasse, sondern die Lehrkraft über einen Stammraum verfügt) – Kennzeichen für besonderen Einsatz (z.B. Teilnehmer, Fachbetreuer, 14-tägiger Wechsel)
2.11	Lehrerbezogene Vertretungsplanvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Präsenzstunden, nicht verfügbare Stunden – Dauer der Absenz, benötigte Zusatzstunden für Lehrkräfte – Absenzgrund (fester Schlüssel: dienstlich außer Haus, dienstlich im Haus, Klassenfahrt, Studienfahrt, Unterrichtsgang, Krankheit, Sonstiges) – Bemerkungen zur Vertretung
2.12	Historie über gehaltene Vertretungsstunden	Anzahl, Art, Datum
2.13	Arbeitszeitkonto	Haben, Soll
2.14	Teilzeitantrag	Teilzeit (Grund), Ermäßigungen
2.15	Versetzungsantrag	Umfang, Unterrichtsfächer, Zielschulen, Art
2.16	Angaben mit Bezug zur Erstellung von Zeugnissen	Zeugnisunterzeichner, Vorsitzende des Prüfungsausschusses zentraler Abschlussprüfungen
2.17	Buchausleihdaten	ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum
3.	Daten der Schülerinnen und Schüler	
3.1	Grunddaten	<p>Familienname, Rufname, Vornamen, Namensbestandteile, Geschlecht, Tag der Geburt, Gültigkeit des Geburtsdatums (wenn amtliches Geburtsdatum unbekannt oder nur zum Teil bekannt), Geburtsort, Geburtsland, Anrede, Staatsangehörigkeit, Straße, Wohnort, Telefon, Art der Anschrift (Erziehungsberechtigte/ Wohnheim/Sonstiges), Religionszugehörigkeit, Muttersprache, Sportbefreiung;</p> <p>Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation), Bankverbindung, Zahlungsangaben;</p> <p>Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)</p>
3.2	Daten der Erziehungsberechtigten	Familienname, Vornamen, Namensbestandteile, akademischer Titel, Anrede, Art des Erziehungsberechtigten, Straße, Wohnort, Telefon, Funktion als Elternvertreter;

		Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
	Zusätzliche Ansprechpartner	Name, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation), Adresse
3.3	Gastschülereigenschaft	Gastschülerstatus, Gemeindekennzahl des Wohnorts bzw. Ausbildungsbetriebs, Ortsteil/Sprengel, Umschüler/Selbstzahler, Kostenträger, Förderungsnummer
3.4	Schulweg	Länge des Schulwegs, benutzte Verkehrsmittel mit Abfahrtszeit und Wochentagen, Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs, Haltestellen, Befreiung vom Nachmittagsunterricht
3.5	Aktuelle Unterrichtsdaten	Schule, Schulart, Klasse, Jahrgangsstufe, Klassenart, Unterrichtsart, Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe, besuchter Religions-/Ethikunterricht, Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer, Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften, differenzierter Sport incl. Sportart, Erfüllung der Schulpflicht, gleichzeitiger Berufsschulbesuch, Ganztagesunterricht/Tagesheim, Merker für Bearbeitungsvermerke, Stunden an anderer Schule, Klassengruppe, Daten zu Nachholfristen
3.6	Ausbildungsdaten/Praktikumsdaten	Ausbildungsbeginn/-ende, Ausbildungsart, Ausbildungsdauer, Ausbildungsberuf, zeitliche Organisation, Praktika; Kammernummer (z. B. der IHK, der HWK)
3.7	Unterrichtsdaten zum kommenden Schuljahr	neue Ausbildungsrichtung/ Wahlpflichtfächergruppe, neue Fremdsprache, neue Wahlpflichtfächer, neue Wahlfächer, Wechsel Religion/Ethik, neue Klasse, voraussichtliche Wiederholung
3.8	Unterrichtsdaten des Vorjahres	Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung
3.9	Eintritt	Anmeldedatum, Eintrittsdatum, Eintrittsjahrgangsstufe, fehlende Unterlagen (Art, Erläuterung, Termin), von Schule, von Schulart, von Jahrgangsstufe, Daten zu Probezeit/Nachfristen, Jahr und Art des mittleren Schulabschlusses, schulische Vorbildung, berufliche Vorbildung, Eignung lt. Übertrittszeugnis, Daten zur Aufnahmeberechtigung
3.10	Schullaufbahn	Für jedes Schuljahr: Schule, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsjahr, Klassen- gruppe, Bildungsgang, ggf. Grund für Änderung/Wechsel, Zusatzinfo für Änderung/Wechsel (regulär/freiwillig/Pflicht/geeignet/erfasst/gelöscht/geändert), Feststellung der Übertrittseignung; Jahre Frühförderung (nur bei Förderschulen), Jahre schulvorbereitende Einrichtung, Einschulung, Wiederholungen, übersprungene Jahrgangsstufe, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Notenausgleich im vergangenen Schuljahr, Nachprüfung, Besuch der Jahrgangsstufe 1A, Fremdsprachenfolge (Fach, von Jahrgangsstufe, bis Jahrgangsstufe, Feststellungsprüfung, Bemerkung zur Feststellungsprüfung)
3.11	Austritt	Ergänzungsprüfung, Prüfungsende, Eignung weiterführende Schule, beabsichtigter Wechsel, Austrittsdatum, Abschluss, Austritt wohin (bei Mittelschulabgängerinnen/-abgängern bzw. Mittelschulabsolventinnen/-absolventen [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr); bei Mittelschulabgängerinnen/-abgängern bzw. Mittelschulabsolventinnen/-absolventen (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs): Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt
3.12	Gesundheitsdaten	Legasthenie/LRS-Attest
	Gesundheitsdaten bei Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Behinderungen (Art), Pflegeaufwand, Schulbegleiter, Kostenträger, Ende der Kostenübernahme (Jahr), sonderpädagogischer Förderbedarf, letztes sonderpädagogisches/sonstiges Gutachten (Jahr), letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr) – vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20, Art. 30a Abs. 8 Satz 1 und 2, Art. 30b Abs. 2 und 4, Art. 41 Abs. 3-6 BayEUG, §§ 14-22 VSO-F

3.13	besondere pädagogische Maßnahmen	sonderpädagogische Förderung, Förderplan, Ergänzungsunterricht, Förderunterricht, Förderkurs für Lese- und Rechtschreibschwäche, Verzicht auf Ziffernnoten (Verbalbeurteilung), Intensivkurs oder Förderunterricht in deutscher Sprache, muttersprachlicher Unterricht für Ausländer (Sprache), Eingliederungsförderung für Aussiedler
3.14	Zeugnisdaten (ohne Abschlussprüfung)	Noten/Verbalbeurteilungen, Zeugnisbemerkungen, Klassenziel, Gefährdung des Vorrückens
3.15	Daten zur Abschlussprüfung	Jahrgang, Schülerstatus, Stammschule, bisherige Ausbildungsrichtung, Daten zur bisherigen Schullaufbahn, Daten für besondere Form der Abschlussprüfung, ggf. abweichender Rechtsstand, Wiederholungen in vorausgehenden Jahrgangsstufen, Thema und Note der Seminararbeit, Bemerkungen zum Ausbildungsabschnitts-/Abschlussprüfungszeugnis, Gefährdung, Zulassung zur Abschlussprüfung, Kursbelegung, Daten der abgeschlossenen Fächer (Fach, Abschlussjahrgangsstufe, Noten/Verbalbeurteilungen, ggf. erworbene Qualifikation)
3.16	Leistungsdaten	Note/Verbalbeurteilung, Art, Gewichtung, Datum der Leistungsbewertung, Gegenstand der Leistungsbewertung (schriftliche, mündliche, praktische Leistungen), Zeugnisbemerkungen, Daten zum Erreichen des Klassenziels (aktuelles Schuljahr, Vorjahr), ggf. besondere Gewichtung (insbesondere wegen Legasthenie), Art der Wiederholung
3.17	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (erreichte Punkte je Aufgabe, Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche])
3.18	Buchausleihdaten	ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum
3.19	Fehltage	von, bis, Kalendertage, Schultage, Art, Grund
3.20	Unterbringung/Betreuung	Art und Umfang der Unterbringung/Betreuung/ganztägigen Förderung
3.21	Funktion im Schulleben	z.B. Schülersprecher/-in, Klassensprecher/-in o.ä.
3.22	Geschwister	Geschwister an derselben Schule
4.	Daten der Klassen	Anschrift, ausgelagert (Ort), Partner-/Kooperationsklasse, Außenstelle, Bemerkung, Blockgruppe, Berufsvorbereitende Maßnahme (schulischer Teil), Förderschwerpunkt, Berufsfeld, Klassenart
5.	Unterrichtselemente	Fach, Unterrichtsart, unterrichtende Lehrkräfte, ggf. ergänzendes Betreuungspersonal, unterrichtete Schülerinnen/Schüler, ggf. Information zur Kopplung mit anderen Unterrichtselementen bzw. zur Blockbildung, zeitliche Organisation (Wochentag, Uhrzeit, Wiederholungsfaktor, Unterrichtstage), Raum, Gebäude, organisatorische Bemerkung
6.	Externe Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Name, Vornamen, Geburtsmonat und -jahr, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)
7.	Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer	schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten bzw. Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer, Bestehen der Abschlussprüfung, Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote, Zeugnisbemerkungen Bei externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern: von der Herkunftsschule in den schriftlichen Fächern der Abschlussprüfung mitgebrachte Noten/ Verbalbeurteilungen.
8.	Daten der Programmnutzerinnen/-nutzer	
8.1	Grunddaten	Name, Vorname, Kennung
8.2	Kommunikationsdaten	Telefon, Telefax, E-Mail, URL (Webkommunikation)
8.3	Berechtigungen	Berechtigungen, Rollen, Begründung/Zweck
8.4	Log-Daten	Datum der letzten Passwortänderung, Datum der letzten Anmeldung, Fehlversuche
8.5	Historisierung	Information über angelegte/geänderte/gelöschte Datensätze
8.6	Protokoll über den Abruf von Schülerdaten aus ASD	Benutzer, Zeitstempel, abgerufene Daten, Abrufart
9.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals	

9.1	Grunddaten	Familienname, Vorname, Namensbestandteile, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anrede, zugehörige Schule, Schulart, Art
9.2	Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz	
9.3	Kommunikationsdaten	Straße, Wohnort, Telefon; Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
9.4	arbeitsrechtliche Zusatzangaben	z. B. Beginn des Mutterschutzes, Beginn der Elternzeit
10	Daten der Betriebe/Praktikumsstellen	
10.1	Grunddaten	Name, Anschrift, Typ, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, URL des Betriebs (Webkommunikation), Mutterkonzern, Einrichtung Bund/Land
10.2	Ansprechpartner im Betrieb	Name, Vorname, Art, Zuständigkeit, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
10.3	Zuordnung zu den Schülerinnen/Schülern	

4. Kreis der Betroffenen

<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schülerinnen und Schüler die im kommenden, laufenden oder vergangenen Schuljahr die Schule besuchen oder besucht haben sowie deren Erziehungsberechtigte (auch frühere Erziehungsberechtigte gemäß Art. 88a BayEUG), – alle externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im laufenden oder im vergangenen Schuljahr die Schule besuchen oder besucht haben, – Lehrkräfte, nicht unterrichtendes Personal, Verwaltungspersonal der Schule sowie externes Betreuungspersonal, das im folgenden, laufenden oder vergangenen Schuljahr der Schule tätig sein wird/ist/war, – Ansprechpartner in Ausbildungsbetrieben, – alle aktuell oder im vergangenen Schuljahr zur Nutzung des Programms berechtigten Personen.
--

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage der Übermittlung	automatisiertes Abrufenverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung
Übermittelte Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals: Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung); Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen	Empfänger: zuständiges staatliches Schulamt (bei Grund- bzw. Mittelschulen), zuständige Regierung, zuständige/-r Ministerialbeauftragte/-r, Staatsministerium für Unterricht und Kultus Aufgabe: Meldung an Schulaufsichtsbehörden zur Erfüllung folgender Aufgaben: Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation	Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 i.V.m. Art. 113a Abs. 2 BayEUG	nein	Unterstützung der Schulverwaltung

<p>[wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]); Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung; Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto</p>				
<p>Übermittelte Daten: <u>Daten der Schülerinnen und Schüler:</u> <i>Hilfsmerkmale:</i> Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Ordnungsmerkmal gemäß Art. 85a Abs. 3 Satz 4 BayEUG <i>Erhebungsmerkmale:</i> Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Mittelschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens)</p> <p><u>Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:</u> <i>Hilfsmerkmale:</i> Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Ordnungsmerkmal gemäß Art. 85a Abs. 3 Satz 4 BayEUG <i>Erhebungsmerkmale:</i> Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse</p>	<p>Empfänger: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung</p> <p>Aufgabe: Bildungsplanung, Organisation des Schulwesens</p>	<p>Art. 113b Abs. 6 und 8 BayEUG</p>	<p>nein</p>	<p>Amtliche Schulstatistik</p>

<p><u>Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:</u></p> <p><i>Hilfsmerkmale:</i></p> <p>Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad, Personenkennzahl</p> <p><i>Erhebungsmerkmale:</i></p> <p>Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsge- nehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]); Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto</p> <p><u>die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten (Erhebungsmerkmale)</u></p> <p><u>Daten der Schule (Erhebungsmerkmale):</u></p> <p>Schulnummer, amtliche Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung</p>				
--	--	--	--	--

<p><u>Daten zum Unterricht und dessen Organisation (Erhebungsmerkmale):</u></p> <p><i>Daten der Klassen</i> (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderungsschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);</p> <p><i>Daten der Unterrichtseinheiten</i> (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrerberuf [Stunden, Grund])</p>				
<p>Übermittelte Daten: Klasse, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Gemeindeganzahl (des Wohnortes beziehungsweise bei Berufsschülern mit Beschäftigungsverhältnis des Ortes des Ausbildungsbetriebs), Schuleintritt; bei Berufsschulen zudem Ausbildungsberuf, Ausbildungsbeginn, Ausbildungsende, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs</p>	<p>Empfänger: zuständiger Aufwandsträger</p> <p>Aufgabe: Feststellung der Gast-schülereigenschaft</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 10 und 19 BaySchFG</p>	<p>nein</p>	<p>Gastschülerliste</p>
<p>Übermittelte Daten: Klasse, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit</p>	<p>Empfänger: jeweils zuständige Handwerkskammer</p> <p>Aufgabe: Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen - Meldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG und § 21 BSO</p>	<p>nein</p>	<p>Schülerliste für Handwerkskammer (nur für Berufsschulen)</p>
<p>Übermittelte Daten: Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule, bei Verzicht auf Ziffernoten die Verbalbeurteilung</p>	<p>Empfänger: die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen</p> <p>Aufgabe: Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses bzw. der Verbalbeurteilung der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes</p>	<p>nein</p>	<p>Durchschnittsnote/ Verbalbeurteilung des Abschlusszeugnisses der Berufsschule</p>
<p>Übermittelte Daten: amtliche Schulbezeichnung, Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift</p>	<p>Empfänger: zuständiger Aufgabenträger der Schülerbeförderung</p> <p>Aufgabe: Ermittlung der Schulwegkostenfreiheit</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs i.V.m. der Verordnung über die Schülerbeförderung</p>	<p>nein</p>	<p>Schülerliste zur Kostenfreiheit des Schulwegs</p>

<p>Übermittelte Daten: <u>verpflichtende Angaben:</u> Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, besuchte Mittelschule, Klasse, Schulamtsbezirk, voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr</p> <p><u>freiwillige Angaben:</u> Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt</p>	<p>Empfänger: zuständiges staatliches Schulamt, zuständige Berufsschule</p> <p>Aufgabe: Überwachung der Schulpflicht, Begleitung von Abgängerinnen und Abgänger und Absolventinnen/Absolventen der Mittelschule [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] im Übergang Schule-Beruf</p>	<p><u>betr. die verpflichtenden Angaben</u> Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 39 BayEUG und § 27 VSO;</p> <p><u>betr. die freiwilligen Angaben</u> Art. 15 BayDSG</p>	nein	Erfassung des Verbleibs von Abgängern der Mittelschule
---	---	---	------	--

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Beschreibung	Regelfrist für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung
Nr. 1.	ASD-Ansprechpartner der Schule	Löschung spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
Nr. 2. <u>außer:</u> 2.8 – 2.12 und 2.17	Daten zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtendem Personal <u>ohne</u> Daten zur Einsatzbeschränkung, zur Klassenleitung, zum Stundenplan, zum Vertretungsplan, zur Buchausleihe	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Lehrkraft/ die nicht unterrichtende Person von der Schule abgegangen ist.
Nr. 2.9, 2.11	— Daten zur Klassenleitung — Daten zum Vertretungsplan	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 2.8, 2.10, 2.12	— Daten zur Einsatzbeschränkung — Daten zum Stundenplan	Löschung spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
Nr. 2.17	Buchausleihdaten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals	Löschung, sobald das Buch zurückgegeben wird, spätestens jedoch am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Lehrkraft/die nicht unterrichtende Person von der Schule abgegangen ist
Nr. 3. <u>außer:</u> Nr. 3.5, 3.7, 3.8, 3.16, 3.17, 3.18	— Daten der Schülerinnen und Schüler <u>ohne</u> Unterrichtsdaten, Leistungsdaten, Jahrgangsstufentests/ Orientierungsarbeiten, Buchausleihe; — Daten der Erziehungsberechtigten	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 3.5, 3.7, 3.8, 3.16, 3.17	— Unterrichtsdaten der Schülerinnen und Schüler, — Leistungsdaten der Schülerinnen/Schüler (ohne Zeugnisdaten), — Jahrgangsstufentests/ Orientierungsarbeiten	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 3.18	Buchausleihdaten der Schülerinnen/ Schüler	Löschung, sobald das Buch zurückgegeben wird, spätestens jedoch am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/ der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 4.	Daten der Klassen	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 5.	Unterrichtselemente	Löschung am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 6.	Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres

Nr. 7.	<ul style="list-style-type: none"> — Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen/Schüler, — Daten der Abschlussprüfung für die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 8.	Daten der Programmnutzerinnen/-nutzer	<p>Grunddaten (Nr. 8.1), Kommunikationsdaten (Nr. 8.2) und Berechtigungen (Nr. 8.3) werden spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem die Nutzern/der Nutzer von der Schule abgegangen ist</p> <p>Log-Daten (Nr. 8.4), Historisierung (Nr. 8.5) und das Protokoll über den Abruf von Daten der Schülerinnen/Schüler aus ASD (Nr. 8.6) werden ein Jahr nach der Anlage/der Änderung des Datensatzes gelöscht</p>
Nr. 9.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals	Die Daten werden jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem die Verwaltungskraft/ die externe Betreuungsperson von der Schule abgegangen ist
Nr. 10	Daten der Betriebe/Praktikumsstellen	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

Lfd. Nr.	Daten	Berechtigung
1.	Daten zum ASD-Ansprechpartner der Schule, zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtenden Personal gemäß Abschnitt 3 Nr. 1 und 2	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat
2.	<ul style="list-style-type: none"> — Daten der Schülerinnen/Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3 (ohne Daten zur Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.15, Leistungsdaten gemäß Abschnitt 3 Nr. 16, Jahrgangsstufentests/ Orientierungsarbeiten gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.17, — Daten der Klassen gemäß Abschnitt 3 Nr. 4, — Unterrichtselemente gemäß Abschnitt 3 Nr. 5, — Daten der Betriebe/Praktikumsstellen gemäß Abschnitt 3 Nr. 10 	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte der Schule jeweils nur hinsichtlich der Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet — Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen betreffend Daten gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.14 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist
3.	<ul style="list-style-type: none"> — Daten zur Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.15, — Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.16 	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung hinsichtlich der Daten zur Abschlussprüfung <p>Teilberechtigt hinsichtlich der Daten zur Abschlussprüfung und der Leistungsdaten:</p> <p>Lehrkräfte der Schule jeweils nur hinsichtlich der fachbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet bzw. deren Klasse/Leitung sie wahrnimmt oder deren Oberstufenkoordinator/-koordinatorin sie ist.</p>

		<p>Fächerübergreifenden Zugriff dürfen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Schulleitung hinsichtlich der Leistungsdaten nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist, — Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen hinsichtlich der Leistungsdaten nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist, — die Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler nur im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist, — die Klassenleitungen und die Oberstufenkoordinatoren und -koordinatorinnen darüber hinaus für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnisvorbereitung und Zeugniserstellung, — die Lehrkräfte an Berufsschulen darüber hinaus wegen der dort bestehenden schulorganisatorischen und didaktischen Besonderheiten für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres; <p>im Übrigen ist der Zugriff auf Leistungsdaten auf die von der jeweiligen Lehrkraft unterrichteten Fächer beschränkt; soweit Lehrkräfte insbesondere an Förderschulen gemeinsam ein Fach unterrichten, haben sie wechselseitigen Zugriff auf diese Leistungsdaten.</p>
4.	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten der Schülerinnen/Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.17	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte jeweils nur hinsichtlich der fachbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet
5.	Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer gemäß Abschnitt 3 Nr. 6	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator
6.	Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Prüfungsteilnehmer und Teilnehmer gemäß Abschnitt 3 Nr. 7	<p>Schülerinnen/Schüler:</p> <p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte (jeweils nur die Daten der unterrichteten Schülerinnen/Schüler)

		Externe Prüfungsteilnehmerinnen und Teilnehmer: Vollberechtigt: <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator
7.	Daten der Programmbenutzer gemäß Abschnitt 3 Nr. 8	Vollberechtigt (betreffend die in Abschnitt 3 Nr. 8.1- 8.4 genannten Daten): <ul style="list-style-type: none"> — Administrator Teilberechtigt (nur lesender Zugriff auf die Daten in Abschnitt 3 Nr. 8.5 und 8.6): <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung
8.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals gemäß Abschnitt 3 Nr. 9	Vollberechtigt: <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

entfällt

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

entfällt

2220.4-UK

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer Körperschaft des
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. März 2013 Az.: I.4-5 K 5181.2-5b.7 588

Das Kloster der Salesianerinnen in Pielenhofen, das in Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde in das Kloster der Salesianerinnen in Zangberg aufgenommen. Das Kloster der Salesianerinnen in Pielenhofen hat damit die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren. Rechtsnachfolger ist das Kloster der Salesianerinnen in Zangberg.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 14. Mai 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
04.03.2013	2233-2-3-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht	178
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
20.03.2013	2230.1.3-UK Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen	181
10.04.2013	2235.1.1.1-UK Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern	188
10.04.2013	2245-WFK Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	189
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2233-2-3-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht

Vom 4. März 2013 (GVBl S. 161)

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Nr. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl S. 455, ber. S. 702, BayRS 2233-2-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Schulen besonderer Art, einheitlicher Volks- und höherer Schulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Förderschulen erhalten, die“.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 werden das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. sich voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen in einer freiheitsentziehenden Einrichtung der Jugendhilfe befinden.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesundheitszustandes“ die Worte „oder ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „erteilt werden“ die Worte „; bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann der Antrag auch von dem Einrichtungsleiter gestellt werden“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder“ durch die Worte „unter Berücksichtigung der Krankheit oder der die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 begründenden Umstände sowie der mangelnden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt und das Wort „unumgänglich“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll aus wichtigem Grund von der Zuständigkeit abgewichen werden oder kann eine Stammschule Hausunterricht nicht erteilen, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten, bei den übrigen Schularten die Regierungen die zuständige Schule.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Hausunterricht im Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe bestimmt die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zuständige Genehmigungsbehörde die Hausunterricht erteilende Schule.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „; ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine Unterrichtung an der Stammschule nach individuellen Lernzielen sind angemessen zu berücksichtigen“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „Berufsschülern und Berufsfachschülern“ durch die Worte „Schülern der beruflichen Schulen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „; für die Unterrichtung von Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann von der Regierung ein Stundenmaß bis zum durchschnittlichen Stundenmaß der für die Schüler in der Gruppe anzuwendenden Stundentafeln gewährt werden“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen erfolgt die Entscheidung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Konnte der genehmigte Hausunterricht für mehrere Wochen nicht in Anspruch genommen werden, kann die zuständige Regierung mit Einverständnis der betroffenen Lehrkraft in Härtefällen genehmigen, dass der gewährte Hausunterricht während der Ferien im Rahmen von Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung erteilt wird; bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen erfolgt die Entscheidung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft bei Schülern

1. der Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Regierung,

2. der Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen der Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten im Rahmen der von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel,

3. der übrigen Schulen der Schulleiter mit Zustimmung der Regierung.

²Über die Erteilung von Hausunterricht im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Hausunterricht in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe entscheiden abweichend von Satz 1 in den Fällen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 die Regierungen und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die Ministerialbeauftragten. ³Sind von der Entscheidung nach Satz 2 Schüler verschiedener Schulararten betroffen, entscheidet die Regierung, bei Beteiligung von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten. ⁴Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Stammschule; abweichend davon richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei Hausunterricht für Schüler im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Sitz des Krankenhauses bzw. der Einrichtung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 80 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für Hausunterricht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann eine Lehrkraft auch im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 1 Sätze 2 und 3.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2“ ersetzt

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 können sich die Ge-

nehmungsbehörde sowie die Hausunterricht erteilende Schule vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst oder von der Schule für Kranke beraten lassen.“

8. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuschüsse“ die Worte „; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend“ eingefügt.

9. § 9 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Lehrkräfte, die von Schulträgern privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke zum Zweck der Erteilung des Hausunterrichts in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt werden, können die Schulträger abweichend von Satz 1 Personalkostenersatz entsprechend Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes erhalten. ⁴Die Entscheidung obliegt den Regierungen; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

10. Es werden folgender neuer § 10 und folgender § 11 eingefügt:

„§ 10

Zusammenarbeit

¹Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gilt § 22 der Krankenhauschulordnung (KraSO) entsprechend; der gegebenenfalls weiten räumlichen Entfernung der Erziehungsberechtigten von der Jugendhilfeeinrichtung bzw. der den Hausunterricht erteilenden Schule ist entsprechend Rechnung zu tragen. ²Für den Fall, dass der Hausunterricht nicht durch die Stammschule durchgeführt wird, gilt für die notwendige Zusammenarbeit mit der Stammschule § 23 KraSO entsprechend. ³Die Lehrkräfte sollen sich in Fragen der organisatorischen und inhaltlichen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der

Einrichtung der Jugendhilfe abstimmen, in deren Räumen der Hausunterricht stattfindet; § 21 KraSO gilt entsprechend. ⁴Die Verantwortung für den Hausunterricht in einer Einrichtung der Jugendhilfe trägt der Schulleiter der Hausunterricht erteilenden Schule. ⁵Bei Hausunterricht im Anschluss an den Besuch der Schule für Kranke, der nicht durch die Stammschule erteilt wird, kann sich die den Hausunterricht erteilende Schule von der zuvor besuchten Schule für Kranke über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers und über die durchgeführten Fördermaßnahmen unterrichten lassen.

§ 11

Abweichende Regelung in Härtefällen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 4. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. März 2013 Az.: VII.8-5 S 9641-6-7a.5 037

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) einen Schulversuch zur Erprobung der neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen in Bayern nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll erprobt werden, ob und mit welchem Erfolg es möglich ist, Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule in den neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ möglichst passend auf ein künftiges Hochschulstudium und eine Berufstätigkeit insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie Internationale Wirtschaft vorzubereiten.

2. Versuchsschulen

Die Versuchsschulen ergeben sich aus Anlage 1.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und
- die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO).

4. Aufnahme

- 4.1 In den Schulversuch können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 27 FOBOSO erfüllen.
- 4.2 Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler unterliegen einer Probezeit (§ 32 FOBOSO).
- 4.3 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an einer Versuchsschule die Zahl der dort vorhandenen Plätze, kann die Schule eine Auswahl nach Eignung und Leistung treffen. Entscheidungsgrundlage ist das Zeugnis über den mittleren Bildungsabschluss bzw., falls ein solches zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegt, das letzte Zwischenzeugnis.

5. Ausbildungsrichtungen, Inhalte des Unterrichts

- 5.1 Im Rahmen des Schulversuchs werden die neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ angeboten.
- 5.2 Für die neuen Ausbildungsrichtungen gelten die Stundentafeln nach Anlage 2 sowie die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Lehrpläne.
- 5.3 In der 11. Jahrgangsstufe ist in regelmäßigem Wechsel mit dem Unterricht eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von 19 bis 20 Wochen zu absolvieren. In der Ausbildungsrichtung „Gesundheit“ geschieht dies vorrangig in Einrichtungen des Gesundheitswesens; in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ geschieht dies vorrangig in Unternehmen und Institutionen der Wirtschaft, bevorzugt mit Niederlassungen und Partnern im Ausland, wobei nach Möglichkeit mehrwöchige Auslandsaufenthalte integriert werden sollen.

6. Klassenbildung

- 6.1 Der Schulversuch wird ein- oder zweizügig geführt.
- 6.2 Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse soll zu Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 11 nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen.

7. Leistungsnachweise

Die Zahl der Schulaufgaben in den einzelnen Fächern bestimmt sich nach Anlage 3. Im Übrigen gelten für die Leistungsnachweise Art. 52 BayEUG und die Bestimmungen der FOBOSO (§§ 44 ff.).

8. Abschlussprüfung

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zu unterziehen.
- 8.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie des Fachs „Gesundheitswissenschaften“ in der Ausbildungsrichtung „Gesundheit“ bzw. des Fachs „Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre“ in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“.
- 8.3 Eine Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet im Rahmen des Schulversuchs nicht statt.

9. Fachhochschulreife

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) in der geltenden Fassung.

In dem Zeugnis ist nach dem Satz „Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.“ folgender Satz anzufügen: „Die Ausbildungsrichtung wurde im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)) angeboten.“

Das Abschlusszeugnis berechtigt entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 – in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

10. Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife

10.1 Gemäß den entsprechenden Regelungen der FOBOSO können die Schülerinnen und Schüler durch den erfolgreichen Besuch der 13. Jahrgangsstufe der Fachoberschule die fachgebundene Hochschulreife oder mit dem Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auch die allgemeine Hochschulreife erwerben.

10.2 Wer die notwendigen Kenntnisse nachweist, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlagen 8, 9 oder 9 a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) in der geltenden Fassung.

In dem Zeugnis ist nach dem Satz „Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.“ folgender Satz anzufügen: „Die Ausbildungsrichtung wurde im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an der Beruflichen Oberschule (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)) angeboten.“

11. Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs obliegt dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

12. Beginn und Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2013/2014. In den Schulversuch können letztmalig Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/2016 aufgenommen werden.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 1**Versuchsschulen**

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Ausbildungsrichtung Gesundheit:
 - 1.1 Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm
 - 1.2 Staatliche Fachoberschule Regensburg
 - 1.3 Staatliche Fachoberschule Nürnberg

2. Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft:
 - 2.1 Staatliche Fachoberschule Augsburg
 - 2.2 Staatliche Fachoberschule Ingolstadt
 - 2.3 Staatliche Fachoberschule Aschaffenburg

Studentafel**A) Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Jahrgangsstufe	11	12	13
Religionslehre	-	2	1
Deutsch	2	4	5
Englisch	2	4	6
Geschichte	2	-	-
Sozialkunde	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	2
Mathematik	2	4	5
Gesundheitswissenschaften	3	5	5
Biologie	-	3	3
Chemie	2	2	2
Kommunikation und Interaktion	2	2	2
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	2	-
Sport	-	2	-
Seminarfach/Informatik	-	-	2
Summe	15	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung ¹⁾)	19-20	-	-
¹⁾ Im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung werden 2 Stunden theoriegeleitete Anwendungen in der Bio- logie durchgeführt.			

B) Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Jahrgangsstufe	11	12	13
Religionslehre	-	2	1
Deutsch	2	4	5
Englisch	2	4	6
Geschichte	2	-	-
Sozialkunde	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	2
Mathematik	2	4	5
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	3	5	5
Zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch)	2	3	3
Technologie	-	2	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	2	2
Rechtslehre	2	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	2	-
Sport	-	2	-
Seminarfach/Wirtschaftsinformatik	-	-	2
Summe	15	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung ²⁾)	19-20	-	-
²⁾ Im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung werden 2 Stunden theoriegeleitete Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik durchgeführt.			

Schulaufgaben**Jahrgangsstufe 11**

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Chemie	-	-
Biologie	-	-
Gesundheitswissenschaften	2	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	-
Summe	8	8

Jahrgangsstufe 12

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	3	3
Englisch	3	3
Mathematik	3	3
Chemie	-	-
Biologie	2	-
Gesundheitswissenschaften	3	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	3
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2
Summe	14	14

Jahrgangsstufe 13

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Chemie	-	-
Biologie	2	-
Gesundheitswissenschaften	2	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2
Summe	10	10

2235.1.1.1-UK

Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. April 2013 Az.: VI.9-5 S 4521-6a.25 550

Der beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West eingerichteten Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen (einschließlich der entsprechenden Beratung):
 - 1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach § 6, § 8 und § 24 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).
 - 1.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen bzw. von Bildungsnachweisen, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden, als Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife nach § 11, § 26 und § 36 QualV (auch zur Vorlage bei einer Behörde oder einer Schule in Bayern). § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO bleiben unberührt.
 - 1.3 Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten von nach Nr. 1.2 anerkannten Bildungsnachweisen nach Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind und für die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 HZV die jeweilige Hochschule zuständig ist.
 - 1.4 Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1b Approbationsordnung für Ärzte.
 - 1.5 Ausstellung von vorläufigen Bescheiden über die Hochschulzugangsberechtigung für Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Baccalaureate-Diplom oder sonstiger im Ausland erworbener Bildungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3 Satz 7 HZV.
2. Im Bereich der mittleren Schulabschlüsse (einschließlich der entsprechenden Erteilung von Auskünften):

- 2.1 Anerkennung von deutschen außerbayerischen und ausländischen Bildungsnachweisen als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nach Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- 2.2 Anerkennung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen DDR als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, soweit sie nicht nach der Bekanntmachung über die Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom 30. April 2007 (KWMBI I S. 207), geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBI S. 57), bereits allgemein als mittlere Schulabschlüsse anerkannt sind.
- 2.3 Umrechnung von Noten aus Zeugnissen, die als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses anerkannt sind oder werden, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt wird.
3. Anerkennung von im Ausland und in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsnachweisen als Nachweis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses.
4. Bearbeitung und Verbescheidung von Anträgen auf Anerkennung im Bereich der Prüfungen und Befähigungen für das Lehramt an Gymnasien:
 - 4.1 Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder erworben wurden,
 - 4.2 Lehrbefähigungen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben wurden,
 - 4.3 Qualifikationsnachweise für den Beruf des Lehrers, die in einem anderen Staat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworben wurden (vgl. § 2 und § 4 EG-Richtlinienverordnung für Lehrer [EGRILV-Lehrer]) und
 - 4.4 Qualifikationsnachweise für den Beruf des Lehrers, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union erworben wurden.

Die Bescheide der Zeugnisanerkennungsstelle werden im Namen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erteilt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 14. Juni 2002 (KWMBI I S. 190), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. März 2010 (KWMBI S. 127), tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2245-WFK

Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 10. April 2013 Az.: B 6-K 1620.0/2/19

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG, Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) Zuwendungen für Aktivitäten im Bereich der Laienmusikverbände.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Laienmusikverbände in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit zu verstärken.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anfallenden Dozenten- und Organisationsausgaben sowie die Beschaffung von Schulungsmaterial. Bezuschusst werden darüber hinaus musikalische Veranstaltungen, Konzerte, Wertungssingen sowie Wertungsspiele. Ausgaben für die Anschaffung von Instrumenten sowie Noten sind ebenfalls förderfähig.
- 2.2 Ebenfalls gefördert werden können die dem Verband anfallenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben.
- 2.3 Nicht gefördert werden Präsidiumssitzungen, Ehrungsabende, Vorstandswahlen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten für das Präsidium bzw. die Vorstandschaft. Mitgliedsbeiträge an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Zinsaufwendungen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- 2.4 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen können aus Mitteln der Laienmusik nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird den im Bayerischen Musikrat e.V. zusammengeschlossenen Einzelverbänden der Laienmusik gewährt. Der jeweilige Laienmusikverband kann die Mittel, soweit sie nicht für eigene Verwaltungs- und Organisationsausgaben eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien an seine Mitgliedsvereine weiterbewilligen.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können nur Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisübergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.

Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise oder Bezirke) nicht ausreichen oder nicht verfügbar sind.

Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Doppelförderung).

5. Förderhöhe

- 5.1 Bei Schulungsmaßnahmen und Schulungsmaterial, Wertungssingen, Wertungsspielen und sonstigen bedeutsamen Veranstaltungen bis zu 100 v. H. eines entstandenen Fehlbetrags. Hierbei können insbesondere auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Aktivität entstehenden Ausgaben wie Werbekosten, GEMA-Gebühren etc. berücksichtigt werden.
- 5.2 Bei der Beschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750,- € für ein Instrument; die Laienmusikverbände können hierbei nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, gegebenenfalls auch die Förderung auf bestimmte Instrumente beschränken.
- 5.3 Bei der Beschaffung von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind, bis zu 50 v. H. der notwendigen Ausgaben.
- 5.4 Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Verbände können bis zu 15 v. H. des jährlichen Zuschusses verwendet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der angefallenen Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.
- 5.5 Bagatellförderungen an Laienmusikvereine, die einen Wert von 250,- € unterschreiten, unterbleiben.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Laienmusikverbände legen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Anträge bis spätestens 30. April des jeweiligen Haushaltsjahres auf dem entsprechenden Formblatt vor. Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Verbandes zu unterzeichnen.

6.2 Bewilligung

Über den Zuschuss erhält der Laienmusikverband einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die Verbände haben bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt werden. Staatliche Zuschüsse dürfen nur an gemeinnützige Vereine weiterbewilligt werden. Zur Weiterbewilligung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht

und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Laienmusikverband reicht beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen Förderbereiche getrennt nachzuweisen sind.

Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Laienmusikverband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.

Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49 a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

7. Ausführungsbestimmungen

- 7.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.
- 7.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik vom 12. Oktober 2001 (KWMBI I S. 445, StAnz Nr. 44) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10

München, den 27. Mai 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
26.03.2013	2236-9-1-2-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe	194
08.04.2013	2030-2-23-WFK Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung .	196
15.04.2013	2236-4-1-3-WFK Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	197
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-2-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 26. März 2013 (GVBl S. 235)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe - FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ und die Abkürzung „FakO Sprachen“ durch die Abkürzung „FakOÜDol“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in § 69 die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „gleichwertig anerkannten Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen“ durch die Worte „der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig an-

erkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ ein Komma und die Worte „das Goethe-Zertifikat C1“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nr. 13 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Nummer 16“ werden durch die Worte „Nr. 20“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
 9. In § 13 Satz 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
 10. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.
12. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. § 26 Abs. 6 wird Abs. 5.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache werden in allen Fächern, auch in denjenigen, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, Jahresfortgangsnoten festgesetzt.“
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 können die Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Nrn. 7.3 und 7.4 der Anlage bis spätestens vor der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt werden.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im dritten Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.
15. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresfortgangsnoten“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ die Worte „oder des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
17. § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) ¹Bewerber, die lediglich einzelne Teile der Abschlussprüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung abzulegen haben, haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind. ²Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ³Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“
18. In § 52 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 3“ ersetzt.
19. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
20. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Die Regelungen in § 1 Nrn. 11, 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 15 gelten nicht für Studierende, die sich im Schuljahr 2012/2013 bereits im dritten Studienjahr befinden.

München, den 26. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-2-23-WFK

Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung

Vom 8. April 2013 (GVBl S. 237)

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenberufungsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2011 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2“.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal finden § 5 und auf entpflichtete Hochschullehrer der Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Abschnitt Anwendung.“

3. In § 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Übertragung als Nebenamt auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal.“

4. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „an den nichtstaatlichen Hochschulen,“ und die Worte „, an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder an den kommunalen Schulen“ gestrichen.

5. Es wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29
Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

Eine vor dem 1. Mai 2013 als allgemein erteilt geltende Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2013 geltenden Fassung bleibt für den fünfjährigen Erstgenehmigungs- oder vor dem 1. Mai 2013 begonnenen Verlängerungszeitraum, längstens bis zur Beendigung der Nebentätigkeit unberührt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 8. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 15. April 2013 (GVBl S. 239)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtergebnis ‚gut‘, ‚sehr gut‘ oder ‚mit Auszeichnung‘“ durch die Worte „Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) In Satz 3 einleitender Satzteil wird das Wort „‚befriedigend‘“ durch das Wort „‚ausreichend‘“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fachrichtungen Klassik, Musical, Volksmusik und Rock, Pop, Jazz wird jeweils bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

- b) In der Fachrichtung Kirchenmusik wird bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

Fachrichtung Kirchenmusik (mit Klassikausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 15. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Fachrichtung	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
Musikproduktion/ton-technische Medien (E/G)	2	2	–

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11

München, den 14. Juni 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
13.05.2013	2160-UK Änderung der Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica	202
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2160-UK

Änderung der Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. Mai 2013 Az.: I.7-5 K 6270-3.33 747

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica vom 5. Mai 2010 (KWMBL S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines einschlägigen „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Sofern die Jugendleiterin/der Jugendleiter für eine Jugendorganisation tätig ist, deren Jugendarbeit in der Regel nicht mit besonderen Gefährdungslagen verbunden ist, kann der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gemäß § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen werden. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 12

München, den 28. Juni 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
26.04.2013	2030-2-1-5-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	206
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2030-2-1-5-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren

Vom 26. April 2013 (GVBl S. 341)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WFK), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2010 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Amberg-Weiden“ ein Komma sowie die Worte „Fachhochschule Ansbach“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 26. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13

München, den 15. Juli 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
02.06.2013	2210-1-1-12-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	210
12.06.2013	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	211
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
03.05.2013	2235.1.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	217
14.06.2013	2030.2.2-WFK Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung	218
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 2. Juni 2013 (GVBl S. 389)

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2010 (GVBl S. 762), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WissZentErV)“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München, der Universität Regensburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) errichtet.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Abkürzung „BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 12. Juni 2013 (GVBl S. 390)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 28 werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In § 31 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender § 66a eingefügt:
„§ 66a Flexibilisierungsjahr“.
 - d) In § 67 wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - e) In § 99 wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.
 2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtszeit“ die Worte „, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht,“ eingefügt.
 3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG auf alle Schülerinnen und Schüler auszuweiten.“
 4. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach der Zahl „4“ die Worte „der Grundschule“ eingefügt und das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
 7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „in die Volksschule zurückgekehrt“ durch die Worte „an die Mittelschule gewechselt“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in der Einführungsstufe zu absolvieren, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „mit der Maßgabe, dass die Einführungsstufe diesbezüglich als Jahrgangsstufe 11 gilt“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Worte „; dasselbe gilt für die Zeit eines Flexibilisierungsjahrs“ angefügt.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.“
12. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³§ 31 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Abwahl von Kursen, die die Belegungsverpflichtung gemäß Anlage 6 überschreiten, genehmigen.“
14. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Fall der Wahl des Additums ‚Bildnerische Praxis‘ wird zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 und Satz 1 ein Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten, gefordert.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Kalenderwoche“ ersetzt.
16. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fach Englisch muss die Seminararbeit in der Fremdsprache verfasst werden, in den übrigen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache oder auf Deutsch.“
17. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. ²In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen; Seminararbeiten müssen spätestens bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zurückgegeben werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. In § 58 Abs. 5 werden nach der Zahl „78“ die Worte „Abs. 3“ eingefügt.
19. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „, in internationalen Sprachzertifikatsprüfungen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Inanspruchnahme des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 wird die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 aus den Leistungsnachweisen der Teiljahrgangsstufen 8.1 und 8.2 bzw. der Teiljahrgangsstufen 9.1 und 9.2 gemäß Abs. 1 bis 4 gebildet; für die Anzahl der Schulaufgaben gemäß Abs. 1 Sätze 3 und 4 bleibt das Schuljahr statt des zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitts maßgebend.“

20. In § 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen“ durch die Worte „, die sich aus dem Durchschnitt der im Additum erbrachten Arbeitsergebnisse ergibt,“ ersetzt.

21. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „ob die“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

22. Es wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Flexibilisierungsjahr

(1) ¹In der Mittelstufe können die Schülerinnen und Schüler einmal ein Flexibilisierungsjahr absolvieren, entweder in der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 2 oder nach den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 3. ²§ 67 bleibt unberührt.

(2) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren; diese Entscheidung kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 getroffen werden. ²Sie können vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe befreit werden, soweit innerhalb des Ausbildungsabschnitts jedes der Fächer der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe zumindest während einer Teiljahrgangsstufe besucht wird; abweichend davon ist bei neu einsetzenden Kernfächern eine Befreiung vom Unterricht in Teiljahrgangsstufe 8.1 möglich. ³Der Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen bzw. Schüler zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist verpflichtend.

(3) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufen 9, 10 bzw. 11 auf Antrag der Erziehungsberech-

tigten die Jahrgangsstufe 8, 9 bzw. 10 freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in diese Jahrgangsstufen zurücktreten und dabei vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden befreit werden. ²Abweichend von Satz 1 kann im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, sowie auch vom Unterricht in Kernfächern, wenn diese in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden, im Umfang von bis zu acht Wochenstunden befreit werden; die Nichtfortführung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erklären. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die von einem Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „bis zum Ende des Kalenderjahres“ durch die Worte „zwei Wochen nach Ende des Halbjahres“ ersetzt.

24. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Abs. 1 erhalten Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 erst nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis; es wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ²Schülerinnen und Schüler, die das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in Anspruch nehmen, erhalten hierfür kein Jahreszeugnis, sondern eine schriftliche Information über das Notenbild in den besuchten Fächern.“

- b) In Abs. 8 werden die Worte „§ 52 der Volksschulordnung“ durch die Worte „§ 55 der Mittelschulordnung“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

25. In § 71 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 wird den Schülerinnen und Schülern der Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 gemäß § 66a Abs. 2 auch zum Termin des Jahreszeugnisses ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“

26. In § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „je“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „bestimmen“ die Worte „, wovon eine die Kursleiterin bzw. einer der Kursleiter sein soll“ eingefügt.

27. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter korrigiert und bewertet“ durch die Worte „zwei der gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter korrigiert und bewertet, wobei eine davon die Kursleiterin bzw. einer davon der Kursleiter sein soll“ ersetzt.
28. § 99 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
29. Anlage 2 Fußnote 12 erhält folgende Fassung:
- „¹²⁾ Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (vgl. auch § 62 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.“
30. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Kurse“ wird beim Kurs „Geschichte + Sozialkunde“ nach dem Wort „Geschichte“ die Fußnote „⁶⁾“ eingefügt.
 - Der Fußnote 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Fach Sozialkunde ist in diesem Fall gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
 - Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾ Das Fach Geschichte ist gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
31. In Anlage 5 Abs. 2 werden die Worte „Angewandte Informatik,“ gestrichen.
32. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Zahl „270“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. Mathematik“
Die schriftliche Prüfung aus der Mathematik besteht aus einem ländergemeinsamen Prüfungsteil und einem ländereigenen Prüfungsteil.

Dem Prüfling wird für jeden Prüfungsteil aus jedem der drei Prüfungsgebiete Analysis, Stochastik und Geometrie je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.
- Arbeitszeit
- bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils ohne die für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmittel:

270 Minuten, davon 90 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil;
 - bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils mit den für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmitteln:

240 Minuten.“
33. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Abweichend von Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in den modernen Fremdsprachen der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung zugeordnet und einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.“
 - Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Abweichend von Buchst. a gilt in Geschichte + Sozialkunde Folgendes:
aa) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

– die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der
- Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
 - Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
 - Nr. 14 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nrn. 15 bis 19 werden Nrn. 14 bis 18.

Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

- bb) Abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 entfallen in Geschichte + Sozialkunde insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

- Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt

entweder

- nur aus Geschichte oder
- aus Sozialkunde mit kleinerem Geschichte-Anteil (Verhältnis 2:1)

sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;

- Gespräch zu den Lerninhalten
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 1 aus Geschichte aus dem anderen Ausbildungsabschnitt sowie aus Sozialkunde aus den beiden Ausbildungsabschnitten;
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 2 aus Geschichte aus den beiden Ausbildungsabschnitten, soweit die Lerninhalte im ersten Prüfungsteil noch nicht geprüft wurden.“

- b) Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) In Geschichte + Sozialkunde gilt Folgendes:

- Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsab-

schnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte aus Geschichte + Sozialkunde zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

- Abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 entfallen in Geschichte + Sozialkunde etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

34. In Anlage 10 Fußnote 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülerinnen“ die Worte „Alternativ können“ eingefügt und das Wort „können“ gestrichen.

35. Anlage 13a Spalte 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
- c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „8. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.

36. Anlage 13b Spalte 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
- c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „6. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.
- d) In den Zeilen „7. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ und „8. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ werden jeweils das Wort „Weiteres“ durch das Wort „weiteres“ ersetzt und die Worte „mit grundlegendem Anforderungsniveau“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Mai 2013 Az.: VI.9-5 S 5422-6b.25 552

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBL S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2012 (KWMBL S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 GSO erhalten nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis über die beiden Teiljahrgangsstufen (vgl. § 70 Abs. 1a Satz 1 GSO). Das Zeugnis wird entsprechend dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. In diesem Fall werden dort die Worte ‚im Schuljahr _____/ _____ die Klasse _____‘ durch die Worte ‚in den Schuljahren _____/ _____ und _____/ _____ die Klasse _____‘ ersetzt und es wird dort die Fußnote ‚Die Schülerin / Der Schüler hat die flexibilisierte Jahrgangsstufe 8 / 9 gemäß § 66a Abs. 2 GSO besucht.‘ angebracht.“
2. In Nr. 5 werden in Zeile 4 der Tabelle die Worte „Selbständige Sprachverwendung (B1)“ durch die Worte „Selbständige Sprachverwendung (B1/B1+)“ ersetzt.
3. In Nrn. 5.1.2 und 7.3.1 werden jeweils die Worte „Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick vom 16. März 2007 (KWMBL I S. 150)“ durch die Worte „Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL 2013 S. 78)“ ersetzt.
4. Es wird folgende Nr. 7.4 angefügt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter ‚Bemerkungen‘ Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2030.2.2-WFK

**Änderung des Konzepts des
Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst zur Durchführung
der modularen Qualifizierung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 14. Juni 2013 Az.: A 1-M 1324.4-8b/11 449

1. Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) vom 17. Februar 2012 (KWMBL S. 134) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2 „Inhalt und Dauer der Maßnahmen“ werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - 1.2 In den Anlagen 1 bis 8 werden in der Spalte „Inhalte der Maßnahme“ die Zeichen „ * “ gestrichen.
 - 1.3 In der Anlage 7 werden in den Tabellenzeilen mit den Inhalten der Maßnahme „Archivalien- und Schriftkunde vor 1799“, „Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte vor 1799“ und „Rechtsgrundlagen und Archivpraxis“ in der Spalte „Durchführende Stelle“ jeweils nach dem Wort „Bayern“ ein Komma und die Worte „Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen“ angefügt.
 - 1.4 In der Anlage 8 werden in der Tabellenzeile „Archivmodul II“ in der Spalte „Inhalte der Maßnahme“ nach den Worten „– Französische Schriftkunde“ die Worte „– Bestandserhaltung, Digitalisierung“ angefügt.
 - 1.5 Es wird folgende neue Anlage 9 angefügt:

Anlage 9:
Technischer Dienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	einschlägige Fortbildung im IuK-Bereich	mindestens 32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern; Bayerische Verwaltungsschule
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Ingenieurmathematik * – Funktionen – Grenzwerte und Stetigkeit von Funktionen – Differentialrechnung – Integralrechnung – Differentialgleichungen – Statik und Kinetik starrer Körper	32 UE	Mündliche Prüfung	Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

Die mit einem * gekennzeichneten Maßnahmen sind verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind zwei weitere Maßnahmen aus dieser Anlage zu absolvieren. Die Auswahl trifft die Ernennungsbehörde.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 29. Juli 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.06.2013	2032-2-83-UK Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)	222
17.06.2013	2030-3-4-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	224
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.06.2013	2230.1.3-UK Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch	226
21.06.2013	2230.1.3-UK Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	228
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2032-2-83-UK

Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)

Vom 12. Juni 2013 (GVBl S. 431)

Auf Grund des Art. 79 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Lehramtsanwärtern wird nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärtern im Sinn des Art. 75 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) eine Unterrichtsvergütung gewährt, wenn sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen und die Unterrichtsstunden vergütungsfähig sind.

(2) Lehramtsanwärter im Sinn dieser Verordnung sind auch die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter.

§ 2

Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts

(1) Der Umfang des wöchentlich zu erteilenden eigenverantwortlichen Unterrichts bestimmt sich nach gesonderten ausbildungsrechtlichen Regelungen.

(2) ¹Kein eigenverantwortlicher Unterricht im Sinn des Art. 79 Satz 2 BayBesG sind:

1. zusammenhängender Unterricht,
2. Hospitationen,
3. Hörstunden,
4. Seminarveranstaltungen,
5. Unterricht unter Anleitung und
6. Unterricht im Rahmen eines Praktikums.

²Diese Ausbildungsformen sind mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärter abgegolten.

§ 3

Allgemeine Hinweispflichten

Vor der erstmaligen Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt ist den Lehramtsanwärtern jeweils die maßgebliche Anzahl der wöchentlich eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden mitzuteilen.

§ 4

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) ¹Vergütungsfähig sind die über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden. ²Für ausgefallene Unterrichtsstunden kann eine Vergütung mit Ausnahme des Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) ¹Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. ²Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

1. Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika,
2. Schüler- und Lehrwanderungen,
3. Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulschikurse,
4. Schulsportveranstaltungen, Schulfeste
5. Theaterbesuche und
6. Schulgottesdienste.

³Bei Einsatz in einem Schülerheim werden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.

§ 5

Höhe

¹Die Unterrichtsvergütung je vergütungsfähiger Unterrichtsstunde wird in Höhe des Stundensatzes gewährt, der gemäß Art. 61 Abs. 5 BayBesG in Verbindung mit Anlage 9 BayBesG für das angestrebte Lehramt jeweils als Mehrarbeitsvergütung festgelegt ist. ²Die sich daraus ergebende Unterrichtsvergütung darf im Kalendermonat den Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG in Verbindung mit Anlage 10 BayBesG nicht überschreiten.

§ 6

Abrechnung der Unterrichtsvergütung

(1) ¹Die Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgt monatlich. ²Dazu reichen die Lehramtsanwärter am letzten Unterrichtstag der letzten vollen Unterrichtswoche eines Kalendermonats (Abrechnungstag) eine unterzeichnete Aufstellung der seit dem letzten Abrechnungstag des vorangegangenen Monats bis zum aktuellen Abrechnungstag (Abrechnungsmonat) geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular des Landesamts für Finanzen bei der Schule ein.

(2) Die Schulleitung prüft die eingereichte Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, unterzeichnet sie bei festgestellter Richtigkeit der Angaben und leitet sie innerhalb von drei Tagen nach dem Abrechnungstag an die zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen weiter.

(3) Die Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats zusammen mit den übrigen Bezügen der Lehramtsanwärter vorgenommen werden.

§ 7

Nichtstaatliche Einsatzschulen

(1) ¹Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen oder beruflicher Schulen, die die Zuordnung von Lehramtsanwärtern beantragen, haben sich mit dem Antrag schriftlich zu verpflichten, die den Lehramtsanwärtern bei einem Einsatz im staatlichen Schuldienst zustehende Unterrichtsvergütung zu erstatten. ²Entsprechendes gilt für den Einsatz von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Schülerheimen, soweit diese nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) Für die Erstattung der Kosten von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Förderschulen, die nicht im Rahmen der Förderung der Schulen nach Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zugeordnet werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die von den Trägern nichtstaatlicher Schulen zu erstattenden Kosten werden jeweils vierteljährlich im Nachhinein bzw. nach Beendigung der Dienstleistung der zugeordneten Lehramtsanwärter von den Personal verwaltenden Stellen zurückgefordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 17. Juni 2013 (GVBl S. 396)

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Ur-

laubungsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),

8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12; ber. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 13 werden Nrn. 2 bis 12.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Festlegung weiterer oder anderer Beurteilungskriterien sowie anderweitiger Differenzierungen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG),“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden Nrn. 6 bis 12.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „, 3 und 4“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 5 werden die Worte „einschließlich des Dienstbereichs der nachgeordneten Dienststellen“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13
- a) der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Bayerischen Staatsbibliothek,
- c) dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
- d) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie
- e) den Bayerischen Staatstheatern, dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater und der Bayerischen Theaterakademie“.
3. In § 6 werden die Worte „8, 9, 11 und 12“ durch die Worte „7, 8, 10 und 11“ ersetzt.
4. In § 7 werden das Semikolon sowie die Worte „dies gilt hinsichtlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

München, den 17. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. Juni 2013 Az.: III.3-5 S 4641-6b.31 582

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch durch.

Grundlage für den Schulversuch ist der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29. November 2012 (LT-Drs. 16/14966).

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch wird das Angebot einer Jahrgangsstufe 6 an der Wirtschaftsschule erprobt. Schwerpunkt ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler im sprachlichen Bereich und im Fach Mathematik, um sie auf die Anforderungen der Schulart vorzubereiten.

Die Wirtschaftsschulen mit Jahrgangsstufe 6 bleiben Berufsfachschulen.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist in der jeweils geltenden Fassung insbesondere die Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) anzuwenden.

3. Stundentafel/Lehrplan

Dem Unterricht in Jahrgangsstufe 6 ist die als Anlage beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen. Für die dort aufgeführten Fächer gelten die vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung konzipierten Lehrpläne.

4. Schülerinnen und Schüler

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Bildungsauftrag dieser Schulart ergeben. Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule orientieren.

Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Zeitraum für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen entspricht ab dem Schuljahr 2014/2015 dem Zeitraum der Aufnahme in die vierstufige Wirtschaftsschule, der in einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus jährlich veröffentlicht wird.

Die bestehende Beschränkung der Zahl der Eingangsklassen („Deckelungsregelung“) für staatliche Wirtschaftsschulen wird für die am Schulversuch beteiligten Wirtschaftsschulen aufgehoben. An jeder Modellschule darf nur eine Klasse in der Jahrgangsstufe 6 gebildet werden.

5. Lehrkräfte

Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen wird ausschließlich von Lehrkräften der Wirtschaftsschule erteilt.

6. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert.

7. Laufzeit des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2013/2014. Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die Jahrgangsstufe 6 der Wirtschaftsschule aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2018/2019.

8. Modellschulen

Lfd. Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1.	Private Wirtschaftsschule München-Ost Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. E. Morawetz, Gemeinn. GmbH	Kohlstraße 5 80469 München	1721	Obb.
2.	Private Wirtschaftsschule Sabel in Nürnberg	Eilgutstraße 10 90443 Nürnberg	6125	Mfr.
3.	Staatliche Wirtschaftsschule Deggendorf	Egger Straße 30 94469 Deggendorf	3090	Ndb.
4.	Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl	Wörter Straße 17 91550 Dinkelsbühl	6120	Mfr.
5.	Wirtschaftsschule der Privaten Schulen von Dr. Limmer – Prof. Appelt GmbH Ingolstadt	Brückenkopf 1 – Haus D 85051 Ingolstadt	1714	Obb.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage

**Studentafel für den Schulversuch
„Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“**

Jahrgangsstufe	6
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch	7
Englisch	6
Mathematik	7
Geschichte/Sozialkunde	2
Natur und Technik	2
Musisch-ästhetische Bildung	2
Sport	2 + 2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	-
Übungsunternehmen	-
Wirtschaftsgeographie	-
Informationsverarbeitung	-
Gesamt	30 + 2

2230.1.3-UK

Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2013 Az.: III.3-5 S 4641-6b.60 800

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch durch. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und knüpft an die Initiative „Digitales Lernen Bayern“ an.

1. Ziele

Der Schulversuch „lernreich 2.0 – Üben und Feedback mit digitalen Medien“ hebt darauf ab, durch eine pädagogisch und didaktisch sinnvolle Integration digitaler Medien in den Fachunterricht Schülerinnen und Schüler stärker individuell zu fördern und sie zum selbstgesteuerten Lernen zu befähigen. Durch vielfältige, niveaugerechte Aufgaben, die digital verfügbar sind, werden die Möglichkeiten zum intelligenten, individualisierten Üben erweitert.

Dabei ist systematisches und adäquates Feedback als Rückmeldung zum Lernfortschritt während dieser Übungsphasen und zum Aufbau der Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen von zentraler Bedeutung.

Schülerinnen und Schülern sollen so ein stetiger Lernzuwachs und ein persönlicher Zugang zum Lernen ermöglicht werden. Ihre Motivation, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstständigkeit werden gestärkt. Sie begreifen digitale Medien als nützliches Instrument, um ihren Kompetenz- und Wissensaufbau, selbstständig und in Gemeinschaft, in und außerhalb der Schule zu gestalten.

Übungsaufgaben, die von den Modellschulen erfolgreich eingesetzt wurden und die den im Schulversuch entwickelten Qualitätsstandards entsprechen, werden über das Dachportal mebis (Medien, Bildung, Service) anderen Schulen in Bayern zur Verfügung gestellt.

2. Arbeitsschwerpunkte

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind im Schulversuch vorgesehen:

- Flexibilisierung des Fachunterrichts durch Integration von Phasen des selbstgesteuerten, individualisierten Übens
- Erweiterung der bestehenden Übungsformen durch digitale, interaktive Aufgaben
 - Aufbau von Aufgabenpools für bestimmte Fächer und ausgewählte Jahrgangsstufen,

- Entwicklung von passgenauen Übungsangeboten für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Lernstand zur Bearbeitung in Einzelarbeit oder im Team, im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, z. B. im Ganztage- oder Zuhause
- Erprobung verschiedener Feedbackformen und -strategien zum Aufbau einer auch digital gestützten Feedback- und Reflexionskultur, dabei Rückmeldungen
 - zum fachlichen und methodischen Kompetenzerwerb sowie zum Lernprozess,
 - passend zu Aufgabentypen und Lernzielen,
 - zum Lernen (formatives Feedback) und zum Leistungsstand (summatives Feedback)
- Erprobung digitaler Dokumentationsformen zur Erfassung des Lernfortschritts
- Erprobung digitaler, auch asynchroner Leistungserhebungen als Reaktion auf unterschiedliche Lern-tempi

3. Durchführung

In der Regel startet der Schulversuch in Jahrgangsstufe 7 oder 8; an der Mittelschule kann bereits in Jahrgangsstufe 6 begonnen werden. Die Erprobung beginnt im ersten Jahr (Schuljahr 2013/2014) mit mindestens zwei Parallelklassen pro Schule, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als Modellklassen geführt werden.

Den gemeinsamen Entwicklungsschwerpunkt bilden die MINT-Fächer. Darüber hinaus beziehen die Schulen vor allem die Fächer Deutsch und Englisch sowie an Gymnasien Latein ein. Die Übungsaufgaben werden über mebis auf einer passwortgeschützten Lernplattform entsprechend Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) zur Verfügung gestellt.

4. Begleitende Maßnahmen

Regelmäßige Arbeitstagungen der Modellschulen dienen dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte im Schulversuch gemeinsam zu bearbeiten. Zu diesen Schwerpunkten werden auch entsprechende Fortbildungen angeboten.

Für die zu leistende Entwicklungsarbeit erhält jede staatliche Schule für die Dauer des Schulversuchs jährlich fünf Anrechnungstunden sowie ein Schulbudget, insbesondere für Fortbildungen und Kooperationen. Auf überregionaler Ebene werden Netzwerke für den kollegialen Austausch zwischen den Modellschulen etabliert, die von einem Koordinator betreut werden.

Die Qualität der Übungsaufgaben wird durch Aufgabenauswahl und -entwicklung im Team sowie durch eine abschließende Sichtung der Aufgaben durch externe Experten sichergestellt.

5. Modellschulen

Der Schulversuch wendet sich an Mittelschule, Realschule und Gymnasium.

Mittelschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg-be-zirk
1	Mittelschule Burgkirchen an der Alz	Wendelsteinstraße 33 84509 Burgkirchen	2339	Obb
2	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	Röntgenstraße 3 82362 Weilheim	2993	Obb
3	Mittelschule Plattling	Georg-Eckl-Straße 1 94447 Plattling	3851	Ndb
4	Mittelschule Schwarzach	Schulstraße 6 und 8 94374 Schwarzach	3926	Ndb
5	Mittelschule Roding	Adolf-Kolping-Straße 17 93426 Roding	4659	Opf
6	Mittelschule Berching	Schulstraße 17 92334 Berching	0713	Opf
7	Mittelschule Bamberg am Heidelsteig	Am Heidelsteig 15 96052 Bamberg	5505	Ofr
8	Mittelschule Burgebrach	Grasmanndorfer Straße 3 96138 Burgebrach	5593	Ofr
9	Mittelschule Zirndorf	Volkhardtstraße 5 90513 Zirndorf	6821	Mfr
10	Mittelschule Thalmässing	Badstraße 23 91177 Thalmässing	6942	Mfr
11	Mittelschule Ebern	Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern	7730	Ufr
12	Mittelschule Holderhecke	Kreuzstraße 59 97493 Bergtheim	7884	Ufr
13	Parkschule Stadtbergen Grund- und Mittelschule	Sonnenstraße 7 86391 Stadtbergen	8664	Schw
14	Mittelschule Dietmannsried	Schulstraße 2 87463 Dietmannsried	8944	Schw

Realschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs-be-zirk
1	Johann-Rieder-Realschule Rosenheim	Am Nörreut 10 83022 Rosenheim	0622	Obb
2	Mädchenrealschule St. Ursula Schloss Hohenburg der Erzdiözese München – Freising, Lenggries	Schloss Hohenburg 83661 Lenggries	0526	Obb
3	Georg-Hipp-Realschule Pfaffenhofen a.d. Ilm	Niederscheyerer Straße 2 85276 Pfaffenhofen	0604	Obb-West
4	Staatliche Realschule Geisenfeld	Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld	0716	Obb-West
5	Staatliche Realschule Viechtach	Jahnstraße 38 94234 Viechtach	0653	Ndb
6	Johann-Simon-Mayr-Schule Riedenburg	Schulstraße 221 93339 Riedenburg	0619	Ndb
7	Staatliche Realschule Vohenstrauß	Pestalozzistraße 14 92648 Vohenstrauß	0656	Opf
8	Naabtal-Realschule Nabburg	Rotbühlring 2 92507 Nabburg	0568	Opf
9	Staatliche Realschule Selb	Jahnstraße 61 95100 Selb	0637	Ofr
10	Maximilian-von-Welsch-Schule Staatliche Realschule Kronach I	Gabelsberger Straße 4 96317 Kronach	0517	Ofr
11	Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule Heilsbronn	Ansbacher Straße 11 91560 Heilsbronn	0489	Mfr
12	Staatliche Realschule Herrieden	Steinweg 6 91567 Herrieden	0608	Mfr
13	Staatliche Realschule Bessenbach	Ludwig-Straub-Straße 11 63856 Bessenbach	0672	Ufr
14	Staatliche Realschule Großostheim	Zur Welzbachhalle 1 63762 Großostheim	1071	Ufr
15	Anton-Fugger-Realschule Babenhausen	Pestalozzistraße 7 87727 Babenhausen	0725	Schw

Gymnasien

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs.-bezirk
1	Chiemgau-Gymnasium Traunstein	Brunnwiese 1 83278 Traunstein	0306	Obb/ Ost
2	Oskar-von-Miller-Gymnasium München	Siegfriedstraße 22 80803 München	0181	Obb/ Ost
3	Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn bei Freising	Keltenweg 5 85375 Neufahrn bei Freising	0972	Obb/ Ost
4	Hallertau-Gymnasium Wolnzach	Sportweg 10 85283 Wolnzach	0973	Obb/ West
5	Katharinen-Gymnasium Ingolstadt	Jesuitenstraße 10 85049 Ingolstadt	0125	Obb/ West
6	Comenius-Gymnasium Deggendorf	Jahnstraße 8 94469 Deggendorf	0059	Ndb
7	Gymnasium Pfarrkirchen	Arnstorfer Straße 9 84347 Pfarrkirchen	0257	Ndb
8	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth	Stiftlandring 1 95643 Tirschenreuth	0303	Opf
9	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i. d. Opf.	Dr.-Grundler-Straße 7 92318 Neumarkt i. d. Opf.	0223	Opf
10	Gymnasium Casimirianum Coburg	Gymnasiums-gasse 2 96450 Coburg	0054	Ofr
11	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Feldkirchenstraße 20-22 96052 Bamberg	0034	Ofr
12	Gymnasium Dinkelsbühl	Ulmer Weg 91550 Dinkelsbühl	0063	Mfr
13	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen	Noetherstraße 49b 91058 Erlangen	0087	Mfr
14	Gymnasium Veitshöchheim	Günterslebener Straße 45 97209 Veitshöchheim	0969	Ufr
15	Gymnasium bei St. Anna Augsburg	Schertlinstraße 5-7 86159 Augsburg	0017	Schw
16	Gymnasium Königsbrunn	Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	0137	Schw

6. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch wird wissenschaftlich von Prof. Dr. Kerstin Mayrberger, Universität Augsburg, und Prof. Dr. Frank Fischer, Ludwig-Maximilians-Universität München, begleitet.

7. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 19. August 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
04.07.2013	2032.2-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichts- vergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)	234
04.07.2013	2230.1.3-UK Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule	234
05.07.2013	2230.1.1.1.0-UK Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	235
05.07.2013	2232.1-UK Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen	235
08.07.2013	2230.1.1.1.2.4-UK Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	238
08.07.2013	2230.1.1.1.2.4-UK Offene Ganztagsangebote an Schulen	247
10.07.2013	2230.1.1.0-UK Krisenintervention an Schulen	255
15.07.2013	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“	258
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.2-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Juli 2013 Az.: II.5-5 P 1000-6b.64 249

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM) vom 12. Juli 1983 (KMBl I S. 593), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. August 1988 (KWMBL I S. 425), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Juli 2013 Az.: IV.2-5 S 7641-4b.67 067

An den in Punkt 3 genannten Mittelschulen ist auf der Grundlage von Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die versuchsweise Einrichtung von Mittlere-Reife-Kursen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (M5/M6-Kurse) möglich. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziele

Durch die Einrichtung von M5/M6-Kursen sollen Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) und den erfolgreichen Besuch ab der Jahrgangsstufe 7 (vgl. Art. 7a Abs. 2 Satz 2 BayEUG) vorbereitet werden. Die Hinführung auf das erhöhte Anforderungsniveau im M-Zug bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soll die Chancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben.

2. Allgemeines

Das Angebot der M5/M6-Kurse umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Diese Kurse sind ein Instrument der frühzeitigen Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf den Besuch des M-Zuges der Mittelschule ab Jahrgangsstufe 7. Erstmals können M5/M6-Kurse zum Schuljahr

2013/2014 für die Dauer von zwei Schuljahren gebildet werden. Zur Einrichtung eines Kursangebots sind die Zustimmungen des Schulaufwandsträgers, der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, des Elternbeirats und des Schulforums erforderlich.

3. Teilnehmende Schulen

Im Schuljahr 2013/2014 werden M5/M6-Kurse an folgenden Mittelschulen eingerichtet:

Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten
Friedrich-Ebert-Mittelschule Augsburg-Göggingen
Werner-von-Siemens-Mittelschule Augsburg-Hochzoll
Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen
Kapellen-Mittelschule Augsburg-Oberhausen
Mittelschule Blaichach
Mittelschule Buchenberg
Mittelschule Dietmannsried
Wittelsbacher Mittelschule Kempten
Mittelschule Lindau-Reutin
Mittelschule Lindenberg i. Allgäu
Mittelschule Oberstaufen
Mittelschule Oberstdorf
Mittelschule Oy-Mittelberg
Mittelschule Pfronten
Mittelschule Waltenhofen
Mittelschule Weiler i. Allgäu
Mittelschule Weitnau

4. Zugangsvoraussetzungen

Die M5/M6-Kurse werden in der Regel nach dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres eingerichtet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler unter folgenden Kriterien in die Kurse (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) aufgenommen:

- Erstellung einer individuellen Lernstandsdiagnose,
- intensive Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Schule,
- letztentscheidend ist der Elternwille,
- für die Beratung durch die Schule gilt als Richtwert der Notendurchschnitt von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5.

Die spätere Aufnahme in den Kurs und eine vorzeitige Beendigung sind ebenso möglich wie der Besuch des Kurses in ein oder zwei Fächern. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen zum Zeitpunkt des Zwischenzeugnisses der Jahrgangsstufe 6 nicht erwarten lassen, dass sie die Aufnahmevoraussetzungen für die Mittlere-Reife-Klasse M7 erfüllen, sollen

dahingehend beraten werden, sich auf das Regelangebot zu konzentrieren.

Die Aufnahme in die M7 erfolgt nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Mittelschulordnung (MSO).

Die Kurse sind keine Klassen bzw. Unterrichtsgruppen im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG und daher nicht gastschulfähig.

5. Durchführung/Ausgestaltung

Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in diesen Fächern erstrecken. In den M5/M6-Kursen werden auch Probearbeiten auf erhöhtem Anforderungsniveau geschrieben, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können. Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen und die hier erzielten Leistungen sind als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen.

Mittelschulen, an denen M5/M6-Kurse eingerichtet werden, können pro Jahrgangsstufe mit M-Kurs eine zusätzliche Lehrerwochenstunde erhalten. In das Kursangebot sollen auch die Förderstunden in Jahrgangsstufe 5 und 6 einbezogen werden.

6. Laufzeit

Der Schulversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016.

7. Auswertung

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, über die Regierung von Schwaben dem Staatsministerium über den Verlauf der einzelnen M-Kurse, insbesondere über die Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis spätestens 30. September 2014 zu berichten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.0-UK

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Juli 2013 Az.: VI.8-5 S 4400-6a.69 434

1. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013 „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ wird mit Wir-

kung vom 1. August 2013 als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen, sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt.

Die vollständige Fassung der Richtlinie steht als gemeinsame Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheit.html> zur Verfügung.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst vom 9. September 2003 (KWMBL I S. 473) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2232.1-UK

Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Juli 2013 Az.: IV.4-S 7300-4b.64 248

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt für den Bereich der staatlichen Grundschulen und Mittelschulen Folgendes:

1. Schülerliste

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter führt für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse eine Schülerliste nach dem Muster der **Anlage** dieser Bekanntmachung. Die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder der Mittelschule. Die Schülerliste wird nach Beendigung des Besuchs der Grundschule oder der Mittelschule oder nach dem Verlassen der Mittelschule ein Schuljahr aufbewahrt.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

- 1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

- 1.3 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an

- Grundschulen,
- Mittelschulen,
- Sonderpädagogischen Förderzentren,
- Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,
- Realschulen,
- Wirtschaftsschulen und
- Gymnasien

eingerichtet werden.

Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann auch an

- sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung sowie
- sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch gebundene Ganztagsangebote ersetzt werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges und für die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1.2.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

- 2.1.2.2 Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

- 2.1.2.3 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen

Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

2.1.2.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Beruforientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zu machen.

2.1.2.5 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

2.1.2.6 Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganz-

tagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung. An Grundschulen und Förderschulen¹⁾ können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden. Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.

2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger der Schule verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

2.1.2.8 Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebotes und der Halbtagschule muss in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. Gebundene Ganztagsangebote können daher grundsätzlich nur an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet werden. Durch eine Schülerprognose muss nachgewiesen werden, dass die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert ist. In Abweichung hiervon kann ein gebundenes Ganztagsangebot unter einer der folgenden Voraussetzungen auch an einer einzügigen Schule eingerichtet werden:

- An Grundschulen und Förderschulen²⁾ können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden.
- Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.
- Die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch erfolgen, wenn an einer Schule, die nicht einem Schulverbund angehört, oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, durch

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

²⁾ gemäß Nr. 1.3

das Staatliche Schulamt einem anderen Schulstandort mit Mittlere-Reife-Klassen zugewiesen werden können.

- Mittelschulen, die nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG zusammenarbeiten, können einen gebundenen Ganztagszug in Kooperation mit benachbarten Mittelschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für den gebundenen Ganztagszug einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförderung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

Daneben können unter den Voraussetzungen der Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Art. 32a Abs. 9 Satz 2 BayEUG auf der Grundlage eines gesonderten Ganztagssprengels auf Antrag des Schulaufwandsträgers Grundschulen und Mittelschulen eingerichtet werden, an denen bei Vollausbau des Ganztagsangebotes ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Grundschule oder Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hinsichtlich des Halbtagssprengels derjenigen Grundschule, an der dann ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen, erfolgt eine Sprengeländerung, damit auch die Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel haben, eine Grundschule mit Halbtagsangebot besuchen können. Gehören die Mittelschulen des gesonderten Ganztagssprengels keinem Schulverbund an, gilt dies auch hinsichtlich des Halbtagsprengels derjenigen Mittelschule, an der dann ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen.

Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG können durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Mittelschulen eingerichtet werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagszüge können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden

- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- b) an Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder

im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,

- c) an Förderschulen³⁾
 - in der Grundschulstufe jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen
 - oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- d) an Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- e) an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- f) an Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 7 mit der Möglichkeit einer Erweiterung auf die Jahrgangsstufe 8.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

2.2.1 Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen entsprechend der jeweiligen Antragstellung und Genehmigung erreicht ist. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigen, dass gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Genehmigung mehr.

2.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

2.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

³⁾ gemäß Nr. 1.3

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

2.3.1 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen⁴⁾ zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden und je gebundener Ganztagsklasse an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen acht zusätzliche Lehrerwochenstunden.

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

2.3.2 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern daneben ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Es beträgt 6.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen⁵⁾ erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der zusätzliche Sachaufwand für das gebundene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger getragen.

2.3.3 Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Die zuständige Regierung

überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.4 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsieht. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.4.2 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

2.4.1 Das in gebundenen Ganztagsangeboten im Rahmen von Einzelverträgen oder von Kooperationsverträgen gemäß Nr. 2.4.2 eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte

⁴⁾ gemäß Nr. 1.3

⁵⁾ gemäß Nr. 1.3

Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

- 2.4.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist ausschließlich der in der Anlage beigefügte Musterkooperationsvertrag zu verwenden.
- 2.4.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Bildungs- und Betreuungsangebote mit Personal, das durch den freien gemeinnützigen Träger oder die Kommune beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.4.4 Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.4.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfü-

gung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit grundsätzlich eine Befristungsvereinbarung voraus oder enthält grundsätzlich eine solche.

2.5 Anmeldung und Teilnahme

- 2.5.1 Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten wird gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.
- 2.5.3 Auf den Besuch einer Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Klassenhöchstzahl beschränkt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen.
- 2.5.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.
- ## 2.6 Aufsichtspflicht
- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für

Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.
- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin/zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin im freien Beruf/zum Staatlich geprüften Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin/zum Staatlich geprüften Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL I S. 219), die Bekanntmachung über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003

S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBL I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 Gebundene Ganztagsangebote sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten gemäß Nr. 2.1.2.1 von vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

2.7.2 Für zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr oder für Betreuungsangebote an einem weiteren Wochentag können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

Soweit für gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien, die am Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ teilgenommen haben, im Schuljahr 2010/2011 wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Elternbeitrag erhoben wurde, kann dies an diesen Gymnasien beibehalten werden.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken daran im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.9 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. Der Antrag ist bei Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen⁶⁾ und Wirtschaftsschulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

2.10.2 Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebotes wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

2.10.3 Die Genehmigung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt.

3.1.2 Für die Zuwendungen an gebundene Ganztagszüge an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen⁷⁾ mit Ausnahme der sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen. Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen sowie an sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen in der jeweils gültigen Fassung gefördert. Gleiches gilt für gebundene Ganztagsklassen an Mittelschulen, die bereits bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule erhalten haben.

3.1.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne von Nr. 1.1 und Nr. 3.1.2 Satz 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.3.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

3.1.3.2 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in privater Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

3.1.3.3 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept soll dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen

⁶⁾ gemäß Nr. 1.3

⁷⁾ gemäß Nr. 1.3

und Schüler liegen. Daneben kann das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).

- 3.1.3.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsklassen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsklassen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

- 3.1.4 Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3 bewilligt werden
- an Grundschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangskombinierter Form,
 - an Mittelschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7a Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
 - an Förderschulen⁸⁾ in Form gebundener Ganztagszüge
 - in der Grundschulstufe jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen
 - oder in jahrgangskombinierter Form.
- 3.1.5 Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebotes sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulträger kann im Ein-

zelfall auch eine Zuwendung für ein von Nr. 3.1.4 abweichendes Ganztagsangebot beantragen.

3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

- 3.2.1 Bei einer Bewilligung von Zuwendungen für einen gebundenen Ganztagszug kann in dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Zuwendung für eine gebundene Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann für eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eine Zuwendung gewährt werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen bzw. des im Einzelfall beantragten und bewilligten Ganztagsangebotes erreicht ist. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigen, dass gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu in die staatliche Zuwendung einbezogen werden. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Gewährung einer Zuwendung für eine zusätzliche Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr.

- 3.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Bewilligung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

- 3.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 Personalausstattung und Finanzierung

- 3.3.1 Für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlich genehmigten Grundschulen und staatlich genehmigten Mittelschulen sowie den vorgenannten Förderschulen in freier Trägerschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen	21.500 €
Mittelschulen	21.500 €
Förderschulen ⁹⁾	25.000 €

Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Zuwendungen sind ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

⁸⁾ gemäß Nr. 3.1.2

⁹⁾ gemäß Nr. 3.1.2

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel werden für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, an staatlich anerkannten Mittelschulen sowie an staatlich anerkannten Förderschulen¹⁰⁾ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes anstelle der Zuwendung nach Nr. 3.3.1 grundsätzlich zusätzliche Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.4.3 zugewiesen werden. Die Zuweisung in Form von Lehrerwochenstunden beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen¹¹⁾ zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden.

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.2 Für die Zuordnung der staatlichen Lehrkräfte bzw. Förderlehrer sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) entsprechend anzuwenden. Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt 1.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen¹²⁾ erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.3 ist bereits ein Eigen-

beitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr berücksichtigt.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

Die gebundenen Ganztagsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsklassen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.5 Anmeldung und Teilnahme

3.5.1 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten mindestens jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für gebundene Ganztagsangebote können an Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 Der Antrag auf Zuwendung für ein gebundenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in

¹⁰⁾ gemäß Nr. 3.1.2

¹¹⁾ gemäß Nr. 3.1.2

¹²⁾ gemäß Nr. 3.1.2

dem die Zuwendung für das Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

- 3.8.2 Die Bewilligung der Zuwendungen für das gebundene Ganztagsangebot wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sie ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.
- 3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBL S. 240) außer Kraft.

4.2 Anlage

Der in Nr. 2.4.2 genannte Musterkooperationsvertrag ist nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Er ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 1.2 Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

- 1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.5 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.
- 1.6 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an
- Mittelschulen,
 - Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe),
 - Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen (Mittelschulstufe),
 - Realschulen,
 - Wirtschaftsschulen und
 - Gymnasien
- eingerichtet werden.
- Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann auch an
- sonstigen Förderzentren (Mittelschulstufe) mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung sowie
 - sonstigen allgemein bildenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5) und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden¹⁾.
- 1.7 Das offene Ganztagsangebot stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagsangebote an Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe) und Förderzentren (Mittelschulstufe) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen

gen im Sinne des BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegenden Muster vom Schulaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.

- 1.8 Offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Schulaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.6 und 1.7 aufnehmen. Die Schulleitung des aufnehmenden offenen Ganztagsangebotes übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.2.1 Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens zwei Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
- 2.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
- 2.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

¹⁾ Die bewährten Modelle eines offenen Ganztagsangebots mit Beteiligung der Jugendhilfe an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können auch künftig fortgeführt werden. Sie sehen einen Beitrag der Jugendhilfe zur Finanzierung des Ganztagsangebots in Höhe von 20.000 € pro Gruppe und Schuljahr bei staatlichen Schulen und von 25.000 € pro Gruppe und Schuljahr bei Schulen in freier Trägerschaft vor. Auch die Einrichtung neuer Standorte mit einer solchen Beteiligung der Jugendhilfe ist weiterhin möglich.

- 2.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.
- 2.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 Personal

- 2.2.1 Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in **ANLAGE 2** beigefügte Mustervertrag zu verwenden. Für jedes offene Ganztagsangebot soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach

Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsrechtlich.

- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.3 Budget

- 2.3.1 Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	26.500 €
Förderschulen ²⁾	30.000 €
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	23.000 €

- 2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- 2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreu-

²⁾ gemäß Nr. 1.6

ung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsangebote einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Mittelschulen um 1.708 €, bei Förderschulen³⁾ um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtsspflichtzeit der Lehrkraft.

2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.3.6 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere An-

gebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.

2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

2.5 Schülerinnen und Schüler und Gruppen

2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6

³⁾ gemäß Nr. 1.6

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderschulen⁴⁾ acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 2.5.3 Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er mindestens zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können

zusammengerechnet werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schülerin und Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.

- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.

- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte

⁴⁾ gemäß Nr. 1.6

Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin/zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin im freien Beruf/zum Staatlich geprüften Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin/zum Staatlich geprüften Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL I S. 219), die Bekanntmachung über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBL I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 Die Angebote des offenen Ganztagsangebotes im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.9 Räumlichkeiten

Für das offene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Das offene Ganztagsangebot findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

- 2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen⁵⁾ direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 2.10.2 Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.
- 2.10.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung des offenen

⁵⁾ gemäß Nr. 1.6

Ganztagsangebotes als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.

3.1.2.4 Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagsangebote zu verwirklichen.

3.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

3.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebotes und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften

in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagsangebote in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt. Die gebundene Ganztagsklasse muss die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1 erreichen. Wird diese Mindestteilnehmerzahl an einer Schule von mehreren gebundenen Ganztagsklassen nicht erreicht, bestimmt sich die Zahl der geförderten Gruppen nach Nr. 3.5.1.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Zuwendung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	21.500 €
Förderschulen ⁶⁾	25.000 €
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	18.000 €

3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Per-

⁶⁾ gemäß Nr. 1.6

sonalaufwand in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt.

- 3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsangebote eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Mittelschulen um 1.708 €, bei Förderschulen⁷⁾ um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

- 3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
- 3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- 3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- 3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3

⁷⁾ gemäß Nr. 1.6

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderschulen⁸⁾ acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann jedoch auf die Höchstschrülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 3.5.3 Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er mindestens zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch

⁸⁾ gemäß Nr. 1.6

ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

- 3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schülerin und Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für offene Ganztagsangebote können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offenen Ganztagsangebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

- 3.8.1 Der Antrag auf Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen⁹⁾ direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 3.8.2 Die Zuwendung für das offene Ganztagsangebot wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.
- 3.8.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbe-

sondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) außer Kraft.

4.2 Anlagen

Die genannten Anlagen sind nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-UK

Krisenintervention an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Juli 2013 Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680

1. Zusammenfassung von Grundsätzen zur Sicherheit an Schulen

1.1 Allgemeines

Ereignisse an Schulen wie ein schwerer Unfall, ein plötzlicher (Unfall-)Tod von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften, ein Suizidversuch oder Suizid, Amok- und Gewaltdrohungen sowie Amok- und Gewalttaten erfordern besondere Maßnahmen der Prävention und Intervention, um die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

1.2 Aufgaben

Jede staatliche Schule hat wie bisher die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein **Sicherheitskonzept**, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die

⁹⁾ gemäß Nr. 1.6

Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger.

Jährlich **bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen** während des laufenden Schuljahres

- **übermitteln** staatliche Schulen an die **Polizei** und den **Schulaufwandsträger** ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und
- **melden** das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils **örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht**.

Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein **schulisches Krisenteam** eingerichtet. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe (soweit an der Schule vorhanden) ist Mitglied im Krisenteam. Die Leitung des Krisenteams obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrkraft der Schule.

1.3 Zuständigkeiten

Für die **organisatorischen Aspekte** des Sicherheitskonzepts sowie Fragen bezüglich eines Einsatzes im Notfall steht die **Polizei** als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bereich der **pädagogischen Prävention** fällt in die Zuständigkeit der Schulen. Bei der **psychologischen Betreuung** und im Bereich der **Nachsorge** werden die Schulen im Bedarfsfall durch das **Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** unterstützt.

1.4 Gültigkeit bisheriger Regelungen

Die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4, ber. S. 81) sowie der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über das „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30. Dezember 1992 (KWMBL I 1993 S. 88) bleiben unberührt.

Werden Ereignisse gemäß Nr. 1.1 als Vorkommnisse von besonderer Bedeutung eingeschätzt, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die vorgesetzte Behörde und der Aufwandsträger unverzüglich zu informieren sind (vgl. § 35 Satz 1 LDO). In besonders schwerwiegenden Fällen ist im Hinblick auf § 35 Satz 2 LDO durch die Schulaufsicht zusätzlich sicherzustellen, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich verständigt wird, an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen auch durch die Schule selbst.

Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Art. 85 Abs. 2 BayEUG sowie – bei einer Datenübermittlung an die Polizei – Art. 42 Abs. 1 Satz 1 PAG.

2. Einsatz von KIBBS im Krisenfall

2.1 KIBBS als staatliches Unterstützungssystem im Krisenfall

Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS). Für die Leitung der regionalen KIBBS-Gruppen beauftragt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus je Regierungsbezirk ein KIBBS-Mitglied als Regionalkoordinator und zwei der Regionalkoordinatoren mit der Aufgabe der Landeskoordination. Die Regionalkoordinatoren werden für die Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention derjenigen staatlichen Schulberatungsstelle zugeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

2.2 Anforderung eines KIBBS-Teams im Krisenfall

Der Einsatz von KIBBS hat Angebotscharakter. KIBBS unterstützt die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen. Ein Einsatz von KIBBS vor Ort erfolgt dann, wenn und so lange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält.

Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule selbst

- direkt beim zuständigen Regionalkoordinator (Kontaktaten liegen allen Schulen vor) oder
- bei der örtlich zuständigen Schulaufsicht, die dann den Regionalkoordinator bzw. bei dessen Verhinderung die staatliche Schulberatungsstelle informiert.

Bei einem so genannten Großschadensereignis „mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“ (DIN 13050:2009-02 Rettungswesen – Begriffe; 2009) beauftragt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen der beiden Landeskoordinatoren mit der Zusammenstellung einer geeigneten Einsatzgruppe.

2.3 Aufgaben von KIBBS beim Kriseneinsatz

Schwerpunkte der Tätigkeit von KIBBS sind unter anderem:

- Beratung des schulischen Krisenteams zum psychologischen Umgang mit Krisenfällen
- notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen, in Einzelfällen auch eine längerfristige Betreuung im Rahmen der Krisenintervention
- Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können
- bei Bedarf Coaching von schulischen Führungskräften
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, um allen betroffenen Personengruppen die verfahrensweise und den Umgang mit psychischen Belas-

tungen in Krisensituationen zu erläutern (Psychoedukation)

- Unterstützung der Schule bei der Elternarbeit im Rahmen eines Krisenfalls
- bei Bedarf Vermittlung einer fachgerechten ärztlichen und gegebenenfalls psychotrauma-therapeutischen Behandlung
- Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge).

Im Falle von Gewaltdrohungen an Schulen bieten KIBBS-Mitglieder – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei – der Schulleitung Hilfen zur Einschätzung der Gefährdung und der Wirksamkeit von Handlungsstrategien und deren Umsetzung an. KIBBS-Mitglieder können auch zu psychologischen Gesprächen mit Bedrohern und Bedrohten herangezogen werden.

Im Kriseneinsatz arbeitet KIBBS grundsätzlich mindestens im Tandem und wird vom Krisenteam der Schule unterstützt.

2.4 Verantwortlichkeiten im Einsatz

Der Regionalkoordinator – bzw. bei einem Großschadensereignis der beauftragte Landeskoordinator – hat im Kriseneinsatz die fachliche Leitung für die Arbeit der KIBBS-Mitglieder und der in den Kriseneinsatz mit einbezogenen weiteren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Im Rahmen des Kriseneinsatzes ist der Regionalkoordinator bzw. der Landeskoordinator mit seinem Team der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der betroffenen Schule unterstellt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter setzt sich bei psychologischen Fragen zum Vorgehen im Bereich des Krisenmanagements und der Notfallpsychologie mit dem Regional- bzw. dem Landeskoordinator ins Benehmen.

3. Tätigkeit nicht-staatlicher Krisenhelfer an einer Schule

3.1 Angebote nicht-staatlicher Unterstützungssysteme

Für die Krisenintervention wird von staatlicher Seite KIBBS als staatliches, psychologisches Team vorgehalten und ist von den Schulen nach Möglichkeit bevorzugt anzusprechen.

Ergänzend können nicht-staatliche Angebote zur Krisenbewältigung an Schulen, wie insbesondere die kirchlichen Initiativen „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS) und „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Annahme eines Angebots nicht-staatlicher Unterstützungssysteme liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Soweit nicht-staatliche Krisenhelfer zum Einsatz kommen, unterstehen diese dem Weisungsrecht der Schulleitung. Die fachliche Leitung in der schulischen Krisenintervention liegt bei gemischten Teams bei KIBBS.

Für den Fall, dass nicht-staatliche, z. B. kirchliche Krisenhelfer eine besondere, z. B. seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht für sich in Anspruch nehmen, können sich daraus Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen eines Kriseneinsatzes ergeben. Dies ist bei der Ent-

scheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über einen möglichen Einsatz der betreffenden Krisenhelfer zu berücksichtigen.

Die kirchlichen Angebote KiS und NOSIS sind für die Schulen kostenfrei. Bei der Inanspruchnahme anderer Krisenhelfer können Kosten entstehen. In solchen Fällen ist vor der Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger herzustellen.

3.2 Beachtung der Religionsfreiheit

Bei den kirchlichen Angeboten z. B. KiS und NOSIS ist zu beachten: Angebote von Religionsgemeinschaften dürfen niemandem aufgedrängt werden. Die Betreuung durch KIBBS ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, umso mehr muss daher bei den kirchlicherseits angebotenen Maßnahmen der Krisenintervention für die Betroffenen die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit einer Ablehnung sicher gestellt sein.

4. Datenschutz

Die einschlägigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

Insbesondere dürfen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten) hierin wirksam, d. h. insbesondere freiwillig, informiert und schriftlich, eingewilligt haben. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, eine Namensnennung ist daher nicht zwingend erforderlich, es genügt vielmehr bereits, wenn die Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schulen generell abgeraten.

Es ist nur dann Aufgabe der Schule, die erforderlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, wenn eine Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schule selbst erfolgen soll. Beabsichtigen nicht-staatliche Unterstützungssysteme Veröffentlichungen, z. B. von Einsatzprotokollen, mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, so haben diese vorab die genannten Einwilligungserklärungen einzuholen.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen und für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern. Es wird empfohlen hinsichtlich der Nummern 1.2 und 1.4 im Bereich der kommunalen und privaten Schulen entsprechend zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Juli 2013 Az.: IV.1-5 S 4641-6.59 574

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBL S. 266), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2012 (KWMBL S. 258), wird wie folgt geändert:

- Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Jede im Schuljahr 2013/2014 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs eine Anrechnungsstunde.“

- Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Modellschulen

- Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

- Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
- Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
- Grundschule Esting, 82140 Olching
- Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
- Grundschule Polling, 84570 Polling
- Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

- St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
- Grundschule Rothalmünster, 94094 Rothalmünster
- Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

- Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

- Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
- Grundschule Küps, 96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

- Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
- Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
- Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

- Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach

- Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

- Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
- Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
- Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

- Ab dem Schuljahr 2012/2013 nehmen zusätzlich folgende Schulen am Schulversuch teil:

Regierungsbezirk Oberbayern

- Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
- Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
- Grundschule Icking, 82057 Icking
- Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
- Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
- Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
- Grundschule Oberau, 82496 Oberau
- Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
- Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen
- Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
- Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
- Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
- Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
- Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
- Grundschule Altstadt, 86972 Altstadt

Regierungsbezirk Niederbayern

- Grundschule Oberpöding-Wallerfing, 94574 Wallerfing
- Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning
- Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
- Grundschule Train, 93358 Train
- Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
- Grundschule Eggenfelden, 84307 Eggenfelden

Regierungsbezirk Oberpfalz

- Lauterachtal-Grundschule Hohenburg, 92277 Hohenburg
- Grundschule Waffenbrunn-Willmering, 93494 Waffenbrunn
- Grundschule Woffenbach, 92318 Neumarkt i. d. Opf.
- Grundschule Luhe-Wildenau, 92706 Luhe-Wildenau

26. Albert-Schweitzer-Grundschule,
92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf,
93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf,
92421 Schwandorf

Regierungsbezirk Oberfranken

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg,
95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-
Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig,
95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark,
95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

35. Astrid-Lindgren-Grundschule,
91728 Gnotzheim
36. Weinbergsschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth,
91088 Bubenreuth
38. Grundschule Oberzenn, 91619 Oberzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule),
91438 Bad Windsheim

Regierungsbezirk Unterfranken

43. Grundschule Oberaurach,
97514 Oberaurach/Trossenfurt
44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen,
97318 Kitzingen
45. Grundschule Willanzheim,
97348 Willanzheim
46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld
47. Auen-Grundschule Schweinfurt,
97421 Schweinfurt
48. Grundschule Schweinfurter Rhön,
97532 Üchtelhausen
49. Ignatius-Gropp-Grundschule,
97261 Güntersleben
50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld,
97294 Unterpleichfeld

51. Grundschule Frammersbach,
97833 Frammersbach

Regierungsbezirk Schwaben

52. Grundschule Griesbeckerzell-
Obergriesbach, 86551 Aichach
53. Grundschule Mering Ambérieustraße,
86415 Mering
54. Grundschule Adelsried/Bonstetten,
86477 Adelsried
55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg
56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti,
89233 Neu-Ulm
57. Grundschule Dietmannsried,
87463 Dietmannsried
58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren,
87600 Kaufbeuren
59. Elsbethenschule (Grundschule),
87700 Memmingen
60. Grundschule Oettingen i.Bay.,
86732 Oettingen i.Bay.

- 4.3 Ab dem Schuljahr 2013/2014 wird der Schulversuch auf folgende Schulen ausgeweitet:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. GS Berchtesgaden, 83471 Berchtesgaden
2. GS Tacherting, 83342 Tacherting
3. GS Dachau, 85235 Odelzhausen
(assoziierte Modellschule)

Regierungsbezirk Mittelfranken

4. GS Stein, 90547 Stein

Regierungsbezirk Oberfranken

5. GS Bamberg, 96129 Strullendorf
6. Melchior-Frank-VS Coburg, 96450 Coburg
7. GS Martinschule Forchheim,
91301 Forchheim
8. GS Grundschule Marktzeuln,
96275 Marktzeuln

Regierungsbezirk Unterfranken

9. GS Faulbach, 97906 Faulbach

- 4.4 Am Standort Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen.“

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 2. September 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
24.07.2013	2230-1-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	262
06.07.2013	2230-1-1-5-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	265
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 57 werden die Worte „, ständiger Vertreter“ angefügt.
- b) Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a Erweiterte Schulleitung“.

2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“

3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“

4. Art. 30a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „pflegebedürftig“ ein Komma eingefügt.

6. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, ständiger Vertreter“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.“

7. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Erweiterte Schulleitung

(1) ¹An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ²Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.

(2) ¹Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund

der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ²Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.

(3) ¹Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.“

8. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „weisungsbefugt“ durch das Wort „weisungsberechtigt“ ersetzt.
9. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „früheren Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nr. 12 werden nach der Zahl „29“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und der Berufsschulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei von der“ durch die Worte „drei von der“ und die Worte „und der Schülerausschuss“ durch die Worte „, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
 - „6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
 7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.“
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen“ werden durch die Worte „einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; nach dem Wort „Beschlussfassung“ werden die Worte „; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen“ eingefügt.
11. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.
12. Art. 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule

- mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einfallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge“ durch die Worte „wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands,“ ersetzt.
14. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; nach dem Wort „müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
15. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,
 2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
 3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
 4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
 5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.
- ²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.“
16. Dem Art. 113c wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“
17. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. Juli 2013 (GVBl S. 474)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2012 (GVBl S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 Teil 1 wird in Nr. 1.4 Spalte 2, Nr. 1.8 Spalte 2, Nr. 1.11 Spalte 2, Nr. 1.16 Spalte 2, Nr. 1.21 Spalte 2, Nr. 2.2 Spalte 2, Nr. 2.4 Spalte 2, Nr. 2.8 Spalte 2, Nr. 2.9 Spalte 3, Nr. 2.10 Spalte 2, Nr. 2.11 Spalte 3, Nr. 2.12 Spalte 3, Nr. 2.13 Spalte 2, Nr. 3.1 Spalte 2, Nr. 3.4 Spalte 2, Nr. 3.7 Spalte 2, Nr. 3.10 Spalte 2, Nr. 4.2 Spalte 2, Nr. 4.6 Spalte 2, Nr. 4.9 Spalte 2, Nr. 4.10 Spalte 3, Nr. 4.11 Spalte 2, Nr. 4.14 Spalte 2, Nr. 4.15 Spalte 3, Nr. 4.16 Spalte 3, Nr. 5.1 Spalte 2, Nr. 5.4 Spalte 2, Nr. 5.5 Spalte 3, Nr. 5.6 Spalte 2, Nr. 5.11 Spalte 2, Nr. 6.1 Spalte 2, Nr. 6.5 Spalte 2, Nr. 6.8 Spalte 2, Nr. 6.9 Spalte 3, Nr. 6.10 Spalte 3, Nr. 6.11 Spalte 2, Nr. 6.12 Spalte 3, Nr. 6.13 Spalte 2, Nr. 7.3 Spalte 2, Nr. 7.5 Spalte 3, Nr. 7.6 Spalte 2, Nr. 7.9 Spalte 2, Nr. 7.10 Spalte 2, Nr. 7.12 Spalte 2, Nr. 7.13 Spalte 3, Nr. 7.16 Spalte 2, Nr. 7.20 Spalte 2, Nr. 7.21 Spalte 2, Nr. 7.22 Spalte 3, Nr. 7.23 Spalte 3, Nr. 7.24 Spalte 2, Fußnoten 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgung“ ersetzt.
2. In Anlage 8 Nr. 1.2 Spalte 2 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
3. In Anlage 11 Spalte 3 Nrn. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.2, 2.4, 2.5, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.3, 4.4, 4.6, 5.1, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 7.5 und 7.7 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgung“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 3; Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.40 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule
_____“

1.40 Staatliche Realschule Murnau“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.40 und 1.41 werden Nrn. 1.41 und 1.42.

- c) Es werden folgende neue Nrn. 1.43 und 1.44 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule
_____“

1.43 Staatliche Realschule Oberding

1.44 Staatliche Realschule Odelzhausen“.

- d) Die bisherigen Nrn. 1.42 bis 1.45 werden Nrn. 1.45 bis 1.48.

- e) Es wird folgende neue Nr. 1.49 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule
_____“

1.49 Staatliche Realschule Prien a. Chiemsee“.

- f) Die bisherigen Nrn. 1.46 bis 1.60 werden Nrn. 1.50 bis 1.64.

- g) Es wird folgende neue Nr. 2.13 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule
_____“

2.13 Staatliche Realschule Mainburg“.

- h) Die bisherigen Nrn. 2.13 bis 2.27 werden Nrn. 2.14 bis 2.28.

- i) Es wird folgende neue Nr. 6.30 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule |
|-----------|------------------------------------|
| 6.30 | Staatliche Realschule Schonungen“. |
- j) Die bisherigen Nrn. 6.30 bis 6.33 werden Nrn. 6.31 bis 6.34.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1.37 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|
| 1.37 | Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn“. |
- b) Die bisherigen Nrn. 1.37 bis 1.75 werden Nrn. 1.38 bis 1.76.
- c) Es wird folgende neue Nr. 1.77 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|
| 1.77 | Gymnasium München-Trudering“. |
- d) Die bisherigen Nrn. 1.76 bis 1.107 werden Nrn. 1.78 bis 1.109.
- e) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|
| 2.6 | Gymnasium Ergolding“. |
- f) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.27 werden Nrn. 2.7 bis 2.28.
- g) Es wird folgende neue Nr. 7.8 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|
| 7.8 | Gymnasium Buchloe“. |
- h) Die bisherigen Nrn. 7.8 bis 7.41 werden Nrn. 7.9 bis 7.42.
5. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.7 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Landshut“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ ersetzt.
- b) In Nr. 3.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weiden“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden i.d.OPf.“ ersetzt.
- c) Nrn. 4.14 bis 4.16 erhalten folgende Fassung:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|--|--|
| 4.14 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Kronach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach |
| 4.15 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kronach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach |
| 4.16 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kronach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“. |
- d) In Nr. 5.9 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Roth“ durch die Worte „Berufliches Schulzentrum Roth“ ersetzt.
- e) In Fußnote 1 werden die Worte „Nr. 2.4“ durch die Worte „Nr. 2.5“ ersetzt.
- f) In Fußnote 2 werden die Worte „Nr. 4.2“ durch die Worte „Nr. 4.3“ ersetzt.
- g) In Fußnote 3 werden die Worte „Nr. 4.3“ durch die Worte „Nr. 4.4“ ersetzt.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Teil 1 Nr. 4.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nr. 2.1 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|--|-----------------------------------|
| 2.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg | Staatliche Berufsschule Kelheim“. |
- bb) Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|--|---|
| 3.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf. | Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“ |
- cc) Es wird folgende neue Nr. 5.1 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.1	Staatliche Wirtschaftsschule Greding	Staatliche Berufsschule Eichstätt“.

dd) Die bisherige Nr. 5.1 wird Nr. 5.2.

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Altötting“ eingefügt.
- b) In Nr. 1.3 Spalte 3 und Nr. 1.4 Spalte 3 werden jeweils die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg“ eingefügt.
- c) In Nr. 2.1 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule I Deggendorf“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ ersetzt.
- e) In Nr. 2.5 Spalte 3 werden die Worte „Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatliche Berufsschule I“ eingefügt.
- f) Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
3.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau-technik Neumarkt i.d.OPf.	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“

- g) In Nr. 3.3 Spalte 3 werden die Worte „Werner-von-Siemens-Schule Cham“ eingefügt.
- h) In Nr. 4.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule I Bayreuth“ eingefügt.
- i) In Nr. 4.3 Spalte 3 werden die Worte „Freiherr-von-Rast-Schule Staatliche Berufsschule I Coburg“ eingefügt.
- j) In Nr. 4.12 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.
- k) In Nr. 5.1 werden in Spalte 2 das Wort „Umwelttechnik“ durch das Wort „Umweltschutztechnik“ ersetzt und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach“ eingefügt.
- l) In Nr. 5.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Roth“ eingefügt.

m) In Nr. 6.2 werden in Spalte 2 nach dem Wort „für“ das Wort „das“ eingefügt und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Bad Kissingen“ eingefügt.

n) In Nr. 6.4 Spalte 3 werden die Worte „Jakob-Preh-Schule Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

o) In Nr. 6.5 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Main-Spessart in Karlstadt“ eingefügt.

p) In Nr. 7.1 Spalte 3 werden die Worte „Ludwig-Bölkow-Schule Staatliche Berufsschule Donauwörth“ eingefügt.

q) In Nr. 7.2 Spalte 2 werden die Worte „a.d. Donau“ angefügt und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Höchstädt a.d.Donau“ eingefügt.

r) In Nr. 7.3 Spalten 2 und 3 wird jeweils das Wort „(Allgäu)“ angefügt.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Spalte 3 eingefügt:

„Organisatorische Verbindung“.

b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.

bb) In Nr. 1.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.6	Staatliche Fachoberschule Holzkirchen“.	

dd) Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.7.

ee) Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.8; es werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Landsberg“ eingefügt.

ff) Die bisherige Nr. 1.8 wird Nr. 1.9.

gg) Die bisherige Nr. 1.9 wird Nr. 1.10; es werden in Spalte 2 die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt sowie das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Wirtschaftsschule München“ eingefügt.

hh) Die bisherige Nr. 1.10 wird Nr. 1.11; es werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg a.d.Donau“ eingefügt.

ii) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12.

jj) Es wird folgende neue Nr. 1.13 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.13	Staatliche Fachoberschule Scheyern	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen“.

kk) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr.1.14.

ll) Es wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.15	Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim“.	

mm) Die bisherigen Nrn. 1.13 und 1.14 werden Nrn. 1.16 und 1.17.

c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.2 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁶⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ eingefügt.

bb) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ eingefügt.

cc) In Nr. 2.6 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „³⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Regen“ eingefügt.

dd) In Nr. 2.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁷⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.

ee) In Nr. 2.9 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁸⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“ eingefügt.

d) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.1 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁹⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“ eingefügt.

bb) In Nr. 3.5 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“ eingefügt.

e) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4.4 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹¹⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim“ eingefügt.

bb) In Nr. 4.5 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie)“ angefügt.

cc) In Nr. 4.6 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹²⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.

dd) In Nr. 4.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹³⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.

f) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5.5 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach“ eingefügt.

bb) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ eingefügt.

g) In Nr. 6 wird folgende Nr. 6.7 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
6.7	Staatliche Fachoberschule Würzburg“.	

h) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁴⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)“ eingefügt.

bb) In Nr. 7.9 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁵⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ eingefügt.

cc) In Nr. 7.11 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁶⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i.Allgäu“ eingefügt.

i) Die Fußnoten 1 bis 16 werden aufgehoben.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Spalte 3 eingefügt:

„Organisatorische Verbindung“.

- b) In Nr. 1.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹⁾
- “ gestrichen.

- c) In Nr. 1.7 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ²⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Landsberg“ eingefügt.

- d) In Nr. 1.8 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ³⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach“ eingefügt.

- e) In Nr. 1.10 Spalte 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und Verwaltung“ eingefügt und das Fußnotenzeichen „
- ⁴⁾
- “ gestrichen.

- f) Es wird folgende neue Nr. 1.11 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.11	Staatliche Berufsoberschule Neuburg a.d.Donau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg a.d.Donau“.

- g) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12.

- h) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.13; in Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁵⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen“ eingefügt.

- i) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.15 werden Nrn. 1.14 bis 1.16.

- j) In Nr. 2.2 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁶⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ eingefügt.

- k) In Nr. 2.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁷⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Landshut I“ eingefügt.

- l) In Nr. 2.6 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹³⁾
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Regen“ eingefügt.

- m) In Nr. 2.7 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁸⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die

Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.

- n) In Nr. 2.9 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁴⁾
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“ eingefügt.

- o) In Nr. 3.1 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁹⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“ eingefügt.

- p) In Nr. 3.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹⁰⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“ eingefügt.

- q) In Nr. 4.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹¹⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.

- r) In Nr. 4.6 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁵⁾
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.

- s) In Nr. 5.2 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung)“ angefügt.

- t) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ eingefügt.

- u) Es wird folgende Nr. 6.7 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
6.7	Staatliche Berufsoberschule Würzburg“.	

- v) In Nr. 7.3 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ gestrichen.

- w) In Nr. 7.7 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹²⁾
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)“ eingefügt.

- x) In Nr. 7.10 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁶⁾
- “ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ eingefügt.

- y) Die Fußnoten 1 bis 16 werden aufgehoben.

10. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt.
- b) In Nrn. 1.2 und 1.3 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ durch das Fußnotenzeichen „²⁾“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.4 wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ durch das Fußnotenzeichen „³⁾“ ersetzt.
- d) In Nr. 1.5 wird das Fußnotenzeichen „³⁾“ durch das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Nrn. 2 und 3 angefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule

- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule |
|-----------|---|
| 2. | Regierungsbezirk Niederbayern |
| 3. | Regierungsbezirk Oberpfalz |
| 3.1 | Staatliche Fachakademie für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf. ⁵⁾ . |

- f) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
- „¹⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Freising und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Freising verbunden.“
- g) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 3 werden Fußnoten 2 bis 4.
- h) Es wird folgende Fußnote 5 angefügt:
- „⁵⁾ Die Schule ist organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Weiden i.d.OPf. verbunden und bis zum 31. Januar 2017 befristet.“

11. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1.1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.1.
- cc) Die bisherigen Nrn. 1.3 und 1.4 werden Nrn. 1.2 und 1.3.
- dd) Die bisherige Nr.1.5 wird Nr. 1.4; in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsoberschule Neuburg a.d.Donau“ angefügt.

- ee) Es werden folgende neue Nrn. 1.5 und 1.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen	Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen, Staatliche Berufsoberschule Scheyern, Staatliche Fachoberschule Scheyern
1.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim	Staatliche Berufsschule I Rosenheim, Fachschule für Holztechnik Rosenheim“.

- ff) Die bisherigen Nrn. 1.6 und 1.7 werden Nrn. 1.7 und 1.8.

- gg) Es wird folgende Nr. 1.9 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg	Staatliche Berufsschule Wasserburg, Staatliche Fachschule für Kunststofftechnik und Fachverbundtechnologie“.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut	Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau, Landshut, Staatliche Fachoberschule Landshut, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik, Landshut“.

- bb) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.
 cc) Die bisherigen Nrn. 2.3 und 2.4 werden Nrn. 2.4 und 2.5.
 dd) Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.6; in Spalte 3 werden jeweils das Zeichen „*“ und die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ gestrichen.
 ee) Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.7.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums

Staatliche Berufsschule Amberg,

Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Amberg,

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik und Elektrotechnik,

Staatliche Fachoberschule Amberg,

Staatliche Berufsoberschule Amberg“.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
-----------	-------------------------------	---------------------------

3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf.,
-----	--	---

		Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf.“
--	--	---

cc) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.3.

dd) Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.4; in Spalte 2 wird das Wort „Regensburg“ durch die Worte „Regensburger Land“ ersetzt.

ee) Die bisherigen Nrn. 3.4 und 3.5 werden Nrn. 3.5 und 3.6.

ff) Es wird folgende neue Nr. 3.7 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
-----------	-------------------------------	---------------------------

3.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden i.d.OPf.	Staatliche Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf.,
-----	--	--

		Staatliche Fachakademie für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf.“
--	--	--

gg) Die bisherige Nr. 3.6 wird Nr. 3.8.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 wird jeweils in Spalte 3 das Zeichen „*“ gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nr. 4.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
-----------	-------------------------------	---------------------------

4.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel	Staatliche Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel,
-----	---	---

		Staatliche Fachoberschule Marktredwitz,
--	--	---

		Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz,
--	--	---

		Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel,
--	--	---

		Staatliche Wirtschaftsschule Wunsiedel“.
--	--	--

cc) Die bisherigen Nrn. 4.8 und 4.9 werden Nrn. 4.9 und 4.10.

e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5.1 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“ angefügt.

bb) Es wird folgende Nr. 5.5 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Roth	Staatliche Berufsschule Roth, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Roth“.

f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerati-

ve Energien Höchstädt a.d.Donau“ angefügt.

bb) In Nr. 7.4 Spalte 3 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ gestrichen.

cc) In Nr. 7.5 Spalte 3 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 6. Juli 2013

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 13. September 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
02.08.2013	800-21-2-1-UK Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)	274
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
23.07.2013	2236.4.1-UK Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	275
21.08.2013	2235.1.1.1-UK Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	276
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

800-21-2-1-UK

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)

Vom 2. August 2013 (GVBl S. 567)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. die Regierung von Oberbayern für Berufsausbildungsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich,
2. die Regierung von Niederbayern für Berufsausbildungsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
3. die Regierung von Oberfranken für die Berufsausbildungsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2013 Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.66 443

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KWMBL I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBL I S. 382), können Bewerber, die keiner Schule angehören (externe Bewerber), als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Externe Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerber nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo); ein Erwerb des Berufsabschlusses als Kinderpflegerin bzw. als Kinderpfleger ohne diesen Nachweis ist nicht möglich. Zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs bei der Prüfung, ob hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift gemäß § 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo vorliegen, wird Folgendes bestimmt:

1. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule (auf dem Niveau der Haupt-/Mittelschule oder höher) mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache erzielt hat. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, muss ein schriftlicher Deutsch-Sprachtest mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben absolviert (Nr. 2) und ein Bewerbungsgespräch an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse geführt werden (Nr. 3).

2. Schriftlicher Deutsch-Sprachtest

Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden zentral vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder von einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragten Stelle erstellt.

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest wird an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abgelegt.

Im schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden die Bereiche „Leseverstehen“, „Ausdrucksvermögen“ und „for-

male Sprachbeherrschung“ geprüft. Das Anforderungsniveau der Aufgaben orientiert sich an der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*. Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftliche Deutsch-Sprachtest ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

3. Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse

Die Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege. Gesprächsgegenstand ist schwerpunktmäßig der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsbogens. Das Bewerbungsgespräch wurde erfolgreich geführt, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

4. Verfahren

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo).

Die Schule entscheidet anhand der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo) über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und über die Notwendigkeit einer Teilnahme an einem schriftlichen Deutsch-Sprachtest sowie an einem Bewerbungsgespräch.

Die schriftliche Prüfung und das Bewerbungsgespräch werden bei der Berufsfachschule durchgeführt, bei der die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber beantragt wurde oder der die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Regierung zugewiesen wurde.

5. Termine im Schuljahr 2013/14

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege 2014 anstreben, findet bayernweit am **Donnerstag, 6. März 2014**, statt.

Die Terminierung des Bewerbungsgesprächs erfolgt jeweils durch die prüfende Schule.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse vom 28. November 2012 (KWMBL S. 403) tritt mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. August 2013 Az.: VI.9-5 O 5120-6b.84 489

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG – BayRS 2230-1-1-UK) sind zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Leitender Oberstudiendirektor Richard Rühl Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Oberstudiendirektor Anselm Råde Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Leitender Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof

Mittelfranken Leitender Oberstudiendirektor
Joachim Leisgang
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg

Unterfranken Oberstudiendirektorin
Monika Zeyer-Müller
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg

Schwaben Leitender Oberstudiendirektor
Hubert Lepperdinger
Hallstraße 10
86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2009 (KWMBL S. 363). Abweichend hiervon ist für Angelegenheiten des Hans-Carossa-Gymnasiums Landshut die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in der Oberpfalz, für Angelegenheiten des Walter-Gropius-Gymnasiums Selb die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken zuständig.

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bekanntmachung vom 15. September 2010 (KWMBL S. 511) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18

München, den 30. September 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
16.08.2013	2236.4-UK Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	278
26.08.2013	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	284
26.08.2013	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	285
06.09.2013	2032-UK Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	286
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4-UK

Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 16. August 2013 Az.: VII.7-5 H 9001.7-7b.84 062

Inhaltsübersicht

1. Pflegebonus
 - 1.1 Zweck
 - 1.2 Begünstigte
 - 1.3 Klassenzuschuss
 - 1.3.1 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege
 - 1.3.2 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe
 - 1.3.3 Staatlich anerkannte Fachakademien für Sozialpädagogik
 - 1.3.4 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege
 - 1.3.5 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege
 - 1.3.6 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
 - 1.3.7 Staatlich genehmigte Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege; staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik; staatlich genehmigte Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe
 - 1.3.8 Schulorganisatorische Notwendigkeit kleiner Klassen
 - 1.3.9 Umfang des Schulgeldverzichts
 - 1.4 Schulbezogener Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe
 - 1.5 Verfahren
 - 1.5.1 Zuständigkeit
 - 1.5.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen
 - 1.5.3 Prüfungsrecht
2. Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie)
 - 2.1 Zweck
 - 2.2 Begünstigte; Höhe der Prämie
 - 2.3 Zuständigkeit; Verfahren
3. Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
 - 3.1 Zweck
 - 3.2 Begünstigte; Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
 - 3.3 Zuständigkeit; Verfahren
4. Meisterpreis
 - 4.1 Zweck
 - 4.2 Voraussetzungen
 - 4.3 Zuständigkeit; Verfahren

5. Freiwilligkeit
6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage zu Nr. 4.2 – Meisterpreis:

Fachschulen und Fachakademien, an denen ein Meisterpreis vergeben wird

1. Pflegebonus

1.1 Zweck

Die Träger

- privater Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,
- privater Fachakademien für Sozialpädagogik und
- privater Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). Für private Berufsfachschulen für Altenpflege bzw. Altenpflegehilfe bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen schulbezogenen Sockelbetrag als freiwillige Leistung.

Auf Grund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) steht es den Trägern dieser privaten beruflichen Schulen daneben frei, von ihren Schülerinnen und Schülern in den Grenzen des Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 96 BayEUG) Schulgeld zu erheben. Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, zahlt der Freistaat Bayern zusätzlich an die Träger der genannten Schulararten einen weiteren freiwilligen Zuschuss, der an den freiwilligen Verzicht der Träger auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft ist.

Der Freistaat will auf diese Weise eine möglichst große Zahl junger Menschen dazu motivieren, sich für einen der angesichts des gesellschaftlichen und demografischen Wandels gesellschaftlich besonders relevanten Berufe

- Altenpflegerin / Altenpfleger,
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer,
- Erzieherin / Erzieher,
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger,
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger oder
- Heilerziehungspflegehelferin / Heilerziehungspflegehelfer

zu entscheiden.

1.2 Begünstigte

Auf Antrag erhalten die Träger

1. privater Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,
2. privater Fachakademien für Sozialpädagogik und

3. privater Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen weiteren freiwilligen Zuschuss nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen.

1.3 Klassenzuschuss

1.3.1 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 29.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	20.000 Euro
7	21.500 Euro
8	23.000 Euro
9	24.500 Euro
10	26.000 Euro
11	27.000 Euro
12	28.000 Euro

Bietet der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege die Ausbildung in der Teilzeitform an (vierjährige Ausbildungsdauer), verringern sich die genannten Beträge um jeweils ein Viertel.

1.3.2 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 21.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	12.000 Euro
7	13.500 Euro
8	15.000 Euro
9	16.500 Euro
10	18.000 Euro
11	19.000 Euro
12	20.000 Euro

Für Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, die bereits vor dem 1. Januar 2012 eine Ausbildung in der Teilzeitform (zweijährige Ausbildungsdauer) anboten, halbieren sich die genannten Beträge. Schulträger, die das Teilzeitangebot erst ab oder nach dem 1. Januar

2012 einführen bzw. einführen, erhalten keinen Klassenzuschuss.

1.3.3 Staatlich anerkannte Fachakademien für Sozialpädagogik

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik erhält für Klassen im 1. und 2. Studienjahr (Vollzeitform) mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 21.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Klassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	12.000 Euro
7	13.500 Euro
8	15.000 Euro
9	16.500 Euro
10	18.000 Euro
11	19.000 Euro
12	20.000 Euro

Bietet die Fachakademie für Sozialpädagogik die Ausbildung bereits im Sozialpädagogischen Seminar an, erhöhen sich die vorstehend genannten Beträge um jährlich jeweils 5.000 Euro.

Bietet der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik die Ausbildung in der Teilzeitform an, verringern sich die genannten Beträge entsprechend. Beispielsweise verringern sich die Beträge

- bei dreijähriger Dauer des schulischen Teils der Ausbildung, um jeweils ein Drittel oder
- bei zweijähriger Dauer des in der vollzeitschulischen Ausbildung 2. Studienjahres auf die Hälfte.

1.3.4 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege erhält für Klassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 25.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Klassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	16.000 Euro
7	17.500 Euro
8	19.000 Euro
9	20.500 Euro
10	22.000 Euro
11	23.000 Euro
12	24.000 Euro

1.3.5 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährige Regelausbildungsdauer) erhält für Klassen mit 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Der Betrag des Klassenzuschusses ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	20.000 Euro
7	22.000 Euro
8	24.000 Euro
9	26.000 Euro
10	28.000 Euro
11	29.000 Euro
12	30.000 Euro
13–17	31.000 Euro
18–25	33.000 Euro
ab 26	35.000 Euro

Findet die Ausbildung in der zweijährigen Form statt, erhöht sich der Klassenzuschuss um jeweils die Hälfte.

1.3.6 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe erhält für Klassen mit 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Der Betrag des Klassenzuschusses ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	17.000 Euro
7	19.000 Euro
8	21.000 Euro
9	23.000 Euro
10	25.000 Euro
11	26.000 Euro
12	27.000 Euro
13–17	28.000 Euro
18–25	30.000 Euro
ab 26	32.000 Euro

1.3.7 Staatlich genehmigte Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege; staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik; staatlich genehmigte Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten

- Berufsfachschule für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,

- Fachakademie für Sozialpädagogik oder
- Fachschule für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

erhält 65 v. H. des klassenbezogenen Zuschusses für die entsprechende Schulart in der staatlich anerkannten Form. Art. 45 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BaySchFG gelten entsprechend.

1.3.8 Schulorganisatorische Notwendigkeit kleiner Klassen

Bildet eine Schule Klassen mit 12 oder weniger Schülerinnen bzw. Schülern, hat der Schulträger unaufgefordert nachzuweisen, dass die Bildung dieser Klassen aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich war.

1.3.9 Umfang des Schulgeldverzichts

Der Schulgeldverzicht schließt nicht die Erhebung von Beiträgen zu Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für sonstigen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand der Schule aus, soweit diese Beiträge sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Kostenbeiträge an privaten Ersatzschulen bewegen.

1.4 Schulbezogener Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe

Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält der Schulträger außerdem einen Sockelbetrag in Höhe von 21 v. H. des Lehrpersonalaufwands. Der Lehrpersonalaufwand ist in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 BaySchFG und mit der Maßgabe zu ermitteln, dass der Versorgungszuschlag 25 v. H. beträgt. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte muss nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein; ansonsten entfällt der Sockelbetrag für die betreffenden Unterrichtswochenstunden.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 13,65 v. H. des beschriebenen Lehrpersonalaufwands. Der Fördersatz für den Sockelbetrag erhöht sich auf 21 v. H., wenn eine lediglich genehmigte Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG erfüllt.

1.5 Verfahren

1.5.1 Zuständigkeit

Die Regierungen sind sachlich zuständig für die Gewährung des Zuschusses.

1.5.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen

Für den Klassenzuschuss gegen freiwilligen Schulgeldverzicht (Nr. 1.3) sind die Regelungen in § 22 Abs. 3 AVBaySchFG entsprechend anzuwenden. Der Schulträger hat bei der Anforderung des Zuschusses schriftlich zu erklären, dass kein Schulgeld unmittelbar von den Schülerinnen und Schülern erhoben wird.

Für den schulbezogenen Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe

(Nr. 1.4) findet die Regelung von § 18 in Verbindung mit § 12 AVBaySchFG entsprechende Anwendung.

1.5.3 Prüfungsrecht

Die Regierungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, die den Meldungen zu Grunde liegenden Unterlagen zu prüfen. Die Schulen halten die Unterlagen hierfür bereit.

2. Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie)

2.1 Zweck

Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften ist eine der großen künftigen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen. Der Freistaat Bayern setzt hierzu im Bereich der schulischen beruflichen Bildung einen Anreiz: Junge Berufstätige und vergleichbar Qualifizierte, die eine Fortbildung an einer Fachschule oder Fachakademie in Bayern absolvieren, erhalten für ihren erfolgreichen Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) eine Meisterprämie bzw. eine Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie). Dieser Anreiz erstreckt sich auch auf diejenigen, die mit Erfolg

- an einer Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie teilnehmen und dadurch zugleich oder nach einem gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangen oder
- an der Übersetzerprüfung, der Dolmetscherprüfung oder der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden, beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilnehmen

und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern wohnen oder beschäftigt sind.

2.2 Begünstigte; Höhe der Prämie

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine berufliche Ausbildung (Weiterbildung) an einer Fachschule bzw. Fachakademie in Bayern erfolgreich abschließt, erhält eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro. Gleiches gilt für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der

- eine Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie erfolgreich ablegt, durch die sie bzw. er zugleich den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangt, oder
- eine Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie erfolgreich ablegt und nach einem zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangt, oder
- die Übersetzerprüfung, die Dolmetscherprüfung oder die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste

Fremdsprachen unterrichtet werden, beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgreich ablegt

und zum Zeitpunkt der Feststellung des abschließenden Prüfungsergebnisses ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort im Freistaat Bayern hat.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen wird die Prämie je bestandener Prüfung gewährt. Bei gleichzeitiger Teilnahme am schulischen und beruflichen Prüfungsverfahren (z.B. Fachschule / Kammerprüfung) wird der Bonus lediglich einmal für die zeitlich erste Prüfung gewährt.

2.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Fachschulen und Fachakademien bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermitteln die Begünstigten. Bei der

- Externenprüfung, die zugleich bzw. nach einem gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum einen Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) vermittelt, bzw.
- Übersetzerprüfung, Dolmetscherprüfung oder Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden,

weisen die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten ihren Wohnsitz bzw. ihren Beschäftigungsort in Bayern durch die zum Zeitpunkt der für den Berufsabschluss abschließenden Prüfung gültige Anmeldebestätigung der Meldebehörde über den Hauptwohnsitz bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Beschäftigungsverhältnis in Bayern nach.

Die erforderlichen persönlichen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung) werden der Schule von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen vorgelegt. Die Schulen teilen die Absolventinnen bzw. Absolventen über ein auf der Internet-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtetes Portal

- bis zum 1. April (Abschlüsse, die ab dem 1. September des Vorjahres und vor dem 1. März ausgestellt werden) bzw.

- bis zum 1. Oktober (Abschlüsse, die ab dem 1. März und vor dem 1. September ausgestellt werden)

mit.

Die staatlichen Fachschulen und Fachakademien und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellen zudem die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus leitet die Angaben an die Regierung von Niederbayern weiter.

Die Regierung von Niederbayern teilt den Begünstigten die Gewährung der Prämie schriftlich mit und zahlt diese an sie aus.

3. Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung

3.1 Zweck

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nehmen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei der Teilhabe von taubstummen Menschen im beruflichen und alltäglichen Leben wahr. Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an, indem er den Absolventinnen und Absolventen der Gebärdensprachdolmetscherprüfung in Bayern die mit der Prüfung verbundenen Gebühren erstattet (§ 18 GDPO).

3.2 Begünstigte; Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung

Wer die Gebärdensprachdolmetscherprüfung erfolgreich ablegt und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort im Freistaat Bayern hat, erhält die Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung (§ 18 GDPO) in vollem Umfang erstattet.

3.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Regierung von Mittelfranken ermittelt die Begünstigten und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Die Regierung von Mittelfranken leitet die Listen der erfolgreichen Prüflinge zusammen mit deren erforderlichen persönlichen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung sowie die Feststellung, dass die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung abgegeben wurde)

- bis zum 1. April (Prüfungsurkunden, die ab dem 1. September des Vorjahres und vor dem 1. März ausgestellt werden) bzw.
- bis zum 1. Oktober (Prüfungsurkunden, die ab dem 1. März und vor dem 1. September ausgestellt werden)

der Regierung von Niederbayern zu.

Die Regierung von Niederbayern teilt den Begünstigten die Kostenerstattung schriftlich mit und zahlt diese an sie aus.

4. Meisterpreis

4.1 Zweck

Der Freistaat Bayern zeichnet Absolventinnen und Absolventen von gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen und Fachakademien mit staatlicher Abschlussprüfung für besondere Leistungen mit dem „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung“ aus. Der Meisterpreis soll insbesondere junge Menschen dazu motivieren, eine Aufstiegsfortbildung anzustreben. Er wird den 20 % besten Prüfungsteilnehmern eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs verliehen.

4.2 Voraussetzungen

Der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung wird im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vergeben an

- staatlich geprüfte Techniker,
- Absolventen sonstiger Fachschulen gemäß Anlage und
- Absolventen von Fachakademien gemäß Anlage.

Bei Absolventen von Fachschulen und Fachakademien, die die Abschlussprüfung als andere Bewerber (Externenprüfung) abgelegt haben, gilt die Ausbildung als im Freistaat Bayern absolviert, wenn die betroffenen Absolventen im Freistaat Bayern ihren Hauptwohnsitz haben.

4.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Preisträger werden von den Schulen ermittelt und festgestellt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann sich am Auswahlverfahren und der Preisverteilung beteiligen.

Der Meisterpreis wird den 20 % besten Absolventen eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs an einer Schule zuerkannt; Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden ist.

Der Meisterpreis wird dem Preisträger in Form einer Urkunde durch die Schulen überreicht. Ergibt sich eine unbillige Härte, so können im Einzelfall die Schulen eine Rundung des prozentualen Anteils nach oben vornehmen. Teilnehmer an fachlich unterschiedlichen Prüfungen können am jeweiligen Auszeichnungsverfahren teilnehmen.

Zuständig für die Durchführung dieser Regelung sind die Schulen.

5. Freiwilligkeit

Pflegebonus, Prämie und die Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Regelung zum Meisterpreis (Nr. 4) mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Auszahlung der Prämie nach Nr. 2 erfolgt erstmalig für Abschlusszeugnisse, die ab dem 1. September 2013 ausgestellt werden. Gebühren für Gebärdensprachdolmetscherprüfungen werden erstmalig gegen Vorlage von Prüfungsurkunden erstattet, die ab dem 1. September 2013 ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe vom 29. November 2011 (KWMBI S. 376) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

**Anlage zu Nr. 4.2 – Meisterpreis:
Fachschulen und Fachakademien, an denen ein Meisterpreis
vergeben wird**

Fachschulen

- Augenoptik
- Blumenkunst
- Datenverarbeitung
- Getränkebetriebswirtschaft
- Holzbetriebswirtschaft
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Keramik und Design
- Modellistik
- Produktdesign
- Schnitt und Entwurf
- Textilbetriebswirtschaft

Fachakademien

- Brau- und Getränketechnologie
- Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- Medizintechnik
- Raum- und Objekt design
- Restauratoren
- Wirtschaft

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus****vom 26. August 2013 Az.: LZ 3 5 3061**

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf Weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de.

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2012 (KWMBL S. 255, StAnz Nr. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. August 2013 Az.: LZ 3 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist

auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1767

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2013/14 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und

lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen und Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2013/14 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089/2180-1345, Frau Feldmann-Wojtachnia) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2012 (KWMBL S. 256, StAnz Nr. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2032-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. September 2013 Az.: II.5-5 P 4012-6b.87 941

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage: Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

2. ¹Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler und Schülerinnen, die auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ²Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ein Schüler berechnet. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend für Lehrerwochenstunden, in deren Umfang eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ abgeordnet ist.

Amtsbezeichnung / Funktion	Besoldungsgruppe / Amtszulage (AZ)¹⁾
1. Fachlehrer, Fachlehrerin a) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen b) bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen	A 10 + AZ
2. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin a) an beruflichen Schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert	a) bis d) A 11

¹⁾ Vgl. zur Höhe der Amtszulagen (Monatsbeträge) die Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG)

<p>wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>c) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>d) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen</p> <p>e) nach vorstehenden Buchst. a und b bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>f) nach vorstehenden Buchst. c und d</p> <p>- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen</p>	<p>e) bis f) A 11 + AZ</p>
<p>3. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>a) als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene</p> <p>b) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p>	<p>A 11</p>
<p>4. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p> <p>a) an beruflichen Schulen</p> <p>b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>d) an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie</p> <p>f) an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>g) nach vorstehenden Buchst. a bis f bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>h) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen, Realschulen</p>	<p>a) bis f) A 12</p> <p>g) A 12 + AZ</p> <p>h) A 12</p>
<p>5. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern</p>	<p>A 12</p>

<p>6. Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <p>a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, soweit Koordinator für die Schulberatung</p> <p>c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>d) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft, soweit ihnen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulamtsbezirk hinaus obliegt</p> <p>e) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p> <p>f) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>g) nur bis zum Ablauf des 31. August 2013: als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p>	A 13 + AZ
<p>7. Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin</p> <p>an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie</p>	A 13
<p>8. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig</p>	a) bis c) A 13 + AZ

an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen	
9. Institutsrektor, Institutsrektorin, <u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15</u> a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern c) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung d) bei der Landesstelle für den Schulsport e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	a) bis d) A 13 e) bis f) A 13, A 13 + AZ
10. Institutskonrektor, Institutskonrektorin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern	A 13
11. Rektor, Rektorin an einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
12. Seminarrektor, Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen	A 13 + AZ
13. Studienrat, Studienrätin a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern e) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung f) an einer Fachakademie g) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle	A 13
14. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
15. Beratungsrektor, Beratungsrektorin a) als Leiter oder Leiterin eines Praktikumsamts an der Dienststelle des oder der Ministerialbeauftragten b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Förderschulen c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen d) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an	a) bis j) A 14

<p>Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder für das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>e) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>f) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Realschulen</p> <p>g) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Realschulen</p> <p>h) als Mitglied der mittleren Führungsebene an Realschulen</p> <p>i) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>j) als Fachberater oder Fachberaterin im Fach Evangelische Religionslehre für die Realschulen in Nordbayern bzw. Südbayern</p> <p>k) als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p>	<p>k) A 14 + AZ</p>
<p>16. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ</p>
<p>17. Institutsrektor, Institutsrektorin,</p> <p><u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15</u></p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>b) bei der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis f) A 14, A 14 + AZ</p>
<p>18. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ</p>
<p>19. Oberstudienrat, Oberstudienrätin</p> <p>a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und</p>	<p>A 14</p>

<p>Personalführung</p> <p>d) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>e) an einer Fachakademie</p> <p>f) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	
<p>20. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>21. Realschulrektor, Realschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>22. Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <p>als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	A 14 + AZ
<p>23. Rektor, Rektorin</p> <p>a) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>
<p>24. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen</p> <p>b) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin eines Seminars bzw. Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>

e) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung	
25. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 + AZ	A 14
26. Schulrat, Schulrätin als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene	A 14 + AZ
27. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen c) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15	A 14 + AZ
28. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
29. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14
30. Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
31. Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin a) an einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einem sonstigen Förderzentrum mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen b) an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit	A 14 + AZ

<p>mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) an einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p>	
<p>32. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>33. Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <p>a) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>f) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>g) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 15
<p>34. Realschuldirektor, Realschuldirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>(mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen)</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>35. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen</p>	A 15

<p>36. Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <p>a) als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p> <p>b) als stellvertretender Sachgebietsleiter oder stellvertretende Sachgebietsleiterin in der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ</p>
<p>37. Rektor, Rektorin einer besonderen Schule</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 15</p>
<p>38. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen</p>	<p>A 15</p>
<p>39. Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <p>a) als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p> <p>b) dem oder der mindestens vier weitere Schulaufsichtsbeamte oder Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p> <p>c) als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der die Leitung von zwei, in besonderen Fällen auch mehr als zwei Schulämtern übertragen wurde</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) bis c) A 15 + AZ</p>
<p>40. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>A 15 + AZ</p>
<p>41. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 + AZ</p>	<p>A 15</p>
<p>42. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums,</p>	<p>a) bis b) A 15</p>

<p>Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>43. Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - des Studienkollegs München oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums 	<p>a)</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>A 15 + AZ</p>

oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen	
b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist	b) A 15
(an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen) oder	A 15 + AZ
- von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	A 15
c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	c) A 15 + AZ
d) als Fachberater oder Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Fachleiterin oder Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	d) A 15
e) als Fachleiter oder Fachleiterin an den Studienkollegs München und Coburg	e) A 15
f) als Leiter oder Leiterin	f)
- des Studienkollegs Coburg	A 15
(bei Überschreitung der Zahl von 80 Studierenden) oder	A 15 + AZ
- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen oder	A 15
- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich oder	A 15
- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ
- der Zeugnisanerkennungsstelle oder	A 15 + AZ
- einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ
- einer staatlichen Schulberatungsstelle oder	A 15 + AZ
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder	A 15 + AZ
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 15 + AZ

<p>g) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>h) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>i) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>j) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>k) an der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>l) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>g) bis l) A 15</p>
<p>44. Institutsdirektor, Institutsdirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>
<p>45. Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport oder des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>c) als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>

e) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	
46. Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin als Dezent oder Dezentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene	A 16
47. Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind	A 16 A 16 + AZ
48. Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin als Leiter oder Leiterin einer beruflichen Förderschule mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen	A 16

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 19

München, den 18. Oktober 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über den Landesdenkmalrat	302
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
18.09.2013	2235.1.1.1-UK Berichtigung	303
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) wurde die Verordnung über den Landesdenkmalrat geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 2

Änderung von Vorschriften

(..)

(27) Die Verordnung über den Landesdenkmalrat (BayRS 2242-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(DRatV)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „über die Reisekostenvergütung der Beamten der Reisekostenstufe C“ durch die Worte „des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.“

„§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. April 2013 in Kraft.

(..)“

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2235.1.1.1-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 21. August 2013 (KWMBL S. 276) wird wie folgt berichtigt:

Die Adresse im Tabellenabschnitt „Leitender Oberstudien-
direktor Paul Lippert“ wird durch die Adresse „Weinweg 4,
93049 Regensburg“ ersetzt.

München, den 18. September 2013

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 20

München, den 4. November 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
23.09.2013	2232.1-UK Betriebspraktikum für Mittelschulen	306
08.10.2013	2220-UK Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus)	307
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.1-UK

Betriebspraktikum für Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. September 2013

Az.: IV.2-5 S 7305.15.1-4b.10 676

An den Mittelschulen ist ein Betriebspraktikum als Bestandteil der Berufsorientierung durchzuführen. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziele des Betriebspraktikums

Die Zielsetzung des Betriebspraktikums ergibt sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Mittelschule. Das Betriebspraktikum soll die Hinführung der Schülerinnen und Schüler zur Wirtschafts- und Arbeitswelt um Erfahrungen vor Ort erweitern und sie bei ihrer Berufswahl unterstützen. Es dient der Überprüfung, Vertiefung und Ergänzung der im Unterricht und bei Betriebserkundungen erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Durch eigenes Arbeiten und Mitarbeiten, Erleben und gezieltes Beobachten sowie durch Aufnahme dargebotener Informationen sollen die Schülerinnen und Schüler zum ersten Mal erfahren, was es heißt, beruflich tätig zu sein. Sie sollen am Arbeitsplatz Anforderungen einzelner Berufe im Rahmen des betreffenden Berufsfeldes kennenlernen und ihre Vorstellungen und Voraussetzungen hinsichtlich der eigenen Berufswahl anhand der beruflichen Wirklichkeit überprüfen. Die dabei gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen sollen auch den Mitschülerinnen und Mitschülern mitgeteilt werden und dadurch der gesamten Klassengemeinschaft dienen. Das Betriebspraktikum stellt weder eine berufliche Eignungsfeststellung dar, noch dient es der Stellenvermittlung; der Abschluss eines Ausbildungsvertrages während des Betriebspraktikums ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Dauer des Betriebspraktikums, Teilnahmepflicht, Versicherungsschutz

Das Betriebspraktikum ist nach Maßgabe des Art. 30 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Schulveranstaltung, für die in der Jahrgangsstufe 8 verpflichtend zwei Unterrichtswochen zu verwenden sind. Darüber hinaus kann für betriebliche Praktika bis zu einem Fünftel der Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden. Es ist grundsätzlich für die ganze Klasse und im gleichen Zeitraum durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf verschiedene Betriebe aufgeteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Eine Vergütung darf von den Betrieben nicht gewährt werden.

Für das Betriebspraktikum besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Für Unfälle beim Betriebspraktikum gilt das gleiche Verfahren wie bei anderen Schulunfällen.

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung. Vor Beginn des Betriebspraktikums ist daher von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder der betreuenden Lehrkraft eine Haftpflichtversicherung im Namen der Erziehungsberechtigten abzuschließen, vgl. § 25 Abs. 3 Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – Mittelschulordnung (MSO).

3. Unterrichtliche Vorbereitung

Der Erfolg des Betriebspraktikums hängt neben der Organisation entscheidend von der Vorbereitung im Unterricht ab. Die Lehrkraft soll das Interesse der Schülerinnen und Schüler wecken und die Ziele des Praktikums erläutern. Hierfür sind persönliche Erfahrungen der Lehrkraft mit der betrieblichen Praxis sehr wertvoll und hilfreich. Die Lehrkraft bespricht die Vorstellungen, die sowohl auf Seiten der Schülerinnen und Schüler als auch auf Seiten der Betriebe bestehen. Um den Schülerinnen und Schülern das Sammeln und Ordnen ihrer Erfahrungen im Praktikum zu erleichtern, werden vorher im Unterricht Leitfragen erarbeitet und eine Praktikumsmappe erstellt. Die Lehrkraft muss die Schülerinnen und Schüler über Organisation, Ablauf und Zuständigkeiten informieren, über ihr Verhalten im Betrieb belehren sowie auf Vorschriften zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz hinweisen.

4. Organisatorische Vorbereitung

Das Betriebspraktikum kann nur nach gründlicher Vorbereitung in dafür geeigneten Betrieben durchgeführt werden; hierfür kommen alle Wirtschaftsbereiche in Betracht, aber auch alle geeigneten Einrichtungen der öffentlichen Hand. Schon bei der Auswahl der Betriebe ist eine enge Zusammenarbeit der Schule mit allen beteiligten Stellen notwendig.

Das Staatliche Schulamt berät die Schule bei der Vorbereitung. Im Mittelschulverbund ist die Koordinierung der Betriebspraktika Aufgabe des Verbundkoordinators. Die Lehrkraft legt die Planung im Einvernehmen mit den Betrieben schriftlich fest und legt sie der Schulleitung zur Genehmigung vor. Dabei soll sich die Lehrkraft darum bemühen, dass jeder Betrieb eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter benennt, der während des Betriebspraktikums die Schülerinnen und Schüler verantwortlich betreut. Bei der Auswahl der Betriebe ist darauf zu achten, dass sie sich nach Möglichkeit in der Nähe der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befinden. Die Schule tritt wegen etwaiger Schülerbeförderung, deren Kosten zum notwendigen Schulaufwand zählen, vorab mit dem Aufgabenträger in Verbindung und klärt ihre Durchführung.

Die Erziehungsberechtigten werden an Elternabenden der entsprechenden Jahrgangsstufe oder auf andere geeignete Weise frühzeitig über Ziele und Durchführung des Betriebspraktikums sowie über den Versicherungsschutz informiert.

Eine ärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Betriebspraktikums ist nicht notwendig. Besteht bei der angestrebten Tätigkeit allerdings eine höhere Infektionsgefährdung als im gewöhnlichen Alltag, sind entsprechende arbeits-

medizinische Vorsorgeuntersuchungen und gegebenenfalls Impfungen vorzunehmen, deren Kosten von der beschäftigenden Einrichtung zu tragen sind, vgl. insoweit die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Sofern die Schülerinnen und Schüler jedoch im Rahmen des Betriebspraktikums eine der in § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) genannten Tätigkeiten ausüben sollen, müssen sie dem Betrieb vor Aufnahme der Tätigkeit einen ärztlichen Nachweis gemäß § 43 Abs. 1 IfSG vorlegen, der nicht älter als sechs Wochen ist. Die dafür erforderlichen Untersuchungen bei den Gesundheitsämtern erfolgen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gebühren- und auslagenfrei.

5. Durchführung

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Betriebspraktikums gehalten, die Weisungen der bzw. des vom Betrieb genannten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters zu befolgen. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der jeweiligen Haus- und Betriebsordnung und sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Betriebspraktikums in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Die Betriebe stellen die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher und beachten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für eine Befreiung oder eine Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Betriebspraktikums ist allein die Schule zuständig.

Das Betriebspraktikum erfordert auch von der Lehrkraft eine erhöhte Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft. Durch regelmäßige Besuche muss sich die Lehrkraft von der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums überzeugen und die Betriebe hierbei unterstützen. Die Lehrkraft muss Schülerinnen, Schülern, Betrieben und Erziehungsberechtigten ganztags zur Verfügung stehen und ist deshalb von sonstigen unterrichtlichen Verpflichtungen freigestellt. Für die erforderlichen Fahrten der Lehrkräfte zu den Praktikumsplätzen wird hiermit Dienstreisegenehmigung erteilt.

6. Auswertung

Die Auswertung des Betriebspraktikums dient der Überprüfung der gesetzten Ziele, der Festigung gewonnener Erkenntnisse, der Klärung offener Fragen sowie dem Erfahrungsaustausch. Nach Möglichkeit sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe miteinbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler erstellen während des Praktikums Erfahrungsberichte, die in einer Praktikumsmappe gesammelt, von der betreuenden Lehrkraft begutachtet und anschließend besprochen werden. Es wird empfohlen, den Praktikumsbetrieben eine Rückmeldung über den Erfolg des Betriebspraktikums zukommen zu lassen und Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe auch in den abschließenden Erfahrungsaustausch miteinzubeziehen.

7. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Mittelschulen. Den privaten Mittelschulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. August 1987 (KWMBI I S. 210, ber. S. 288) außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2220-UK

Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Oktober 2013 Az.: I.4-5 K 5027-5b.116 918

Zur Vereinfachung und Steigerung der Effizienz der Verwaltung wird die Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern nachfolgend neu geregelt.

1. Zuständigkeit

Der Vollzug

- des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV) vom 7. April 1925 (BayRS 2220-3-UK, ursprünglich mit dem Titel „Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats“), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 641),
- des Art. 22 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1984 (GVBl 1985 S. 292),
- der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Leistungen des Freistaates Bayern an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 12. Dezember 2012 und
- der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern über die Leistungen des Freistaates Bayern an die sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern vom 17. Dezember 2012

in der jeweils geltenden Fassung obliegt für das Gebiet des Freistaates Bayern der Regierung von Niederbayern.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 21

München, den 18. November 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
18.09.2013	2230.1.1.1.1.3-UK Lehrplanverzeichnis	310
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-UK

Lehrplanverzeichnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. September 2013 Az.: II.7-5 O 1323.1-1a.108 129

Zum 1. August 2013 sind aufgrund des Art. 45 Abs. 2 BayEUG die in der Anlage aufgeführten Lehrpläne und Lehrplanrichtlinien in Kraft.

Es finden sich in der Anlage folgende Abkürzungen und Erläuterungen:

BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BOS	Berufsoberschule
BOS Vkl.	Berufsoberschule Vorklasse
BOS Vor.	Berufsoberschule Vorstufe
BS	Berufsschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
DBFH	Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife
FAK	Fachakademie
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
Gk	Grundkurs
GS	Grundschule
Gym	Gymnasium
HS	Hauptschule
Jgst.	Jahrgangsstufe
Lk	Leistungskurs
LP	Lehrplan
MS	Mittelschule
RS	Realschule
SFZ	Sonderpädagogisches Förderzentrum
WS	Wirtschaftsschule

Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte	Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg, Tel.: 0911 6414-0, bbw-nbg@bezirk-mittelfranken.de	Landesschule für Gehörlose	Bayerische Landesschule für Gehörlose, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Fürstenrieder Straße 155, 81377 München, Tel.: 089 7413220
Hintermaier	Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel.: 089 624297-0, office@hintermaier-druck.de , www.hintermaier-druck.de (Onlinebezug möglich)	Maiß	Verlag J. Maiß GmbH, Herrnstraße 26, 80539 München, Briefadresse: Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 2420970, Fax: 089 2285809
ISB	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, www.isb.bayern.de	Neuapostol. Kirche	Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R., Postfach 70 03 13, 70573 Stuttgart, E-Mail: info-sued@nak.de
Jehle	Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, E-Mail: info@hjr-verlag.de	RPZ Heilsbronn	RPZ Heilsbronn, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn
Kastner AG	Medienhaus Kastner AG, Schlosshof 2-6, 85283 Wolnzach, Tel.: 08442 9253-0, Fax: 08442 2289	StMUK	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München
Kath. Schulkomm.	Katholisches Schulkommissariat in Bayern, Schrammerstraße 3, 80333 München		Ein Download der Lehrpläne ist möglich über www.isb.bayern.de . Die jeweils zuständigen Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung der oben genannten Lehrpläne zu veranlassen.
Kolping BS	Adolf-Kolping-Berufsschule, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Am Oberwiesenfeld 10, 80809 München		Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 2012 (KWMBI S. 370) außer Kraft.
KWMBI I So.-Nr.	Sondernummer des Amtsblatts der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	Elfriede Ohrnberger	Ministerialdirigentin

Anlage**Grund- und Mittelschulen**

Schulart		in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
GS	Lehrplan für die bayerische Grundschule (alle Fächer)	09.08.2000	IV/1-S7410/1-4/84 000	22.05.1981	KMBI I So.-Nr. 1/2000	Ja
GS	GS Konkretisierung des Lehrplans Fremdsprachen in der Grundschule – Englisch	01.08.2004	IV.1-5 S 7402.17-4.31 735		KMS an alle Grundschulen	Ja
MS	Lehrplan für die bayerische Hauptschule [1] (alle Fächer), Jgst. 5 bis 10	01.08.2004	IV.2-5S7410.2-4.60 750	29.10.1997 und 21.01.1992	Kastner AG	Ja [2]
MS	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1997	VIII/5-IV/3-K7406-3.167 097	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI I So.-Nr. 2/1997	
GS, MS, RS, Gym, BS	Deutsch als Zweitsprache	01.08.2002	IV.2 S7410/63-4/129 276	19.09.1984	Maß	Ja
GS, MS, RS, Gym Jgst. 1 bis 10	Lehrplan für den Islamischen Unterricht	01.01.2010	III.7-5 S 4402.2-6.422	26.07.2005	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung	Ja

[1] Der „Lehrplan für die bayerische Hauptschule“ gilt auch für die bayerische Mittelschule.

[2] Änderung der Stundentafel mit KMS vom 07.07.2010 Lehrplanadaptionen für die berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft, Soziales (früher GiB, KtB, HsB) unter www.isb-mittelschule.de

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Hören**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für Hörgeschädigte sowie für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule	01.08.2001	IV.7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 02.04.2002	Maß auch auf CD- Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2003	IV.7- 5S 8410-4.23 651 KMBek vom 18.März 2003	Maß auch auf CD- Rom ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Hauptschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2004	IV.7- 5S 8410-4.36 158 KMBek vom 22. April 2004	Maß auch auf CD- Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.53 187	Maß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Hören	01.08.2007	IV.7-5S8410-4.66 350	Maß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Sprachaufbau für mehrfachbehinderte Gehörlose in den Jahrgangsstufen 1 mit 10	30.05.1985	IIIA3-4/37 892	Landesschule für Gehörlose	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Englisch für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.67 709	ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplanergänzung für die bayerische Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 892	StMUK ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sprache**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Schule zur Sprachförderung und SFZ	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 2. April 2002	Mailß, auch auf CD-Rom	ja
Schule zur Sprachförderung und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sprache	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 839	Mailß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Lernen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Schule zur Lernförderung und SFZ	Lehrplan für das Unterrichtsfach Englisch an der Schule zur individuellen Lernförderung und an Sonderpädagogischen Förderzentren	23.08.2001	IV/7-S8410-4/61 853	ISB	ja
Schule zur Lernförderung und SFZ	Lehrplan für den Lernbereich Berufs- und Lebensorientierung (Jgst. 7 bis 9)	12.07.2004	IV.7-5S8410-4.76 613	Hintermaier ISB	ja
Schule zur Lernförderung, SFZ	Lehrplan zur individuellen Lernförderung	21.01.1991	III/10-S8410/39-4/2 347	ISB	ja
Schule zur Lernförderung, SFZ	Katholische Religionslehre Jgst. 1 bis 9	04.07.1984	IIIA3-4/54 812	Jehle	nein
Schule zur Lernförderung, SFZ	Evangelischer Religionsunterricht	22.01.1996	IV/10-S8410/3-4/3 952	RPZ Heilsbronn	nein
Schule zur Lernförderung und SFZ	Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen	01.08.2011	IV/6-5S 8410-4a.49 942	Wird im StMUK derzeit geklärt	ja

Diese Lehrpläne werden mit der endgültigen Einführung des neuen Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen (voraussichtlich 2014/15) außer Kraft gesetzt.

**Förderschule;
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 vom 02.04.2002	Maß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2006	IV/7-S8410-4/47 941	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Realschule für Körperbehinderte (Dieser Lehrplan berücksichtigt noch nicht den Lehrplan für die Realschule (R6) vom 01.08.2007.)	01.08.1995	IV/10-O 4344-4/188 793 vom 07. Dezember 1994	ISB	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Grundschulstufe der Schulen zur Erziehungshilfe	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	02.04.2002	IV/7-S 8410-4/25 499	Maß	ja
Schulen zur Erziehungshilfe und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 838	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sehen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Ästhetische Erziehung für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen	20.03.2003	IV/7-S 8410-4/141 587	Maiß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Maschinenschreiben für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen (Jgst. 4)	27.03.2003	IV.7-5 S 8410-4.23 566	Maiß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt Sehen	02.04.2002	IV/7-S8410-4/57 171	Maiß, nur auf CD-ROM	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sehen	15.08.2007		Maiß, nur auf CD-ROM ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplanergänzung für sechsstufige Realschule, Förderschwerpunkt Sehen	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 891	StMUK	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten an der Schule für Blinde – Jgst. 8 und 9	14.06.2000	IV/7-S8410-4/57 171	StMUK	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	08.07.2003	IV.7-5 S 8410-4.65 869	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	01.08.2007	IV.7-5 S 8410-4.65 466	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Lernbereich Religion	01.08.2008	IV.7-5 S 8410-4.52 485	Hintermaier ISB	ja

**Förderschule;
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan zur beruflichen Vorbereitung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	01.02.2011	IV.6-5S8410-4.133 496	StMUK	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Dienstleistungshelferin/Dienstleistungs- helfer Hauswirtschaft	01.09.2011	IV/6-5 S8410-4a/49 942	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Ausbildungsberuf Recyclingmonteur	01.06.2001	IV/7-S8410-4/61 227	ISB	ja

Realschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule	alle Fächer	Jgst. 5 bis 8: 01.08.2001 Jgst. 9: 01.08.2003 Jgst. 10: 01.08.2003	Vom 15.06.2001 V/1-S 6410-5/28 432	Lehrplan für den Schulversuch sechsstufige Realschule vom 14.04.1994	Maiß	ja
Realschule	BwR Illa	Jgst. 7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009	V.1-5 S 6410.28-5.77 630	Fachlehrplan WiR für WPFGR. Illa vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410-5/28 432	Maiß	ja
Realschule	Informationstechnologie Fachlehrplan für flexibilisierte Stundentafel	Module A1 bis A8: 01.08.2008 Module des Aufbauunterrichts: Ab 01.08.2009 Erweiterung der Pflichtmodule 26.02.2010	V.1-5 S 6410.28-5.77 630 V.1-5 S 6410.28-5.22 618	Ersetzt den bisherigen Versuchslehrplan Erweiterung der Pflichtmodule für Wpfr. Illb Werken	Maiß	ja
Realschule	Werken	Jgst. 7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009 Jgst. 10: 01.08.2010	V.1-5 S 6410.28-5.77 630	Ersetzt Fachlehrplan Werken für die sechsstufige Realschule vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410-5/28 432	Maiß	ja
Realschule	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1994	VIII/5-V/2-K7406-3/93 420	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI I So.- Nr. 2/1993	
Realschule	Mathematik	01.08.2007	V.1-5.S 6410-5.70 789	Ergänzung der Leitidee Daten und Zufall	Maiß	ja

Gymnasium

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG Kastner AG	ja
Gym	Kath. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ev. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ethik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Orthodoxe Religionslehre	10.12.2009	10.12.2009 Nr. VI.2-5 S 5410-6.135 798	01.08.2009 (Jgst. 10–12)	Internet-LP	
Gym	Deutsch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Latein	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Griechisch	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Englisch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst.8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Spanisch	01.08.2010 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Mathematik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Informatik	01.08.2009 Jgst. 9–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Physik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Chemie	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologie	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologisch-chemisches Praktikum - Zusatzangebot in der Qualifikationsphase der Oberstufe -	01.09.2009 Jgst. 11 oder 12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Natur und Technik	01.08.2009 Jgst. 5–7	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geschichte	01.09.2009 Jgst. 6–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geographie	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sozialkunde/ Sozialprakt.Grundbildung/ Sozialwiss. Arbeitsfelder	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaft und Recht	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaftsinformatik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Kunst	01.08.2009 Jgst. 5–11	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Musik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Gesang	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Nr. II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So.-Nr. 19/1982	
	Klavier	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Nr. II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So.-Nr. 19/1982	
	Violine	01.08.1986 (Jgst. 5–11 MuG)	21.08.1985 Nr. II/13-8/108 221		KMBI I So.-Nr. 15/1985	
Gym	Instrumentalensemble Vokalensemble	01.08.2009 01.08.2009	18.06.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.59 128 18.06.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.59 128		Internet Internet	ja ja
	Additum Musik – Literaturlisten:					
	Klavier	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Cembalo	01.03.2010	01.03.2010 Nr. III.2-5S5410.11-6.11 599		Internet	ja
	Violine	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Viola	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Violoncello	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Blockflöte	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja
	Oboe	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
	Klarinette	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Saxophon	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
	Fagott	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja
	Posaune	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Gitarre	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Harfe	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Hackbrett	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
Zither	01.03.2010	01.03.2010 Nr. III.2-5S5410.11-6.11 599		Internet	ja	
Akkordeon	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja	
Gym	Sport	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sport (Differenzierter Sportunterricht) (Kapitel 4)	01.08.1992	VIII/5-VI/13-K 7407-3/120 006	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI I So.-Nr. 18/1992	ja
Gym	Alt Katholische Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Israelitische Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Theater und Film	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Psychologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Archäologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Fremdsprachen als Muttersprache anstelle der ersten Fremdsprache						
Gym	Serbokroatisch	Jgst. 5 und 6	25.07.1989 Nr. II/14-S5410/27-8/67 446		KWMBI I 1989 S. 174	
		Jgst. 7 und 8	21.02.1990 Nr. II/14-S5410/27-8/14 712		KWMBI I 1990 S. 66	
		Jgst. 9	15.10.1990 Nr. II/14-S5410/27-8/106 639		KWMBI I 1990 S. 357	
		Jgst. 10	24.03.1988 Nr. II/14-S5410/27-8/25 802		KWMBI I 1988 S. 131	
		Jgst. 11	12.04.1989 Nr. II/14-S5410/27-8/33 631		KWMBI I 1989 S. 78	
Gym	Türkisch	Jgst. 5 und 6	17.02.1986 Nr. II/14-S5410/20-8/15 563		KMBI I 1986 S. 111	
		Jgst. 7 und 8	27.01.1987 Nr. II/14-S5410/20-8/1 999		KWMBI I 1987 S. 17	
		Jgst. 9	12.11.1987 Nr. II/14-S5410/20-8/104 117		KWMBI I 1987 S. 332	
		Jgst. 10	13.09.1984 Nr. II/14-S5410/20-8/116 145		KMBI I 1984 S. 456	
		Jgst. 11	27.03.1985 Nr. II/14-S5410/20- 8/37 852		KMBI I 1985 S. 62	
Spätbeginnende Fremdsprachen						
Gym	Chinesisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.09.1995	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Neugriechisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtfjährig)	01.08.2001 (Jgst. 10–12)	17.07.2001 Nr. VI/6-S 5410/12-6/78 741		KWMBI So.- Nr. 1/2001	ja
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.1994	Kastner AG	ja
Gym	Japanisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtfjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	09.03.1995 Nr. VI/6-S 5410/12-8/28 919		KWMBI So.- Nr. 2/1995	ja
Gym	Portugiesisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtfjährig)	01.08.1994 (Jgst. 10–12)	22.11.1993 Nr. VI/6 - S 5410/12 - 8/172 022		KWMBI So.- Nr. 1/1994	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Spanisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Tschechisch (Kapitel 1 - 4, neunjährig, gültig für achtfjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	31.05.1995 Nr. VI/6 - S 5410/12 - 8/81 524		KWMBI So.- Nr. 3/1995	ja
Gym	Türkisch	Schuljahr 2011/12	noch nicht bekannt	15.02.1999	Internet-LP	ja

Berufsschule:

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS/BFS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BS/BGJ	Französisch Berufe des Gastgewerbes	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Italienisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Spanisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS	Englisch Berufe d. Gastgewerbes	19.07.1999	VII/3-S9414E7-1-14/39995		Hintermaier	ja
BS	Englisch gewerblich-technische Berufe	30.06.1997	VII/9-S9414E7-1-14/97222	21.07.1993	Hintermaier	ja
BS	Englisch kaufmänn./verwaltende Berufe	17.06.1997	VII/4-S9414E7-1-14/73754		Hintermaier	ja
BS/BFS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: alt-katholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: katholisch	03.06.1997	VII/6-S9414R6-1-14/75066		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: evangelisch	03.06.1997	VII/6-S9414R5-1-14/75065		Hintermaier	ja
BS/BFS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sport	01.08.1984	IIIB2-13/40205		KMBI I So.-Nr. 12/1984	ja
BS/BFS/ WS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577'	15.06.1988	KWMBI So.-Nr. 1/1998	ja
BS	Gemeinsame Beschulung:					
	Büro/Organisation – Bürokaufleute, Kaufleute für Büroorganisation	30.08.2011	VII.4-5S9410-7b.85473			ja
	Ernährung/Fleischerei – Fleischer, Fachverkäufer Lebensmittelhandwerk (Fleischerei)	30.07.2012	VII.3-5S9414F13 1-7a.75722	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Gastronomie – Hotel-, Restaurantfachleute, Fachkraft im Gastgewerbe	30.07.2012	VII.3-5S9414H5-1-7a.75721	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Handel/Verkauf – Kaufleute Einzelhandel, Verkäufer, Pharmazeut.-kaufm. Angestellte	25.07.2012	VII.4-5S9410-7b.56869	23.08.2011	Hintermaier	ja
	Metall – Feinwerkmechaniker	30.07.2012	VII.3-5S9414F27-1-7a.71589	02.08.2011	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
	Tourismus – Tourismuskauflaute (Privat-Geschäftsreisen), Kauflaute (Tourismus-Freizeit)	30.08.2011	VII.4-5S9410-7b.85474			ja
BS	Änderungsschneider	24.06.2005	VII.3-5S9414Sch5-1-7.58364		Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	05.08.2003	VII.3-5S9414G3-1-7.80882		Hintermaier	ja
BS	Augenoptiker	19.07.2012	VII.3-5S9414A5-1-7a.48348	13.08.1992	Hintermaier	ja
BS	Automatenfachmann	03.02.2011	VII.3-5S9414A8-1-7.5247		Hintermaier	ja
BS	Automobilkaufmann	23.07.1998	VII/4-S9414B16-1-14/110853		Hintermaier	ja
BS	Bäcker	03.06.2004	VII.3-5S9414B21-1-7.54143	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Bankkaufmann	12.06.1998	VII/4-S9414B1-1-14/90064		Hintermaier	ja
BS	Baustoffprüfer	01.08.2005	VII.3-5S9414B18-1-7.67752	25.03.1983	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Ausbau:					
	- Estrichleger	16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
	- Fliesen-/Platten-/Mosaikleger	16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968	27.07.1995	Hintermaier	ja
	- Stuckateur	16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
	- Trockenbaumonteur	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Wärme-/Kälte-/Schallschutzisolierer	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Zimmerer	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968	10.09.1993	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Hochbau:					
	- Beton- und Stahlbetonbauer	21.11.2000	VII/3-S9413B1-1-7/94839	19.04.1995	Hintermaier	ja
	- Maurer	18.09.2000	VII/3-S9414M2-1-7/94838	19.04.1995	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Tiefbau:					
	- Gleisbauer	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
BS	- Kanalbauer	18.08.2005	VII.3-5S9413B1-1-7.78528		Hintermaier	ja
	- Rohrleitungsbauer	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Straßenbauer	16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
BS	Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259		Hintermaier	ja
BS	Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik	29.07.2005	VII.3-5S9414B20-1-7.68264		Hintermaier	ja
BS	Bauzeichner	30.09.2002	VII/3-S9414B3-1-7/104143	17.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Bekleidungshandwerk (Schneider)	22.07.1987	IIIB5-13/69125		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Berufskraftfahrer	23.01.2002	VII/3-S9414B7-1-7/4212		Hintermaier	ja
BS	Bestattungsfachkraft	09.08.2007	VII.4-S9414F33-1-7.86324	04.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Biologielaborant	04.04.2001	VII/3-S9414B8-1-7/3-3460	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Bodenleger	21.11.2005	VII.3-S9414B19-1-7.117425		Hintermaier	ja
BS	Brauer und Mälzer	12.04.2007	VII.3-S9414B10-1-7.34874	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchbinder/Medientechnologie Druckverarbeitung	12.09.2011	VII.3-S9414B11-1-7.65243	06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchhändler	12.07.2011	VII.4-S9414B16-1-7.63775	23.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Bürokaufmann	10.06.1999	VII/4-9414B14-1-14/060677	03.09.1991	Hintermaier	ja
BS	Chemielaborant	23.05.2005	VII.6-S9414C1-1-7.50454	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Chemikant	20.08.2010	VII.3-S9414C2-1-7.65617	29.06.2001	Hintermaier	ja
BS	Dachdecker	14.11.2005	VII.3-S9414D8-1-7.117429		Hintermaier	ja
BS	Drogist	08.08.2005	VII.4-S9414D6-1-7.63550	03.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Eisenbahner im Betriebsdienst	01.08.2004	VII.3-S9414E2-7.68262	09.06.1995	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Energie-/Gebäudetechnik	23.07.2003	VII.6-S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Informations-/Telekomm.	23.07.2003	VII.6-S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Betriebstechnik	23.07.2003	VII.6-S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Gebäude-/Infrastruktursyst.	23.07.2005	VII.6-S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Geräte und Systeme/ Systemelektroniker	23.07.2003	VII.6-S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Luftfahrttechnische Systeme	23.07.2003	VII.6-S9413E1-1-7.73940	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Maschinen u. Antriebstechnik	23.07.2003	VII.6-S9414E4-1-7.73937	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte f. Arbeitsmarktdienstleistungen	16.07.2012	VII.4-S9414F1-1-7.56865	27.07.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte f. Markt- u. Sozialforschung	11.08.2006	VII.4-S9414F39-1-7.61915		Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte Medien-/Informationsdienst	08.08.2001	VII/4-S9414W1-1-7/83380		Hintermaier	ja
BS	Fachinformatiker	30.07.2007	VII.3-S9414I6-1-7.44761	10.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft f. Automatenervice	03.02.2011	VII.3-S9414A8-1-7.5247		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft f. Kurier-, Express- u. Postdienstleistungen	08.08.2005	VII/4-S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lagerlogistik	01.08.2004	VII.4-S9414F6-1-7.68796	30.06.1992	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	29.07.2003	VII.3-5S9414F7-1-7.73954	22.07.1994	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft f. Möbel/Küchen/Umzugsservice	19.07.2012	VII.3-5S9414F36-1-7a.48346	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248	29.01.2003	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	26.02.2003	VII.65S9414F23-1	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft im Fahrbetrieb	22.02.2011	VII.3-5S9414F30-1-7.13400		Hintermaier	ja
BS	Fachlagerist	01.08.2004	VII.4-5S9414F6-1-7.68795	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachverkäufer Lebensmittel. Bäckerei/Konditorei	20.06.2006	VII.3-5S9414F9-1-7.50591		Hintermaier	ja
BS	Fahrradmonteur	21.07.2004	VII.3-5S9414F35-1-7.68261		Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuginnenausstatter	08.08.2003	VII.3-5S9414F29-1-7.80875	04.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuglackierer	21.07.2004	VII/3-5S9414M1-1-7/68256	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Feinoptiker	30.08.2002	VII/3-S9414O2-1-7/94190		Hintermaier	ja
BS	Feinwerkmechaniker	06.07.2007	VII.3-5S9414F27-1-7.68740	22.07.2002	Hintermaier	ja
BS	Fertigungsmechaniker	14.08.1998	VII/9-S9414F25-1-14/26263		Hintermaier	ja
BS	Flechtwerkgestalter	01.09.2006	VII.3-5S9414F38-1-7.86409	23.08.1982	Hintermaier	ja
BS	Fleischer	18.07.2005	VII.3-5S9414F13-1-7.30597		Hintermaier	ja
BS	Florist	06.03.2006	VII.3-5S9414F15-1-7.14526	24.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Fluggerätemechaniker	17.09.2003	VII.3.S9414F24-1-7.98378	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Fotograf	11.08.2009	VII.3-5S9414F18-1-7.70833	25.06.1998	Hintermaier	ja
BS	Fotolaborant	07.08.1989	IV/3-13/82747		Hintermaier	ja
BS	Fotomedienfachmann/-frau	10.07.2008	VII.4-5S9414M18-1-7.55946		Hintermaier	ja
BS	Friseur	02.07.2008	VII.3-5S9414P20-1-6.65521	07.09.1998	Hintermaier	ja
BS	Gärtner	30.03.2006	VII.3-5S9414G1-1-7.15890	26.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Galvaniseur	09.08.2000	VII/6-S9414G2-1-7/85955		Hintermaier	ja
BS	Gastgewerbe Grundstufe (10): - Fachkraft Gastgewerbe/Hotelfachmann/ Restaurantfachmann/Hotelkaufmann/ Fachmann für Systemgastronomie	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	20.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Gastgewerbe Fachstufe: - Fachkraft Gastgewerbe/Hotelfachmann/ Restaurantfachmann (11)	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	14.07.1999	Hintermaier	ja
BS	- Hotelfachmann (12)	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja
BS	- Restaurantfachmann (12)	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	- Fachmann Systemgastronomie (11-12)	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja
BS	- Hotelkaufmann (11-12)	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja
BS	Geigenbauer, Bogen/Zupfinstrumentemach.	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BS	Gestalter für visuelles Marketing	01.08.2004	VII.3-5S9414Sch1-1-7.68260	04.08.1988	Hintermaier	ja
BS	Gießereimechaniker	05.08.1999	VII/6-S9414G5-1-14/83149		Hintermaier	ja
BS	Glaser	23.01.2002	VII/3-S9414G12-1-7/4211		Hintermaier	ja
BS	Glasmacher/-apparatebauer/ Industrieglasfertiger	16.05.1989	IV/3-13/10922		Hintermaier	ja
BS	Glas-/Keram-/Porzellanmaier	10.07.1989	IV/3.13/69149		Hintermaier	ja
BS	Glasveredler	01.08.2004	VII.3-5S9414G8-1-7.68265	09.02.1990	Hintermaier	ja
BS	Graveur	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83147		Hintermaier	ja
BS	Hauswirtschaftler, Jgst. 11 und 12	29.09.2000	VII/3-S9414H1-1-7/89421	13.05.1991	Hintermaier	ja
BS	Holzbearbeitungsmechaniker	24.06.2005	VII.3-5S9414H6-1-7.61100	28.01.1983	Hintermaier	ja
BS	Holzmechaniker	01.09.2006	VII.3-5S9414H6-1-7.86408	09.07.1990	Hintermaier	ja
BS	Immobilienkaufmann	19.07.2006	VII.4-5S9410-7.61917		Hintermaier	ja
BS	Industrieelektriker	29.07.2010	VII.3-5S9414 I2-1-7.65616		Hintermaier	ja
BS	Industriekaufmann	11.07.2002	VII/4-S9413-1-/74863	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Industriekeramiker	27.07.2005	VII.3-5S9414I4-1-7.67753	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Industriemechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Informatikkaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414I6-1-7.66400	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Informationselektroniker	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72877	09.08.1995	Hintermaier	ja
BS	IT-Systemelektroniker	30.07.2007	VII.3-5S9414I6-1-7.44762	23.07.2003	Hintermaier	ja
BS	IT-Kaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414I6-1-7.66401	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Investmentfondskaufmann	21.07.2003	VII.4-5S9414I7-1-7.71191		Hintermaier	ja
BS	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Kartograf	16.04.2002	VII/3-S9414K3-1-7/35613		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für audiovisuelle Medien	24.08.1998	VII/4-S9414K15-1-14/126599		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Bürokommunikation	10.06.1999	VII/4-9414B14-1-14/060677		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5.S9414S12-1-7.61918		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann f. Kurier-, Express-, Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Marketingkommunikation	11.08.2006	VII.4-5S9414K20-1-7.61921		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen	01.08.2004	VII.4-5S9414S3-1-7.67105	03.07.1996	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Kaufmann für Tourismus und Freizeit	08.08.2005	VII.4-5S9414K19-1-7.63554		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Verkehrsservice	14.08.1997	VII/4-S9414K4-1-14/123088		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Versicherungen u. Finanzen	31.07.2006	VII.4-S9414V4-1-7.61919	26.06.2002/ 21.07.2003	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Einzelhandel	01.08.2004	VII.4-5S9414K5-1-7.68532	03.08.1988	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Eisenbahn-/Straßenverkehr	19.08.1999	VII/4-S9414K4-1-14/082020		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Gesundheitswesen	06.08.2001	VII/4-S9414W1-1-7/90927		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	19.07.2006	VII.4-5S9410K6-1-7.54936	28.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Kaufmännische Grundstufe	18.07.1997	VII/4-S9413W1-1-14/104398		Hintermaier	ja
BS	Keramiker	03.02.2011	VII.3-5S9414K19-1-7.5250	29.01.1992	Hintermaier	ja
BS	Klempner	31.07.1995	VII/9-11c23(1)-13/112963		Hintermaier	ja
BS	Koch	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135598	22.07.1999	Hintermaier	ja
BS	Konditor	03.06.2004	VII.3-5S9414K17-1-7.52097	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Konstruktionsmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Kosmetiker	08.08.2003	VII.3-5S9414K16-1-7.80880		Hintermaier	ja
BS	Kraftfahrzeugmechaniker	23.07.2003	VII.3-5S9414M9-1-7.73943		Hintermaier	ja
BS	Kupferschmied	14.01.1992	VII/3-13/6292		Hintermaier	ja
BS	Landwirt	23.07.1996	VII/6-11c23(83)-13/111000		Hintermaier	ja
BS	Maler und Lackierer/Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Maßschneider	01.08.2004	VII.3-5S9414Sch5-1-7.68257	02.04.1990	Hintermaier	ja
BS	Mathematisch-techn. Softwareentwickler	25.07.2007	VII.3-5S9414M16-1-7.44764		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Landmaschinentechnik	08.08.2003	VII.3-5S9414L1-7.76334		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik	01.08.2004	VII.3-5S9414R9-1-7.68258	22.02.1982	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker	12.08.2002	VII/6-S9414M9-1-7/88688	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker für Kältetechnik	07.08.2008	VII.3-5S9414M9-1-7.57695		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Bild und Ton	21.08.2006	VII.3-5S9414B12-1-7.68208		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Digital und Print	25.07.2007	VII.3-5S9414M13-1-7.44763	11.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Medienkaufmann für Digital und Print	11.08.2006	VII.4-5S9414M17-1-7.61920	06.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologe Druck/Siebdruck	28.07.2011	VII.3-5S941D7-1-7.67193	14.03.2001	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Medientechnologie Druckverarbeitung/ Buchbinder	12.09.2011	VII.3-5S9414B11-1-7.65243	- 06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Medizinische Fachangestellte	14.07.2006	VII.4-5S9410-7.61914	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Metallbauer	12.07.2007	VII.3-5S9414Sch4-1-7.68739	22.07.2002	Hintermaier	ja
BS	Metallbildner	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83150		Hintermaier	ja
BS	Metall- und Glockengießer	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83148		Hintermaier	ja
BS	Metall-/Holzblasinstrumentenmacher	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BS	Mikrotechnologie	05.08.1999	VII/6-S9414M10-1-14/83153		Hintermaier	ja
BS	Milchtechnologie	23.08.2010	VII.3-5S9414M7-1-7.87186	08.02.1995	Hintermaier	ja
BS	Milchwirtschaftlicher Laborant	05.01.2004	VII.3-5S9414M4-1-7.135596	21.05.1990	Hintermaier	ja
BS	Modenäher/-schneider	01.10.2008	VII.3-5S9414Sch5-1-7.82587	13.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Modist	29.07.2004	VII.3-5S9414M-1-7.72344		Hintermaier	ja
BS	Musikfachhändler	19.08.2009	VII.4-5S9414.M20-1-7.78442		Hintermaier	ja
BS	Naturwerksteinmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414N2-1-7.76331		Hintermaier	ja
BS	Notarfachangestellter	29.07.1998	VII/4-9414R3-1-14/89647		Hintermaier	ja
BS	Oberflächenbeschichter	24.06.2005	VII.3-5S9414G2-1-7.58362		Hintermaier	ja
BS	Ofen- und Luftheizungsbauer	01.09.2006	VII.3-5S9414O3-1-7.86410		Hintermaier	ja
BS	Packmitteltechnologie	28.07.2011	VII.3-5S941D7-1-7.67194	12.08.2002	Hintermaier	ja
BS	Parkettleger	21.11.2005	VII.3-5S9414B19-1-7.117426		Hintermaier	ja
BS	Patentanwaltfachangestellte	29.07.1998	VII/4-9414R3-1-14/89647	24.06.1993	Hintermaier	ja
BS	Personaldienstleistungskaufmann	04.08.2008	VII.4-5O9220.15-1-7.655947		Hintermaier	ja
BS	Pferdewirt	22.09.2010	VII.3-5O4342.3-7.91664	24.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Pharmakant	29.06.2001	VII/3-S9414C2-1-7/54793	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	22.07.1994	VII/4-13/17864		Hintermaier	ja
BS	Polster- und Dekorationsnäher	24.06.2005	VII.3-5S9414P7-1-7.58363		Hintermaier	ja
BS	Produktgestalter Textil	08.08.2003	VII.3-5S9414P11-1-7.76332		Hintermaier	ja
BS	Produktprüfer Textil	20.06.2008	VII.3-5S9414P14-1-7.61786		Hintermaier	ja
BS	Produktionsfachkraft Chemie	23.05.2005	VII.6-5S9414P13-1-7.50453		Hintermaier	ja
BS	Produktionsmechaniker Textil	25.07.2005	VII.3-5S9414T4-1-7.63556		Hintermaier	ja
BS	Produktveredler Textil	12.08.2005	VII.3-5S9414T5-1-7.63557		Hintermaier	ja
BS	Prozesselektrotechniker	09.08.1995	VII/9-11c23(37)-13/128130		Hintermaier	ja
BS	Raumausstatter	01.08.2004	VII.3-5S9414R2-1-7.71031	07.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Rechtsanwaltsfachangestellter	29.07.1998	VII/4-9414-R3-1-14/89647	24.06.1993	Hintermaier	ja
BS	Revierjäger	29.05.2012	VII.3-5S9414B6-1-7a.17864		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9414R8-1-7.71032	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Sattler	01.08.2005	VII.3-5S9414S1-1-7.70538		Hintermaier	ja
BS	Schilder-/Lichtreklamehersteller	22.11.2005	VII.3-5S9414Sch3-1-7.119611	25.04.1988	Hintermaier	ja
BS	Schornsteinfeger	07.04.1982	III B 2 - 13/14536		KMBI So-Nr. 21/1982 S. 577	ja
BS	Schuh-/Orthopädieschuhmacher	17.12.1993	VII/3-13/192326		Hintermaier	
BS	Seiler	23.09.2008	VII.3-5S9414S11-1-7.82259		Hintermaier	ja
BS	Servicefachkraft für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5S9414S12-1-7.61215		Hintermaier	ja
BS	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248		Hintermaier	ja
BS	Servicefahrer	08.08.2005	VII.4-5S9414S7-1-7.63555		Hintermaier	ja
BS	Servicekaufmann im Luftverkehr	23.07.1998	VII/4-S9414S6-1-14/110855		Hintermaier	ja
BS	Sozialversicherungsfachangestellter	18.06.1998	VII/4-S9414S2-1-14/90597		Hintermaier	ja
BS	Speiseeishersteller	14.07.2008	VII.3-5S9414S9-1-7.52411		Hintermaier	ja
BS	Sportfachmann/-frau	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320		Hintermaier	ja
BS	Sport- und Fitnesskaufmann	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320	01.08.2001	Hintermaier	ja
BS	Steinmetz und Steinbildhauer	29.06.2004	VII.3-5S9414St1-1-7.52873	12.08.1986	Hintermaier	ja
BS	Steuerfachangestellte	09.05.2001	VII/4-S9414St2-1-7/029366	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Straßenwärter	30.10.2002	VII/3-S9414St4-1-7/104145		Hintermaier	ja
BS	Systeminformatiker	23.07.2003	VII.6-5S9413E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Technischer Produktdesigner	25.07.2012	VII.3-5S9414P12-1-7a.70779	26.07.2005	Hintermaier	ja
BS	Technischer Systemplaner	25.07.2012	VII.3-5S9414P12-1-7a.70779	04.08.1994, 19.07.1995, 02.08.1995 (ehemals Techn. Zeichner)	Hintermaier	ja
BS	Textilgestalter im Handwerk	29.05.2012	VII.3-5S9414T12-1-7a.17865		Hintermaier	ja
BS	Textillaborant	08.08.2003	VII.3-5S9414T2-1-7.79333		Hintermaier	ja
BS	Textilreiniger	01.08.2002	VII/3-S9414T9-2-7/101780		Hintermaier	ja
BS	Tiermedizinische Fachangestellte	19.07.2006	VII.4-5S9410A2-1-7.54935	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Tierpfleger	17.07.2003	VII.3-5S9414T6-1-7.73951		Hintermaier	ja
BS	Tierwirt	23.05.2006	VII.3-5S9414T7-1-7.44216		Hintermaier	ja
BS	Tischler	01.09.2006	VII.3-5S9414Sch7-1-7.77539	07.09.1998	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Tourismuskaufmann (Kaufleute Privat- und Geschäftsreisen)	22.07.2011	VII.4-5S9414R4-1-7.63780	08.08.2005	Hintermaier	ja
BS	Umwelttechnische Berufe: - Fachkraft für Wasserversorgungstechnik - Fachkraft für Abwassertechnik - Fachkraft f. Kreislauf-/Abfallwirtschaft - Fachkraft f. Rohr-/Kanal-/Industrieservice	26.08.2002	VII/3-S9414V5-1-7/94189	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Uhrmacher	12.08.2002	VII/6-S9414U1-1-7/88690		Hintermaier	ja
BS	Veranstaltungskaufmann	06.08.2001	VII/4-S9413W1-1-7/81212		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Beschichtungstechnik	09.08.2000	VII/6-S9414V1-1-7/85956		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Brillenoptik	30.08.2002	VII/3-S9414O2-1-7/94191		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Glastechnik	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72876		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker (Hütten/Halbzeug)	05.08.1999	VII/6-S9414V1-1-14/83151		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Kunststoff/Kautschuktech.	01.09.2006	VII.3-5S9414K14-1-7.86411	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Verkäufer	01.08.2004	VII.4-5S9414K5-1-7.68533		Hintermaier	ja
BS	Vermessungstechniker	05.08.1987	IV/3-13/71271		Hintermaier	ja
BS	Verwaltungsfachangestellter	07.07.1999	VII/4-S9414V7-1-14/60678		Hintermaier	ja
BS	Wasserbauer	01.08.2004	VII.3-5S9414W2-1-7.71034			
BS	Werkfeuerwehrmann	06.09.2012	VII.3-5S9414W9-1-7a.70788	neu	Hintermaier	ja
BS	Werkzeugmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Winzer	05.01.2004	VII.3-5S9414W8-1-7.142371	11.07.1983		ja
BS	Zahnmedizinische Fachangestellte	30.07.2001	VII/4-S9414-1-7/80379	07.11.1995	Hintermaier	ja
BS	Zahntechniker	14.09.1998	VII/3-S9414Z2-1-14/89466	10.04.1992	Hintermaier	ja
BS	Zerspanungsmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Zweiradmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414A6-1-7.80881		Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, pflanzlicher Bereich	26.08.1997	VII/6-S9414G-11-14/83923	05.09.1996	Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, tierischer Bereich	05.01.2004	VII.3-5S9200/1-1-7.142372	04.09.1995	Hintermaier	ja
BGJ	Bautechnik	17.08.1999	VII/3-S9413B1-1-14/81739	01.08.1990	Hintermaier	ja
BGJ	Bekleidung und Textiltechnik	02.04.1990	IV/5-13/30584	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Drucktechnik	22.07.1994	VII/3-11c19h2/4-13/119299		Hintermaier	ja
BGJ	Elektrotechnik	29.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73944	21.08.1998	Hintermaier	ja
BGJ/BS	Ernährung u. Hauswirtschaft/Gastgewerbe: - Französisch - Italienisch	29.04.1993 04.05.1993	VII/8-13/042071 VII/8-13/038955		Hintermaier Hintermaier	ja ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
	- Spanisch	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Englisch Hauswirtschaft	05.12.2000	VII/3-S9414H1-1-7/125609	28.04.1993	Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7-3-7a.93019	29.09.2000	Hintermaier	ja
BGJ	Fahrzeugtechnik	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.71080			ja
BGJ	Holztechnik	01.09.2006	VII.3-5S9414H1-1-7.77538	30.07.1997	Hintermaier	ja
BGJ	Metalltechnik	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.71079		Hintermaier	ja
BGJ	Textiltechnik und Bekleidung	01.08.2004	VII.3-5S9413T1-1-7.71078	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Zimmerer	17.08.1999	VII/3-S9414B1-1-14/81739	11.08.1992	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Betriebstechnik	14.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114905	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Geräte und Systeme	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja
DBFH	Fertigungsmechaniker	16.08.2005	VII.1-5S9641-1-7.60478		Hintermaier	ja
DBFH	Industriemechan: Maschinen/Systemtechn.	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Kfz-Mechatroniker	21.08.2006	VII.1-5O4342.36.065728		Hintermaier	ja
DBFH	Mechatroniker	15.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114906		Hintermaier	ja
DBFH	Versicherungskaufmann	25.04.2002	VII/1-S9641/1.7/039356		Hintermaier	ja
DBFH	Werkzeugmechaniker	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja

Berufsfachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS/BS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BFS/BS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250	16.02.1982	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – altkatholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – katholisch	03.06.1997	VII/6-S9414R6-1-14/75066	15.03.1978	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – evangelisch	03.06.1997	VII/6-S9414R5-1-14/75065	12.04.1977	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sport	01.08.1994	IIIB2-13/40205		KMBI I So.- Nr. 12/1984	ja
BFS/BS/ WS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577 ¹	15.06.1988	KWMBI I So.- Nr. 1/1998	ja
BFS	Altenpflege	01.06.2009	VII.5-5 S9410.20-3-7.67 266	10.05.2000		ja
BFS	Altenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96382	08.07.2004	Hintermaier	ja
BFS	Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement	11.01.2013	VII.3-5S9410-3-7a.133320		Hintermaier	ja
BFS	Assistenten für Informatik	13.06.2003	VII.6-5S9410.18-3-7.30952		Hintermaier	ja
BFS	Bekleidungsstechnischer Assistent	22.11.1988	IV/5-13/10488		Hintermaier	ja
BFS	Diätassistenten	26.11.1996	VII/5-11c32/14b-14/178088	05.09.1990	Hintermaier	ja
BFS	Ergotherapie	23.05.2001	VII5-S9410/2B1-3-7/43985	15.11.1989	Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7-3-7a.93019	09.2000	Hintermaier	ja
BFS	Euro-/Fremdsprachenkorrespondent	31.08.2012	VII.6-5S9411.7b.85133	15.03.1996	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BFS	Euro-Management-Assistenten: - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Außenwirtschaftslehre - Bürokommunikation - Datenverarbeitung - Englisch - Französisch (Wahlpflichtfach) - Rechnungswesen - Textverarbeitung - Volkswirtschaftslehre - Wirtschaftsmathematik	25.06.2013	VII.4-5S9410-3-7a.85179		Hintermaier	ja
BFS	Flechtwerkgestaltung	08.12.2006	VII.3-5S9410-3-7.107231		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenberufe: - Chinesisch - Deutsch - Englisch - Französisch - Italienisch - Russisch - Spanisch - Tschechisch	12.06.2013 10.10.1989 31.03.1998 31.07.1996 22.02.1999 22.02.1999 29.07.1997 11.09.2012	VII.5S9411-7b.65038 IV/8-13/67364 VII/8-S9411-9-13/002852 VII/8-13/115210 VII/11-S9411-9-13/1436 VII/11-S9411-9-13/1436 VII/8-S9411-9-13/108366 VI.6-5O4344-6c.77178	29.12.1981 30.12.1981 16.12.1982 16.12.1982 16.12.1982	Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier	ja ja ja ja ja ja ja ja
BFS	Gastgewerbli. Berufe/Hotelberufsfachschule	01.07.2002	VII/3-S9410/6-5-7/78527	19.09.1985	Hintermaier	ja
BFS	Geigenbau/Zupfinstrumentenbau	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	
BFS	Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenpflege und Kinderkrankenpflege)	05.10.2005	VII.5-5S9410.2K2-3-7.94351	02.08.2001	Hintermaier	ja
BFS	Gold- und Silberschmiede	13.06.1991	VII/3-14/86505		Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. II – Englisch	05.12.2000	VII/3-S9414H1-1-7/125609		Hintermaier	ja
BFS	Hebammen und Entbindungspfleger	03.09.2002	VII/5-S9410/2H1-3-7/68996	17.08.1993	Hintermaier	ja
BFS	Holzbildhauer	05.08.1987	IV/3.14/72254		Hintermaier	
BFS	Internationale Wirtschaftsfachleute – Unternehmensführung und Organisation	02.07.2013	VII.4-5S9410-3-7a.27562		Hintermaier	ja
BFS	IT-Berufe	13.09.2001	VII/6-S9410/19-3-7/99205		Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Informationsverarbeitung	25.06.2002	VII/4-S95410/9-3-7/67817	18.01.1994	Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Sekretariat	10.01.1991	IV/4-14/2617	03.09.1986	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BFS	Keramik	11.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
BFS	Kinderpflege	24.08.2010	VII.5-SS9410.11-4-7.80418	24.07.2006		ja
BFS	Krankenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-SS9410.2-3-7.96383	01.07.1998	Hintermaier	ja
BFS	Logopädie	06.09.2000	VII/5-S9410/2L1-3-7/71381		Hintermaier	ja
BFS	Massage (Masseur/medizin. Bademeister)	31.07.2013	VII.5-SS9410./M1-3-7a.66411	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Medizinische Fachangestellte	09.08.2012	VII.4-SS9410-3-7a.68636		Hintermaier	ja
BFS	MTA-Laboratoriumsassistenten	19.07.2005	VII/5-SS9410.2M3-3-7.69187	16.07.1996	Hintermaier	ja
BFS	MTA-Radiologieassistenten	28.06.2004	VII.5-5 S9410.2M4-3-7.61541	16.08.1996	Hintermaier	ja
BFS	Musik	20.07.1990	IV/3-14/73384	20.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Pharmazeutisch-technische Assistenten	12.06.2002	VII/5-S9410/2P1-3-7/61580	04.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie	31.07.2013	VII.5-SS9410.2/K1-3-7a.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie – verkürzte Ausbildung	31.07.2013	VII.5-SS9410.2/K1-3-7a.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Podologie	30.06.2005	VII.5-SS9414.21-3-7.60767		Hintermaier	ja
BFS	Rettungsassistent	21.04.1997	VII/5-S9410/2R1-3-14/48766		Hintermaier	ja
BFS	Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer (Sozialpflege)	02.02.2009	VII.5-SS9410.15-3-7.11371	14.09.2007	Hintermaier	ja
BFS	Textiltechnische Prüfassistenten	24.10.1988	IV/5-13/14089		Hintermaier	ja
BFS/ DBFH	Gesundheitswesen: Deutsch, Englisch, Mathematik	23.08.2005	VII.1-5S9410-22-3-7.66098		Hintermaier	ja

Wirtschaftsschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
WS	Allgemeiner Teil für bayerische WS	24.03.1992	VII/4-14/45319		Hintermaier	ja
WS	Betriebswirtschaft	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Biologie	11.07.2003	VII.4-5S9410-4-7.59122	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Bürokommunikation/Kurzschrift (Wahlpfl.)	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Chemie und Physik (Übungen) (Wahlpfl.)	11.05.1992	VII/4-14/59589		Hintermaier	ja
WS	Datenverarbeitung	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Deutsch	22.05.2007	VII.4-5S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Englisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Erkunde	11.07.2003	VII.4-5S9410-4-7.59122	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Ethik	01.08.1996	VII/4-11c76/1-14/111300		Hintermaier	ja
WS	Französisch, Italienisch, Spanisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Geschichte	22.05.2007	VII.4-5S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Mathematik	22.05.2007	VII.4-5S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Mathematik (Wahlpflichtfach)	22.05.2007	VII.4-5S9410-4-7.52452	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Physik	13.06.1991	VII/4-14/85210		Hintermaier	ja
WS	Rechnungswesen	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Religionslehre, evangelisch	11.07.2003	VII.4-5S9410-4-7.59122	01.08.1996	Hintermaier	ja
WS	Religionslehre, katholisch	11.07.2003	VII.4-5S9410-4-7.59122	01.08.1996	Hintermaier	ja
WS	Sozialkunde	22.05.2007	VII.4-5S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Sport	01.08.1996	VII/4-11c76/1-14/111300		Hintermaier	ja
WS/BFS/ BS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577 ¹	15.06.1988	KWMBI So.- Nr.1/1998	ja
WS	Textverarbeitung	26.05.2008	VII.4-5S9410-4-7.53349	10.03.1998	Hintermaier	ja
WS	Übungsfirmenarbeit (Wahlpflichtfach)	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290		Hintermaier	ja
WS	Volkwirtschaft	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Wirtschaftsmathematik	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
WS	6. Jahrgangsstufe (Schulversuch): Deutsch Englisch Ethik Evangelische Religionslehre Geschichte/Sozialkunde Katholische Religionslehre Mathematik Musisch-ästhetische Bildung Natur und Technik Sport	26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013 26.06.2013	VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512 VII.4-5 S 9641-4-7a.67512		Hintermaier	ja

Fachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FS	Bautechnik (Technikerschule)	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470	07.06.1995	Hintermaier	ja
FS	Bekleidungs-technik (Technikerschule)	30.01.1996	VII/3-3/3100BA3-14/2343	04.05.1987	Hintermaier	ja
FS	Blumenkunst	07.11.2012	VII.3-5S9410.10-5-7a.93029		Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung	09.09.1996	VII/4.14/132689	04.05.1992	Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung: Datenverarbeitungstechnik	16.07.2002	VII/6-09410/13-5-7/78248		Hintermaier	ja
FS/FAK	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Drucktechnik (Technikerschule)	09.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
FS	Elektrotechnik	05.09.2002	VII/6-S9410/1E-5-7/78250		Hintermaier	ja
FS	Englisch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81322	30.07.1987	Hintermaier	ja
FS	Familienpflege	25.07.2002	VII/5-S9410/3-5-7/68991		Hintermaier	ja
FS	Fleischtechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470		Hintermaier	ja
FS	Glashüttentechnik (Technikerschule)	18.03.1992	VII/3-13159273		Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflegehilfe	30.06.2004	VII.5-5S 9410.9-5-7.61 973	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflege	15.06.2004	VII.5-5 A 9410.9-5-7.52094	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1H1-5-7/78251		Hintermaier	ja
FS	Hotel- und Gaststättengewerbe: Staatl. geprüfter Hotelbetriebswirt	21.06.2011	VII.3-504344-6c.58993		Hintermaier	ja
FS	Informatiktechnik	22.07.2002	VII/6-S9410/13-5-7/78249		Hintermaier	ja
FS	Lebensmittelverarbeitungstechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97471		Hintermaier	ja
FS	Maschinenbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M1-5-7/78250		Hintermaier	ja
FS/FAK	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Metallbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M2-5-7/78252		Hintermaier	ja
FS	Schreiner (Meisterschule)	08.07.1992	VII/3-14/104640		Hintermaier	ja
FS	Textiltechnik (Technikerschule)	04.05.1987	III/B5-13/28441		Hintermaier	ja
FS	Wirtschafts- und Sozialkunde	08.09.2005	VII.7-5S9410.5-7.71873	27.07.1987	Hintermaier	ja

Fachoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Deutsch	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Englisch	29.05.1998	VII.-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410F6-6-7a.91488		Hintermaier	ja
FOS	Geschichte, Jgst. 11	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS	Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S94101-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Spanisch (Wahlpflichtfach)	01.09.2010	VII.6-5S9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
FOS	Sport	01.08.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung	29.05.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Biologie, Musik, Kunst	29.05.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VIII.7-S9410P1-6-7/32250	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
FOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Technisches Zeichnen	29.03.2000	VIII.7-S9410-7-7/028364		Hintermaier	ja
FOS	AB Verwaltung/Rechtspflege: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: VWL, Rechtslehre	29.05.1998	VIII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	AB Agrarw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: fachpraktische Ausbildung	22.07.1994	VII/3-11c/114252		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS 13	Ausbildungsrichtungsübergreifende Fächer: Ethik, evang./kath. Religionslehre, Deutsch, Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	Geschichte/Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S9410G1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS 13	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Gestaltung: Gestaltung, Medien, Chemie, Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Gestaltung: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Informatik	19.04.2010	VII.6-5 S9410-6-7.29986	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410P1-6-7/32250		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
FOS 13	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja

Berufsoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Deutsch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410F6-6-7a.91488		Hintermaier	ja
BOS	Französisch, AB Wirtschaft, Verwaltung	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/111379		Hintermaier	ja
BOS	Geschichte, Jgst. 12/13	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.57247		Hintermaier	ja
BOS	Latein	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/111379		Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
BOS	Sozialkunde, Jgst. 12	04.04.2011	VII.6-5S9410S1-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Spanisch (Wahlpflichtfach)	01.09.2010	VII.6-5S9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VIII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Technologie, Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	09.10.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VIII/7-S9410p1-6-7/32250		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
BOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
BOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	26.07.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.7.5-S9410-6-7.070946	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
Vorkurs						
BOS Vkl.	Deutsch, Englisch	09.04.1999	VIII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Geschichte	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	09.04.1999	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BOS Vkl.	Mathematik	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Ethik	15.12.2009	VII.6-5S9411-7-7.95878		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Katholische	25.11.2009	VII.6-5S9411-7-7.95877		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Agrarw: Physik, Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672	14.08.1995	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Sozialw: Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Technik: Physik, Chemie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-4S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: Technologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja

Fachakademie:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit/vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FAK/FS	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Englisch	17.09.1999	VII/11-S9410/5-13/57265		Hintermaier	ja
FAK/FS	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Sozialkunde	23.02.1998	VII/6-S9410-8-13/117875	30.01.1980, 15.03.1976	Hintermaier	ja
FAK	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	06.11.2012	VII.3-5S9410.3-8-7a.122455	09.05.2005	Hintermaier	ja
FAK	für Fremdsprachenberufe:					
	- Deutsch	17.12.1990	VII/8-13/128693		Hintermaier	ja
	- EDV-gestützte Terminologiearbeit ...	11.08.1994	VII/8-13/114260		Hintermaier	ja
	- Englisch	10.03.1992	VII/8-13/22354		Hintermaier	ja
	- Französisch	03.05.1990	VII/8-13/74513		Hintermaier	ja
	- Geisteswissenschaften	11.03.2013	VII.6-5S9410-9-7b.70451	12.05.1992		ja
	- Italienisch	09.07.1991	VII/8-13/95211		Hintermaier	ja
	- Russisch	02.07.1991	VII/8-13/95214		Hintermaier	ja
	- Spanisch	22.01.1991	VII/8-13/3928		Hintermaier	ja
	- Landeskunde, Technik	16.11.2000	VII/11-S9410-9-7/119036	02.08.1984, 11.11.1986		ja
	- Recht, Wirtschaft	10.08.2001	VII/11-S9410-9-7/62021	19.10.1984		ja
	- Naturwissenschaften	07.08.2001	VII/11-S9410-9-7/23235	11.11.1986		ja
FAK	Heilpädagogik	10.09.2001	VII/5-S9410/2-8/78068	05.09.1983	Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogik	17.07.2013	VII.5-5S9410.1-8-7b.71 174	28.08.2003	Hintermaier	ISB wurde beauftragt
FAK	Sozialpädagogisches Seminar	24.08.2010	VII.5-5S9410.11-4-7.80419	24.07.2006		ja
FAK	Wirtschaft	30.05.1997	VII/4-S9410-5-8-14/51810	15.03.1977	Hintermaier	ja

Schulen besonderer Art

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Schulen besonderer Art	Schulen besonderer Art (alle Fächer)	01.09.1994	III/9-O4208-8/1 18421		Hintermaier	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 22

München, den 2. Dezember 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	350
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Aufhebungen von Vorschriften	351
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
29.10.2013	2030.8-K Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	352
11.11.2013	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14	359
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit § 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) wurde das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLbG) geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„(11) Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte ‚(Abl EG Nr. L 255 S. 22)‘ durch die Worte ‚(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung‘ ersetzt.
2. In Art. 19a Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte ‚von Universitäten‘ durch die Worte ‚an Universitäten‘ und in Halbsatz 2 die Worte ‚haben abweichend von Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (Bay BG) Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes‘ durch die Worte ‚weisen die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erforderliche Vorbildung entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) auf‘ ersetzt.
3. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte ‚Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 26 Abs. 2 BayBG)‘

durch die Worte ‚Zuordnung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft und die Bildung von fachlichen Schwerpunkten, über die Zulassung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und über die Ausbildung (Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 LlbG)‘ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort ‚Einvernehmen‘ durch das Wort ‚Benehmen‘ und der Klammerzusatz ‚(Art. 41 Abs. 2 BayBG)‘ durch den Klammerzusatz ‚(Art. 22 Abs. 6 LlbG)‘ ersetzt.“

„§ 3

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

¹Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt. ²Soweit in §§ 1 und 2 Änderungs- oder Aufhebungsnormen aufgehoben werden, bleiben die durch sie verfügten Änderungen oder Aufhebungen der jeweiligen Stammnormen unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. April 2013 in Kraft.

...“

Hinweis

Mit § 1 Nrn. 20 und 21, 65 mit 67, 69, 70, 72, 73 und 95 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) wurden folgende Vorschriften aufgehoben. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Aufhebungen abgedruckt:

„§ 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

(...)

20. Art. 12 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),

21. Art. 11 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK),

(...)

65. § 3 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 118),

66. § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme vom 25. August 1988 (GVBl S. 301, BayRS 2210-2-5-4-WFK),

67. § 2 der Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern vom 30. November 1999 (GVBl S. 572, BayRS 2210-2-6-3-UK/WFK),

(...)

69. § 4 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983

(GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 113),

70. die Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319, BayRS 2230-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454),

(...)

72. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen vom 21. Oktober 1993 (GVBl S. 847, BayRS 2236-4-3-9-UK),

73. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen vom 10. September 2001 (GVBl S. 747, BayRS 2236-4-3-15-UK),

(...)

95. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Laboranten an naturwissenschaftlichen Hochschulinstituten vom 8. Juli 1971 (GVBl S. 280, BayRS 800-21-40-UK),

(...)"

„§ 3

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

¹Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt. ²Soweit in §§ 1 und 2 Änderungs- oder Aufhebungsnormen aufgehoben werden, bleiben die durch sie verfügten Änderungen oder Aufhebungen der jeweiligen Stammnormen unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. April 2013 in Kraft.

(...)"

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.8-K

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 29. Oktober 2013 Az.: II.5-5 P 4001.2-6.131 045

1. In der Anlage wird die am 10. Oktober 2013 unterzeichnete „Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ bekannt gemacht.
2. Die Vereinbarung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2011 (KWMBL S. 70) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage**Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX
für die staatlichen Gymnasien, Realschulen,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis“ oder unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Integrationsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind über diese Möglichkeit in neutraler Form zu informieren.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungsaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung

und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 95 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Integrationsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.11.2013 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 10. Oktober 2013

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus:

Hauptpersonalrat:

Hauptschwerbehinderten-
vertretung:

Dr. Ludwig Spaenle

Rolf Habermann

Franz-Josef Remling

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. November 2013 Az.: II-5 S 4200.7-6a.99 995

Mit der Einrichtung einer erweiterten Schulleitung können die Führungsspannen an Schulen verkürzt und gerade an größeren Schulen die Voraussetzungen für eine verbesserte Personalförderung und -entwicklung in schulbezogenen Leitungsmodellen geschaffen werden. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung übernehmen als Vorgesetzte Führungs- und Personalverantwortung und unterstützen die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Zeitgemäße Führungsinstrumente ermöglichen eine differenzierte Rückmeldung an die Lehrkräfte, verbessern Kommunikation und Kooperation und unterstützen die Profil- und Teambildung an der Schule. Erweiterte Leitungsstrukturen leisten damit einen Beitrag zur professionellen Weiterentwicklung der einzelnen Lehrkraft und wirken auf diesem Wege positiv auf die Unterrichts- sowie Schulqualität.

1. Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß Art. 57a Abs. 1 und 2 BayEUG kann das zuständige Staatsministerium im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel an staatlichen Schulen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine erweiterte Schulleitung einrichten, sofern dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. Die Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) legt auf Grundlage der Ermächtigung durch Art. 57a Abs. 4 BayEUG die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien fest und regelt das Auswahlverfahren. Gemäß § 1 Abs. 2 ErwSchLV werden die antragsberechtigten Schulen für die jeweiligen Schuljahre durch Bekanntmachung festgelegt.

1.1 Führungsspanne und Leitungszeit

Für das Schuljahr 2013/14 wird auf Grundlage der „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2012/13 (zum Stichtag 1. Oktober 2012 für allgemein bildende bzw. 20. Oktober 2012 für berufliche Schulen) schulbezogen die Anzahl der tätigen, d. h. im eigenverantwortlichen Unterricht bzw. mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in Personenzählung ermittelt. Personen ohne Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat (z. B. kirchliche Religionslehrkräfte) sowie das sonstige pädagogische Personal, insbesondere Personen im Sinne von Art. 60 BayEUG, gehen nicht in die Zählung ein. Aus der ermittelten Anzahl der Lehrkräfte ergibt sich die zur Einhaltung der Führungsspanne von 1 zu 14 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung. Zu beachten ist ferner, dass bestimmte Funktionsinhaber wie die ständigen Vertreter sowie ggf. weitere bisherige Mitarbeiter in der Schulleitung Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind (s. Fußnoten zu Nr. 3). Diese sind folglich in der unter Nr. 3 angegebenen Gesamtzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung eingeschlossen. Jedes Mitglied in der erweiterten Schulleitung erhält zur

Wahrnehmung der Personalführungsaufgaben zwei Stunden Leitungszeit.

1.2 Schulen mit Antragsberechtigung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung nach Art. 57a Abs. 2 Satz 1 BayEUG sind an allen staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art (einbezogene Schularten) mit mindestens 16 an einer Schule tätigen staatlichen Lehrkräften erfüllt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ErwSchLV). Im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel erhalten darunter zunächst Modellschulen aus den Schulversuchen MODUS F (Realschulen und Gymnasien) und Profil 21 mit Erprobung einer mittleren Führungsebene (berufliche Schulen) eine Antragsberechtigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ErwSchLV). In einem weiteren Schritt werden in einer absteigenden Reihung der Schulen nach der Anzahl der an ihr tätigen staatlichen Lehrkräfte die jeweils größten Schulen der Schulart soweit berücksichtigt, bis die im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel für Leitungszeit an der jeweiligen Schulart erschöpft sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ErwSchLV).

1.3 Wartelisten-Verfahren

Alle weiteren staatlichen Schulen in den einbezogenen Schularten mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können gemäß § 3 ErwSchLV ebenfalls den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung stellen. Diese Schulen werden auf eine Warteliste aufgenommen. Sofern durch die Nicht-Inanspruchnahme von Antragsberechtigungen der Schulen aus Nr. 1.2 die im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel für Leitungszeit nicht ausgeschöpft werden, kann auch an Schulen der Warteliste eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden, wobei erneut in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der staatlichen Lehrkräfte vorgegangen wird.

2. Antragsverfahren

2.1 Termin

Schulen mit Antragsberechtigung (Nr. 1.2) sowie Schulen mit Berechtigung zur Teilnahme am Wartelisten-Verfahren (Nr. 1.3) können bis spätestens zum 13. Dezember 2013 die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14 beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beantragen. Der Antrag erfolgt in Schriftform und ist direkt an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München zu richten. Über die fristgerechte Beantragung entscheidet das Datum des Poststempels.

2.2 Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Anlage), dem das Konzept gemäß Nr. 2.4 beizufügen ist.

2.3 Einbeziehung des Personalrats und Erörterung in der Lehrerkonferenz

Die erfolgreiche Umsetzung der Entscheidung einer Schule, ihre Leitungsstrukturen durch die Einrich-

tung einer erweiterten Schulleitung auszubauen und sich auf den Weg zu einer neuen Führungskultur zu begeben, bedarf einer transparenten Kommunikation gegenüber dem Lehrerkollegium. Daher wurden die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie die Empfehlung, die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz zu erörtern, in der Gesetzesbegründung zu Art. 57a Abs. 1 BayEUG verankert. So ist im Antragsformular die verpflichtende Erklärung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters vorgesehen, ob und ggf. wann sie bzw. er dieser Aufforderung bzw. Empfehlung nachgekommen ist. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestätigt die Angabe mit Unterzeichnung des Antrags.

2.4 Konzept

Im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern für die erweiterte Schulleitung und der Bestimmungen des jeweiligen Funktionenkatalogs gestaltet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Konzept zum geplanten Leitungsmodell. Hierfür können Schulen, die einen Antrag im Zuge des Wartelisten-Verfahrens nach Nr. 1.3 stellen, die nach der Anzahl der Lehrkräfte („Amtliche Schuldaten“) bestimmte Mitgliederzahl in der erweiterten Schulleitung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Ministerialbeauftragte bzw. Regierungen) erfragen. Im Konzept sollen wesentliche Aspekte der Organisationsstruktur der erweiterten Schulleitung, so etwa die Art der Zuordnung der Lehrkräfte zu den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung und ggf. Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Bereiche, sowie die Einbettung in die Gesamtorganisation der Schule (Verhältnis zur engeren Schulleitung etc.) dargelegt werden. Das Konzept muss dem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beigelegt werden.

2.5 Entscheidung und Einrichtung

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst prüft nach Antragseingang die Erfüllung der Voraussetzungen und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium in Ausübung des in Art. 57a Abs. 1 BayEUG verankerten Ermessens über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Rahmen der im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Stellen und Mittel. Es teilt den Schulen mit Antragsberechtigung (Nr. 1.2) die Entscheidungen bis 10. Januar 2014 mit. Wird an Schulen, die in die Warteliste gemäß Nr. 1.3 aufgenommen wurden, eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, erhalten diese Schulen eine positive Entscheidung und die Mitteilung über die maximale Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung ebenso bis zum 10. Januar 2014.

2.6 Folgeanträge

Anträge zum 13. Dezember 2013 beziehen sich auf die Einrichtung der erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14. Für die Folgejahre werden die Antragsberechtigungen für die Schulen, deren Antrag noch nicht genehmigt werden konnte, durch Bekanntmachung jeweils neu festgelegt. Dies erfolgt in Abhängigkeit der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel für die erweiterte Schulleitung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen An-

tragsberechtigungen bzw. Einrichtungen an Schulen von der Warteliste auf Grundlage der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV maßgeblichen „Amtlichen Schuldaten“ des jeweils vorvergangenen Jahres. Der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist jedes Jahr erneut zu stellen, wenn ihm im vorangegangenen Jahr noch nicht stattgegeben werden konnte.

3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2013/14

Folgende Schulen sind auf Grundlage der Kriterien aus Nr. 1.2 berechtigt, die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2013/14 mit der jeweils angegebenen Anzahl an Mitgliedern zu beantragen. Modellschulen der Schulversuche MODUS F bzw. Profil 21 sind markiert und erhalten bei Einrichtung einer erweiterten Schulleitung eine Aufstockung der bisher im Schulversuch gewährten Leitungszeit auf die Gesamtstundenzahl (Mitgliederanzahl mal zwei Stunden).

3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0402	Johann-Turmair-Realschule Staatliche Realschule Abensberg	x	5
0465	Karl-Meichelbeck-Realschule Staatl. Realschule Freising		6
0468	Ferdinand-von-Miller-Realschule Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck		6
0489	Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule Staatliche Realschule Heilsbronn	x	6
0495	Staatliche Realschule Hirschaid	x	5
0579	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Staatliche Realschule Neustadt a.d.Aisch		6
0580	Lobkowitz-Realschule Staatliche Realschule Neustadt a.d.Waldnaab	x	4
0604	Georg-Hipp-Realschule Staatl. Realschule Pfaffenhofen a.d.Ilm		6
0608	Realschule Herrieden	x	4
0624	Wilhelm-von-Stieber-Realschule Staatliche Realschule Roth		6
0652	Staatl. Realschule Arnstorf	x	4
0654	Staatliche Realschule Vilsbiburg		6
0658	Staatliche Realschule Waldkraiburg		6
0662	Anton-Heilingbrunner-Schule Staatliche Realschule Wasserburg	x	7
0671	Anton-Rauch-Realschule Staatliche Realschule Wertingen	x	5
0702	Dr.-Josef-Schwalber-Realschule Staatliche Realschule Dachau		6

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0708	David-Schuster-Realschule Staatl. Realschule Würzburg III	x	4
0732	Franz-von-Lenbach-Schule Staatliche Realschule für Knaben Schrobenhausen	x	3
0759	Leonhard-Wagner-Realschule Staatl. Realschule Schwabmünchen	x	5
0765	Staatliche Realschule Vater- stetten in Baldham		6
0767	Staatliche Realschule Neusäß	x	5
0779	Staatl. Realschule Kösching	x	5

3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0014	Friedrich-Dessauer-Gymna- sium Aschaffenburg		9
0020	Holbein-Gymnasium Augs- burg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	9
0058	Josef-Effner-Gymnasium Dachau		9
0068	Gabrieli-Gymnasium Eich- stätt		9
0077	Gymnasium Eschenbach	x	5
0086	Camerloher-Gymnasium Freising		9
0087	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen	x	6
0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth		9
0101	Friedrich-List-Gymnasium Gemünden	x	4
0123	Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt	x	5
0129	Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren		9
0139	Benedikt-Stattler-Gymnasi- um Bad Kötzing	x	5
0147	Hans-Leinberger-Gymnasi- um Landshtut		10
0187	Maria-Theresia-Gymnasium München	x	6
0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymna- sium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		9
0288	Alexander-von-Humboldt- Gymnasium Schweinfurt	x	7
0323	Gymnasium Weilheim i.OB Sprachl./Humanist. und Naturwiss.-Techn. Gymna- sium		10

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0362	Humboldt-Gymnasium Va- terstetten in Baldham	x	9
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	6
0376	Gymnasium Olching	x	7
0383	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg	x	7
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		9
0950	Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg	x	6
0952	Gymnasium Neubiberg		9
0973	Hallertau-Gymnasium Wolnzach	x	6

3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	9
0924	Staatl. Fachoberschule Erding	x	5
1564	Dr. Herb.-Weinberger-Schule Erding Staatl. Berufsschule	x	6
1737	Staatl. Berufsschule Altötting	x	7
3034	Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatl. Berufsschule I	x	7
4061	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.Opf.	x	7
4124	Staatl. Berufsschule Weiden i.d.Opf.	x	9
6199	Staatl. Berufsschule Nürn- berger Land, Lauf a.d.Pegnitz	x	5
6213	Staatl. Berufsschule Rothen- burg o.d.Tauber – Dinkels- bühl	x	6
Z105	Berufliches Zentrum Neu- burg a.d.Donau		10
Z208	Staatl. Berufliches Schulzen- trum Vilshofen a.d.Donau	x	5
Z300	Staatl. berufl. Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwan- dorf	x	13
Z312	Staatl. berufl. Schulzentrum Amberg	x	9
Z415	Staatl. Berufl. Schulzentrum Hof Stadt und Land	x	9
Z713	Staatl. berufl. Schulzentrum Neusäß	x	8
Z795	Staatl. berufl. Schulzentrum Lindau (Bodensee)	x	7

3.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3.5 Schulen besonderer Art

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ⁴⁾
1012	Staatl. Gesamtschule Hollfeld		7

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. November 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

4) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der Schulbereiche sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung.

Anlage

**ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2013/14**

An das
Bayerische Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE

Schulnummer

Name der Schule

Straße

PLZ Ort

vertreten durch Schulleiter/in

Schulart:

 Realschule Gymnasium berufliche Schule Schulen des Zweiten Bildungswegs Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):

 ja nein**2. ANTRAG**

Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG im Schuljahr 2013/14.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG ZUM SCHULJAHR 2013/14

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1. Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2. Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert** (vgl. Nr. 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist folgende Unterlage beigefügt:

- **Konzept zur erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule**

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **13. Dezember 2013** (Datum des Poststempels) an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 23

München, den 20. Dezember 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
22.10.2013	2245-K Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	370
30.10.2013	2210.2-K Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	370
12.11.2013	2230.1.1.1.1.3-K Vollzug von § 16 Urlaubsverordnung	373
18.11.2013	2230.9-K Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“	373
20.11.2013	2038.3.5-K Änderung der Bekanntmachung über die Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	374
27.11.2013	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	375
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 22. Oktober 2013 Az.: B 6-K 1620.0/2/32**

1. Die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik vom 10. April 2013 (KWMBL S. 189, StAnz Nr. 19) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5.5 wird das Wort „Laienmusikvereine“ durch das Wort „Laienmusikverbände“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5.5 wird der Betrag „250,-€“ durch den Betrag „3.000,-€“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2210.2-K

Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Oktober 2013 Az.: C 4-H1611.0/14/2**

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird für die Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis

1. Juni 2014 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein. ²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2014 (SPET-Portal: <http://spet.uni-passau.de>) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. ⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmelde-termin die schriftliche Einladung zur Eignungs-

prüfung über das SPET-Portal. ⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung findet am

4. und 5. Juli 2014 (Haupttermin)

für Bewerberinnen an der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München und für Bewerber am Sportzentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am

24. und 25. Juli 2014

ingerichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. ⁴Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzögliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). ⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. ⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

- 4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

- 4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

- 4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)
 Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftum-
 schwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unter-
 schwung zum Stand
²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungs-
 ausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.
- 4.2 Leichtathletik
- 4.2.1 3000m-Lauf (Männer) bzw. 2000m-Lauf (Frauen)
- 4.2.2 60m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m
 Anlauf) ohne Startkommando
- 4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm
 Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm
 Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem
 Stand oder Anlauf), drei Versuche
- 4.3 Tanz
³Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Se-
 kunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. ⁴Die
 vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss
 festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht.
⁵Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung
 der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der
 Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik
 und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.
⁶Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmel-
 dung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel
 nach Nr. 4.5 gewählt werden.
- 4.4 Schwimmen
 100m-Schwimmen auf Zeit (Freistil)
- 4.5 Sportspiele
 Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der
 Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder
 Volleyball
⁷Bei der Anmeldung kann zwischen den Sport-
 spielen gewählt werden. ⁸Die Prüfungsform wird
 vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-
 Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwen-
 dig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.
⁹Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur
- Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen
 beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren
 sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spiel-
 spezifischen Techniken zu fordern. ¹⁰Grundlage der
 Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die
 Ausführung der wichtigsten technischen Elemente
 und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerech-
 tes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und
 Abwehrverhalten.
5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)
 Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt an-
 hand der Wertungstabellen laut Anhang.
6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und
 Satz 2 QualV)
¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
- 6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach
 Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde
 oder
- 6.2 in den Teilprüfungen 3000m-Lauf (Herren) bzw.
 2000m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindes-
 tens die Note 4 erreicht wurde.
²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach
 Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine
 Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgegli-
 chen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist
 das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 aus-
 genommen. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger
 Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in
 Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über
 die Eignungsprüfung für das Studium eines Sport-
 studiengangs an den Universitäten in Bayern vom
 25. Oktober 2012 (KWMBL S. 362) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
 Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballweitwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

**3000m-Lauf (Minuten) - Männer/
2000m-Lauf (Minuten) - Frauen**

Note	Männer (3000 m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen (Minuten) neu ab 2014:

Note	Männer (100 m)	Frauen (100 m)
	Freistil	Freistil
1	bis 1:21,0	bis 1:31,0
2	1:21,1 – 1:29,0	1:31,1 – 1:39,0
3	1:29,1 – 1:37,0	1:39,1 – 1:47,0
4	1:37,1 – 1:45,0	1:47,1 – 1:55,0
5	1:45,1 – 1:53,0	1:55,1 – 2:03,0
6	ab 1:53,1	ab 2:03,1

2230.1.1.1.3-K

Vollzug von § 16 Urlaubsverordnung**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 12. November 2013 Az.: LZ 5 3044/12/13

1. Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung

Aufgrund Abschnitt 15 Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596), entscheidet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, über die Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift der Urlaubsverordnung auf Antrag des Trägers der Veranstaltung.

Dabei sind insbesondere folgende Maßstäbe anzulegen:

- Die Veranstaltung muss nach der Programmgestaltung das Ziel verfolgen, den Beamtinnen und Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten ihrer Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihre Fähigkeit gestärkt wird, diesem Verständnis gemäß zu handeln.
- Die Veranstaltung muss seminarähnlichen Charakter haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens fünf Stunden täglich mit Vorträgen, Diskussionen oder Arbeitsgemeinschaften ausgefüllt sind, deren Besuch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer obligatorisch ist. Besuche bei Betrieben, Behörden, Verbänden usw. können nur berücksichtigt werden, soweit sie unmittelbar dem Veranstaltungszweck dienen und mit einer der genannten Veranstaltungsformen verbunden sind.
- Die Anerkennung der Veranstaltung durch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit begründet keinen Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die Pflicht der oder des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob dienstliche Gründe der Dienstbefreiung entgegenstehen, bleibt unberührt.

Die Veranstaltung im Bayerischen Landtag „Einführung in die parlamentarische Arbeit“ erfüllt die genannten Maßstäbe und wird daher von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit allgemein als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Urlaubsverordnung anerkannt.

Für diese Veranstaltung bedarf es keines Einzelantrags.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.9-K

Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 18. November 2013

Az.: III.2-5 S 4400.12-6b.139 048

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass zukünftig Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Angebote für Lehrkräfte (Lehrerfortbildungen, sonstige Angebote) aus dem Bereich des Referats für „Kulturelle Bildung“ und der Stiftung art.131 über die neue digitale Plattform

www.km.bayern.de/kulturellebildung

bekannt gegeben werden.

Folgende URLs führen ebenfalls zu den Angeboten:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/angebote-fuer-kulturelle-bildung.html>

<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/kulturelle-bildung.html>

<http://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/kulturelle-bildung.html>

Unter den genannten Links werden zukünftig Veranstaltungen, Fortbildungsangebote, Wettbewerbe, etc. aus den Bereichen **Musik, Kunst, Tanz, Theater, Film, Museumspädagogik, Denkmalpädagogik, etc.** (schulartübergreifend oder für einzelne Schularten) in Form von Direktverlinkungen zu den jeweiligen Anbietern veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. November 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2038.3.5-K

**Änderung der Bekanntmachung über
die Basisqualifikationen für die Zulassung zur
Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an
Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 20. November 2013 Az.: III.2-5 S 4020-PRA.139 261

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Mai 2009 (KWMBL S. 208) über die Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2008“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Hauptschule“ wird durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1 erhält folgenden Wortlaut:
„2.1 Musik

Im Zentrum der Basisqualifikationen Musik steht die Vermittlung musikdidaktischer und musikpraktischer Grundkompetenzen, wie sie zum Unterrichten von Musik in allen geforderten Bereichen des Lehrplans (Singen und Stimmbildung, Elementares Instrumentalspiel, Musikhören, Bewegung, Tanz und Szenisches Spiel) notwendig sind.

Der Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität ist für die Zulassungsvoraussetzung der Regelfall.

Für außeruniversitär erworbene Kompetenzen gelten in besonders begründeten Fällen folgende Qualifikationen als Nachweise:

- Bestätigung der aktiven Teilnahme an einschlägigen Angeboten von Musikverbänden

mit gemeinsam vom Bayerischen Musikrat und vom Arbeitskreis der Musikdidaktiker an Bayerischen Musikhochschulen und Universitäten festgelegten Standards

oder

- Bestätigung der aktiven Teilnahme an einschlägigen Angeboten des gymnasialen Musikunterrichts oder des Musikunterrichts an musischen Realschulen in Kooperation mit einer Universität mit gemeinsam festgelegten Standards

oder

- Bestätigung des Abschlusses einer Berufsfachschule für Musik

oder

- Bestätigung der Anerkennung von Qualifikationen der Laienmusikverbände im Bereich der Ensembleleitung nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Musikrats.

Bestätigungen über die ersten beiden geforderten Qualifikationen können formlos von folgenden Institutionen ausgestellt werden:

- von den Fachbetreuern Musik der Gymnasien und musischen Realschulen
- von den Leitern der Sing- und Musikschulen des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.
- von den privaten Musikerziehern des Bayerischen Tonkünstlerverbandes.

Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Unfähigkeit zum Spielen eines Instruments ist die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert.“

- b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. November 2013 in Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung über
die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung
für andere Bewerber an einer
öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege –
Prüfung zum Nachweis
hinreichender Deutschkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 27. November 2013

Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.66 443^I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL S. 275) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Worte „6. März 2014“ durch die Worte „13. März 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
